Geschäftsbericht 1998

Bericht des Bundesrates über Schwerpunkte der Verwaltungsführung

Herausgeberin: Schweizerische Bundeskanzlei Internet: http://www.admin.ch ISSN 1423-1786

Inhaltverzeichnis

Einleitu	ng	1
Bund	eskanzlei	2
	chnitt: Jahresziele 1998 im Überblick	
2. Abs	chnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung	5
2.1	Aufbau eines computergestützten Instruments zur ständigen Beobachtung aller	
2.2	wichtiger Bundesratsgeschäfte (Geschäftsstandsliste)	5
2.2	Erarbeitung von Diskussionsgrundlagen auf Stufe Bundesrat zuhanden des Vorbereitungsprozesses 'Legislaturplanung 1999-2003'	5
2.3	Bericht des Bundesrates über die Rolle des Geldes in der direkten Demokratie	
2.4	Bericht des Bundesrates über Auswirkungen von veröffentlichten Meinung-	
	sumfrageergebnissen in Abstimmungs- und Wahlkämpfen	
2.5	Neuregelung der deutschen Rechtschreibung	8
Depa	rtement für auswärtige Angelegenheiten	9
1. Abs	chnitt: Jahresziele 1998 im Überblick	9
2. Abs	chnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung	20
2.1	Präsenz in der Balkanregion	20
2.2	Verstärkung des humanitären Völkerrechtes	21
2.3	Finanzielle Sicherung der weiteren Zusammenarbeit mit Osteuropa und	
2.3.1	den EntwicklungsländernZusammenarbeit mit Osteuropa	
2.3.1		
2.4	Aktivitäten der Menschenrechtspolitik	
2.5	Einsatz für den Frieden	28
Depai	rtement des Innern	31
	chnitt: Jahresziele 1998 im Überblick	31
2. Abs	chnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung	42
2.1	Reformen im Hochschulbereich und Forschungsförderung	42
2.1.1	6 6	
2.1.2 2.1.3	e e	
2.1.3		
2.1.5		
2.2	Konsolidierung des Sozialversicherungssystems	
23	Gesundheits- und Drogennolitik	46

2.4	Kulturförderung / Feierlichkeiten zur Bundesstaatsgründung	
2.4.1	Kulturförderung	
2.4.2	Feierlichkeiten zur Bundesstaatsgründung: Jubiläum "150 Jahre Bundesstaat" Die Schweiz - Gastland der Frankfurter Buchmesse	
2.4.3		
2.5	Gleichstellung von Frau und Mann	49
Justiz	- und Polizeidepartement	51
1. Abso	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick	51
2. Abso	hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung	57
2.1	Revision des Rechts der GmbH	
2.1	Projekt Ausweisschriften	
2.2.1	Ausgangslage	
2.2.2	Vorarbeiten	
2.2.3	Projektziele	
2.2.4	Zeitplan	
2.3	Spielbanken / Geldspielautomatenverordnung	59
2.3.1	Vollzug	
2.3.2	Rechtsetzung	60
2.4	Beschwerden an den Bundesrat auf dem Gebiete der Krankenversicherung	60
2.5	Meldestelle Geldwäscherei	
	tement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	62
Depar	tement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick	
Depar 1. Abso		62
Depar 1. Abso	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung,	62
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick	62
Depar 1. Abso 2. Abso	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick	62 66
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Eingliederung Eidgenössische Sportschule Magglingen, Bundesamt für Zivilschutz und Nationale Alarmzentrale	62 66 66
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick	62 66 66 66
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Eingliederung Eidgenössische Sportschule Magglingen, Bundesamt für Zivilschutz und Nationale Alarmzentrale Auflösung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung Schaffung einer Untergruppe "Friedensförderung und Sicherheitskooperation" Optimierung des Bereichs Sicherheits- und Militärpolitik	62 66 66 66 67
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	62 66
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	62 66 66 67 67 68
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	62 66 66 67 67 68 68
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Eingliederung Eidgenössische Sportschule Magglingen, Bundesamt für Zivilschutz und Nationale Alarmzentrale. Auflösung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung. Schaffung einer Untergruppe "Friedensförderung und Sicherheitskooperation". Optimierung des Bereichs Sicherheits- und Militärpolitik. Wechsel des Truppeninformationsdienstes in den Generalstab. Projekt Holding VBS. Personalumbau im VBS. Management Development im VBS.	62 66 66 66 67 68 68 68
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.2	hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	6266
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.2 2.2.1	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Eingliederung Eidgenössische Sportschule Magglingen, Bundesamt für Zivilschutz und Nationale Alarmzentrale. Auflösung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung. Schaffung einer Untergruppe "Friedensförderung und Sicherheitskooperation". Optimierung des Bereichs Sicherheits- und Militärpolitik. Wechsel des Truppeninformationsdienstes in den Generalstab. Projekt Holding VBS. Personalumbau im VBS. Management Development im VBS. Optimierung der heutigen Armee ("Progress"). Optimierung der Ausbildung.	62666666676868686869
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.2 2.2.1 2.2.2	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	62 66 66 67 68 68 68 68 69 69
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Eingliederung Eidgenössische Sportschule Magglingen, Bundesamt für Zivilschutz und Nationale Alarmzentrale. Auflösung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung Schaffung einer Untergruppe "Friedensförderung und Sicherheitskooperation". Optimierung des Bereichs Sicherheits- und Militärpolitik. Wechsel des Truppeninformationsdienstes in den Generalstab Projekt Holding VBS. Personalumbau im VBS. Management Development im VBS. Optimierung der heutigen Armee ("Progress"). Optimierung der Ausbildung. Anpassung der militärischen Kaderlaufbahn. Optimierung der personellen Ressourcen in den Stabs- und Kommandantenschulen.	62 66
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.2 2.2.1 2.2.2	hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4	hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	626666666768686869707071
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.3	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	6266666667686869707071717171
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.3 2.3.1	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Eingliederung Eidgenössische Sportschule Magglingen, Bundesamt für Zivilschutz und Nationale Alarmzentrale. Auflösung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung. Schaffung einer Untergruppe "Friedensförderung und Sicherheitskooperation". Optimierung des Bereichs Sicherheits- und Militärpolitik. Wechsel des Truppeninformationsdienstes in den Generalstab. Projekt Holding VBS. Personalumbau im VBS. Management Development im VBS. Optimierung der heutigen Armee ("Progress"). Optimierung der Ausbildung. Anpassung der militärischen Kaderlaufbahn. Optimierung der personellen Ressourcen in den Stabs- und Kommandantenschulen. Dienstleistungen der Bereitschaftskompanien der Rettungstruppen. Abbau und Umverteilung von Formationen. Nächste Armeereform. Bericht der Studienkommission für strategische Fragen. Vorgezogene Teilrevision des Militärgesetzes. Militärische Kernaussagen des Generalstabschefs zur zukünftigen Armee.	
Depar 1. Abso 2. Abso 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.3 2.3.1 2.3.2	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	

2.5	Existenzsicherungsaufträge	
2.5.1	Katastrophenhilfe im In- und Ausland	
2.5.2	Besondere Festungswachtkorps (FWK)-Einsätze	
2.5.3	Betreuung von Asylsuchenden	
2.6	Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik	
2.7	Genfer internationales Zentrum für humanitäre Minenräumung	
2.8	Rüstungsprogramm 1998	78
2.9	Liquidationen	
2.9.1	Bauten	
2.9.2	Material und Munition	
2.9.3	Schliessung Art Forts	
2.10	Armeetag 98	
2.11	Wichtigste Tätigkeiten des Zivilschutzes	
2.12	Wichtigste Tätigkeiten der Nationalen Alarmzentrale (NAZ)	
2.13	Besondere Geschäfte	
	Informatiksicherheit	
	Extremismus in der Armee	82
2.13.3	Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nationalrat vom 16. April 1998 zu Vorfällen bei der Luftwaffe	82
2.13.4	Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nationalrat vom 16. April 1998:	
	"Das Instruktionskorps"	82
	Militärische Beförderungen	83
2.13.6	Verordnung über die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen (VLVA)	0.0
Finan	zdepartement	85
1. Absc	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick	85
2. Absc	hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung	95
	ollzug der Mehrwertsteuer	
	oformprojekte	
	Neuausrichtung der Eidg. Versicherungskasse	
	Schaffung des neuen Bundesamts für Bauten und Logistik	
2.2.3	Neuorganisation der Informatik und Telekommunikation	98
2.3 Ja	nr 2000	99
2.4 Pe	rsonalpolitik (Bundespersonalgesetz / POP)	100
2.5 FI	AG	100
Volks	wirtschaftsdepartement	101
1. Absc	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick	101
	1 44 6 1 141 7 77 74 003	400
2.1	hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung	
2.2	Reorganisation des Departements	109
	Reorganisation des Departements	109 110
2.2.1	Reorganisation des Departements Agrarpolitik Getreideartikel	109 110 110
2.2.1 2.2.2	Reorganisation des Departements Agrarpolitik Getreideartikel Volksinitiative "für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe"	109 110 110
2.2.1 2.2.2 2.2.3	Reorganisation des Departements Agrarpolitik Getreideartikel Volksinitiative "für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe" Reorganisation der landwirtschaftlichen Forschung	109 110 110 110
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.3	Reorganisation des Departements Agrarpolitik	
2.2.1 2.2.2 2.2.3	Reorganisation des Departements Agrarpolitik Getreideartikel Volksinitiative "für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe" Reorganisation der landwirtschaftlichen Forschung	

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation		_113
1. Absc	hnitt: Jahresziele 1998 im Überblick	113
2. Absc	hnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung	116
2.1	Integration BUWAL	
2.1.1	Synergien im UVEK (Teilprojekt 1)	117
2.1.2	Führung und Struktur im BUWAL (Teilprojekt 2)	
2.1.3	Vollzug BUWAL-Kantone (Teilprojekt 3)	
2.2 2.3	Revision der Luftfahrtverordnung	
2.3.1	Massnahmen im Güterverkehr	
2.3.2	Umsetzung Bahnreform	
2.4	Vollzug der konzessionspolitischen Grundsätze des Bundesrates	119
2.4.1	Lokalfernsehen	
2.4.2 2.4.3	Lokalradios	
2.1.5	Geoun China (1990)	120
Anhar	<u>ng 1</u>	
Fragen	der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates an den Bundesrat	121
NR/1:	Rechtsextremismus in der Armee	121
NR/2:	Doping	123
NR/3:	Institut für Geistiges Eigentum.	124
NR/4:	Rechtshilfegesuche: Verfahren beim Bundesamt für Polizeiwesen	126
NR/5:	ANAG und Integrationspolitik	127
NR/6:	Rassismus im Internet	128
NR/7:	Rückerstattung von Sozialbeiträgen	129
NR/8:	Zumutbarkeit der Rückschaffungen	
NR/9:	Bekämpfung der Schwarzarbeit	133
NR/10:	Aktive Politik zur Konfliktprävention	134
NR/11:	Förderung der Mehrsprachigkeit in der allgemeinen Bundesverwaltung	135
NR/12:	Vollzugsbestimmungen zum RVOG	140
NR/13:	Abstimmungserläuterungen des Bundesrates	142
NR/14:	Ausführungskontrolle der Beschlüsse des Bundesrates	144
NR/15:	Die Schweiz und die Informationsgesellschaft	145
NR/16:	Kompatibilität unter den Informatiksystemen der Bibliotheken des Bundes	147
NR/17:	Schweizerisches Landesmuseum	
NR/18:	Der Analphabetismus in der Schweiz.	150
NR/19:	Bundesamt für Militärversicherung	
NR/20:	Militärklinik in Novaggio	
NR/21:	Internationale akademische Institutionen in Genf	156
NR/22:	Pro Helvetia und Erwachsenenbildung	
NR/23:	Wirtschaftsförderung der Schweiz	160
NR/24:	Neues Konzept der Wohnungspolitik	
NR/25:	Swiss Organisation for Facilitating Investments (SOFI)	163

NR/26:	Sachplan Infrastruktur der Zivilluftfahrt	164
NR/27:	Regionales französisch-schweizerisches Zentrum für die Luftfahrtkontrolle in Genf	
NR/28:	Revision Urheberrecht	
NR/29:	Telekommunikation in der Bundesverwaltung	
NR/30:	Lohnpolitik für das privatrechtlich angestellte höhere Kader	
NR/31:	Elektronischer Handel und Steuerwesen	
NR/32:	Bundesverwaltung und Afrika	178
<u>Anhai</u>	ng 2	
Fragen	der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates an den Bundesrat	181
SR/1:	BWIS und Aufgaben der Kantone	181
SR/2:	Auftrag Nachrichtendienst	182
SR/3:	Schweiz - 2. Weltkrieg: Lehren für die Bewältigung ähnlicher Konflikte	183
SR/4:	Zusammenarbeit zwischen DEZA und den Hilfswerken	185
SR/5:	Synergien zwischen BFF und DEZA	186
SR/6:	Vereinheitlichung des Strafprozessrechts	187
SR/7:	Neues Bundespersonalgesetz	188
SR/8:	Ausgelagerte Verwaltungsbereiche und rechtlich verselbständigte Betriebe des Bundes	190
SR/9:	Arbeitsbelastung in der Bundesverwaltung	193
SR/10:	Informations- und Kommunikationspolitik der Regierung	194
SR/11:	Zugang zu öffentlichen Daten und Kommerzialiserung über Internet	198
SR/12:	Verwaltungskontrolle und Controlling	199
SR/13:	Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern	202
SR/14:	Regierungs- und Verwaltungsreform	206
SR/15:	Umsetzung der Verständigungsmotion	207
SR/16:	Liberalisierung und Privatisierung der SUVA	208
SR/17:	Strategische Planung im Gesundheitswesen	210
SR/18:	Prävention des Tabakmissbrauchs	211
SR/19:	Schweizerischer Baukostenindex	213
SR/20:	Umweltkriminalität	215
SR/21:	Reorganisation des UVEK	219
SR/22:	Cyberkriminalität	220
SR/23:	Aufruf von Genf - "Appel de Genève"	221
SR/24:	Verhaftung von Augusto Pinochet Ugarte	222
SR/25:	Politik des Bundesrates auf dem Gebiet der Auslieferungsabkommen	
SR/26:	Die Schweiz und der Internationale Währungsfonds	
SR/27:	Bericht und Empfehlungen der OECD über die nachteilige Steuerkonkurrenz	
SR/28:	Zollfreier und steuerfreier Handel (duty-free shops)	
SR/29:	Bundesanwaltschaft: Bilanz	233
SR/30:	Nachfolgeplanung	234

Einleitung

Mit der formalen Vereinheitlichung der Ziele von Departementen und Bundeskanzlei sind wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung der Planungsbestimmungen im neuen RVOG geschaffen worden. Nach Artikel 51 RVOG planen die Departemente, Gruppen und Ämter ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesamtplanungen des Bundesrates; die Departemente bringen die Planungen dem Bundesrat zur Kenntnis. Mit der bundesrätlichen Kenntnisnahme der Jahresziele 1998 der Eidgenössischen Departemente und der Bundeskanzlei vom 8. April 1998 wurde diese gesetzliche Vorgabe zum ersten Mal umgesetzt.

Die Departemente teilen zu Beginn des Jahres ihre Jahresplanungen der Bundeskanzlei mit, die sie gesamthaft dem Bundesrat unterbreitet. Dabei haben die Departemente sicherzustellen, dass ihre Jahresplanungen materiell mit den Jahreszielen des Bundesrates koordiniert sind. Die Departementsplanungen sollen mittels eines Ziel-/Massnahmenkatalogs dargestellt werden. Damit wird die geeignete Grundlage für einen Soll-Ist-Vergleich auf Ende des Geschäftsjahres geschaffen, wie er im vorliegenden Dokument verwirklicht ist.

Im Hinblick auf eine grafische Vereinheitlichung der Geschäftsberichterstattung werden neu alle Bände als Separatdrucke im A4-Format vorgelegt, wobei auf eine Publikation im Bundesblatt verzichtet wird. Dabei wird der Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung (1. Teil des Geschäftsberichts) in grafisch attraktiver Aufmachung präsentiert. Sowohl der Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung als auch der Bericht des Bundesrates über Schwerpunkte der Verwaltungsführung (2. Teil des Geschäftsberichts) werden ausserdem auf Internet publiziert (http://www.admin.ch).

Die Geschäftsberichterstattung wurde in den letzten Jahren stetig optimiert. Die 1997 eingeführten Neuerungen, namentlich die formale Vereinheitlichung der Zielkataloge, die nach Realisierungsgrad bewertet und auf Massnahmenebene konkretisiert werden, haben sich bewährt. Hingegen hat es sich gezeigt, dass die thematische Zuordnung der bundesrätlichen Antworten auf die Fragen der Geschäftsprüfungskommissionen der raschen Orientierung eher hinderlich war. Aus diesem Grunde werden neu die Fragen der Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Räte je in einem gesonderten Anhang zum Bericht des Bundesrates über Schwerpunkte der Verwaltungsführung integriert.

Bundeskanzlei

1. Abschnitt: Jahresziele 1998 im Überblick

Jahresziele 1998 * basierend auf den Jahreszielen 1998 des Bundesrates	Kurze Bilanz
Ziel 1 * Verbesserung der Führungsprozesse auf der Ebene Bundesrat - Bundeskanzlei - Departemente	Überwiegend realisiert
 Massnahmen ➤ Erarbeitung einer Organisationsverordnung des Bundesrates sowie weiterer Ausführungsverordnungen zum RVOG, Anpassungen in den Spezialgesetzgebungen 	Ausführungsverordnungen RVOG: Überwiegend realisiert. Gemäss Gesamtkonzept zur Umsetzung des RVOG werden die Organisationsverordnungen für die Departemente 1999 erarbeitet. Anpassungen Spezialgesetzgebung: Überwiegend realisiert. Weitere Anpassungen werden aufgrund der Reorganisationen per 1. Januar 1999 zu prüfen sein.
 Aufbau eines computergestütz- ten Instruments zur ständigen Beobachtung aller wichtigen Bundesratsgeschäfte (Planungs- und Vollzugsphase) 	Nach Abschluss der Entwicklungs- und Testphase im August 1998 wurde bis Ende Jahr ein Pilotver- such mit dem System durchgeführt. Seit 1. Januar 1999 ist das System operational. (Siehe auch Schwerpunkt 2.1)
➤ Erarbeitung von Diskussions- grundlagen auf Stufe Bundesrat zuhanden des Vorbereitungs- prozesses 'Legislaturplanung 1999-2003'	Bericht Perspektivstab der Bundesverwaltung "Herausforderungen 1999-2003" am 7. Dezember vom Bundesrat zur Kenntnis genommen und am 21. Dezember 1998 anlässlich einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. (Siehe auch Schwerpunkt 2.2)

Ziel 2

Prozessorientierte und EDVgestützte Arbeitsweise in der Rechtspublikation: Abschluss der Pilotphase in BK sowie teilweise in Bundesämtern

Massnahmen

- Revision der Publikationsverordnung und Erlass allenfalls notwendiger Weisungen zur Abstützung der technischen Neuerungen im Bereich der Veröffentlichung der Rechtserlasse
- ➤ Einrichtung eines BK-internen KAV-Pilotbetriebes unter Einbeziehung möglichst vieler Stellen (Dienst-Veröffentlichungen, Rechtsdienst, Dienst Bundesratsgeschäfte, Sprachdienste)
- Ergreifung von Massnahmen zur Verbesserung und Ausweitung von Datenaustausch mit federführenden Aemtern

Teilweise realisiert

Neue Publikationsverordnung vom Bundesrat am 15. Juni 1998 erlassen und auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt worden.

Weisungen werden nach Abschluss des KAV-Pilotbetriebes erlassen.

Die Produktion der AS mit Hilfe eines elektronischen Workflows konnte erfolgreich eingeführt werden. Ausfluss daraus ist die Publikation der AS auf dem Intranet ab Anfang September und auf Internet ab Mitte Dezember 1998. Die Erfahrungen aus diesem Pilotbetrieb konnten bei der technischen Aufsetzung der folgenden Etappen nutzbar gemacht werden.

Durch organisatorische Massnahmen und permanente Überzeugungsarbeit konnte die Rate der elektronischen Anlieferung von Texten zuhanden der AS/BBl-Redaktion markant (auf über 90 %) gesteigert werden. Diese geschieht aber nach wie vor mit Hilfe von Datenträgern und elektronischer Post. Der Anschluss der Aemter an den Workflow liess sich infolge Verzögerungen bei der technischen Aufsetzung noch nicht realisieren.

Ziel 3 *

Entwicklung einer bundesrätlichen Kommunikationspolitik (gemäss Art. 10, 11 und 34 RVOG)

Massnahme

Entwicklung eines Grobkonzepts für eine Informationsplanung auf Stufe Bundesrat

Teilweise realisiert

Die für diese Aufgabe vorgesehene Stelle konnte vom Bundesrat erst im Oktober bewilligt werden und ist noch nicht besetzt.

Dem Bundesrat wurde am 19. August 1998 erstmalig ein Orientierungsrahmen über die wichtigsten Beratungsgegenstände bis Ende Jahr unterbreitet. Dieser soll helfen, die Schwerpunktthemen möglichst gleichmässig auf die Bundesratssitzungen zu verteilen und so dem Bundesrat einen besseren Überblick über die anstehenden Geschäfte zu verschaffen. In Zukunft wird dem Bundesrat ungefähr halbjählich ein Orientierungsrahmen unterbreitet werden.

Ziel 4 *

Anpassung der herkömmlichen Verfahren und Abläufe zur besseren Bewältigung neuartiger Herausforderungen (strategische Reflexion/ "Problemfrüherkennung")

Massnahmen

- Straffung der Verfahren zur Vorbereitung der Bundesratssitzungen (Funktionsausbau Generalsekretärenkonferenz)
- Schaffung und Indienstnahme einer Dienststelle Grundlagenstudien (Problemfrüherkennung, Perspektivstudien)

Teilweise realisiert

Mit Bundesratsbeschlüssen vom 9. Dezember 1997 (für den Bereich Funktionsausbau Generalsekretärenkonferenz) beziehungsweise 16. September 1998 (für den Bereich Entscheidprozess Bundesrat) erfolgt.

Teilweise realisiert: Im Bereich Früherkennung von Konfliktpotential (wöchentliche Früherkennungskonferenz). Der Bundesrat wird im

1. Quartal 1999 im Bereich Früherkennung/Koordination der Nachrichtenbeschaffung definitiv entscheiden.

Im Bereich Perspektivstudien wurde die Bundeskanzlei mit Bundesratsbeschluss vom 18. November 1998 beauftragt, die institutionelle Abstützung von Perspektivstudien zu überprüfen und für 1999 diesbezügliche Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Anpassung von Strukturen und Abläufen in ausserordentlichen Lagen (Auswertung SFU 97)

Teilweise realisiert (in der Kompetenz der Departemente): Die Auswertung der SFU 97 hat Lücken im Bereich "Strukturelle Aspekte der Führung unter erschwerten Umständen" erkannt; darauf basierend wurden entsprechende Verbesserungsvorschläge vorbereitet.

2. Abschnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung

2.1 Aufbau eines computergestützten Instruments zur ständigen Beobachtung aller wichtiger Bundesratsgeschäfte (Geschäftsstandsliste)

1997 wurde die Geschäftsstandsliste als Controlling-Instrument für den Bundesrat entwikkelt. Sie enthält in handlicher Form Informationen über bundesrätliche und departementale Planungen, zum aktuellen Stand sowie zum Verlauf der wichtigsten Bundesratsgeschäfte eines Planungsjahres. Die Geschäftsstandsliste präsentiert Informationen bedarfsgerecht und trägt dadurch sowohl zu einer effizienteren und transparenteren Geschäftsabwicklung als auch zu mehr Kohärenz bei den Entscheiden bei. Es zeigte sich jedoch sehr schnell, dass die Geschäftsstandsliste in ihrer ursprünglichen Form - als manuell erstellte Textdatei - zwei gravierende Nachteile besass: Zum einen war ihre Erstellung mit erheblichem Aufwand verbunden, zum anderen konnte sie nur periodisch aktualisiert werden. Um diese Schwächen zu beheben, wurde die Automatisierung der Geschäftsstandsliste beschlossen. Ab Januar 1998 wurde nach dem "Rapid Aplication Development-Verfahren" RAD ein Prototyp entwickelt und bis August 1998 getestet und optimiert. Nach einem viermonatigem Pilotbetrieb wurde das System auf den 1. Januar 1999 definitiv eingeführt. Die informatisierte Geschäftsstandsliste besteht nun aus einen Datenbankteil, der von der Bundeskanzlei laufend aktualisiert wird, und einem Abfrageteil, der einen Online-Zugriff auf die wichtigsten Daten ermöglicht. Dank der Informatisierung konnte der Aufwand zur Erstellung der Liste verringert und gleichzeitig ihre Aktualität gesteigert werden.

2.2 Erarbeitung von Diskussionsgrundlagen auf Stufe Bundesrat zuhanden des Vorbereitungsprozesses 'Legislaturplanung 1999-2003'

Im Jahresprogramm 1997/98 des Perspektivstabs der Bundesverwaltung wurde als Hauptauftrag die Erarbeitung eines Berichts, der mittelfristig wichtige Problemlagen für die Bundespolitik analyisert, aufgenommen. Ziel der Arbeiten war es, rechtzeitig über fundierte, aus einer Gesamtschau heraus erarbeitete und verwaltungsintern konsolidierte Überlegungen zu verfügen, welche als Grundlage für eine bundesrätliche Grundsatzdiskussion zur Vorbereitung der Legislaturperiode 1999-2003 dienen könnten. In diesem Sinne nahm der Bundesrat am 14. Mai 1997 auch das Postulat ZBINDEN "schwindender Einfluss der Politik. Bericht Bundesrat" (97.3113) entgegen, das eine Analyse des Steuerungsverlustes der Politik verlangte und den Bundesrat aufforderte, mittels institutioneller Neukonstruktionen das Primat der Politik wieder herzustellen. Die Arbeiten, unter Federführung der Bundeskanzlei in intensiver interdepartementaler Zusammenarbeit durchgeführt, wurden 1998 planmässig abgeschlossen: Der Bericht wurde vom Bundesrat am 7. Dezember 1998 zur Kenntnis genommen und am 21. Dezember 1998 anlässlich einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Bericht stellt nach Ansicht des Bundesrates auch eine Grundlage für die Legislaturplanung 1999-2003 dar. Gleichzeitig wird mit dem Bericht das Postulat ZBINDEN im Geschäftsbericht des Bundesrates 1998 zur Abschreibung beantragt. Der Bericht bietet Grundlagen, um die Auswirkungen künftiger Trendentwicklungen des internationalen Umfeldes und von Rahmenbedingungen in der Schweiz zu beurteilen. Er kommt zur Schlussfolgerung, dass sich die Globalisierung für die Schweiz vor allem durch die damit zusammenhängende Dynamik der europäischen Integration auswirkt. Für die künftige staatliche Handlungsfähigkeit werde die Beantwortung von drei Fragen entscheidend sein: Erstens die der Offnung nach aussen und insbesondere gegenüber Europa, zweitens die nach einem steuerpolitischen Gesamtkonzept und drittens die der innenpolitischen Konsensfähigkeit bei wichtigen politischen Entscheiden. Aufgrund der heute absehbaren Trendentwicklungen ist gemäss Bericht nicht ein grundlegender Wechsel des politischen Systems angezeigt. Darüberhinaus vermittelt der 140seitige Bericht eine Vielzahl von Informationen zu künftigen Fragestellungen und Herausforderungen in den wichtigsten Politikbereichen des Bundes. Mit dem Bericht wurden zum ersten Mal die vorhandenen sektorspezifischen Perspekitvstudien der Bundesverwaltung zu einer Gesamtschau zusammengeführt. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. November 1998 sollen diese Arbeiten für künftige Legislaturperioden noch besser koordiniert werden. Die Bundeskanzlei soll zudem 1999 einen Vorschlag unterbreiten, wie diese Arbeiten institutionell besser abgestützt werden können.

2.3 Bericht des Bundesrates über die Rolle des Geldes in der direkten Demokratie

Am 5. Oktober 1995 überwies der Nationalrat mit 52 gegen 45 Stimmen ein Postulat ANDREAS GROSS (94.3435), das vom Bundesrat einen Bericht zur Rolle des Geldes in der direkten Demokratie verlangt. Um punktuelle Untersuchungen zum Thema Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen möglichst sinnvoll zu ergänzen, adressierte die Bundeskanzlei am 20. März 1996 einen Fragebogen mit über zwei Dutzend Fragen zu elf Volksabstimmungen der Jahre 1994/1995 sowie zu den Nationalratswahlen 1995 an 18 Parteien, die 8 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie an rund 20 weitere Organisationen, Gruppierungen und ad-hoc-Initiativ- und Referendumskomitees. Die spärlichen und teils rudimentären Antworten waren für einen Vergleich wenig geeignet, so dass die Aussagekraft des Berichtes ebenso fraglich bleibt wie die Äusserungen der Wissenschaft. Einiger-

massen bestätigt werden konnte die frühere Erkenntnis der Wissenschaft, dass unproblematische und materiell einfache Vorlagen nur geringe Abstimmungskosten nach sich ziehen, wogegen materiell komplexe Vorlagen höhere Auslagen zu verursachen pflegen. Ebenso führen Initiativen und fakultative Referenden in der Regel zu höheren Werbe- oder Abstimmungsinvestitionen als behördliche Verfassungsvorlagen. Doch dürfen diese Erkenntnisse aufgrund der äusserst schmalen Datenbasis nur mit grösster Vorsicht übernommen und keinesfalls verallgemeinert werden. Kein derartiger Zusammenhang lässt sich - was die von der Bundeskanzlei untersuchten Volksabstimmungen anbetrifft - für links-grün contra bürgerlich umstrittene Vorlagen erkennen. Vertiefte Erkenntnisse über Abstimmungs- und Wahlkampfinvestitionen könnten nur durch kostenintensive, breite Langzeiterhebungen gewonnen werden. Aber auch dann wäre die Hauptfrage, wie der Meinungsbildungsprozess im komplexen Umfeld einer individualisierten und breit ausdifferenzierten Gesellschaft identifiziert, quantifiziert und schliesslich präzisen Ursachen zugeordnet werden könnte, nicht beantwortet.

2.4 Bericht des Bundesrates über Auswirkungen von veröffentlichten Meinungsumfrageergebnissen in Abstimmungs- und Wahlkämpfen

Am 15. Dezember 1994 überwies der Ständerat das Postulat BÜTTIKER (94.3097), worin der Bundesrat aufgefordert wurde, einen Bericht über mögliche Einflüsse von veröffentlichten Meinungsumfrage-Ergebnissen auf Abstimmungs- und Wahlresultate vorzulegen.

Der Bericht analysiert zunächst die verschiedenen parlamentarischen Vorstösse, die schon früher ein Verbot von Meinungsumfragen vor Abstimmungen und Wahlen gefordert hatten, sowie die Kritik, welche die Lehre an einer solchen Massnahme geäussert hat. Anschliessend wird die Möglichkeit eines zeitlich beschränkten gesetzlichen Verbots der Veröffentlichung von Meinungsumfrage-Ergebnissen geprüft. Zunächst wird an die Grundprinzipien erinnert, die das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung aus Art. 5 BV abgeleitet hat. Der Bericht behandelt sodann die Frage, ob ein derartiges Veröffentlichungsverbot zum Schutz des demokratischen Meinungsbildungsprozesses gerechtfertigt sein könnte, namentlich wenn man die Grundfreiheiten berücksichtigt, welche sowohl den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen als auch den Meinungsforschungsinstituten und der Presse zustehen. Der Bericht kommt zur Schlussfolgerung, dass ein Eingriff des Gesetzgebers sich nur dann rechtfertigen liesse, wenn eine Beeinflussung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger durch Meinungsumfragen wissenschaftlich nachweisbar wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie mehrere Untersuchungen im Ausland gezeigt haben.

Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass die in der Schweiz geltende Lösung beibehalten werden sollte. Diese beruht auf einem Konsens der verschiedenen Meinungsforschungsinstitute, welche im Übrigen in dieser Sache strenge Richtlinien beschlossen haben. Die Erleichterung der vorzeitigen brieflichen Stimmabgabe rechtfertigt für sich allein einen Eingriff des Gesetzgebers in diesem Bereich nicht, umso weniger, als mit den neuen Kommunikationsmitteln ein gesetzliches Verbot schon heute leicht umgangen werden kann, wie sich in Frankreich bei den letzten Parlamentswahlen gezeigt hat. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass an Stelle von gesetzlichen Schranken, die schwierig einzuführen und

zu kontrollieren wären, das Schwergewicht viel eher auf eine bessere Information über die Mechanismen und die Grenzen von Meinungsumfragen zu legen wäre. Diese können so einen echten Beitrag zu den Kommunikationsprozessen leisten, die zu jeder Wahl- und Abstimmungskampagne gehören.

2.5 Neuregelung der deutschen Rechtschreibung

Der Bund hat die Absichtserklärung zur Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung, die er am 1. Juli 1996 mit Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein unterzeichnete, fristgerecht umgesetzt und veröffentlicht amtliche Publikationen seit dem 1. August 1998 in neuer Orthografie. Als erster Text erschien die Ansprache des Bundespräsidenten zum Bundesfeiertag in der neuen Rechtschreibung, aber auch umfangreiche Vorlagen wie etwa die Totalrevision der Bundesverfassung sind nach den neuen Regeln abgefasst.

Die Einführung der neuen Orthografie wurde in Bund und Kantonen von einem Leitfaden der Bundeskanzlei unterstützt, der reissenden Absatz fand und mit 210'000 gedruckten Exemplaren zu einer der erfolgreichsten Publikationen des Bundes überhaupt wurde. Der Leitfaden ist mittlerweile auch über Internet und über das "elektronische Telefonbuch", eine CD-ROM von swisscom, zugänglich.

Die Umsetzung der Neuregelung wird in Bund und Kantonen von besonders ausgebildeten Superuserinnen und Superusern unterstützt, die in ihren Dienststellen wichtige Publikationen orthografisch begleiten und in ihrem Amt bei Rechtschreibproblemen als erste Auskunftspersonen wirken.

Nicht zuletzt wegen der problemlosen Umsetzung der Reform in der Schweiz und in Österreich haben die deutschsprachigen Presseagenturen beschlossen, ab dem 1. August 1999 ihre Meldungen entsprechend dem Leitfaden der Bundeskanzlei in der neuen Orthografie abzufassen.

Departement für auswärtige Angelegenheiten

1. Abschnitt: Jahresziele 1998 im Überblick

Jahresziele 1998 * basierend auf den Jahreszielen 1998 des Bundesrates	Kurze Bilanz
Ziel 1 * Beziehungen zur EU: Abschluss der bilateralen Verhandlungen, Umsetzung der Ergebnisse und Vorbereitung der nächsten Schritte	Teilweise realisiert
 Massnahmen Weiterführung der bilateralen sektoriellen Verhandlungen mit dem Ziel, möglichst bald zu einem Abschluss zu gelangen Intensivierung der Kontakte auf allen Ebenen der Verhandlungsführung 	Am 23. Januar 1998 erreichten die Schweiz, die Europäische Kommission und der britische Vorsitz Einigung auf dem Gebiet des Land- und Luftverkehrs ("Kompromiss von Kloten"). Die Verstärkung der Kontakte mit den Gesprächspartnern der Gemeinschaft auf sämtlichen Ebenen führte zum technischen Abschluss der Verhandlungen auf Stufe der Koordinatoren am 16. Juni 1998. Schliesslich wurden die Verhandlungen am 11. Dezember 1998 auch auf Ministerebene abgeschlossen. Die Unterzeichnung der sieben Übereinkommen ist im ersten Halbjahr 1999 vorgesehen, hängt indes von innergemeinschaftlichen Verfahren ab.

Ziel 2 *

Vorarbeiten für eine Vorlage zum Beitritt der Schweiz zur UNO

Massnahmen

- Ausarbeitung des mit dem Postulat Gross Andreas verlangten Berichts über das Verhältnis zwischen der Schweiz und der UNO
- Begleitung der Parlamentsdebatten zum Postulat Gross und zur Motion Gysin

Realisiert

Der Bericht des Bundesrates wurde am 1. Juli 1998 verabschiedet. Der Bericht fand ein starkes Echo in den Medien und wurde sowohl über Internet als auch in Kopien an Interessenten weit verteilt.

Sowohl das Postulat Gross Andreas als auch die Motion Gysin wurden von den Räten überwiesen. Der UNO-Bericht fand sowohl in den Kommissionen beider Räte, als auch im Plenum des Ständerats breite Zustimmung. Das Plenum des Nationalrats hat noch nicht darüber debattiert.

Ziel 3 *

Wahrung der schweizerischen Interessen in der Auseinandersetzung "Schweiz-Zweiter Weltkrieg". Allgemeine Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland

Massnahmen

- Unterstützung der Arbeiten des Spezialfonds, des Volcker-Komitees und der Unabhängigen Expertenkommission
- Umfassender Dialog mit den wichtigsten Akteuren, insbesondere in den USA. Grundsätze dieses Dialogs: offene Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, entschiedene Rückweisung unberechtigter Vorwürfe
- Erklärung der schweizerischen Position gegenüber dem Ausland, insbesondere in den internationalen Medien

Teilweise realisiert

Regelmässige Kontakte mit allen involvierten Kreisen. Koordination zwischen den verschiedenen Institutionen z.B. in Form von Koordinationssitzungen.

Regelmässiger Meinungsaustausch mit den wichtigsten Exponenten, einerseits durch Chef Task Force (u.a. vier Reisen in die USA) andererseits die Vertretungen (Botschaft, Generalkonsulate) vor Ort. Zurückweisung der Berichte des Simon Wiesenthal Zentrums über Flüchtlingslager in der Schweiz und angebliches Nazisympathisantentum.

Teilnahme an Washingtoner Konferenz. Diverse op-ed's in internationalen Medien. Regelmässiger Newsletter an relevante Exponenten in den USA. Homepage der Task Force auf Internet.

- Langfristige Planung der Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes
- Verstärkung der KOKO und Verbesserung der Koordination mit den anderen Institutionen, die sich um die Förderung der Schweiz im Ausland bemühen
- Konkretisierung verschiedener Projekte der KOKO zur Information über die Schweiz im Ausland

Klärung der Rolle des EDA in den kulturellen Aussenbeziehungen Bericht der Arbeitsgruppe "KOKO-Reform" vom 2. Juli 1998 "Presence Switzerland": Vorschläge zur strategischen Neuausrichtung der KOKO.

Zurzeit werden die inhaltlichen Kernelemente konkretisiert, die organisatorische Struktur geprüft und die Koordinations- und Abgrenzungsaspekte präzisiert.

Am 2. Dezember 1998 verabschiedete die KOKO unter vielen anderen Aktivitäten eine detaillierte Dokumentationsstrategie für 1999 und beschloss bezüglich Internet eine enge Zusammenarbeit mit Schweizer Radio International (SRI) im Grundsatz. 1998 beteiligte sich die Schweiz mit Erfolg an der Weltausstellung 1998 in Lissabon (4 Mio. Franken). Am 10. Dezember 1998 stimmte der Nationalrat als Zweitrat der Schweizer Teilnahme an der Expo 2000 in Hannover mit 105:6 Stimmen zu (Kredit von 18 Mio. Franken).

Die Zusammenarbeit zwischen EDA, Pro Helvetia und BAK wurde intensiviert. Der Kredit für kulturelle Sonderaktionen des EDA wurde voll ausgeschöpft, wobei ein besonderer Schwerpunkt in den USA gesetzt wurde. Durch die Zusammenlegung des Sekretariats der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission mit der Sektion Kultur konnten gewisse Synergien erzielt werden.

Ziel 4 *

Finanzielle Sicherung der weiteren Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten, der GUS und den Entwicklungsländern - Mitarbeit an internationalen Bemühungen zum Schutz ausländischer Investitionen

Massnahmen

➤ Fertigstellung der "Botschaft für den dritten Rahmenkredit für die Ostzusammenarbeit" und Begleitung der Verabschiedung durch die eidgenössichen Räte

Realisiert

Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat am 19. August 1998.

Fertigstellung der "Botschaft für die technische Zusammenarbeit / Finanzhilfe mit Entwicklungsländern" und Begleitung der Verabschiedung durch die eidgenössischen Räte Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat am 7. Dezember 1998.

(Schutz Investitionen im Ausland: Kompetenz EVD)

Ziel 5

Stärkere Gewichtung der Armutsbekämpfung und der guten Regierungsführung in den DEZA-Programmen und im politischen Dialog

Massnahmen

- Verabschiedung einer "DEZA-Strategie für Soziale Entwicklung"
- Auswertung und Vertiefung von Armutsbekämpfungs- und Ermächtigungsstrategien für die Weiterentwicklung des Landesprogramms in bestimmten Schwerpunktländern der DEZA
- Erarbeitung und Verabschiedung einer
 "Antikorruptionspolitik" der DEZA

Überwiegend realisiert

Auf Jahresende 1998 befand sich das Dokument in der Schlussfassung. Anfang 1999 kann zur Erarbeitung konkreter Umsetzungsmodalitäten geschritten werden.

Erste Schritte zur Realisierung dieses Ziels wurden 1998 geleistet. So konnte beispielsweise das Querschnittsthema "Armutorientierung" zusammen mit der Hauptstosslinie "Förderung der sozialen Gerechtigkeit und Gleichheit" im Verlaufe von 1998 stärker in den einzelnen Sektoren des Nepal-Landesprogramms der DEZA verankert werden.

Neue Antikorruptionsleitlinien der DEZA wurden verabschiedet. Ein verwaltungsinternes Netzwerk "Menschenrechte/Rechtstaatlichkeit und internationale Zusammenarbeit" wurde etabliert.

Ziel 6

Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen zu den USA

Massnahmen

- Weiterführung der aussenpolitischen Kontakte auf Stufe Aussenminister/Politische Direktoren
- ➤ Gezielter aussenpolitischer Meinungsaustausch auf Verwaltungsebene in Bereichen gemeinsamer Interessen
- ➤ Förderung des Austauschs von Studierenden durch die Schaffung einer sog. Fulbright-Kommission in der Schweiz
- Förderung der schweizerischen Präsenz in den USA zwecks Image-Verbesserung

Teilweise realisiert

Am 18. Mai kam es zu einer Zusammenkunft von Bundesrätin R. Dreifuss und Bundesrat P. Couchepin mit US-Präsident B. Clinton in Genf. Bundespräsident F. Cotti sowie Bundesrätin R. Dreifuss trafen zudem die Präsidentengattin H. Clinton am 31. Januar in Zürich resp. 14. Mai 1998 in Genf. Auf Stufe Aussenminister / Politische Direktoren fanden 1998 keine Treffen statt.

Der Chef der Politischen Abteilung I besuchte Ende September 1998 Washington, um mit Vertretern des US-Aussenministeriums sowie mit Mitgliedern des Kongresses aussenpolitische Fragen zu erörtern.

Das EDA ist daran, in Zusammenarbeit mit der US-Botschaft in Bern ein Memorandum of Understanding im Hinblick auf die Schaffung einer sog. Fulbright-Kommission auszuarbeiten.

Am 26. Oktober 1998 entschied Bundespräsident F. Cotti, eine Steuerungsgruppe "KOKO-Pilotprojekt USA" unter der Leitung von Staatssekretär K. Jacobi mit folgendem Auftrag ins Leben zu rufen: Entwicklung der Projekts USA unter Berücksichtigung der Ergebnisse der "perception study" (Bestimmung der einzelnen Projekte, Finanzierung, Auswahl Projektleiter, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und der Wirtschaft).

Ziel 7

Fortgesetzte aussenpolitische Präsenz in der Balkanregion mit möglichst koordiniertem Einsatz der verschiedenen Instrumente (TZ, Finanzhilfe, OSZE-Missionen, Rückkehr der Flüchtlinge, friedenspolitische Projekte, Aktionen zur Festigung rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen) in einzelnen Ländern und der Region (wo sinnvoll und machbar)

Massnahmen

Weiterführung der TZ-Länderprogramme in den Schwerpunktländern Albanien, Bulgarien, Mazedonien und Rumänien sowie des Sonderprogramms in Bosnien-Herzegowina. Durchführung eines Sonderprogrammes Kroatien

- Weiterführung der Finanzhilfeprogramme in ausgewählten Sektoren (v.a. Energie und Telekommunikation)
- Verstärktes Engagement in der OSZE-Mission in Kroatien und fortgesetzte Unterstützung der OSZE-Mission in Bosnien-Herzegowina

Überwiegend realisiert

Die Länderprogramme in Bulgarien, Mazedonien und Rumänien wurden im bisherigen Rahmen weitergeführt. Die technische Zusammenarbeit mit Albanien wurde anfangs 1998 wieder aufgenommen. Ein neuer Schwerpunkt ist im Bereich Demokratisierung im Aufbau begriffen. Das Sonderprogramm in Bosnien-Herzegowina ist ein international anerkannter Beitrag zur Stabilisierung und zur Verbesserung der Lebenssituation im Lande. Im Rahmen des Rückkehrhilfeprogrammes kehrten 1998 gegen 5'000 Personen zurück. In Kroatien wurde die Durchführung eines Sonderprogramms beschlossen. Ungenügende Fortschritte v.a. im Bereich der Flüchtlingsrückkehr führten zu einer Redimensionierung des Programms.

Die Finanzhilfeprogramme wurden weitergeführt; in Bosnien-Herzegowina konnte ein grosses Tele-kommunikationsprojekt in Angriff genommen werden.

Den beiden Missionen wurden total acht zivile Experten, darunter der Missionschef der OSZE in Kroatien, zur Verfügung gestellt. An der Beobachtung der allgemeinen Wahlen vom September nahmen je acht schweizerische Supervisoren und Wahlbeobachter teil.

- Weiterführung friedenserhaltender Massnahmen zur Förderung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen mit Schwergewicht in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Mazedonien.
- Fortgesetzte Unterstützung internationaler Organisationen in Bosnien-Herzegowina zur Umsetzung des Dayton-Abkommens

Konkrete Projekte wurden vor allem in den Bereichen der Unterstützung unabhängiger Medien, des interkulturellen Dialogs sowie des Rechtsbeistands für Rückkehrwillige durchgeführt. Ein schweizerischer Experte unterstützte das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in der Formulierung eines Gesetzes für eine Ombudsstelle in Albanien.

Die OSZE-Mission wurde weiterhin mit einer 60-köpfigen Gelbmützeneinheit logistisch unterstützt. Weiter wurden verschiedene andere internationale Organisationen finanziell und personell unterstützt (Büro des Hohen Vertreters, Real Property Claims Commission, Mine Action Center, International Police Task Force). Zudem ist Botschafterin Haller als Ombudsfrau für Bosnien-Herzegowina im Einsatz.

Ziel 8

Verstärktes schweizerisches Engagement bei der Bearbeitung von Konfliktherden

Massnahmen

- Fortführung des Engagements in Friedensförderung innerhalb internationaler Organisationen (OSZE, UNO)
- ➤ Konzertierte Aktionen in ausgewählten Spannungsherden

➤ Vermehrte Zusammenarbeit mit Vertretern der Zivilgesellschaft (Parlamentarier, NGOs, Kultur, Wirtschaft)

Überwiegend realisiert

OSZE und UNO wurden 1998 über 160 zivile Experten zur Verfügung gestellt sowie spezifische Projekte in Friedensförderung (z.B. im Bereich freier Medien auf dem Balkan, Rechtsbeistand für Rückkehrwillige in Kroatien) unterstützt.

Aktive Unterstützung des Arusha-Prozesses für die Befriedung Burundis. Aktive Teilnahme der Schweiz im IGAD Partner's Forum (Intergovernmental Authority on Development; betrifft Staaten wie Aethiopien, Eritrea, Somalia, Sudan). Schweizerische Experten in der Temporary International Presence in Hebron. Beitrag im NATO/PfP-Programm für die Restrukturierung der albanischen Streitkräfte.

Mitfinanzierung von durch NGOs und Parlamentariern organisierten Demokratisierungskolloquien. Durchführung spezifischer Friedensförderungsprojekte in Spannungsgebieten mit schweizerischen NGOs.

Ziel 9

Verabschiedung des Menschenrechtskonzeptes als Element einer kohärenten Aussenpolitik und Anwendung in den Aussenbeziehungen

Massnahmen

- Verabschiedung des Menschenrechtskonzeptes durch den Bundesrat
- Anwendung in den Aussenbeziehungen
- Besondere Unterstützung des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE

Teilweise realisiert

Steht noch aus: Das Konzept wird in der Antwort des Bundesrats auf das Postulat Bäumlin vom 17. Dezember 1997 integriert werden (Ergänzung zum Bericht über die Aussenpolitik).

Das Konzept umfasst Massnahmen, die bereits grösstenteils integrale Bestandteile der schweizerischen Menschenrechtspolitik bilden.

1998 stellte das EDA dem von einem Schweizer geleiteten BDIMR zwei Menschenrechtsspezialisten zur Verfügung.

Ziel 10

Förderung des humanitären Völkerrechtes, u.a. durch Treffen der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen zur Besprechung allgemeiner Anwendungsprobleme

Massnahmen

➤ Durchführung des ersten Periodischen Treffens der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen zur Besprechung allgemeiner Probleme der Anwendung des humanitären Völkerrechts (Genf, 19. bis 23. Januar 1998)

Überwiegend realisiert

Das Treffen fand am vorgesehenen Termin statt und befasste sich mit zwei Themen: Schutz und Achtung des Personals der humanitären Organisationen sowie bewaffnete Konflikte in Verbindung mit der Desintegration der Staatsstrukturen. Der Bericht des Vorsitzenden richtete sich an die Vertragsstaaten, die Beobachter, den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die 27. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes.

Fortsetzung des Ottawa-Prozesses (Botschaft betreffend das Übereinkommen über Verbot der Antipersonenminen, Umgang mit leichten Waffen) Am 19. Januar 1998 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft über die Konvention, die am 24. März 1998 ratifiziert wurde. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an der Umsetzung der Konvention, insbesondere auf dem Gebiet der Entminung und der Hilfe für Opfer von Antipersonenminen. Auf Initiative der Schweiz wurde am 16. April 1998 in Genf ein internationales Entminungszentrum geschaffen, dessen Aktivitäten seither in Entwicklung begriffen sind.

Die Schweiz beteiligte sich an den internationalen Bestrebungen, die illegale und unkontrollierte Proliferation und den Missbrauch von leichten Waffen unter Kontrolle zu bringen. Im Rahmen der OSZE führten die Schweiz und weitere Staaten am 9. und 10. November 1998 ein Seminar über diese Problematik durch. Weitere Initiativen sind für 1999 geplant.

Ziel 11

Förderung / Konsolidierung des internationalen Genf, vor allem im Lichte des UNO-Reformprozesses

Massnahmen

- ➤ Inbetriebnahme dreier neuer Gebäude in Genf (Konferenzraum CWR, Palais Wilson, OMM)
- ➤ Bericht über die Empfangspolitik der internationalen Organisationen und die Rolle der "FIPOI" gegenüber heutigen Erfordernissen und Möglichkeiten (Antworten auf die Postulate Meyer vom 20.3.1997 und 1.12.1994)
- Anpassung der Empfangspolitik der NGO an die heutigen Erfordernisse und Möglichkeiten (Lösung des Problems der "gesetzlichen Grundlage")

Realisiert

Konferenzsaal CWR seit Februar 1998 in Betrieb. Palais Wilson seit November 1998 in Betrieb. WMO: Eröffnung auf den 4. Mai 1999 festgelegt.

Bericht vom Bundesrat vom 11. November 1998 gutgeheissen.

Ein Bundesgesetz ist in Bearbeitung.

Finanzielle Beiträge an bestimmte Aktivitäte, zur Verstärkung von Genf als internationales Verhandlungszentrum

Mehrere wichtige Veranstaltungen zur Stärkung der Stellung von Genf wurden vom EDA unterstützt.

Ziel 12

Rechtliche Rahmenbedingungen der Aussenpolitik, insbesondere: Verfassungsrevision, Mitwirkung der Kantone

Überwiegend realisiert

Massnahmen

Aktive Begleitung der parlamentarischen Beratungen zur Verfassungsreform und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes

Die Direktion für Völkerrecht verfolgte die Beratung der Verfassungsreform im Parlament und unterstützte das federführende EJPD bei der Behandlung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Aussenpolitik sowie anderer auswärtiger Aspekte der Verfassung aktiv. Die Direktion begleitete auch die Beratungen des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik in den vorberatenden Kommissionen und im Plenum des Ständerates.

Beteiligung an der Ausarbeitung einer Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend die Modalitäten der kantonalen Mitwirkung an der Aussenpolitik Mit der Ausarbeitung einer Vereinbarung wird bis zur Verabschiedung des Bundesgesetzes zugewartet.

Ziel 13

Verabschiedung des personalpolitischen Leitbildes und Beginn Umsetzung

Überwiegend realisiert

Massnahmen

 Erarbeitung eines Berichtes über die Rolle der schweizerischen Diplomaten zu Beginn des
 21. Jahrhunderts und Integration der Ergebnisse in die vorliegenden Vorschläge zur Karrierereform Der Bericht über die Rolle des schweizerischen Diplomaten zu Beginn des 21. Jahrhunderts (Bericht Boulgaris) wurde im Juni dem Departementsvorsteher übergeben und der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Departementsvorsteher hat dem Generalsekretariat und der Politischen Direktion Aufträge für die Umsetzung erteilt. Dazu gehört die Unterbreitung eines konkreten Vorschlags zur Reform der Karrieredienste.

 Bereinigung des Berichtes des Steuerungsauschusses
 "Personalpolitisches Leitbild" und Ableitung daraus des eigentlichen Leitbildes Der Bundesrat verabschiedete am 18. November 1998 ein personalpolitisches Leitbild für die allgemeine Bundesverwaltung, das auch die diesbezüglichen Bedürfnisse des EDA weitgehend abdeckt. Departementsspezifische Fragen werden bei der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht Boulgaris berücksichtigt.

Ziel 14

Umsetzung des Konzeptes
"Verankerung der Aussenpolitik
in der Innenpolitik", namentlich
durch Start der EDA-Website,
Relancierung der Zeitschrift "Die
Schweiz und die Welt" und Beginn der Aktivitäten im Schulbereich im Rahmen des Fünfahrprogramms "Aussenpolitik an den
Schulen"

Überwiegend realisiert

Massnahmen

Start und laufende Aktuellhaltung der EDA-Website

➤ Relancierung der Zeitschrift "Schweiz global" (neues Konzept, erhöhte Erscheinungsfrequenz)

➤ Erste Kurse im Bereich der Lehrerfortbildung

Präsenz an Ausstellungen wie "worlddidac" und "Salon du livre"

Herausgabe einer Broschüre über das EDA ("Blickpunkt EDA") Die Website wurde erfolgreich gestartet und stellt ein zentrales Informationsinstrument des EDA dar, das vor allem sehr schnell eingesetzt werden kann.

Relancierung geglückt

Erfolgreich durchgeführte Lehrerfortbildungskurse. Nachfrage zeigt Bedarf, weiteren Ausbau anzustreben.

Präsenz hat erfolgreich stattgefunden.

Herausgabe für Anfang 1999 vorgesehen.

2. Abschnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung

2.1 Präsenz in der Balkanregion

Die Aktivitäten der Schweiz im Balkan erhielten 1998 einen zusätzlichen Schwerpunkt. Die Eskalation in Kosovo führte zu einer verstärkten schweizerischen Hilfe in dieser Konfliktregion. Das Engagement in Bosnien-Herzegowina blieb im Berichtsjahr wie in den vergangenen Jahren anhaltend hoch. Weil die Schwerpunktländer der Technischen Zusammenarbeit in Südosteuropa (Albanien, Bulgarien, Mazedonien, Rumänien) nach wie vor gegenüber den mitteleuropäischen Staaten einen grossen Rückstand im Transformationsprozess aufweisen, wurden die schweizerischen Programme dort im bisherigen Rahmen weitergeführt.

Wie in den letzten Jahren wurde in Bosnien-Herzegowina, in einer stark vernetzten Zusammenarbeit verschiedener Amtsstellen und Departemente, ein umfassendes Programm zur Unterstützung des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus durchgeführt. Das Land weist gegenwärtig - finanziell wie personell – eines der umfassendsten Programme der DEZA auf. Die meisten Mittel wurden durch die erfolgreiche Umsetzung des Programms der freiwilligen Rückkehr verfügbar. 1998 kehrten im Rahmen dieses Programms gegen 5'000 bosnische Kriegsflüchtlinge in ihr Heimatland zurück. Damit stieg die Zahl der Rückkehrer seit Beginn des Programms auf 10'000, was Gesamtmittel von 38 Millionen Franken für Strukturhilfeprojekte in acht Schlüsselsektoren (Wohnraum, Erziehung, Gesundheit, Arbeit, Gemeindeinfrastruktur, Energie, Kommunikation und Gesellschaft) auslöste. Neben der Realisierung von bilateralen und multilateralen Projekten stellte die Schweiz auch 1998 Experten für die zahlreichen internationalen Organisationen in Bosnien-Herzegowina zur Verfügung, wobei die 60-köpfige Gelbmützeneinheit bei der OSZE-Mission am stärksten ins Gewicht fiel.

Neben Bosnien-Herzegowina kristallisierte sich im Berichtsjahr je länger je mehr Kosovo als weiterer Schwerpunkt des schweizerischen Engagments auf dem Balkan heraus. Der Ausbruch eines offenen Konflikts in Kosovo im Frühjahr 1998 hatte insbesondere im Asylbereich nachhaltige Folgen für die Schweiz. Sie war auch aus diesem Grund an einer Unterstützung der internationalen Bemühungen zur Konfliktlösung in Kosovo stark interessiert. Im März 1998 brachte sie im Ständigen Rat der OSZE den Vorschlag zur Durchführung einer internationalen Kosovo-Konferenz ein, welche bisher allerdings nicht konkretisiert werden konnte. Daneben versuchte die Schweiz vor allem durch einen beträchtlichen Einsatz in der humanitären Hilfe, die Not der Konfliktopfer in Kosovo zur Indern. Bis Ende Jahr standen dafür 9,5 Millionen Franken in der Konfliktregion Kosovo zur Verfügung. Mitarbeiter des SKH spielten innerhalb der internationalen Helfergemeinschaft eine wichtige Rolle, waren solche doch im Auftrag des UNHCR für die Planung und Bauüberberwachung von Unterkünften für rund 50'000 Vertriebene und Flüchtlinge zuständig. Nach dem Entscheid zur Errichtung einer Verifikationsmission der OSZE in Kosovo erklärte sich die Schweiz im Oktober 1998 bereit, sich mit 50 bis 100 Personen daran zu

beteiligen. Die Unterstützung dieser Mission bildet einen Beitrag zur Bekämpfung der Konfliktursache vor Ort.

Die anhaltend schwierige innenpolitische Situation Albaniens wurde durch den offenen Konflikt in Kosovo weiter negativ geprägt. Die DEZA nahm den Grossteil ihrer Projekte in diesem Land im Januar 1998 wieder auf, nachdem diese aufgrund des Zusammenbruchs der öffentlichen Ordnung 1997 suspendiert worden waren. Dabei wurde bei einer partiellen Reorientierung der Bereich "Stärkung demokratischer Institutionen" hinzugefügt. Gegen Ende Jahr mussten im Norden Albaniens wegen des Kosovokonfliktes zudem beträchtliche Mittel der humanitären Hilfe für die Unterstützung vor Ort von Flüchtlingen aus den betroffenen Gebieten eingesetzt werden. Die Schweiz begrüsste die Schaffung der internationalen Gruppe "Friends of Albania" im September 1998, welche nach dem Ausbruch von neuen Unruhen in Albanien errichtet wurde. Sie nahm aktiv an den Treffen der Gruppe teil, die sich zum Ziel setzt, die internationalen Aktivitäten in Albanien stärker zu koordinieren.

In Kroatien war die Schweiz in der OSZE-Mission mit dem Missionschef, weiteren sechs zivilen Experten sowie zwei Zivilpolizeibeobachtern vertreten. Die mangelhafte Einhaltung internationaler Verpflichtungen durch die kroatische Regierung führte dazu, dass die Realisierung des vorgesehenen Sonderprogramms im Frühjahr 1998 ausgesetzt und das Programm im September redimensioniert wurde. In den Schwerpunktländern Bulgarien, Mazedonien und Rumänien waren BAWI und DEZA im bisherigen Rahmen mit ihren Projekten im Bereich Finanzhilfe bzw. Technische Zusammenarbeit tätig.

2.2 Verstärkung des humanitären Völkerrechtes

Als Depositarstaat der Genfer Konventionen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 legt die Schweiz grossen Wert auf die Achtung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts. Im Berichtsjahr leistete sie einen wesentlichen Beitrag an die Umsetzung und Entwicklung dieses Rechts. In ihrer Eigenschaft als Depositarstaat berief die Schweiz zwei multilaterale Expertentreffen – sie fanden im Januar und Oktober in Genf statt – sowie ein Expertentreffen mit eingeschränkter Beteiligung ein, welches im Juni gleicherorts abgehalten wurde.

Die Schweiz berief das Erste Periodische Treffen über das humanitäre Völkerrecht (PTHV) ein; dies in Erfüllung eines Auftrags, der ihr von der 26. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds von 1995 erteilt worden war. Der Auftrag bestand in der Organisation eines periodischen Treffens der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen zur Besprechung allgemeiner Probleme der Anwendung des humanitären Völkerrechts. Das Treffen fand vom 19.-23. Januar 1998 statt. Es nahmen Vertreter von 129 Ländern sowie 36 Beobachter daran teil. Zwei Themen wurden behandelt: Schutz und Achtung des Personals der humanitären Organisationen sowie bewaffnete Konflikte in Verbindung mit der Desintegration der Staatsstrukturen . Nach Abschluss der Debatte erstellte der Vorsitzende einen Bericht zuhanden der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen, der Beobachter und der 27. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des

Roten Halbmonds von 1999. Der Bericht wurde auch dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) zugestellt, der beauftragt worden war, einen Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals zu verfassen. Angesichts der im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten für das PTHV angetroffenen Schwierigkeiten politischer Natur im Zusammenhang mit der Teilnahme bestimmter Staaten oder Organistationen muss nur schon die Durchführung des Treffens allein als Erfolg gewertet werden. Das Treffen stellt überdies die erste Phase eines fortdauernden Dialogprozesses zwischen den Vertragsstaaten über die allgemeinen Anwendungsprobleme des humanitären Rechts dar. Zahlreiche Delegationen unterstrichen die Bedeutung, die ihres Erachtens einem derartigen Prozess zukommt.

Darüber hinaus berief die Schweiz das *Expertentreffen über die Vierte Genfer Konvention* zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeitenein. Das Treffen (EVGV) fand vom 27.-29. Oktober 1998 statt und hatte zum Ziel, die generellen Anwendungsprobleme der Konvention – im allgemeinen sowie im besonderen in besetzten Gebieten – zu analysieren sowie die zu deren Lösung geeigneten Massnahmen zu bestimmen. Es nahmen Vertreter von 118 Vertragsstaaten und 15 Beobachter teil. Nach Abschluss der Arbeiten verfasste der Vorsitzende einen Bericht zuhanden der Vertragsstaaten, der Beobachter und des UNO-Generalsekretärs.

Das EVGV bildete den zweiten Teil eines Pakets zweier Massnahmen, dessen erste in der Abhaltung eines *Treffens israelischer und palästinensischer Abordnungen* bestand. Dieses Treffen fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit unter schweizerischem Vorsitz und in Anwesenheit von Vertretern des IKRK vom 9.-11. Juni 1998 in Genf statt. Sein Zweck bestand in der Erörterung von Massnahmen und Mechanismen, die einen Beitrag zur effektiven Anwendung der Vierten Genfer Konvention in den besetzten palästinensischen Gebieten leisten können. Die Schweiz lud die Teilnehmer zu einem weiteren Treffen ein, dessen Termin noch festzusetzen ist.

Die Treffen über die Vierte Genfer Konvention wurden nach Abschluss gründlicher Konsultationen einberufen, die ab Juli 1997 durchgeführt wurden . Zu jenem Zeitpunkt empfahl die Generalversammlung der UNO den Vertragsstaaten der Konvention in einer Reihe von Resolutionen erstmals - die Empfehlung wurde danach nochmals zweimal ausgesprochen -, eine Konferenz abzuhalten, um diesem Instrument in den besetzten palästinensischen Gebieten Achtung zu verschaffen. Sie legte zudem der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Depositarstaat nahe, die zur Vorbereitung dieser Konferenz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Durchführung eines Expertentreffens Bei der Ausarbeitung des oben erwähnten Massnahmenpakets achtete die Schweiz insbesondere darauf, auf eine Verbesserung der Situation vor Ort hinzuwirken und eine Politisierung des humanitären Rechts so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Schweiz beabsichtigt, eine weitere Konsultation bei den Vertragsstaaten der Vierten Genfer Konvention durchzuführen, welche sich auf die Ergebnisse des EVGV sowie auf die Zweckmässigkeit und die Modalitäten eventueller weiterer Massnahmen beziehen würde.

Das PTHV und das EVGV dürften der Achtung des humanitären Rechts in verschiedener Hinsicht Nachdruck verleihen. Selbstverständlich können die festgestellten Mängel nicht von einem Tag auf den anderen behoben werden, was mehrere Gründe hat: So fehlt den Staaten oft der politische Wille zur Anwendung des humanitären Rechts; zudem ist man bei dessen Ausarbeitung von Konflikten ausgegangen, welche sich von den aktuellen häufig wesentlich unterscheiden; insoweit ihr Ursprung weitgehend sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Natur ist, können die daraus erwachsenden Schwierigkeiten lediglich auf sozialer, politischer oder wirtschaftlicher und nicht auf juristischer Ebene gelöst werden. Trotzdem haben das PTHV und das EVGV die Staaten dazu angeregt, über die Tragweite ihrer Verpflichtungen nachzudenken. Diese Treffen boten den Staaten Gelegenheit, ihre Verbundenheit mit dem humanitären Recht zu bekräftigen und dessen Verletzung zu verurteilen, insbesondere wenn der Zivilbevölkerung und dem Personal humanitärer Organisationen Schaden erwachsen war. Zudem dienten die Treffen auch der Identifizierung der Probleme, die der Achtung des humanitären Rechts im Wege stehen, sowie deren Lösungen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Schweiz im Bereich der Umsetzung des humanitären Rechts auch Massnahmen zur Förderung der Anwendung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen ergriffen hat. Sie hat in Genf ein internationales Entminungszentrum geschaffen. Darüber hinaus hat sie in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK und der WHO ein Konzept über die Hilfe an Minenopfer erarbeitet, welches anlässlich des im Mai 1999 in Maputo stattfindenden ersten Treffens der Vertragsstaaten der Konvention von Ottawa vorgestellt wird.

Wenn die Umsetzung des geltenden Rechts auch merklich verbessert werden kann, darf man doch nicht ausser Acht lassen, dass die Regeln, die bei dieser Umsetzung zur Anwendung gelangen, manchmal unzureichend, ja sogar lückenhaft sind.. Aus diesem Grunde kommt der Fortbildung des humanitären Rechts grosse Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang ist die Diplomatische Konferenz zu erwähnen, die vom 15. Juni bis zum 17. Juli 1998 in Rom stattfand und die das Statut des internationalen Strafgerichtshofs verabschiedete. Die Annahme dieses Textes stellt einen Meilenstein im Bereich des humanitären Rechts dar. Damit stimmten die Staaten erstmals der Errichtung einer permanenten internationalen Strafgerichtsbarkeit zu, deren Kompetenz schwerwiegende Verstösse gegen das humanitäre Recht, d.h. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Völkermord umfasst. Die Gerichtsbarkeit des neuen Strafgerichtshofs, welcher seine Tätigkeit nach der Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde aufnimmt, ist komplementär zur Gerichtshoheit der Vertragsstaaten. Dies heisst, dass diese Staaten weiterhin verpflichtet sind, Verletzungen des humanitären Rechts zu bestrafen, namentlich dann, wenn diese Verletzungen schwerwiegender Natur sind. Die Schweiz hat das Projekt eines internationalen Strafgerichtshofs von Anbeginn aktiv unterstützt. Sie setzte sich für die Schaffung einer starken Gerichtsbarkeit mit verbindlicher Zuständigkeit und Unabhängigkeit ein. Sie nahm sowohl an den Vorbereitungsarbeiten als auch an der Konferenz teil und unterzeichnete das Statut am 18. Juli 1998. Der Bundesrat beabsichtigt, das Statut und die entsprechenden Anpassungen des Schweizer Strafrechts so bald wie möglich den Räten vorzulegen.

Die Schweiz beschloss, sich im Bereich der leichten Waffen vermehrt zu engagieren, über deren illegale und unkontrollierte Proliferation sowie deren Missbrauch sie besorgt ist. Die Problematik der leichten Waffen hat eine humanitäre Dimension und kann gleichzeitig mit der Abrüstungs-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik in Zusammenhang gebracht werden.Die Verwendung solcher Waffen in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen wird durch das humanitäre Recht geregelt. Der Gebrauch dieser Waffen ohne jegliche Einschränkung ist oftmals Ursprung von Verletzungen dieses Rechts und schafft ein Umfeld, welches der Verbreitung humanitärer Werte wenig zuträglich ist. Die Schweiz hält dafür, dass ein kohärentes multidisziplinäres Konzept erarbeitet werden sollte, um die übermässige Anhäufung und Weitergabe sowie die gesetzeswidrige Verwendung leichter Waffen einzudämmen und zu verhindern. Sie unterstützt mehrere Initiativen in dieser Richtung und bemüht sich insbesondere, die im Rahmen der UNO begonnenen Arbeiten voranzutreiben. Sie ist zur Zeit an der Ausarbeitung eines Projekts für ein internationales Transparenzsystem, das eine Reihe von Verpflichtungen beinhaltet, wie beispielsweise die Markierung leichter Waffen sowie die Deklarierung von Herstellung, Weitergabe und Lagerung solcher Waffen. Im Zuge des anlässlich des ersten Ministertreffens über leichte Waffen in Oslo begonnenen Prozesses beabsichtigt sie die Organisation eines Folgetreffens im Jahre 1999, das sich mit der Markierung leichter Waffen und einem Transparenzsystembefassen wird. Überdies hat sie vorgeschlagen, dass die 27. Konferenz des Internationalen Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Problematik der leichten Waffen ebenfalls behandelt.

2.3 Finanzielle Sicherung der weiteren Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Entwicklungsländern

2.3.1 Zusammenarbeit mit Osteuropa

Die Botschaft über die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS wurde im August 1998 durch den Bundesrat genehmigt und dem Parlament weitergeleitet. Dieser beantragt mit der Botschaft dem Parlament die Eröffnung eines neuen Rahmenkredites in der Höhe von 900 Millionen Franken.

Von den 900 Millionen Franken sind 700 Millionen Franken für Massnahmen der technischen und finanziellen Zusammenarbeit vorgesehen. Die technische Zusammenarbeit wird im wesentlichen durch die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) durchgeführt, während das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) für die Finanzhilfe sowie die Handels- und Investitionsförderung zuständig ist. Der DEZA sollen dazu 310 Millionen Franken (knapp 45%), dem BAWI 390 Millionen Franken (etwas mehr als 55%) als Verpflichtungsrahmen zur Verfügung stehen, wobei der Bundesrat sich vorbehält, je nach Entwicklung der Lage diese indikative Aufteilung zu ändern. 200 Millionen Franken sind für Kreditgarantien vorgesehen.

Mindestens 50% der Mittel aus dem neuen Rahmenkredit sollen in den nächsten Jahren für die Länder Südosteuropas eingesetzt werden. In dieser Region ist der Bedarf nach Unterstützung des Transformationsprozesses hoch und auch der Zusammenhang zwischen der Osthilfe und der schweizerischen Migrations- und Flüchtlingspolitik besonders eng. In Mitteleuropa dagegen erlaubt die im wesentlichen positive Entwicklung, dass sich die Schweiz aus dieser Region mit ihren Hilfsprogrammen weitgehend zurückzieht. Die noch für diese Region vorgesehenen Mittel von maximal 5-10% sollen dabei ausschliesslich für Massnahmen der Handels- und Investitionsförderung sowie für gezielte Massnahmen der Finanzhilfe im Umweltbereich verwendet werden.

Auch die Unterstützung der Staaten der GUS soll verstärkt werden. Der Anteil dieser Staaten an der schweizerischen Ostzusammenarbeit wird künftig rund 40 Prozent betragen. In der europäischen GUS, für welche rund 25 Prozent der Mittel vorgesehen sind, bleiben weiterhin Russland und die Ukraine die Schwerpunkte. Für die kaukasischen und zentralasiatischen Transformationsländer, wovon fünf Mitglieder der schweizerischen Ländergruppe bei den BWI und der EBRD sind, sollen, soweit die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind, rund 15 % der Mittel eingesetzt werden.

2.3.2 Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

Zur Sicherstellung der weiteren technischen Zusammenarbeit und der finanziellen Unterstützung während der kommenden vier Jahre entschied der Bundesrat am 7. Dezember 1998, dem Parlament die Sprechung eines Kredits von 4 Milliarden Franken vorzuschlagen. Dieser Betrag errechnete sich auf der Grundlage der politischen Zielsetzungen und der möglichst genauen Evaluation des effektiven Finanzmittelbedarfs für die Durchführung des Vierjahresprogramms ab 1999 bis mindestens 2002. Der Bundesrat nahm auch Kenntnis von der schwierigen Lage, in welcher sie die Bundesfinanzen befinden, und von den neuen Aufgaben, mit denen sich die Entwicklungszusammenarbeit konfrontiert sieht, so z.B. die Sonderprogramme für Palästina und Südafrika. Das Inkrafttreten des neuen Programmkredits ist auf den 1. Juli 1999 vorgesehen.

Was den Umfang der öffentlichen Entwicklungshilfe betrifft, besteht die vom Bundesrat mehrmals bekräftigte Zielsetzung in der Erreichung von 0.4 % des Bruttosozialprodukts (BSP). Allerdings lässt die gegenwärtige Finanzlage die Erreichung dieses Ziels in naher Zukunft nicht zu. Aufgrund des Finanzplans für 1999-2002 ist zu ersehen, dass die verfügbaren Mittel (einschliesslich des gegenwärtigen Programmkredits) bis zum Abschluss des Programms der Legislatur 0.31% des erwarteten BSP ausmachen werden.

Die DEZA ist bestrebt, die verfügbaren Mittel dort einzusetzen, wo sie am nützlichsten sind. Ihre Hilfe wird auch künftig in erster Linie den bedürftigsten Entwicklungsländern, Entwicklungsregionen und Bevölkerungsgruppen zukommen. Die Politik der geographischen und thematischen Schwerpunkte bei der bilateralen Zusammenarbeit wird weiterhin verfolgt: 70 % der Mittel werden ausschliesslich den im Programm definierten Regionen und Ländern zugewiesen.

In den Schwerpunktländern wird die DEZA künftig in nicht mehr als drei oder höchstens vier Bereichen tätig sein, darunter die Landwirtschaft, Wasserversorgung und -entsorgung, Gesundheit und demographische Fragen. Es geht heute darum, einen Lernprozess zu fördern, der darauf abzielt, den Willen zum Wandel in den entsprechenden Ländern selbst zu stärken. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Beteiligung der örtlichen Bevölkerung, namentlich der Frauen, für die Erreichung eines dauerhaften Erfolgs von wesentlicher Bedeutung ist. Zur Ausübung ihrer Tätigkeiten benötigt die Entwicklungszusammenarbeit auch günstige politischen und wirtschaftliche Bedingungen. Zu diesem Zweck führt die DEZA einen Dialog mit den Behörden der entsprechenden Länder, beteiligt sich an der Schaffung von Organisationsstrukturen und vermittelt die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung. Sie setzt sich auch für die Errichtung eines Rechtsstaats, gegen die Korruption, für die Dezentralisierung der Staatsgewalt und für die Achtung der Menschenrechte ein. Die DEZA trägt so zu einer guten Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in den Partnerländern bei.

Unter dem Titel "Sicherstellung der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen" finden sich im Geschäftsbericht 1. Teil, Zweiter Abschnitt, Kapitel B/5.2, weitere Ausführungen zur Tätigkeit der Schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit und der Unterstützungsmassnahmen zugunsten Osteuropas und der Staaten der GUS im Berichtsjahr.

2.4 Aktivitäten der Menschenrechtspolitik

Das vergangene Jahr war hinsichtlich der Menschenrechte reich befrachtet: Dies lag zum einen am 50-Jahr-Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, zum andern aber auch am vielfältigen Engagement der Schweiz in diesem Bereich.

So wurde das renovierte Palais Wilson der Hochkommissarin für Menschenrechte übergeben, die nun über ein operationelles Mittel verfügt, das dem weltweiten Einsatz der UNO für diese Rechte entspricht.

Anlässlich der Übergabe des Palais Wilson an die UNO Hochkommissarin für Menschenrechte kündigte Bundespräsident Flavio Cotti die Schaffung eines schweizerischen Menschenrechtsbeobachterteam an. Im Laufe des Herbstes 1998 wurden diese Menschenrechtsbeobachter rekrutiert und wenig später ausgebildet, so dass das Team per Frühjahr 1999 operationell sein wird. Im Sinne eines Joint-ventures werden diese Menschenrechtsbeobachter gemeinsam von der Politischen Abteilung IV und dem Schweizerischen Katastrophenhilfskorps (DEZA) betreut.

Im September veranstaltete die Politische Abteilung IV eine Tagung zum Thema "Wirtschaft und Menschenrechte". Im Vordergrund standen menschenrechtliche Erwägungen bei unternehmerischen Entscheidungen und der Dialog der Wirtschaft mit Staat und Zivilgesellschaft. Es handelte sich um die erste öffentliche Veranstaltung dieser Art in der Schweiz. Sie stiess auf grosses Interesse, und das Thema soll weiter bearbeitet werden.

In Zusammenarbeit mit Unicef Schweiz wurde im Frühjahr 1998 ein Wettbewerb für Schulkinder ausgeschrieben. Die Idee des Wettbwerbs bestand darin, die Kinder klassenweise eine 4 m lange Fahne bemalen zu lassen, zum Thema: "Meine Rechte - Deine Rechte - Unsere Rechte". Am 20. November 1998 (Tag des Kindes) wurden die 10 besten Klassen nach Bern eingeladen, um mit Bundesrätin Ruth Dreifuss und Parlamentariern über die Rechte des Kindes zu diskutieren. Die an diesem Tag ausgewählte beste Fahne wird 1999 eine Postmarke zieren.

Ein "Forum 98" mit 200 Delegierten aus 60 Ländern fand in Genf mit finanzieller Unterstützung durch die Schweiz statt. Dieses Forum erarbeitete ein Schlussdokument zur Umsetzung der am 10. Dezember 1998 von der Generalversammlung der UNO verabschiedeten Erklärung über die Menschenrechte und die Verantwortlichkeiten der Verteidiger der Menschenrechte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

Im Hinblick auf das obenerwähnte Jubiläum verfasste die Politische Abteilung IV - in Zusammenarbeit mit dem Informationsdienst des EDA - ein Faltblatt, welches die schweizerische Menschenrechtspolitik auf einen Blick wiedergibt. In kurzer und leicht verständlicher Form werden Inhalt, Ziel und Ausrichtung dieser Politik dargelegt und damit einem breiteren Publikum näher gebracht.

Nebst diesen Aktivitäten seien die verschiedenen Menschenrechtsdialoge erwähnt, welche die Schweiz mit verschiedenen Ländern führt:

- Pakistan: Der Ombudsman der Provinz Punjab besuchte im Februar 1998 die Schweiz. Während des Aufenthalts erfolgten Kontakte zu Ombudspersonen in der Schweiz sowie mit diversen Gerichten. Im April 1998 fand der Besuch einer pakistanischen Delegation in der Schweiz, unter Leitung des pakistanischen Staatssekretärs für Justiz, statt. Diese Aktivitäten wurden in enger Zusammenarbeit mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) ausgeführt, welche die Förderung der Menschenrechte und des Rechtsstaats in Pakistan prioritär vorantreibt.
- China: 1998 waren zwei chinesische Juristen für sechs Monate in der Schweiz. Sie absolvierten neben selbständigen Forschungsarbeiten im Menschenrechtsbereich auch diverse Praktika in Anwaltskanzleien, im EJPD und in der Staatsanwaltschaft des Kantons Jura. Im Oktober wurde in Zusammenarbeit mit der DEZA, dem Institut für Föderalismus sowie der chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften ein Seminar über Rechtsstaatlichkeit und Föderalismus in Peking durchgeführt.
- Marokko: Die Zusammenarbeit mit Marokko konzentrierte sich auf den Aufbau einer Kooperation im Bereich des Strafvollzugswesens. Die Schweiz unterstützte auch Projekte zur ausserschulischen Sensibilisierung und Wissensvermittlung im Bereich Menschenrechte.
- Vietnam: Durch den Besuch einer schweizerischen Expertendelegation im März 1998 in Hanoi wurde der Dialog eröffnet. Seither unternahm die Schweiz u.a. erste Schritte zur Initierung eines konkreten Projektes zur Korruptionsbekämpfung und bereitete einen Ausbildungsaufenthalt mehrerer vietnamesischer Journalisten und Beamten in der Schweiz vor. Das Koordinationsbüro der DEZA in Hanoi gewährt diesen Tätigkeiten aktive Unterstützung.

Infolge der andauernden Blockierung des multilateralen Teils des Friedensprozesses im Nahmen Osten kann die Schweiz ihrem Mandat für die "menschliche Dimension" nicht vollumfänglich nachkommen; trotzdem wurden Aktivitäten und Projekte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des interkulturellen Dialogs aufrechterhalten, im wesentlichen mit der Zivilbevölkerung. Diese Aktivitäten gehen Hand in Hand mit dem Programm des Verbindungsbüros der DEZA in Jerusalem/Jericho, welches der Förderung der Menschenrechte und des Rechtsstaats Priorität einräumt.

1998 war auch ein bedeutsames Jahr für die DEZA, welche die Achtung der Menschenrechte als eines der Entwicklungsziele und als notwendige Bedingung für eine dauerhafte menschliche Entwicklung betrachtet. 1998 veröffentlichte die DEZA in enger Zusammenarbeit mit der PA IV, dem BAWI und dem EJPD Richtlinien über die Förderung der Menschenrechte und die Entwicklungszusammenarbeit sowie über das Konzept des Rechtsstaats und seine Konsequenzen für die Entwicklungszusammenarbeit.

Auf operationeller Ebene integrierte die DEZA die Förderung der Menschenrechte als generelles Thema in all ihren Zusammenarbeitsprogrammen. So räumte eine Reihe von Jahresprogrammen diesem Thema Priorität ein, namentlich in Lateinamerika, in der Region der Grossen Seen in Afrika, in Pakistan, im Niger, in Vietnam und in bestimmten osteuropäischen Ländern wie z.B. Russland, Bosnien-Herzogowina usw.

In der Schweiz unterstützte die DEZA in Zusammenarbeit mit der PA IV 15 Organisationen und Institute, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind, und finanzierte Stipendien im Bereich der Menschenrechte für Staatsangehörige von Ländern des Südens. Ebenfalls beteiligte sie sich an der Finanzierung des Fonds Freiwilliger Beiträge der UNO für die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte. Im Juni organisierte sie einen Tag des Austausches und der Information mit den schweizerischen NGO über das Thema der Menschenrechte und der Entwicklung.

2.5 Einsatz für den Frieden

Auch wenn Kriege zwischen Staaten sehr selten geworden sind, ist deswegen das Ziel einer Welt ohne Gewalt noch lange nicht erreicht. Allzu oft kommt es zu innerstaatlichen bewaffneten Auseinandersetzungen. Immer wieder führt politische, ethnische und religiöse Diskriminierung, verstärkt durch Armut, Ressourcenknappheit und Umweltprobleme, zum Ausbruch von Konflikten. Die Schweiz will, zusammen mit der internationalen Gemeinschaft, das ihre dazu beizutragen, Spannungen abzubauen. Sie engagiert sich in internationalen Organisationen, allen voran der UNO und der OSZE, arbeitet mit ad hoc-Gruppierungen von Ländern zusammen oder versucht bilateral vermittelnd zu wirken.

Ein grosser Teil der Bemühungen um Frieden und Stabilität erfolgt heute im Rahmen internationaler Organisationen. Für die Schweiz stehen dabei die UNO und die OSZE im Vordergrund. Sie unterstützt sie vor allem mit Experten, die sie zur Verfügung stellt, oder mit Geldmitteln, die der Finanzierung von Projekten dienen. 1998 gelangten weltweit 178 zivile Experten zum Einsatz. Die Länder des Balkans bilden ein geographisches Schwer-

gewicht. Zu den dortigen Projekten zählen zum Beispiel die Förderung der Arbeit freier Medien in Bosnien oder die Gewährung von Rechtsbeistand für Rückkehrwillige in Kroatien. Auch an der neugeschaffenen "Kosovo Verification Mission (KVM)" der OSZE beteiligte sich die Schweiz von Anfang an mit qualifiziertem Personal. Ebenfalls in der OSZE setzte sich die Schweiz aktiv für eine Stärkung der Instrumente zur Konfliktprävention ein, insbesondere im Bereich Minderheiten. Im Rahmen der NATO/Partnerschaft für den Frieden (PfP) leistete die Schweiz durch ihr Engagement für eine bessere Verankerung des humanitären Völkerrechts und die Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte einen Beitrag zu Frieden und Stabilität, wobei der Balkan im Vordergrund stand.

Neben internationalen Organisationen gibt es aber auch andere friedenspolitische Partner der Schweiz. Besondere Erwähnung verdienen eine Reihe intergouvernementaler Strukturen, die geschaffen wurden, um in ausgewählten Spannungsgebieten ein konzertiertes Vorgehen zu ermöglichen, so

- die "Temporary International Presence in Hebron (TIPH)", die den Friedensprozess im Nahen Osten unterstützen soll,
- das "Intergovernmental Authority on Development International Partner's Forum (IGAD-IPF)", das nach Möglichkeiten sucht, die Lage von Ländern wie Äthiopien, Eritrea, Somalia, Sudan zu verbessern,
- die Gruppe von Ländern, die sich im Zuge des Arusha-Prozesses für die Befriedung Burundis einsetzen.

Ein multilaterales Engagement schliesst die Option eines bilateralen Vorgehens keineswegs aus. Die Schweiz setzte sich im Gegenteil vermehrt mit den Möglichkeiten auseinander, an Prozessen mitzuwirken, welche das Konfliktpotential verringern. Derartige Prozesse erfordern allerdings nicht selten den Einsatz erheblicher Mittel und müssen in einer längerfristigen Perspektive gesehen werden. Der Einbezug von Vertretern der Schweizer Zivilgesellschaft stellt eine der Konstanten schweizerischer Friedenspolitik dar. So hat die Schweiz eine Reihe von Projekten der Friedens- und Demokratieförderung mitfinanziert, die von schweizerischen NGOs, zugeschnitten auf einzelne Spannungsgebiete, durchgeführt wurden, beispielsweise

- die Unterstützung der "Nationalen Initiative für Frieden und Gerechtigkeit in Angola" durch CARITAS
- ein Seminar mit Vertretern der Konfliktparteien in Albanien durch die "Fondation Suisse de Bons Offices (FOSBO)"
- verschiedene Projekte in Kosovo, Kroatien und Südafrika durch HEKS
- einzelne Aktionen in Guatemala, Haïti, Kolumbien und Sri Lanka durch die "Peace Brigades International (PBI)", Schweiz
- ein Gender-Programm in Südafrika und die Umsiedlung von demobilisierten Armeeangehörigen in El Salvador durch das Schweizerische Arbeiterhilfswerk

In Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren wurden ferner die Schwerpunktprogramme der zivilen schweizerischen Friedenspolitik auf dem Gebiet der Aktionen gegen Minen und der Friedens- und Demokratieförderung in Südafrika weitergeführt.

Departement des Innern

1. Abschnitt: Jahresziele 1998 im Überblick

Jahresziele 1998 * basierend auf den Jahreszielen 1998 des Bundesrates	Kurze Bilanz
Ziel 1 * Reformvorschläge für den Hochschulbereich	Realisiert
Massnahmen	
Durchführen eines Vernehmlas- sungsverfahrens zur Revision des Hochschulförderungsgeset- zes	Die Vernehmlassung wurde vom 15. Dezember 1997 bis 31. März 1998 durchgeführt. Die Stossrichtung des Gesetzes wurde grundsätzlich bejaht. Hervorgehoben wurde die Notwendigkeit, Grundlagen für eine gesamtschweizerisch koordinierte, universitäre Hochschulpolitik, für eine bessere Eingliederung der beiden ETH in das Hochschulsystem sowie für die Neuordnung der Finanzierungsinstrumente zu schaffen.
Ausarbeiten der Botschaft auf- grund der Ergebnisse des Ver- nehmlassungsverfahrens	Die Vernehmlassungsergebnisse wurden vom Bundesrat am 9. September 1998 zur Kenntnis genommen und in den Entwurf des neuen Univer- sitätsförderungsgesetzes integriert.
Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments	Der überarbeitete Gesetzesentwurf wurde am 25. November 1998 vom Bundesrat im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 verabschiedet.

Ziel 2 *

Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Massnahmen

- Ausarbeiten einer Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie für die Jahre 2000-2003 durch gemeinsame Projektorganisation EDI (GWF) und EVD (BBT)
- Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments

Realisiert

Die Botschaft wurde im Hinblick auf eine zentrale Leistungs- und Ressourcenplanung gemeinsam von den Direktionen GWF, BBW und BBT erarbeitet.

Die Botschaft wurde vom Bundesrat am 25. November 1998 verabschiedet.

<u>Ziel 3</u> *

Führen mit Leistungsauftrag und eigenem Rechnungskreis im ETH-Bereich

Massnahmen

- Schaffen der rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung eines eigenen Rechnungskreises mit Bilanz und Erfolgsrechnung
- Erstellen einer aussagekräftigen konsolidierten Rechnung
- ➤ Bereitstellen entsprechender Führungsinformationen

Realisiert

Die nötigen Änderungen und Ergänzungen beim Kontenrahmen und bei den Kontierungsbestimmungen der Finanzbuchhaltung sind vorgenommen worden. Sie sollen 1999 in einer Pilotphase getestet werden.

Vorbereitung der Eröffnungsbilanz 1. Januar 2000. Berechnung des Nettofinanzierungsbedarfs (sog. Scharnierkonto).

Erarbeiten eines Entwurfs des Leistungsauftrags des Bundesrats an den ETH-Rat mit der Angabe möglicher Messgrössen für die Zielerreichung.

Ziel 4 *

Soziale Grundsatzentscheide auf der Basis des Schlussberichts IDA FiSo 2

Massnahmen

- ➤ Erarbeiten einer Vernehmlassungsvorlage zur 11. AHV-Revision mit den Hauptthemen Finanzierung und Flexibilisierung des Rentenalters
- Parallel dazu wird eine Vernehmlassungsvorlage zur
 BVG-Revision ausgearbeitet
- Verabschiedung der Botschaft zur 6. EO-Revision zuhanden des Parlaments
- ➤ Neukonzeption der freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizerinnen und -schweizer

Überwiegend realisiert

Der Bundesrat hat am 26. August 1998 das dreimonatige Vernehmlassungsverfahren zur 11. AHV-Revision eröffnet.

Der Bundesrat hat am 26. August 1998 das dreimonatige Vernehmlassungsverfahren zur 1. BVG-Revision eröffnet.

Der Bundesrat hat die Botschaft am 1. April 1998 verabschiedet.

Der Bundesrat hat am 22. Juni 1998 das dreimonatige Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Ziel 5 *

Rechtsanpassungen im Bereich der Krankenversicherung

Massnahmen

- Ausarbeiten der Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der obligatorischen Krankenversicherung für die Jahre 2000-2003
- Ausarbeiten der Botschaft zu einer Teilrevision des KVG in denjenigen Punkten, in welchen sich aufgrund der ersten Erfahrungen mit dem KVG ein Handlungsbedarf abgezeichnet hat

Überwiegend realisiert

Verabschiedung der beiden Botschaften durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments Der Bundesrat hat die Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die Beiträge in der Krankenversicherung und über eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung am 21. September 1998 verabschiedet. Eine weitere Teilrevision des KVG zur Neuordnung der Spitalfinanzierung ist für 1999 vorgesehen.

Durchführen des Vernehmlassungsverfahrens zu einer Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung Das EDI hat das Vernehmlassungsverfahren vom 24. Februar bis 15. April 1998 durchgeführt.

Durchführen des Vernehmlassungsverfahrens zu einer Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung Das EDI hat das Vernehmlassungsverfahren vom 24. Februar bis 15. April 1998 durchgeführt.

 Verabschiedung der beiden Verordnungsänderungen durch den Bundesrat Der Bundesrat hat die beiden Verordnungsänderungen am 15. Juni 1998 verabschiedet.

Ziel 6

Liberalisierung/Privatisierung SUVA

Teilweise realisiert

Massnahme

Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Bundesrates Der Verwaltungsrat der SUVA hat am 19. November 1998 entschieden, dass der Einstieg ins Krankenversicherungsgeschäft nicht vordringlich ist. Ferner hat eine Studienkommission Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Ende 1998 einen Bericht fertiggestellt, welcher unter anderem die Stellung der SUVA als Durchführungsorgan der Arbeitssicherheit diskutiert. Die Ergebnisse sollen in die Entscheidungsgrundlagen für den Bundesrat einfliessen.

Ziel 7

Anpassung des höchstversicherten Verdienstes im Bereich der Unfallversicherung

Realisiert

Massnahme

➤ Unterbreiten einer Änderung von Artikel 22 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) zur Genehmigung an den Bundesrat Der Bundesrat hat die Änderung von Artikel 22 Absatz 1 UVV am 28. September 1998 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Ziel 8

Aus- und Weiterbildung akademischer Medizinalberufe

Überwiegend realisiert

Massnahmen

Überarbeiten von Botschaft und Gesetzesentwurf aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens Der Bundesrat hat am 19. August 1998 beschlossen, dass das Geschäft, soweit es die Weiter- und Fortbildung betrifft, unter Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes entweder in einer Sammelbotschaft für einen bilateralen Vertrag mit der EU integriert oder bis ins Jahr 2001 als Gesamtvorlage im Rahmen der Reform der medizinischen Ausbildung dem Parlament unterbreitet wird.

Verabschiedung der Vorlage durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments

<u>Ziel 9</u> *

Transplantationsregelung

Überwiegend realisiert

Massnahmen

- ➤ Vorbereiten der Volksabstimmung zum Verfassungsartikel
- Unterbreitung von Botschaft und Entwurf zur Änderung des Blutbeschlusses (Xenotransplantation) an den Bundesrat zuhanden des Parlaments

Die Volksabstimmung wird am 7. Februar 1999 stattfinden.

Die Botschaft wurde vom Bundesrat am 3. Juni 1998 verabschiedet.

Durchführen einer Vernehmlassung zum Entwurf zu einem Transplantationsgesetz Die Vernehmlassung kann erst nach der Volksabstimmung zum Verfassungsartikel im Frühjahr 1999 durchgeführt werden.

Ziel 10 *

Konsolidierung der bundesrätlichen Sucht- und Drogenpolitik

Realisiert

Massnahmen

- Unterbreitung von Botschaft und Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss zur ärztlichen Verschreibung von Heroin an den Bundesrat zuhanden des Parlaments
- ➤ Erarbeiten eines Konzepts zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundesrat hat die Botschaft am 18. Februar 1998 den Eidgenössischen Räten überwiesen. Das Parlament verabschiedete die Vorlage in der Herbstsession.

Eine erste Aussprache des Bundesrates zum Konzept fand am 1. Juli 1998 statt. Dem Bundesrat wird im Sommer 1999 eine Revisionsvorlage unterbreitet.

Ziel 11

Umsetzung der neuen Wettbewerbsgesetzgebung

Massnahmen

- ➤ Unterbreitung von Botschaft und Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz) an den Bundesrat zuhanden des Parlaments
- Erarbeiten eines Konzepts zur strukturellen Umsetzung des Gesetzes und eines entsprechenden Vorgehensplans

Nicht realisiert

Durch den Übergang des BUWAL in das UVEK ist ein zusätzlicher Regelungsbedarf zwischen den Departementen entstanden. Auch die Bereinigung mit den Kantonen und die Abklärung der Finanzierung erfordern mehr Zeit als ursprünglich angenommen.

Ziel 12

Heilmittelgesetz

Massnahmen

- Unterbreitung von Botschaft und Entwurf zum Heilmittelgesetz an den Bundesrat zuhanden des Parlaments
- Festlegen der definitiven Struktur des Schweizerischen Heilmittelinstituts

Nicht realisiert

Die Vorarbeiten sind abgeschlossen. Die Botschaft wird dem Bundesrat anfangs 1999 unterbreitet.

Die Festlegung der wichtigsten Strukturen ist in Arbeit und wird 1999 abgeschlossen sein.

Ziel 13

Strategische Planung im Gesundheitswesen

Massnahme

➤ Erarbeiten der gesundheitspolitischen Prioritäten für die Jahre 2000-2005 und überprüfen der Aufgaben des BAG

Überwiegend realisiert

Der Prozess wurde eingeleitet und mit den Kantonen in einer ersten Aussprache diskutiert. Er wird im Jahr 1999 Gegenstand einer nationalen Gesundheitskonferenz sein.

Ziel 14 *

Feierlichkeiten zur Bundesstaatsgründung sowie Förderung der nationalen Identität und der Verständigung zwischen den Landesteilen

Teilweise realisiert

Massnahmen

- ➤ Koordination und Begleitung des Jubiläumsjahres 1998 mit den andern Bundesstellen, den privaten Trägerschaften, den Organisatoren des Festes vom 12. September 1998 und dem Parlament
- Ausstellung "Die Erfindung der Schweiz"
- ➤ Eröffnung der Westschweizer Zweigstelle in Prangins am 18. Juni 1998 zum 100jährigen Jubiläum des SLM

Ende Jahr waren sämtliche Veranstaltungen abgeschlossen; am 25. Januar 1999 wird anlässlich einer Pressekonferenz eine Schlussbilanz gezogen; der Schlussbericht wird dem Bundesrat voraussichtlich Ende April 1999 unterbreitet.

Die Ausstellung konnte wie vorgesehen erfolgreich durchgeführt werden.

Prangins wurde am 18. Juni 1998 feierlich eröffnet. Erarbeiten eines Berichts über den Handlungsbedarf und den Handlungsspielraum bei der Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der Verständigung durch den Bund Der Bericht steht kurz vor Abschluss.

Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zu einem neuen Amtssprachengesetz Aufgrund der Ergebnisse der Ämterkonsultation war eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfs notwendig. Das Vernehmlassungsverfahren kann deshalb erst Anfang 1999 eröffnet werden.

Ausarbeiten der Botschaft aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Ziel 15

Stiftung Pro Helvetia

Massnahmen

- ➤ Vorbereiten der Zusprache 2000-2003
- Erarbeiten einer Finanzierungsbotschaft

Überwiegend realisiert

Pro Helvetia hat ihre Eingabe abgeliefert, und das Vorgehen ist mit der Stiftung abgesprochen.

Der Botschaftsentwurf wird dem Bundesrat im ersten Quartal 1999 unterbreitet.

Ziel 16

Förderung der Ausbildung junger AuslandschweizerInnen

Massnahmen

- Überarbeiten der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
- Durchführen eines Vernehmlassungsverfahrens
- Unterbreiten des Berichts über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens an den Bundesrat

Nicht realisiert

Der Bundesrat hat am 19. August 1998 beschlossen, auf eine Gesetzesänderung zu verzichten; zugleich hat er von der Absicht des Departements Kenntnis genommen, durch eine Revision der Subventionsrichtlinien (Verfügung EDI) eine bedarfsbezogene Verteilung der Kredite innerhalb des geltenden Finanzplans zu verwirklichen.

Ziel 17

Folgearbeiten der 4. Weltfrauenkonferenz

Massnahmen

- Das Projekt "Nationaler Aktionsplan" wird abgeschlossen, der Plan veröffentlicht und dessen Vollzug durch die verschiedenen Adressaten sichergestellt
- Aufnahme der Redaktionsarbeiten zum 1. Bericht der Schweiz nach der Ratifizierung der UNO-Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Teilweise realisiert

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe haben aufgrund der Themenbreite des Aktionsplans (12 thematische Kapitel, ein Kapitel "Strukturen und Finanzen") länger als vorgesehen gedauert. Der Aktionsplan wird dem Bundesrat anfangs 1999 unterbreitet; seine Publikation in Form einer Broschüre ist für Mitte Juni 1999 geplant, so dass anschliessend seine Umsetzung durch die verschiedenen Adressaten erfolgen kann.

Die ersten Kontakte mit den drei am meisten betroffenen Departementen (EDI, EDA, EJPD) haben stattgefunden. Das EDI (EBG) ist mit der Redaktion und Koordination des Berichts beauftragt; die Redaktionsarbeit wurde einer Expertin übertragen. Die praktische Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ämtern beginnt im Frühjahr 1999. Der Bericht ist für Ende 2000 vorgesehen.

Ziel 18

Vollzug des Gleichstellungsgesetzes

Massnahmen

➤ Betreuung der Projekte gemäss Art. 14 und 15 GlG

Durchführen von Informationssitzungen

Realisiert

Das EBG hat 57 Gesuche um Finanzhilfe erhalten. 35 wurden ganz oder teilweise bewilligt, 14 abgelehnt und 8 sind noch hängig (es werden zusätzliche Informationen benötigt). Es hat die Aktivitäten aller Projekte und Beratungsstellen mit direkten Kontakten sowie anhand von Zwischenund Schlussberichten überwacht und auf Wunsch Unterstützung geleistet bei der Lösung von auftretenden Problemen.

Zwecks Information und Diskussion über die geplanten Änderungen der Verordnung über Finanzhilfen fand ein Hearing statt für interessierte Organisationen. Diese konnten sich auch schriftlich äussern. Im Tessin fand eine allgemeine Informationsveranstaltung über die Finanzhilfen statt. Ausbildung im Hinblick auf die Einreichung von Projekten

Vier Pilotkurse (in Deutsch und Französisch) fanden unter grosser Beteiligung von Organisationen und Personen, die eine Gesuchseingabe planen, statt.

Unterstützung bei der Bewertung von Projekten

Das EBG hat Organisationen, die dies wünschten, bei der Evaluation von Projekten unterstützt.

Ziel 19

Sicherung der archivwürdigen Unterlagen

Massnahmen

Erarbeiten von Grundlagen für die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben in den Bereichen der Informationssicherung und des Informationszugangs

- Verbesserung der Fachkompetenz in der Anwendung der Neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (NIKT) auf die Verwaltung
- ➤ Kontinuierliche und systematische Sicherung der archivwürdigen Unterlagen der priorisierten Bundesorgane und privater Produzenten von nationaler Bedeutung im Rahmen der Weiterführung des Projektes SYSA

Teilweise realisiert

Das neue Bundesgesetz über die Archivierung ist am 27. Juni 1998 vom Parlament verabschiedet worden und wird voraussichtlich am 1. Juli 1999 in Kraft treten. Die Ausführungserlasse werden termingerecht erarbeitet. Als wesentliche Voraussetzung für eine systematische und rationelle Archivierung konnte in die neue RVOV ein Artikel über die Pflicht zur Aktenführung in der Bundesverwaltung aufgenommen werden. Die Weisung des EDI zur Konkretisierung der Aktenführung wird voraussichtlich am 1. März 1999 in Kraft gesetzt.

Die Aus- und Weiterbildung wurde fortgeführt, aber noch immer besteht ein erheblicher Nachholbedarf.

Im Rahmen des Projekts SYSA (= Systematische Sicherung der A-Stellen) wurde in Bezug auf die priorisierten Bundesorgane das Ziel erreicht, das heisst es wurden Inspektionsberichte betreffend die Aktenlage und den Zustand der Schriftgutverwaltung erstellt. Für eine entsprechende systematische Sicherung bei allen Bundesorganen fehlten jedoch weitgehend die personellen Mittel. Im Jahr 1998 konnte eine erhebliche Zunahme von Spontanablieferungen festgestellt werden. Dies band viele Ressourcen, die eigentlich für die Systematisierung eingeplant gewesen waren.

 Konzipierung der Archivierung elektronischer Unterlagen im Rahmen des Projektes ARELDA Nur für strukturierte elektronische Datenbanken konnte im Rahmen einer Voranalyse ein Lösungskonzept entwickelt werden. Wesentliche Vorarbeiten für die elektronische Archivierung von nicht strukturierten Daten aus Büroautomationssystemen wurden geleistet im Rahmen der Strategie GEVER 99.

Praktische Umsetzung der systematischen Bewertung im Rahmen des Priorisierungskonzepts Das Ziel konnte nicht erreicht werden, weil die verfügbaren Ressourcen für dringlichere Aufgaben eingesetzt werden mussten.

Fortsetzung der Aufbauarbeit und der Projekte zur Rettung des audiovisuellen Kulturguts im Rahmen des Vereins MEMORIAV Das Projekt "Politische Information" wurde in Zusammenarbeit mit dem Verein MEMORIAV weitgehend abgeschlossen. Ein neuer audiovisueller Lesesaal konnte eröffnet werden.

Ziel 20

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine zukunftsorientierte Dienstleistungserbringung im Bereich der SMA

Realisiert

Massnahmen

Unterbreitung von Botschaft und Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie an den Bundesrat zuhanden des Parlaments Der Bundesrat hat die Botschaft am 22. April 1998 verabschiedet.

Ziel 21

Vorbereitung der Volkszählung 2000

Realisiert

Massnahmen

Ausarbeiten einer Verordnung über die Strukturerhebung der Schweiz Vorgesehene Inkraftsetzung am 1. März 1999.

> Durchführen einer Probezählung

Erfolgreiche Durchführung in Bern, Wilderswil und Bulle. Auswertung abgeschlossen bis Ende Februar 1999.

Vorbereitungsarbeiten für den Aufbau eines eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters und die registergestützte Volkszählung mit Hilfe der Einwohnerregister der Gemeinden Die Vorbereitungsarbeiten verlaufen planmässig.

2. Abschnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung

2.1 Reformen im Hochschulbereich und Forschungsförderung

2.1.1 Neues Universitätsförderungsgesetz

Mit der "Botschaft über die Förderung der Wissenschaft in den Jahren 1996-1999" wurde eine Überprüfung der hochschulpolitischen Strukturen auf gesamtschweizerischer Ebene und der gesetzlichen Grundlagen der Hochschulpolitik des Bundes in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund entstand der Entwurf eines revidierten Hochschulförderungsgesetzes, zu welchem vom 15. Dezember 1997 bis 31. März 1998 die Vernehmlassung durchgeführt wurde.

Ziel dieser Gesetzesrevision ist es, organisatorische und rechtliche Voraussetzungen für eine partnerschaftliche Hochschulpolitik von Bund und Kantonen zu schaffen. Ein zunehmend verschärfter Standortwettbewerb, steigende Studierendenzahlen und angespannte öffentliche Finanzen machen Kooperation und Vernetzung, Transparenz und Aufgabenteilung sowie die Vereinfachung der Organisationsstrukturen im gesamten Hochschulbereich immer wichtiger. Damit werden in Zukunft bezüglich Entwicklung von Gesamtstrategien hohe Anforderungen an Bund und Kantone gestellt.

Im Gesetzesentwurf werden dementsprechend die Grundsätze einer gesamtschweizerischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich geregelt, die Förderungsmassnahmen bestimmt und die Voraussetzungen für eine Neustrukturierung der hochschulpolitischen Organe im universitären Bereich geschaffen. Letzteres bedeutet konkret, dass ein von Bund (einschliesslich ETH-Bereich) und Kantonen gemeinsames universitätspolitisches Organ mit Entscheidkompetenzen - die Schweizerische Universitätskonferenz - geschaffen werden kann.

Der Bundesrat hat am 28. September 1998 die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen und das EDI beauftragt, diese in ein neues Universitätsförderungsgesetz ein-

fliessen zu lassen. Die Stossrichtung des Gesetzes wurde im Rahmen der Vernehmlassung grundsätzlich bejaht. Besonders hervorgehoben wurde die Notwendigkeit, Grundlagen für eine gesamtschweizerisch koordinierte, universitäre Hochschulpolitik, für eine bessere Eingliederung der beiden ETH in das Hochschulsystem sowie für die Neuordnung der Finanzierungsinstrumente zu schaffen.

Der aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitete Gesetzesentwurf wurde vom Bundesrat am 25. November 1998 im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 verabschiedet und dem Parlament unterbreitet.

2.1.2 Programmforschung

Aufgrund einer Evaluation wurden im Rahmen der 8. Serie der Nationalen Forschungsprogramme (NFP), welche der Bundesrat am 1. April 1998 lanciert hat, verschiedene Neuerungen (z.B. strafferes Themenwahlverfahren, kleinere Serien, höhere Transparenz) eingeführt. Mit zusätzlichen Massnahmen (Vereinfachung des Ausschreibeverfahrens, permanente Sichtung möglicher Forschungsthemen zur Verkürzung der Zeitspanne zwischen Themenfindung und Forschungsbeginn) wird eine weitere Effizienzsteigerung angestrebt.

Eine Evaluation der Schwerpunktprogramme (SPP) hat aufgezeigt, dass die SPP zwar zur Bildung einzelner Kompetenzzentren und Netzwerke beigetragen haben, aufgrund ihrer geringen langfristig steuernden Einflussnahme aber kaum zu einer nachhaltigen, koordinierten, institutionellen Schwerpunktbildung im Hochschul- und Forschungsbereich führen werden.

Mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 wird vorgeschlagen, die SPP zu reformieren und in sogenannte Nationale Forschungsschwerpunkte überzuführen. Diese sollen verstärkt zur Etablierung von Kompetenzzentren und von diesen unterhaltenen Netzwerken beitragen.

2.1.3 Nachwuchsförderung und Chancengleichheit von Mann und Frau im universitären Bereich

In der Schweiz - insbesondere an den Hochschulen, wo bis zum Jahr 2004 rund 40 Prozent der Professuren neu besetzt werden müssen - mangelt es an hochqualifizierten Nachwuchswissenschafterinnen und –wissenschaftern. Forschungskarrieren vielversprechender Nachwuchsleute erfolgen häufig im Ausland, weil hier entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten fehlen. Damit geht nicht nur den Hochschulen, sondern auch der Industrie und der Wirtschaft ein wesentliches Potential an Nachwuchskräften verloren.

Mit ihren Massnahmen im Bereich der Nachwuchsförderung haben Bund und Schweizerischer Nationalfonds, das Hauptorgan der Nachwuchsförderung im Bereich der wissen-

schaftlichen Forschung, bereits wichtige Leistungen zur Verbesserung der Situation erbracht. Da diese aber noch zu intensivieren sind, beantragt der Bundesrat mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 ein neues Mittelbauprogramm, die sogenannten "SNF-Förderungsprofessuren".

Im Hinblick auf die Untervertretung der Frauen in der Professorenschaft an den Universitäten soll mit den "SNF-Förderungsprofessuren", mit der Weiterführung des Sonderprogramms Nachwuchsförderung sowie mit dem gezielten Einsatz von Mitteln aus dem Kredit für projektgebundene Beiträge nach dem Universitätsförderungsgesetz - alles Massnahmen, die mit der oben genannten Botschaft beantragt werden - zudem sicher gestellt werden, dass ein genügend grosses Potenzial an weiblichen Fachkräften für die in den nächsten Jahren freiwerdenden Lehrstühle an den Universitäten zur Verfügung stehen.

2.1.4 Änderung des Bundesgesetzes über die Forschung (FG)

Die mit der vom Bundesrat am 25. November 1998 verabschiedeten Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 beantragte Revision des Forschungsgesetzes soll die Rollenzuteilungen und die Funktionen der Organe der Forschung klären, die Abläufe transparenter machen und die Verwirklichung der vorgesehenen neuen Instrumente der Forschungsförderung, des Wissenstransfers, der Öffentlichkeitsarbeit und der Projektsteuerung ermöglichen. Der Schweizerische Wissenschaftsrat soll sich gemäss geändertem Forschungsgesetz künftig übergreifend für Bund und Kantone im Hochschul- und Fachhochschulbereich betätigen. Mit der Revision sollen ausserdem die Grundlagen für eine bessere Verwertung der Forschungsresultate, die mit Unterstützung von Bundesmitteln erarbeitet wurden, durch die Hochschulen geschaffen werden. Das geistige Eigentum in diesem Bereich soll deshalb im Forschungsgesetz klar geregelt werden.

Die Revision beinhaltet im Weiteren die gesetzliche Grundlage für die neue Datenbank ARAMIS für Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Bundesverwaltung und des ETH-Bereichs, welche nach Abschluss der Realisierungsphase 2 seit Ende 1998 in vier Bundesämtern in Betrieb ist (im ersten Quartal 1999 nehmen 22 weitere Ämter den Nutzbetrieb auf), und die zielgerichtete Steuerung mittels Leistungsvereinbarungen, die mit den wichtigsten Empfängern von Bundesmitteln im Forschungsbereich geschlossen werden sollen.

2.1.5 Stiftung Science et Cité

Die Stiftung Science et Cité soll gemäss Stiftungszweck eine Brücke zwischen Wissenschaft und Gesellschaft schlagen und den kritischen Dialog fördern. Sie wurde am 20. Oktober 1998 auf Initiative des Bundes durch die vier Schweizerischen Akademien, die Stiftung Silva Casa, den Schweizerischen Handels- und Industrieverein (Vorort) sowie den Schweizerischen Nationalfonds gegründet. Im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 schlägt der Bundesrat dem Parlament eine jährliche Unterstützung von 1 Million Franken ab dem Jahr

2000 vor. Die Stiftung wird zurzeit vom Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung präsidiert.

2.2 Konsolidierung des Sozialversicherungssystems

Aufgrund der Richtungsentscheide des Bundesrates vom 8. April 1998 wurden die Vernehmlassungsvorlagen für die 11. AHV-Revision und für die 1. BVG-Revision ausgearbeitet.

Schwerpunkte der Vorlage für die 11. AHV-Revision bilden die Sicherstellung der Finanzierungsgrundlagen durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1,5 Prozentpunkte bis zum Jahr 2007. Ebenfalls im Rahmen dieser Revision will der Bundesrat die Mehrwertsteuer im Jahr 2003 um einen weiteren Prozentpunkt zu Gunsten der IV erhöhen. Einen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung leisten auch die Sparmassnahmen (Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre und Angleichung der Witwenrente an die Witwerrente). Der zweite Schwerpunkt liegt in der Einführung eines sozial ausgestalteten, flexiblen Rentenalters. Der flexible und progressive Uebertritt in den Ruhestand soll für Männer und Frauen zwischen 62 und 64 Jahren möglich sein. Dabei soll mit flankierenden sozialen Massnahmen sichergestellt werden, dass auch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ohne materielle Sorgen von der Möglichkeit des flexiblen Rentenalters profitieren können. Es gilt, Kriterien zu definieren, unter welchen bestimmte Personen die Rente ab 62 Jahren beziehen können, ohne eine Rentenkürzung in Kauf nehmen zu müssen. Die Themenkreise Rentenalter, flexibles Rentenalter sowie Witwen- und Witwerrente sollen für die erste und die zweite Säule gemeinsam in der Botschaft zur 11. AHV-Revision abgehandelt werden.

Im Zentrum der 1. BVG-Revision steht die Anpassung der beruflichen Vorsorge an die Verlängerung der Lebenserwartung. Mit einer sozial abgefederten Anpassung des Umwandlungssatzes (= rechnerische Grösse zur Umwandlung des Alterskapitals in die Altersrente) soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein Alterskapital heute für eine längere Zeit ausreichen muss als bei Einführung des BVG. Mit einer sozialen Abfederung soll dabei ein Herabsinken des Rentenniveaus verhindert werden. Ebenfalls zur Diskussion gestellt wurde die Verbesserung des Vorsorgeschutzes für Personen mit tiefen und mittleren Einkommen sowie für Teilzeitbeschäftigte. Bei beiden Gruppen ist der Frauenanteil überdurchschnittlich hoch.

Das Referendum zum ersten Teil der 4. IV-Revision ist zustande gekommen. Die Abstimmung wird 1999 stattfinden. Der Ausgang der Referendumsabstimmung wird auch Auswirkungen auf den zweiten Teil der 4. IV-Revision haben. Einstweilen werden die Vorbereitungsarbeiten zum zweiten Teil fortgesetzt mit dem Ziel, zu Beginn des Jahres 2000 eine Vernehmlassungsvorlage unterbreiten zu können mit den Schwerpunkten Einführung einer Assistenzentschädigung und Schaffung eines Anreizsystems zur beruflichen Eingliederung behinderter Personen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit des Departements bildeten die Konsolidierung der Krankenversicherung (siehe Band 1) und die Mutterschaftsversicherung, deren parlamentarische Beratung in der Wintersession 1998 abgeschlossen werden konnte.

2.3 Gesundheits- und Drogenpolitik

Der Bund und die Kantone teilen sich die Hauptverantwortung in der Gesundheitspolitik. In den letzten Jahren konzentrierten sich gesundheitspolitische Debatten vor allem auf die Umsetzung des neuen Krankenversicherungsgesetzes und auf Probleme der Finanzierung des Gesundheitsversorgungssystems. Das EDI hat die Initiative der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Neuformulierung der globalen Gesundheitspolitik zum Anlass genommen, auch in der Schweiz einen Prozess zur Formulierung einer kohärenteren Gesundheitspolitik zu initiieren. Es geht dabei einerseits darum, den durch den hohen Lebensstandard und das sehr gut ausgebaute kurative System bedingten, generell guten Gesundheitszustand auch in Zukunft zu sichern. Anderseits gilt es, den durch die moderne Lebensweise bedingten Gesundheitsschäden vorzubeugen und besonders in ihrer Gesundheit gefährdeten Bevölkerungsgruppen (wie Jugendliche, sozial Benachteiligte oder Frauen) gesündere Lebensumstände zu ermöglichen. Dieses Engagement des Bundes wird von der Sanitätsdirektorenkonferenz der Kantone unterstützt. Der Prozess einer gemeinsam formulierten Gesundheitspolitik soll anlässlich einer nationalen Gesundheitskonferenz 1999 eingeleitet werden.

Das Parlament hat in der Herbstsession 1998 den dringlichen Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin, der ihm vom Bundesrat am 18. Februar 1998 überwiesen worden war, verabschiedet. Damit besteht die gesetzliche Grundlage für die ärztliche Verschreibung von Heroin als anerkannte Therapie für einen eng begrenzten Kreis von schwerstabhängigen Drogenkonsumierenden. Parallel dazu wird die Revision des Betäubungsmittelgesetzes im Hinblick auf eine Vernehmlassung im Jahr 1999 erarbeitet. Die klare Ablehnung der Volksinititiative "Droleg: für eine vernünftige Drogenpolitik" durch Volk und Stände Ende November 1998 hat – wie auch die deutliche Ablehnung der Initiative "Jugend ohne Drogen" letztes Jahr – gezeigt, dass die Drogenpolitik des Bundes in der Bevölkerung eine breite und stabile Unterstützung findet. Die 4-Säulen-Politik, bestehend aus Prävention, Therapie, Schadensbegrenzung und Repression, stellt damit eine solide Ausgangslage für die anstehende Revision des Betäubungsmittelgesetzes dar.

Eine Expertenkommission hat zuhanden des Departements einen Konzeptbericht und einen Revisionsentwurf für das Freizügigkeitsgesetz ausgearbeitet, der 1999 in die Vernehmlassung gehen soll. Es geht dabei um die Anpassung der Grundausbildung von Ärztinnen und Ärzten der Human-, Zahn- und Tiermedizin sowie von Apothekerinnen und Apothekern an die veränderten Bedürfnisse der Zukunft.

Der Leitende Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen hat die vom Departement bewilligten Reformen der Studien für akademische Medizinalberufe begleitet (vgl. Geschäftsbericht 1998 des Leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen).

2.4 Kulturförderung / Feierlichkeiten zur Bundesstaatsgründung

2.4.1 Kulturförderung

Mit den kulturellen Organisationen wurden neue Unterstützungsrichtlinien erarbeitet, die Schwergewichte bei gesamtschweizerischen Verbänden und Dachorganisationen professionell tätiger Künstlerinnen und Künstler setzen. Vorwiegend auf Schule, Ausbildung oder Wissenschaft ausgerichtete Organisationen werden nach einer Übergangszeit 1999 nicht mehr unterstützt.

Der Bundesrat hat am 25. November 1998 die Botschaft über die Finanzhilfen 2000-2003 an die Stiftung Schweizerische Volksbibliothek verabschiedet. Die Bundesbeiträge sollen namentlich der Leseförderung, dem Literaturaustausch zwischen den Sprachregionen, der Beschaffung von Literatur für hier lebende ausländische Bevölkerungsgruppen und der Unterstützung öffentlicher Bibliotheken bei Anwendung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien dienen. Die Kantone haben im Übrigen ihren Willen bekundet, die von ihnen beanspruchten Dienstleistungen der Volksbibliothek zu finanzieren.

Eine Expertenkommission hat die Vorbereitung eines neuen Gesetzes über Filmproduktion und -kultur aufgenommen, das 1999 in Vernehmlassung gehen soll.

Das Lager- und Betriebsgebäude der Cinémathèque suisse in Penthaz/VD wurde vollumfänglich vom Bund übernommen. Damit entfällt bei der Stiftung eine beträchtliche finanzielle Last und der jährliche Bundesbeitrag kommt nun wiederum voll dem Betrieb zugute.

Nach einer umfassenden Sanierung des Baus und der Infrastruktur durch die Architekten Annette Gigon und Mike Guyer wurde am 4. Dezember 1998 die der Eidgenossenschaft gehörende Sammlung Oskar Reinhart "Am Römerholz" in Winterthur wieder eröffnet. Die wohl bedeutendste Privatsammlung, die im 20. Jahrhundert in der Schweiz zusammengetragen wurde, umfasst Gemälde, Zeichnungen und Skulpturen der europäischen Kunst von der Spätgotik bis zur Schwelle der klassischen Moderne, mit einem Schwerpunkt der französischen Malerei des 19. Jahrhunderts.

Der Bundesrat hat am 26. August 1998 vom Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe internationaler Kulturgütertransfer Kenntnis genommen und diesen veröffentlicht. Dessen Abklärungen, die sich auf Gutachten namhafter Rechtsexperten stützen, zeigen, dass die internationalen Abkommen über gestohlene oder illegal ausgeführte Kulturgüter mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbar sind. Gestützt auf den Bericht wurde das EDI beauftragt, eine Vorlage zur Ratifikation der UNESCO-Konvention aus dem Jahr 1970 vorzubereiten. Ein Entscheid zur Ratifikation der Unidroit-Konvention von 1995 erschien dem Bundesrat verfrüht, allerdings wurde das EDI beauftragt, die internationale Entwicklung zu beobachten und Vorschläge zu unterbreiten.

Aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse hat das BAK Vorarbeiten für eine verstärkte "immaterielle Kulturförderung" an die Hand genommen. Bearbeitet werden Fragen der Versicherungen, des Urheberrechts, des Steuerrechts, der Sozialversicherung

und der Hilfe in akuten Notlagen. Geprüft werden zudem nationale Preise zur Auszeichnung von kulturellen Leistungen.

Zur Klärung seiner Aufgaben arbeitet das BAK an einem "Kulturbericht", der nach geltendem Zeitplan im Frühjahr 1999 vorliegen soll. Es folgt damit dem Auftrag aus dem Postulat Duvoisin aus dem Jahr 1995.

Am 5. Juni 1998 wurde die im Auftrag des BAK erstellte Historische Studie über das "Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse" veröffentlicht. Diese erste, auf Akten im Bundesarchiv gestützte wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte des zur Pro Juventute gehörenden Hilfswerks zeigt neben der Verantwortung der Pro Juventute auch diejenige des Bundes, der Kantone und Gemeinden für das Geschehen und enthält Vorschläge für weiterführende Massnahmen.

2.4.2 Feierlichkeiten zur Bundesstaatsgründung: Jubiläum "150 Jahre Bundesstaat"

Die Botschaft vom 1. März 1995 über die Gestaltung und Finanzierung des Jubiläums 150 Jahre Schweizerischer Bundesstaat - 200 Jahre Helvetische Republik sah die historische Aufklärung und Vermittlung, insbesondere in Bezug auf "den Prozess der Gründung und Entwicklung unseres Bundesstaates und damit den Werdegang unserer modernen Gesellschaft", die Förderung einer breiten Debatte über die Gegenwart und die Zukunft der Schweiz sowie die Stärkung des Zusammenhalts und der Schweizer Identität, die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen und Landesteilen als Hauptziele vor.

Daneben wurden auch allgemeinere Zielsetzungen, wie die Öffnung gegenüber Europa und der Welt, die Öffnung gegenüber der in der Schweiz lebenden ausländischen Bevölkerung und die Förderung der Toleranz gefordert. Eine erste Beurteilung der realisierten Projekte zeigt, dass diese Ziele im Grossen und Ganzen erreicht worden sind.

Im Gegensatz zu den Feierlichkeiten von 1991 wurde das Jubiläum von 1998 von Anfang an dezentral konzipiert. Das Schwergewicht wurde auf 51 Projekte gelegt, die von privaten Organisationen, Gemeinden und Kantonen realisiert und vom Bund mit 11,5 Millionen Franken unterstützt wurden. Der Bund hat mit eigenen Veranstaltungen zum Gesamtprogramm beigetragen, insbesondere mit der Wanderausstellung "Geschichte für die Zukunft", die in Gelenkbussen an 40 Orten in der ganzen Schweiz zu sehen war. Für die Projekte des Bundes wurden insgesamt 5,5 Millionen Franken reserviert. Mit dem grossen Volksfest vom 11. bis 13. September 1998 in Bern wurde zudem eine nationale Veranstaltung organisiert, welche die breite Bevölkerung ansprechen und den Höhepunkt des Jubiläumsjahres bilden sollte. Daneben fand eine Reihe von Veranstaltungen statt, wie die offiziellen Feierlichkeiten des Parlaments, des Bundesgerichts und des Bundesarchivs. Für diese Veranstaltungen standen insgesamt 5 Millionen Franken zur Verfügung.

Dieses dezentrale Konzept hat sich im Wesentlichen bewährt. Alle Regionen und Sprachgemeinschaften konnten einbezogen werden, und es gelang, verschiedene Zielpublika anzusprechen. Da die meisten Projekte vom Bund nur einen Teil der Finanzierung erhielten,

mussten aus anderen Quellen weitere Mittel gesucht werden. Mit den 24 Millionen Franken des Jubiläumskredits wurden deshalb, wie aufgrund der Gesamtbudgets aller vom Bund mitfinanzierten Projekte berechnet werden kann, Aktivitäten mit einem Gesamtbudget von über 61 Millionen Franken realisiert.

Im Gegensatz zur Gründung der alten Eidgenossenschaft ist der Weg zum Schweizerischen Bundesstaat wenig im kollektiven Gedächtnis der Bevölkerung verankert. Es war von Beginn an klar, dass es nicht leicht fallen würde, alle Bürgerinnen und Bürger für dieses historische Ereignis zu sensibilisieren. Deshalb wurden für die Information unterschiedliche Kanäle benutzt, wie ein breitgestreuter Jubiläums-Veranstaltungskalender in 4 Sprachen, eine dreisprachige Publikation "98 Die Zeitung", die an verschiedenen Orten gratis auflag und in vier Ausgaben Themen des Jubiläums oder aktuelle Fragen der Schweiz für ein breites Leserpublikum aufgriff, eine Internet-Homepage und nationale Plakatkampagnen, Inserate usw. Auch die SRG informierte regelmässig über das Jubiläum, insbesondere mit dem Projekt "Idée suisse", das die Wanderausstellung "Geschichte für die Zukunft" durch die Schweiz begleitete. Für die Informations- und Koordinationstätigkeit wurden vom Bund insgesamt 2 Millionen Franken eingesetzt.

Die Hauptziele, die dem Jubiläumsprogramm zugrunde lagen, konnten im Wesentlichen erreicht werden. Es ist zu erwarten, dass die historische Aufklärungsarbeit, die vielen Publikationen und insbesondere das Interesse der Schulen an den verschiedenen Jubiläumsprojekten eine nachhaltige Wirkung weit über das Jubiläumsjahr hinaus zeitigen werden.

2.4.3 Die Schweiz - Gastland der Frankfurter Buchmesse

Im Herbst 1995 erfolgte eine offizielle Einladung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels an die Schweiz, im Jubiläumsjahr 1998 Gastland der Frankfurter Buchmesse zu sein. Ein im Februar 1996 gegründeter Trägerverein, in welchem die wichtigsten Fachverbände des Buchsektors sowie die Kulturstiftung Pro Helvetia, das BAK und das EDA Einsitz nahmen, erarbeitete ein erstes Konzept. Nachdem mit Christoph Vitali ein hervorragend geeigneter Projektleiter gefunden werden konnte, konnte der Trägerverein finanzielle Mittel von institutioneller und privater Seite erhalten, so dass das Gesamtbudget des Gastauftrittes schliesslich rund 6,2 Millionen Franken betrug. Vom 6. bis 11. Oktober 1998 konnte sich die Schweiz in Frankfurt in einer vielbeachteten Ausstellungshalle und zwei Gemeinschaftsständen (einem gesamtschweizerischen und einem den Verlegern der Romandie vorbehaltenen) präsentieren. Zahlreiche Rahmenveranstaltungen, Ausstellungen und Lesungen ergänzten das reichhaltige Programm, über das in den internationalen Medien ausführlich berichtet wurde.

2.5 Gleichstellung von Frau und Mann

Das dritte Jahr, in dem das Gleichstellungsgesetz in Kraft ist, war der Konsolidierung der Umsetzungsarbeit gewidmet. Die allgemeine Information und die Vertiefung des Themas

mit einzelnen Zielpublika wurden sowohl von der breiten als auch von der spezialisierten Öffentlichkeit interessiert aufgenommen. Erste Entscheide des Bundesgerichts, bei denen das EBG zur Stellungnahme eingeladen wurde, sind ergangen und werden inskünftig die Praxis beeinflussen.

Die Prüfung der Gesuche um Finanzhilfen für Förderungsprogramme konnte planmässig durchgeführt werden. Im laufenden Jahr gingen 57 Gesuche um Finanzhilfen für Förderungsprogramme und Beratungsstellen ein. Neben der Prüfung dieser Gesuche hat das EBG Kurse mit dem Titel "Konzepte für Projekteingaben schreiben" organisiert. Kurse in deutscher Sprache wurden zweimal in Zürich und einmal in Bern angeboten. Ein weiterer Kurs fand in Lausanne in französischer Sprache statt. Im Tessin fanden vor Ort Gespräche mit den Verantwortlichen von unterstützten Beratungsstellen und Projekten statt. Zudem wurde eine allgemeine Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Beratungstätigkeit wurde ausgebaut und gegenüber dem Vorjahr vermehrt in Anspruch genommen. Insbesondere wurden dem EBG rund 20 Projektskizzen zur Vorbesprechung eingereicht. Schliesslich wurden Leitfäden erarbeitet, welche die Trägerschaften bei der Planung und bei der Durchführung der Transferarbeiten sowie der Evaluation unterstützen sollen.

Im rechtlichen Bereich galt das Augenmerk der Beseitigung indirekter Diskriminierungen in der Gesetzgebung. Das EBG wies regelmässig auf Auswirkungen neuer Gesetze und Verordnungen hin, die trotz ihrer geschlechtsneutralen Formulierung Frauen faktisch benachteiligen.

Die an der 4. UNO-Weltfrauenkonferenz in Beijing verabschiedete Aktionsplattform zeigt auf, wo Frauen noch immer diskriminiert sind, und enthält einen Katalog von Zielsetzungen und Massnahmen. Die Staaten sind aufgefordert, in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern, wie beispielsweise Nichtregierungs-Organisationen, Umsetzungsstrategien zu entwerfen und einen Nationalen Aktionsplan zu erstellen. Mit der Erarbeitung des Schweizerischen Aktionsplans befasst sich eine aus 15 Bundesstellen zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung des EBG.

Justiz- und Polizeidepartement

1. Abschnitt: Jahresziele 1998 im Überblick

Jahresziele 1998 * basierend auf den Jahreszielen 1998 des Bundesrates	Kurze Bilanz
Ziel 1 Verfassungs-, Justiz- und Staats- leitungsreform	Überwiegend realisiert
Ziel 1/a Die Behandlung der Vorlagen A, B und C im Parlament soll späte- stens in der Wintersession abge- schlossen werden	Teilweise realisiert
Massnahme	
Arbeit des Parlaments und der Verfassungskommissionen op- timal unterstützen	Die Verwaltung hat auch 1998 das Parlament bei der Beratung der Verfassungsreform unterstützt. Die Vorlage A (neue Bundesverfassung) ist fristgerecht vom Parlament verabschiedet worden. Die Behandlung der Vorlagen B (Volksrechtsreform) und C (Justizreform) hat sich verzögert. Bei der Vorlage B sind die Kommissionsarbeiten noch nicht abgeschlossen. Bei der Vorlage C bestehen wichtige Differenzen zwischen den Räten.
Ziel 1/b	
Arbeiten am Bundesgerichtsge- setz so vorantreiben, dass die parlamentarischen Beratungen zur Justizreform in Kenntnis der sich aus der Vernehmlassung ab- zeichnenden Grundzüge dieses Gesetzes erfolgen können	Realisiert

 Massnahme Der Bundesrat nimmt im Mai Kenntnis von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens und legt das weitere Vorgehen fest 	Der Bundesrat hat am 4. November 1998 von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis genommen. Über das weitere Vorgehen wird, sobald die Situation im Bereich der Justizreform (Vorlage C) geklärt ist, zu entscheiden sein. Dies könnte nach der Frühjahrssession 1999 der Fall sein.
Ziel 1/c	
Bis Mitte des Jahres eine politisch tragfähige Vernehmlassungsvor- lage zur Staatsleitungsreform prä- sentieren	Realisiert
Massnahme	
Eröffnung der Vernehmlassung in der zweiten Jahreshälfte; vorangehend je nach Bedarf Aussprachepapiere zuhanden des Bundesrates	Das Vernehmlassungsverfahren zur Staatsleitungsreform ist am 11. November 1998 eingeleitet worden.
Ziel 2	
Ziel 2 Ausländer-, Asyl- und Flücht- lingspolitik	Überwiegend realisiert
Ausländer-, Asyl- und Flücht-	Überwiegend realisiert Realisiert
Ausländer-, Asyl- und Flücht- lingspolitik Ziel 2/a Initierung der Folgearbeiten zum Bericht der Expertenkommission ,,Migration,, und der Stellungah-	
Ausländer-, Asyl- und Flücht- lingspolitik Ziel 2/a Initierung der Folgearbeiten zum Bericht der Expertenkommission ,,Migration,, und der Stellungah- me des Bundesrates	

Straftaten mit den Nachbar-

staaten

Ziel 2/b Verbesserung der Zusammenarbeit Bund - Kantone im Bereich Wegweisungsvollzug im Asyl- und Ausländerbereich	Teilweise realisiert
Massnahme ➤ Einleitung der Umsetzung der Vorschläge der Arbeitsgruppe der KKJPD "Vollzugshilfe im Asyl- und Ausländerrecht,,	Der von der paritätischen Arbeitsgruppe Wegweisungsvollzug ausgearbeitete Schlussbericht wurde von Bund und Kantonen im Verlauf des Sommers verabschiedet. Wichtigste Massnahme ist die Schaffung einer neuen Fachabteilung für Wegweisungsvollzug beim BFF. Um die Transparenz im Vollzugsbereich zu erhöhen, soll im weiteren ein Vollzugscontrolling eingeführt werden.
Ziel 2/c Rückführungen nach Bosnien und der BR Jugoslawien kon- sequent fortsetzen	Teilweise realisiert Im Rahmen des Projekts Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe Bosnien sind 1998 4'758 Personen freiwillig nach Bosnien-Herzegowina zurückgekehrt. Seit Projektbeginn im August 1996 sind insgesamt 10'000 Personen freiwillig zurückgekehrt. Seit Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens mit der BR Jugoslawien vom 1. September 1997 sind bis Ende 1998 rund 1'373 Personen dorthin zurückgeführt und 536 in einen Drittstaat ausgeschafft worden. In der gleichen Periode sind 932 Personen pflichtgemäss ausgereist. Aufgrund der Situation in der Provinz Kosovo, welche im Frühsommer eskalierte, wurden die Ausreisefristen bis Ende April 1999 erstreckt.
Ziel 3 Innere Sicherheit	Teilweise realisiert
Ziel 3/a Verbesserung des Informationsaustauschs und Verstärkung der Kooperation bei Einsätzen, Ermittlung und Verhütung von Straftaten mit den Nachbar	Teilweise realisiert

Massnahme

Abschluss der Verhandlungen mit Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der innern Sicherheit Mit Frankreich und Italien konnten die entsprechenden Verhandlungen abgeschlossen werden. Die dazugehörige Botschaft wurde vom Bundesrat am 14. Dezember 1998 zuhanden der Räte verabschiedet.

Ziel 3/b

Bessere Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, Ausbau des Sanktionensystems

Realisiert

Massnahmen

Unterbreitung der Botschaft zur Revision des Allgemeinen Teils StGB und MStG (einschliesslich des Dritten Buches) Der Bundesrat hat am 21. September 1998 die Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

➤ Botschaft zum Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Der Bundesrat hat am 21. September 1998 die Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

➤ Botschaft zu den Bundesgesetzen betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie die verdeckte Ermittlung Der Bundesrat hat am 1. Juli 1998 die Botschaft dem Parlament überwiesen.

Ziel 3/c

Griffige Massnahmen gegen die Korruption unter Berücksichtigung der Richtlinien der OECD

Realisiert

Massnahme

➤ Unterbreitung einer Botschaft an das Parlament, eventuell erst Anfangs 1999 Der Bundesrat wird anfangs 1999 von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis nehmen und das weitere Vorgehen bestimmen. Anschliessend wird in bestmöglicher Frist die Botschaft vorgelegt werden.

Ziel 4 Reorganisation EJPD	Überwiegend realisiert
Ziel 4/a Konsolidierung und Evaluation der Leistungserfassung	Realisiert Die Leistungserfassung wurde evaluiert, die ersten Auswertungen sind befriedigend ausgefallen.
Ziel 4/b Erarbeiten der Grundlagen für ein systematisches Reporting, damit die Umsetzung 1999 eingeleitet werden kann	Überwiegend realisiert
Massnahme	
➤ Vorarbeiten abgeschlossen	Die Grundlagen für die Weiterentwicklung des betriebswirtschaftlichen Instrumentariums und insbesondere des Reportings ist in Form eines umfassenden Grobkonzeptes, an dem die grossen Ämter des Departementes mitgewirkt haben, erarbeitet worden. Die Möglichkeiten einer zukünftigen Integration der wesentlichen Planungs- und Führungsinstrumente wurden aufgezeigt.
Ziel 4/c	
Vollständige betriebliche und räumliche Integration der ins BFA transferierten Sektionen des BWA	Überwiegend realisiert Die betriebliche und räumliche Integration der beiden vom ehemaligen BIGA übernommenen Sektionen wird erst im Februar 1999, mit dem Umzug in die neuen Gebäude in Wabern, abgeschlossen sein.
Ziel 4/d	
Reorganisation des departementalen Budgetierungsprozesses	Realisiert
Massnahme	
➤ Der neue Budgetierungsprozess ist eingefüht	Die Reorganisation des Budgetierungsprozesses ist erfolgreich und zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt worden.

Ziel 4/e

Prozessanalyse der Zentralstellendienste durchgeführt und Umsetzung abgeschlossen

Massnahme

Die Analysen sind abgeschlossen und die daraus abzuleitenden organisatorischen Anpassungen sind vollzogen

Überwiegend realisiert

Die Prozessanalyse ist abgeschlossen, die wesentlichen Schlussfolgerungen sind gezogen und zum Teil bereits umgesetzt worden.

Ziel 5

Wirtschaftliche Erneuerung

Massnahmen

- Verabschiedung Botschaft zum Konsumkreditgesetz
- Kenntnisnahme Vernehmlassung Fusionsgesetz
- Verabschiedung Botschaft Anwaltsgesetz
- Verabschiedung Botschaft über die Kaufmännische Buchführung
- Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Rechnungslegungsrecht
- ➤ Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Rechts der GmbH
- Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Versicherungsvertragsgesetz und Versicherungsaufsichtsrechts

Teilweise realisiert

Die Botschaft wurde mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 1998 den Räten überwiesen.

Die Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse verzögerte sich in gleichem Masse wie der Bericht zu den steuerrechtlichen Auswirkungen.

Die weitere Bearbeitung wurde aufgrund des Verlaufs der bilateralen Verhandlungen auf 1999 verschoben.

Wegen des engen Bezugs zum Rechnungslegungsrecht wurde der Expertenentwurf dazu abgewartet. Die Botschaft kann voraussichtlich im ersten Quartal 1999 verabschiedet werden.

Die Vernehmlassung wurde am 21. Oktober 1998 eröffnet und dauert bis Ende April 1999.

Zufolge einer zweiten Konsultationsrunde bei den Experten kann die Vernehmlassung erst 1999 eröffnet werden.

Die Vernehmlassung wurde am 16. September 1998 eröffnet und dauerte bis zum 31. Dezember 1998.

➤ Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Muster- und Modellgesetzes (neu: Designgesetz), evtl. Botschaft Aufgrund der begrenzten Betroffenheit wurde eine konferenzielle Vernehmlassung durchgeführt. Die Botschaft zum Designgesetz kann voraussichtlich im ersten Halbjahr 1999 verabschiedet werden.

2. Abschnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung

2.1 Revision des Rechts der GmbH

In den letzten Jahren hat die Rechtsform der GmbH als stärker personenbezogene Alternative zur Aktiengesellschaft in der Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen. Die geltende gesetzliche Regelung der GmbH weist jedoch zahlreiche Mängel auf. Verschiedene Experten wurden daher 1995 und 1997 (u. a. in Anschluss an einen parlamentarischen Vorstoss, der die Prüfung der Einführung einer Personengesellschaft mit beschränkter Haftung verlangte) mit der Erstellung von Revisionsvorschlägen beauftragt. Die Vernehmlassungsunterlagen konnten im Dezember 1998 fertiggestellt werden. Das Vernehmlassungsverfahren wird voraussichtlich im 1. Quartal 1999 eröffnet.

Der Vorentwurf zielt darauf hin, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zeit- und bedürfnisgerechte Rechtsformen zur Verfügung zu stellen. Die GmbH soll als Kapitalgesellschaft für Unternehmen mit starkem Bezug zu den beteiligten Personen ausgestaltet werden. Auf einen Verwaltungsrat wird verzichtet. Die Statuten sollen Nebenleistungs- und Nachschusspflichten vorsehen können. Die nicht unproblematische bisherige solidarische Haftung der Gesellschafter in der Höhe des Stammkapitals (Artikel 802 Obligationenrecht) wird aufgegeben, wobei es das Aufbringen und Erhalten des Kapitals durch andere Instrumente sicherzustellen gilt, so auch durch das Erfordernis einer Revisionsstelle. Die obere Begrenzung des Stammkapitals auf 2 Mio. Fr. soll aufgegeben und die Mindesthöhe aufgrund der Geldwertentwicklung auf 40'000 Fr. angehoben werden. Ein bedeutender Schritt liegt in der Zulassung der Gründung der GmbH als Einpersonengesellschaft.

Die Experten schlagen weiter vor, in Ergänzung zur GmbH als zusätzliche Rechtsform eine sogenannte "Personengesellschaft mit beschränkter Haftung" (PbH) zu schaffen. Es handelt sich dabei um eine neue Gesellschaftsform, die auf dem Modell der Kommanditgesellschaft aufbaut, wobei alle Gesellschafter nur beschränkt bis zum Betrag einer im Handelsregister eingetragenen Summe haften. Die Haftungssummen der Gesellschafter müssen nach dem Vorentwurf insgesamt zumindest 40'000 Fr. betragen. Mit der PbH soll die Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung eröffnet werden, ohne dass ein bestimmtes Gesellschaftskapital einbezahlt werden müsste. Dem Gläubigerschutz dienen hier nach dem Expertenvorschlag insbesondere die Offenlegung der Haftungsverhält-

nisse, Mindestanforderungen an die Rechnungslegung, das Obligatorium einer Revisionsstelle, die Pflicht zur Anzeige der Überschuldung und die Verantwortlichkeit der mit der Geschäftsführung befassten Personen sowie der Revisoren.

2.2 Projekt Ausweisschriften

2.2.1 Ausgangslage

Der heutige Schweizer Pass wurde 1985 in Verkehr gesetzt. Sein Ersatz wird in den nächsten Jahren aus Sicherheitsgründen notwendig. Ferner entspricht der Schweizer Pass nicht mehr den internationalen Standards. Er weicht im Format ab und ist nicht maschinenlesbar. Wegen der fehlenden Maschinenlesbarkeit haben die USA der Schweiz die Wiedereinführung der Touristenvisa angedroht. Zudem fehlt eine EDV-Vernetzung zwischen den ausstellenden Behörden.

Die Schweiz hat kein Pass- oder Ausweisschriftengesetz, wie dies durch das Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 verlangt wird. Für die Bearbeitung der Identitätskarten-Daten bestehen die Rechtsgrundlagen nur auf Verordnungsstufe. Die Schaffung eines Ausweisschriftengesetzes ist daher erforderlich, die gleichzeitige Inkraftsetzung mit dem neuen Schweizer Pass zweckmässig.

2.2.2 Vorarbeiten

Im Herbst 1997 wurde mit den ersten Vorarbeiten begonnen. Angesichts der konkreten Planungsarbeiten für den neuen Schweizer Pass verzichteten die USA auf eine provisorische Regelung und räumten der Schweiz eine Übergangsfrist bis ins Jahr 2003 ein.

Mitte Oktober 1998 waren die Vorarbeiten (Umfrage bei den Passbüros, Bildung der Projektorganisation, Kontaktaufnahme mit weiteren Partnern) weitgehend abgeschlossen und der Projektstab eingesetzt.

2.2.3 Projektziele

Geplant ist ein Ausweisschriftengesetz als Rahmengesetz, das nebst den Grundlagen für den Schweizer Pass, die Identitätskarte und die besonderen Pässe des EDA auch die Basis für die datenschutz- und strafrechtlichen Ausführungserlasse enthalten soll. Auf Verordnungsstufe sind die nötigen Bestimmungen zu erlassen, damit rasch auf technische Veränderungen oder mögliche Bedrohungen wie Massenfälschung reagiert werden kann.

Der neue Schweizer Pass muss den höchstmöglichen Sicherheitsstandard aufweisen, maschinenlesbar sein, die internationalen Vorschriften erfüllen, graphisch ansprechend sein und eine hohe Identifikation der Bevölkerung mit "ihrem,, Pass erreichen.

Zudem ist eine EDV-Struktur zu erarbeiten, die den raschen und zuverlässigen Datenaustausch zwischen den Ausstellern, den Kontroll- und Polizeibehörden und den Grenzwachtorganen rund um die Uhr gewährleistet.

2.2.4 Zeitplan

Das Gesetz soll 1999 in die Vernehmlassung gehen und im Jahre 2000 dem Parlament überwiesen werden. Das Gesetz mit den ihm nachfolgenden Erlassen soll auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt werden können.

Für den Schweizer Pass soll 1999 die Ausschreibung für das Passbüchlein nach den Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen erfolgen, damit die Auslieferung des neuen Schweizer Passes auf den 1. Januar 2003 erfolgen kann.

2.3 Spielbanken / Geldspielautomatenverordnung

2.3.1 Vollzug

Als Mitte der 90er-Jahre ein unerwartet dynamischer Boom im Schweizer Kursaal- und Geldspielautomatenbereich ausbrach, sah sich der Bundesrat 1996 gezwungen, ein Moratorium für neue Kursäle zu erlassen. Gleichzeitig kündigte er eine grundsätzliche Überprüfung der bisherigen Homologationspraxis bei den Geldspielautomaten an, die sich hinsichtlich der durch die Verfassung vorgegebenen Unterscheidung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspiel als problematisch erwiesen hatte. Mit diesen Massnahmen sollte verhindert werden, dass das in Erarbeitung befindliche Spielbankengesetz (SBG) präjudiziert würde. Dessen ungeachtet mussten in einigen Kantonen Bestrebungen festgestellt werden, die zum Ziel hatten, die Wirkungen des Moratoriums zu umgehen und Projekte zur Eröffnung reiner Automatencasinos zu forcieren. Trotz mehrfacher Warnungen seitens des EJPD wurden diese Projekte weiterverfolgt. Der Bundesrat sah sich deshalb gezwungen, die Notbremse ein zweites und letztes Mal zu ziehen und am 22. April 1998 die sogenannte Geldspielautomatenverordnung (GSAV) zu erlassen, in welcher unter anderem die angekündigte Änderung der bisherigen Homologationspraxis verankert ist.

Gegen die GSAV, bzw. deren Vollzug, wurden beim Bundesgericht eine Beschwerde sowie zwei staatsrechtliche Klagen erhoben. In der Zwischenzeit hat die Anklagekammer des Bundesgerichts die Beschwerde abgewiesen. Das Parlament hat die in der GSAV vorgenommene Neuausrichtung der Homologationspraxis und das Verhindern neuer Automatencasinos durch entsprechende Beschlüsse im neuen Spielbankengesetz gestützt.

2.3.2 Rechtsetzung

Die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen hat das neue Spielbankengesetz im Frühjahr/Sommer dieses Jahres vorberaten, so dass das Plenum des Nationalrates die Vorlage am 29./30. September 1998 behandeln konnte. Die verbleibenden Differenzen konnten in der Wintersession der Eidg. Räte bereinigt und die Arbeiten am Gesetz mit der definitiven Verabschiedung am 18. Dezember 1998 abgeschlossen werden. Eine Inkraftsetzung des neuen Verfassungsartikels (Artikel 35 BV), des Spielbankengesetzes und der notwendigen Ausführungserlasse ist - bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist - voraussichtlich per 1. Januar 2000 möglich. Die Arbeiten für den Aufbau der Vollzugsstrukturen (Eidg. Spielbankenkommission bzw. -sekretariat) und die Ausarbeitung der notwendigen Verordnungen und Reglemente sind bereits 1998 in Angriff genommen worden.

2.4 Beschwerden an den Bundesrat auf dem Gebiete der Krankenversicherung

Seit dem 1. Januar 1996, Datum des Inkrafttretens des neuen Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 (KVG), wurden beim Bundesrat 344 Beschwerden eingereicht: 122 im Jahre 1996, 111 im Jahre 1997, 111 im Jahre 1998. Die Umsetzung des neuen Rechts hat eine eigentliche Beschwerdeflut ausgelöst hat, die noch nicht abgeklungen ist. 190 Beschwerden konnten gleichwohl erledigt werden, wovon deren 156 durch Entscheid des Bundesrates.

Die Mehrzahl dieser Entscheide betrifft die durch die Kantone erlassenen Spital- und Pflegeheimlisten. Bei den Tarifbeschwerden decken die Entscheide praktisch das ganze Spektrum der im KVG geregelten Tarife ab: Spitaltarife für stationäre und ambulante Leistungen, Pflegeheimtarife, SPITEX-Tarife, Tarife für Ärztinnen und Ärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Psychiaterinnen und Psychiater, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Ernährungsberaterinnen und -berater, Logopädinnen und Logopäden und Hebammen, sowie Prämientarife der Krankenversicherer.

Das die Beschwerden instruierende Justiz- und Polizeidepartement hat in dieser Zeit rund 250 Zwischenverfügungen erlassen.

Der Übergang zum neuen Recht bedingte, dass der Bundesrat zum Teil auch übergangsrechtliche Entscheide treffen und zu neuen Fragen eine Praxis kreieren musste. Bei der Festsetzung der in mehreren Kantonen strittigen Tarife für Leistungen der Spitäler zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung musste er zudem die Voraussetzungen definieren, nach welchen eine Erhöhung der Tarife erlaubt ist, bis Kostenstellenrechnung und Leistungsstatistik zur Verbesserung der Kostentransparenz zur Verfügung stehen. Weiter

musste er Prinzipien festlegen für die Subventionierung der Spitäler durch die Kantone und für die Bestimmung der Kosten, die auf die Tarife anrechenbar sind und somit zu Lasten der Krankenversicherer gehen. Er musste auch Leitsätze entwickeln für die Bestimmung der in Pflegeheimen und durch Spitex-Organisationen zu erbringenden Leistungen und für deren Tarifierung. Im Bereich der Spitalplanung, die in fast allen Kantonen umstritten ist, musste er in Grundsatzentscheiden, die nach und nach ergänzt werden, die Leitlinien und Kriterien dieser Planung bestimmen.

Die Flut der Beschwerden und deren besondere Komplexität haben den Bundesrat in seinen Befürchtungen bestärkt, welche er schon während den parlamentarischen Beratungen geäussert hatte, dass die im Gesetz vorgesehenen Behandlungsfristen von vier Monaten im Normalfall und von acht Monaten bei wichtigen Gründen in einer grösseren Anzahl von Beschwerden nicht eingehalten werden können. Der Wirkungskreis der Instruktionsbehörde wurde trotz ergriffener struktureller und organisatorischer Massnahmen durch die grosse Zahl der Parteien und durch den damit verbundenen Verfahrensaufwand stark eingeschränkt. Die Parteien haben häufig selbst Fristerstreckungen verlangt, um ihre Stellungnahmen und andere wichtige Aktenstücke einzureichen, weil sie sich der Wichtigkeit vertiefter Abklärungen bewusst waren. Die durch den Bundesrat erlassenen Grundsatzentscheide vermochten die Behandlung der Beschwerden zu beschleunigen. Eine erneute Reduktion der Behandlungsfrist wäre zwar wünschenswert, darf aber weder zu einer Minderung der Qualität der bundesrätlichen Entscheide führen, noch darf dabei vergessen werden, dass Massnahmen auf der vorgelagerten Ebene ergriffen werden können und müssen, namentlich um eine bessere Zusammenarbeit der beteiligten Partner bei der Umsetzung des Gesetzes zu garantieren.

2.5 Meldestelle Geldwäscherei

Mit dem Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998 nahm die Meldestelle für Geldwäscherei des Bundesamtes für Polizeiwesen ihre Tätigkeit auf. Seither hat sie 125 Verdachtsmeldungen erhalten. Unter dem alten Melderecht gingen jährlich 30-40 Meldungen ein. Die bei der Meldung automatisch gesperrten Vermögenswerte belaufen sich auf rund 325 Mio. Fr.. Rund 2/3 der eingegangen Meldungen (Vermögenswerte von 230 Mio. Fr.) wurden an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die Meldestelle führt zur Information und Sensibilisierung der Finanzintermediäre Fachtagungen durch und steht diesen für Fragen zur Verfügung. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der kantonalen Strafverfolgungsbehörden werden Form und Inhalt der Weitergabe der analysierten Meldung an die Untersuchungsrichter ständig fortentwickelt. Wie im Geldwäschereigesetz vorgesehen, baut die Meldestelle ihr Kontaktnetz kontinuierlich aus und vertritt die Schweiz unter anderem in den Arbeitsgruppen der "Financial Action Task Force on Money Laundering,, und der "Egmont-Gruppe,, (Zusammenschluss der Meldestellen). Mit allen Nachbarstaaten, den USA, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Belgien sind entsprechende Kontakte geschaffen worden. Die zunehmenden Kontakte mit den Finanzintermediären, den Strafverfolgungsbehörden und den ausländischen Meldestellen erfordern zusätzliches Personal.

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

1. Abschnitt: Jahresziele 1998 im Überblick

Jahresziele 1998 * basierend auf den Jahreszielen 1998 des Bundesrates	Kurze Bilanz
Ziel 1 Das neue Departement VBS funktioniert	Überwiegend realisiert
Massnahmen	
 Die neuen Organisationseinheiten werden erfolgreich eingegliedert 	Die ESSM, das BZS und die NAZ sind organisatorisch auf den 1. Januar 1999 ohne Probleme in das VBS eingegliedert worden. Sie prägen unterdessen die Unternehmenskultur des VBS voll mit.
An der neuen Unternehmens- kultur wird konsequent weiter- gearbeitet	Die neue Unternehmenskultur fördert die Bereitschaft für Veränderungen. Die Massnahmen aus der personalpolitischen Umfrage werden gruppenweise schrittweise umgesetzt.
Die Informatikprojekte werden koordiniert und konsolidiert	Die knappen Ressourcen im Informatikbereich haben zu tief greifenden Anpassungen in der zeit- lichen Realisierung verschiedener Projekte ge- führt. Die strategischen Projekte werden im Ver- waltungsausschuss vorbereitet und im Geschäfts- leitungsausschuss VBS beschlossen
Ziel 2	
EMD 95 und Armee 95 sind weiter optimiert	Überwiegend realisiert
 Massnahmen ➤ Die vier Rüstungsunternehmen können ihre neue Rechtsform auf den 1. Januar 1999 über- nehmen 	Die vier Rüstungsunternehmen werden gemäss den Bundesratsbeschlüssen vom 9. September und 28. Oktober 1998 termingemäss auf den 1. Januar 1999 in der neuen Rechtsform arbeiten.

➤ Die Schwächen in der "Ausbildungskonzeption 95" werden ausgemerzt Die Optimierung der Ausbildung bleibt ein ständiger Prozess. Im laufenden Jahr wurden in verschiedenen Ausbildungsbereichen weitere Fortschritte erzielt (z. B. deutliche Verbesserung der Unterstützung der Truppenkommandanten im Ausbildungs- und Infrastrukturbereich durch die Ausbildungsregionen).

"Progress" wird konsequent realisiert

Die ausserordentliche Dienstleistungspflicht wird mit den entsprechenden Offizieren bis Mitte 1999 vereinbart. Die Anpassung der rechtlichen Grundlagen des Abbaus von 35'000 Sollbestandesplätzen (davon rund 3'800 Offiziers-Sollbestandesplätze) sind mit Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1998 im Rahmen der Gutheissung der Aenderung der Verordnung über die Organisation der Armee (VOA) erfolgt. Die materielle und personelle Umsetzung wird im Jahre 1999 realisiert. Ab 1. Januar 2000 beträgt der Sollbestand der Armee 350'859.

Der Dialog Armee-Wirtschaft hat begonnen und wird 1999 fortgesetzt.

Ziel 3

Es sind günstige Voraussetzungen für die Zukunft geschaffen

Massnahmen

- Alle Geschäfte und insbesondere das Rüstungsprogramm 98 werden auf die sich abzeichnende Konzeption der Armee XXI abgestimmt
- Die internationale Solidarität wird durch selbstbewusste Beiträge im Rahmen von PfP und zu Gunsten der OSZE weiter ausgebaut

Überwiegend realisiert

Die Abstimmung findet jährlich in einem zweitägigen Seminar mit Vertretern aller Planungsbereiche statt. Insbesondere in der Rüstungs- und Bauplanung sind alle Vorhaben entsprechend kategorisiert worden.

Die weitere Substantiierung der Schweizer PfP-Beteiligung wurde eingeleitet und fand u. a. im Bundesratsbeschluss vom 21. Oktober 1998 zur Beteiligung am Planing and Review Process (PARP) sichtbaren Ausdruck.

Ziel 4

Das zentrale Geschäft Armee XXI ist eingeleitet

Massnahmen

- Die Empfehlungen der "Studienkommission für strategische Fragen" werden verarbeitet
- Die "Politischen Leitlinien auf dem Weg zur Armee XXI" werden verabschiedet
- Der Aktionsplan der Projektorganisation Armee XXI wird festgelegt
- ➤ Kantone, Gemeinden, die Wirtschaft sowie sicherheitspolitische "Opinion Leaders" werden an die Konsequenzen der Armee XXI herangeführt

Realisiert

Die Empfehlungen der "Studienkommission für strategische Fragen" sind u. a. in die politischen Leitlinien für den Sicherheitspolitischen Bericht 2000 "Sicherheit durch Kooperation" eingeflossen.

Der Bundesrat hat am 9. September 1998 die politischen Leitlinien für den Sicherheitspolitischen Bericht 2000 "Sicherheit durch Kooperation" gutgeheissen und dem VBS grünes Licht für die Erarbeitung eines neuen sicherheitspolitischen Berichts erteilt.

Der Chef VBS hat an der Jahreskonferenz VBS vom 27. November 1998 die höheren Stabsoffiziere und die Inhaber hoher ziviler Funktionen des VBS über den Aktionsplan orientiert.

Der Projektleiter Armee XXI steht in engem Kontakt mit der "Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektoren bzw. -direktorinnen" sowie dem Projektleiter Bevölkerungsschutz. Zudem ist mit dem Ressort "Aufgaben Bund/Kantone" innerhalb der Projektkommission ein weiterer Meilenstein gesetzt.

Die Kontakte zu den ausserdienstlichen Militärverbänden (LKMD, SOG) sowie zu interessierten Organisationen (AWM, FSK, SAMS, VSWW, FORUM Jugend und Armee usw.) und sicherheitspolitischen "Opinion Leaders" werden durch das Kernteam Armee XXI gepflegt.

Ziel 5

Die Leistungen des VBS sind der in- und ausländischen Öffentlichkeit bekannt

Massnahme

Die gegenwartswirksamen Leistungen des Departements und der Armee werden breit kommuniziert

Realisiert

Leistungen von VBS und Armee sind im Inland breit kommuniziert worden. Besondere Beachtung fand dabei die vorgängige interne Information (Personal, Offiziere). Die Diskussion um neue und künftige Aufgaben der Armee sowie über andere sicherheitspolitische Fragen wurde angeregt.

Ziel 6

Der Grundsatzentscheid zur Förderung nationaler Sportanlagen wird gefällt

Massnahmen

- Die Kreditbotschaft wird dem Bundesrat bis Ende April 1998 vorgelegt
- ➤ Das Geschäft wird in der Herbst- und Wintersession in beiden Räten vertreten

Realisiert

Der Bundesrat hat die Botschaft über Finanzhilfen an Sportanlagen am 22. April 1998 beschlossen.

Der Ständerat hat den Bundesbeschluss am 5. Oktober 1998 mit 31 : 0 Stimmen verabschiedet, der Nationalrat am 15. Dezember 1998 mit 119 : 21 Stimmen (siehe Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1998).

Ziel 7

Die Begleitung und Unterstützung der Olympiakandidatur Sion 2006 erfolgt optimal

Massnahme

➤ Die Botschaft zur Unterstützung der Olympiakandidatur Sion 2006 wird im Zweitrat präsentiert und die notwendigen Garantien für das Kandidaturdossier werden bis August 1998 beigebracht

Realisiert

Der Nationalrat hat dem Bundesbeschluss am 4. März 1998 mit 145: 11 Stimmen (6 Enthaltungen) zugestimmt; der Ständerat hat am 4. März 1998 einer nationalrätlichen Ergänzung Folge geleistet. Die für das Kandidaturdossier notwendigen Garantien des Bundes wurden rechtzeitig beigebracht.

2. Abschnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung

2.1 Optimierung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

2.1.1 Eingliederung Eidgenössische Sportschule Magglingen, Bundesamt für Zivilschutz und Nationale Alarmzentrale

Die Integration der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (ESSM), des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) und der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) auf den 1. Januar 1998 konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Für die NAZ wurde vorerst eine provisorische Unterstellung im Generalsekretariat VBS vorgenommen, welche im Rahmen des Projekts Bevölkerungsschutz abschliessend geregelt wird. In diesem Zusammenhang bleibt das BZS - ergänzt durch die Sektion Gesamtverteidigungsausbildung - als eigenständige, dem Chef VBS direkt unterstellte Verwaltungseinheit bestehen.

Der Bundesrat hat am 18. November 1998 die Umwandlung der ESSM in ein Bundesamt für Sport beschlossen. Im Rahmen der rechtlichen Umsetzung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) ist die Umbenennung auf den 1. Januar 1999 vollzogen worden. Die Umwandlung in ein Bundesamt für Sport erfolgt aufgrund der allgemeinen Entwicklung des Sports, der Veränderungen in der Gesellschaft und der wachsenden politischen Komplexität in diesem Bereich.

2.1.2 Auflösung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung

Der Bundesrat hat im September 1997 beschlossen, die seit 1970 bestehende Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV) - eine überdepartementale sicherheitspolitische Stabs- und Koordinationsstelle des Bundesrats - auf den 1. Januar 1998 voll dem EMD (neu VBS) zu unterstellen und zu reorganisieren.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. November 1998 ist die ZGV auf den 31. Dezember 1998 aufgelöst worden. Ihre Grundaufgaben und das Personal werden im Sinne einer Uebergangslösung bis zur Realisierung des Projekts "Bevölkerungsschutz" vom Generalsekretariat VBS sowie dem Bundesamt für Zivilschutz (Bereich Ausbildung) übernommen.

2.1.3 Schaffung einer Untergruppe "Friedensförderung und Sicherheitskooperation"

Der Bundesrat hat am 25. November 1998 die Schaffung einer Untergruppe "Friedensförderung und Sicherheitskooperation" (UG FSK) im Generalstab auf den 1. Januar 1999 beschlossen.

Weltweit verdichten sich die Ansätze zur Sicherheitskooperation und Friedensförderung. Die Schweiz hat sich ausdrücklich bereit erklärt, ihr Engagement in friedensfördernden Aktivitäten zu intensivieren. In der neuen UG FSK werden die personellen und materiellen Ressourcen der Armee im Bereich Friedensförderung zu einem flexiblen, anforderungs- und zeitgerecht operationellen Instrument gebündelt.

Die Armee erhält damit die Fähigkeit, die sicherheitspolitischen Vorgaben des Bundesrats und des VBS zum Auftrag Friedensförderung mit geeigneten Strukturen noch effizienter umsetzen zu können.

Die neue Untergruppe umfasst 51 reguläre und elf zeitlich befristete, mit laufenden Auslandeinsätzen verbundene Stellen. Sie muss mit dem Personal und den Budgetmitteln bestehender Organisationseinheiten im Generalstab alimentiert werden. Die Reorganisation führt zu folgender Konfiguration der neuen UG FSK:

- Sektion Partnerschaft für den Frieden (PfP);
- Sektion Euroregionale Rüstungskontrolle und Abrüstung (EuRA);
- Abteilung Rüstungskontrolle, Kriegsvölkerrecht und Verifikationskooperation (RKV) und
- Abteilung Friedenserhaltende Operationen (AFO).

2.1.4 Optimierung des Bereichs Sicherheits- und Militärpolitik

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Untergruppe "Friedensförderung und Sicherheitskooperation" im Generalstab wurde die Aufgabenabgrenzung zum Bereich Sicherheits- und Militärpolitik (SMP) im Generalsekretariat VBS vorgenommen. Aufgrund des neuen Sicherheitspolitischen Berichts 2000, der u. a. den Ausbau der Kooperation mit ausländischen Staaten, aber auch mit internationalen Organisationen vorsieht, muss zudem der Bereich SMP verstärkt werden. Eine erste Massnahme dazu bildet der vom Bundesrat am 25. November 1998 gutgeheissene Transfer der Sektion "Grundlagenstudien" der auf den 31. Dezember 1998 aufgelösten Zentralstelle für Gesamtverteidigung in den Bereich SMP.

2.1.5 Wechsel des Truppeninformationsdienstes in den Generalstab

Der Truppeninformationsdienst (TID) war bisher im Heer eingegliedert, weil man davon ausging, dass es sich bei dieser Informationsvermittlung primär um Unterstützung zu Gunsten der Kommandanten und Kader für die Ausbildung der Truppe handelt. Der Geschäftsleitungsausschuss VBS hat am 4. Mai 1998 der Integration des TID in den Generalstab auf den 1. Juli 1998 zugestimmt. Damit wird berücksichtigt, dass der TID als Führungsinstrument in die Hände des Generalstabschefs gehört. Der Bundesrat hat diese organisatorische Aenderung am 25. November 1998 im Rahmen der rechtlichen Umsetzung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) auf den 1. Januar 1999 vollzogen.

2.1.6 Projekt Holding VBS

Mit EMD 95 sind grundsätzliche Reformen in Richtung einer leistungs- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung eingeleitet und umgesetzt worden (Ausführungskontrakte, Einführung von SAP, Definition von Produkten usw.). Verschiedene laufende Projekte zielen in die gleiche Richtung, z. B. die Teilnahme an FLAG-Projekten, die neue Rechtsform der Rüstungsunternehmen, das "Globalbudget" im Stabilisierungsprogramm 98 oder interne Reorganisationsprojekte. Als Folge dieser Bemühungen ergibt sich ein organisatorischer Handlungsbedarf für das Departement, welches von der klassischen Verwaltungsorganisation in eine (Management-)Holding umgebaut werden muss. Mit einer strategischen Analyse auf Stufe VBS sowie einer detaillierten Leistungsanalyse im Generalsekretariat VBS werden gegenwärtig die dafür erforderlichen Grundlagen geschaffen.

2.1.7 Personalumbau im VBS

Gemäss Beschluss des Geschäftsleitungsausschusses VBS vom 9. Oktober 1997 wird der Personalbestand des VBS vom 1. Januar 1990 bis 1. Januar 2001 um 8'000 Personen (inkl. neue Rechtsform der Rüstungsunternehmen) reduziert. Diese Zielsetzung wird das VBS erreichen, wenn auch nicht schmerzlos. Bis heute wurde der Bestand bereits um 3'553 Personen reduziert. Unter Berücksichtigung der neuen Rechtsform der Rüstungsunternehmen (4'200 Personen) auf den 1. Januar 1999 gilt es, in den verbleibenden zwei Jahren noch rund 250 Personen im Rahmen des Sozialplanes des Bundes abzubauen.

2.1.8 Management Development im VBS

Seit drei Jahren verfolgt das Management Development (MD) im VBS das Ziel, die oberen Kader, die Nachfolgekandidaten sowie die Nachwuchskräfte bereitzustellen und zu entwickeln. Die Geschäftsleitung VBS hat am 9. November 1998 dem Konzept für ein erweitertes MD im VBS zugestimmt. Dieses Konzept ist nötig, weil u. a.

 der Bundesrat die Identifikation und die F\u00f6rderung von F\u00fchrungs- und Nachwuchskr\u00e4ften interdepartemental systematisieren will und • die neuen zivilen Aemter organisatorisch noch nicht in ihrer endgültigen Form in das MD VBS integriert sind.

Als nächster Schritt sollen die Anforderungsprofile für alle Schlüsselstellen im VBS und die Potenzialbeurteilungen der Stelleninhaber sowie der bezeichneten Nachfolgekandidaten und Nachwuchskräfte aufgenommen werden. Auf Stufe Gruppe und Departement sind anschliessend die Grundlagen für eine zielgerichtete, rechtzeitige und professionelle Personalentwicklung der Nachwuchskräfte und Nachfolgekandidaten zu erarbeiten.

2.2 Optimierung der heutigen Armee ("Progress")

2.2.1 Optimierung der Ausbildung

Die Optimierung der Ausbildung bleibt ein ständiger Prozess in Funktion der Erkenntnisse aus dem Ausbildungsbetrieb, aus den Wünschen der Truppe, dem knappen finanziellen Spielraum und den neuen technischen Entwicklungen bei den Ausbildungsmitteln. Im laufenden Jahr wurde im Wesentlichen erreicht:

- Stärkere Nutzung der Möglichkeit für Einheitskommandanten, den Praktischen Dienst unter Anrechnung auf volle 16 Wochen auszudehnen;
- deutliche Verbesserung der Unterstützung der Truppenkommandanten im Ausbildungs- und Infrastrukturbereich durch die Ausbildungsregionen;
- Abgabe von Sturmgewehr-Simulatoren für Kampftruppen im Wiederholungskurs;
- Truppentauglichkeit des Fahrschul-Simulators Fatran;
- Seriereife der Schiessausbildungsanlage Panzerhaubitze (SAPH) sowie
- Sicherstellung des Pilotversuchs 1999 für ein Unteroffiziersschulmodell mit nur einer Woche Überlappung.

2.2.2 Anpassung der militärischen Kaderlaufbahn

Die Kaderlaufbahn- und Ausbildungsänderungen werden auf den 1. Januar 2000 realisiert. Die hiefür notwendigen gruppenübergreifenden Planungs- und Umsetzungsarbeiten sind in vollem Gang.

2.2.3 Optimierung der personellen Ressourcen in den Stabs- und Kommandantenschulen

Auf den 1. Juli 1998 ist eine Teilrevision der Verordnung über die Beförderungen und Mutationen in der Armee (VBMA) in Kraft getreten, die hauptsächlich auf die Optimierung der Ausbildung in den Stabs- und Kommandantenschulen in Luzern (SKS) abzielt. So werden seit Mitte des Jahres 1998 bestimmte Offiziere, insbesondere Offiziere des Armeestabes und der Personalreserve, nicht mehr in den Lehrgängen der SKS ausgebildet. Im weiteren wurde mit dieser Revision armeeweit das Prinzip "Gradübernahme bei Funktionsübernahme" bei den Einheitskommandanten realisiert; bei den Führungsgehilfen der Stufe Hauptmann wurden die Beförderungsbedingungen um die Hälfte herabgesetzt.

2.2.4 Dienstleistungen der Bereitschaftskompanien der Rettungstruppen

Die Geschäftsleitung VBS hat am 19. Juni 1998 beschlossen, ab 1. Januar 2000 auf eine lückenlose Bereitschaft der Rettungstruppen zu verzichten. In folgenden Bereichen entstehen damit Lücken:

- Retten aus Trümmerlagen;
- Einsätze in nicht atembarer Luft;
- Brandbekämpfung und Auslandeinsätze im Rahmen der Rettungskette-Schweiz.

Erste Lösungsansätze werden unter der Federführung des Generalstabschefs erarbeitet.

2.2.5 Abbau und Umverteilung von Formationen

Die Geschäftsleitung VBS hat am 29. Januar 1998 u. a. den Abbau von 35'000 Sollbestandesplätzen (davon rund 3'800 Offiziers-Sollbestandesplätze) gutgeheissen. Diese Bestandesreduktion bewirkt Auflösungen von Formationen. Davon sind u. a. am meisten betroffen:

- die Mechanisierten und Leichten Truppen;
- die Artillerie;
- die Versorgungstruppen und
- die Rettungstruppen.

Die Anpassungen der rechtlichen Grundlagen sind mit der Revision 1998 der Armeeorganisation erfolgt. Die Umsetzungen erfolgen auf den 31. Dezember 1998 und 31. Dezember 1999. Ab 1. Januar 2000 beträgt der Sollbestand der Armee 350'859.

2.3 Nächste Armeereform

2.3.1 Bericht der Studienkommission für strategische Fragen

Der Bericht der Studienkommission für strategische Fragen wurde am 26. Februar 1998 der Öffentlichkeit vorgestellt. Anschliessend wurden interessierte Kreise, Organisationen, aber auch Einzelpersonen aufgefordert, sich zu seinen Empfehlungen zu äussern. Diese Konsultation zeigte auf, dass die allgemeine Stossrichtung der Empfehlungen (mehr internationale Kooperation, Anpassung der Instrumente und Strukturen) von einer breiten Mehrheit unterstützt wird. Auch die meisten Einzelempfehlungen fanden Zustimmung. Wesentliche Kreise äusserten sich hingegen gegen die Bildung eines Interventionskorps, welches primär der Unterstützung der Polizei dienen würde. Der Bericht und die Konsultation ergaben eine sehr wertvolle Orientierungshilfe für die Ausarbeitung des Sicherheitspolitischen Berichts 2000.

2.3.2 Vorgezogene Teilrevision des Militärgesetzes

Da die umfassende Revision des Militärgesetzes, die der Umsetzung des neuen Armeeleitbildes aufgrund des Sicherheitspolitischen Berichts 2000 dienen soll, erst nach der Jahrhundertwende in Angriff genommen werden kann, soll in drei Teilbereichen eine vorgezoge Revision vorgenommen werden:

- Bewaffnung schweizerischer Verbände im Friedensförderungsdienst
- Abschluss von Abkommen mit anderen Staaten über die Ausbildungszusammenarbeit und
- Abschluss von Abkommen über den Status von Schweizer Militärpersonen im Ausland bzw. ausländischer Militärpersonen in der Schweiz.

Dies hat die Geschäftsleitung VBS am 22. Oktober 1998 beschlossen und gleichzeitig festgelegt, dass das Gesetzgebungsverfahren, zumindest was den Erstrat betrifft, noch in der aktuellen Legislaturperiode stattfinden soll.

2.3.3 Militärische Kernaussagen des Generalstabschefs zur zukünftigen Armee

Das Dokument des Generalstabschefs vom 3. August 1998 "Militärische Kernaussagen zur zukünftigen Armee" wurde im engen Schulterschluss mit den Projektleitern Sicherheitspolitischer Bericht 2000 und Armee XXI erarbeitet und der Geschäftsleitung VBS am 13. August 1998 vorgestellt. Als Grundlage für die Erstellung des neuen Armeeleitbilds enthält es Aussagen zu folgenden Bereichen:

- 1. Die Armee als sicherheitspolitisches Instrument.
- 2. Leistungsprofil der Armee XXI.

- 3. Wehrform/Militärdienstpflicht/Dienstpflichtmodelle.
- 4. Ausbildung der Armee XXI.
- 5. Ausrüstung der Armee XXI.
- 6. Implementierung und Realisation der Armee XXI.
- 7. Finanzen.

2.3.4 Stand der Arbeiten an der Armee XXI

Die Projektkommission Armee XXI hat am 25. August 1998 ihre Arbeit aufgenommen. Im Hinblick auf das neue Armeeleitbild und Anpassungen des Militärgesetzes sind den Projektkommissionsmitgliedern erste Studienaufträge erteilt worden. Diese Prospektivstudien werden in den zehn Themenbereichen "Strategisches Umfeld", "Doktrin", "Strukturen", "Ausrüstung", "Ausbildung", "Rekrutierung", "Kaderförderung", "Recht", "Beziehung zu den Kantonen" und "Finanzen" bis Mitte 1999 erarbeitet und auszugsweise der Geschäftsleitung VBS präsentiert.

Am 12. November 1998 hat die dritte ganztägige Projektkommissionssitzung stattgefunden. Die folgenden Zielsetzungen konnten erreicht werden:

- Informationsaustausch bezüglich Stand in den Ressorts;
- Regelung der Schnittstellen (intern und zum Projekt Bevölkerungsschutz) und
- Koordination der externen Unterstützung.

Das Fundament für die weiteren Planungsarbeiten ist recht solid.

2.4 Projekt Bevölkerungsschutz

Mit dem Projekt Bevölkerungsschutz werden bis Ende 2001 die strategischen, operativen und rechtlichen Grundlagen für ein System Bevölkerungsschutz erarbeitet und die Ueberführung des heutigen Zivilschutzes sowie weitere Elemente in das künftige System sichergestellt.

Das Projekt Bevölkerungsschutz stellt die Ueberführung der heutigen Lösungen der Partnerorganisationen in das neue Verbundsystem Bevölkerungsschutz dergestalt sicher, dass den künftigen sicherheitspolitischen Bedürfnissen des Landes in optimaler Weise entsprochen werden kann, die Organisation unter Berücksichtigung der "Kernkompetenzen" der Partnerorganisationen kostenoptimiert ist und den politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Das Projekt wird neu von Fürsprecher Peter Schmid, Altregierungsrat des Kantons Bern, geleitet. Die Verbindungen zu den Projekten Sicherheitspolitischer Bericht 2000 und Armee XXI sind sichergestellt. Dem Einbezug der Kantone und der Partner, vor allem der Feuerwehr, in die Projektarbeit wird grosse Bedeutung beigemessen.

Der zusammenfassende Bericht über die Konzeption des Bevölkerungsschutzes in den Jahren nach 2000 (Leitbild) soll anfangs 2001 dem Bundesrat zur Verabschiedung zuhanden des Parlaments vorgelegt werden.

Die organisatorische Umsetzung des Projekts Bevölkerungsschutz im VBS soll auf dem neuen Konzept basieren und gestützt auf das Bevölkerungsschutz-Leitbild entwickelt werden.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wurde mit Wirkung ab 1. Oktober 1998 die Projektorganisation wie folgt neu geregelt:

- Auf Stufe Departementsführung wurde ein neues strategisches Koordinationsorgan (Projektausschuss) geschaffen, das unter Leitung des Chefs VBS steht und in dem alle Grossprojekte des VBS vertreten sind. Ebenso gehört diesem Gremium der Präsident der Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektoren bzw. -direktorinnen an.
- Auf Stufe Projekt Bevölkerungsschutz wurde die Projektleitung reorganisiert. Der Leiter der Projektorganisation trägt gestützt auf entsprechende Weisungen des Chefs VBS die Verantwortung für die Ergebnisse und das Vorgehen im Rahmen des Projekts. Auch hier sind die Kantone sowie die Partnerorganisationen durch kompetente Vertretungen in das Projekt einbezogen.

2.5 Existenzsicherungsaufträge

2.5.1 Katastrophenhilfe im In- und Ausland

Im Jahr 1998 wurden im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe keine Einsätze geleistet, weder im Inland noch im Ausland (Rettungskette-Schweiz). Verschiedentlich wurden Vertreter der Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe des VBS während Einsätzen von den zivilen Behörden für fachtechnische Beratungen beigezogen, insbesondere am 5./6. November 1998, nach der Explosion am Nordring in Bern. Die Einsatzerfahrungen nach Erdbeben im Ausland konnte hier umgesetzt werden. Zudem erwies sich die Beratung der zivilen Einsatzleiter bezüglich Sicherheit für die einsetzenden Retter auf dem sehr labilen Trümmerkegel als wertvoll.

Die Vorbereitung und die geplante Durchführung der umweltgerechten Entsorgung toxischer Stoffe in Albanien im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden bzw. des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats mit Hilfe von Schweizer Experten wurde in Brüssel

(Conference of National Armaments Directors) sehr positiv gewürdigt. Der Bundesrat hat am 14. Dezember 1998 diese Aktivität gutgeheissen.

2.5.2 Besondere Festungswachtkorps (FWK)-Einsätze

2.5.2.1 Einsätze im Inland

Schutz von Botschaften und diplomatischen Vertretungen

Der Einsatz zum Schutz von Botschaften und diplomatischen Vertretungen hat am 5. April 1995 begonnen und ist gemäss Entscheid des Chefs VBS vom 10. Oktober 1996 verlängert worden. Betroffen sind die Städte Bern (die diplomatischen Vertretungen von Israel, Iran und der Türkei werden dauernd beobachtet; die übrigen potenziell gefährdeten Vertretungen werden mittels regelmässigen Ronden überwacht; eingesetztes Personal: 16 Angehörige des FWK) und Zürich (das Türkische Konsulat wird dauernd überwacht; für die übrigen Vertretungen erfolgt der gleiche Einsatz wie in Bern; eingesetztes Personal: 13 Angehörige des FWK). In Bern wird das FWK im Laufe des Jahres 1999 durch Zivilpersonal (30 neu angestellte Personen, die gegenwärtig in Ausbildung sind) abgelöst. Der Bund wird gemäss Vertrag mit der Stadt Bern weiterhin die Kosten für Personal und Ausrüstung übernehmen. Für Zürich ist im Moment noch keine Regelung zur Ablösung des FWK in Sicht.

Verstärkung des Grenzwachtkorps (GWK)

Nach Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1997 wurde das GWK auf den 15. Juni 1997 mit 20 Angehörigen des FWK verstärkt. Seit dem 1. Mai 1998 ist der Bestand auf 100 Angehörige des FWK erhöht worden (Bestand pro Grenzabschnitt: I: 15, II: 15, III: 15, IV: 55). Da sich die Lage an der Grenze verschlechtert hat (zunehmender Flüchtlingsstrom und illegale Grenzübertritte), hat der Bundesrat am 2. September 1998 beschlossen, den Einsatz bis Ende 2000 zu verlängern. Ab 30. November 1998 wurde das FWK-Dispositiv angepasst; es wurden 80 Angehörige des FWK in den Räumen Genf und Tessin konzentriert.

Bewachung von sensitiven Anlagen

Als Folge des Einbruchversuchs am Wochenende vom 15./16. November 1997 in ein Munitionslager der Armee im Raum Winterthur wurde ein Sicherheitsdispositiv aufgezogen. Das eingesetzte Personal umfasste Armeeangehörige im Wiederholungskurs, Angehörige des FWK und der Zeughäuser sowie Vertrauenspersonen. Dieser Einsatz wurde am 5. Januar 1998 ohne weitere Zwischenfälle beendet.

Konferenz der Welthandelsorganisation (WTO) in Genf

Der Bundesrat hat am 27. April 1998 beschlossen, dem Hilfsgesuch des Staatsrates des Kantons Genf zur Unterstützung des GWK bei der Bewachung der WTO-Konferenz vom 18. bis 20. Mai 1998 in Genf zu entsprechen. Es wurden 50 Angehörige des FWK sowie Material (vor allem Uebermittlungs-, Beleuchtungs-, Absperr- und Beobachtungsmaterial; Fahrzeuge und Luftransportkapazität, bestehend aus 5 Helikoptern) eingesetzt.

2.5.2.2 Einsätze im Ausland

Moskau

Der Bundesrat hat am 26. August 1998 beschlossen, den Sicherheitsgrad der Schweizerischen Botschaft in Moskau zu erhöhen. Zu diesem Zweck wurde entschieden, auf Personal des FWK zurückzugreifen. Dieser Einsatz betrifft weniger als zehn Sicherheitsbeamte, die alle besonders im Bereich Bewachung von diplomatischen Vertretungen und Schutz von Personen ausgebildet und erfahren sind.

Algerien

Der Bundesrat hat am 2. März 1998 beschlossen, die Schweizerische Botschaft in Algerien wieder zu öffnen und unter den dauernden Schutz von zwölf Angehörigen des FWK zu stellen. Das erste Detachement von sechs Personen ist am 29. April 1998 dort eingetroffen und hat die notwendigen Vorbereitungsarbeiten ausgeführt. Das Schwergewicht lag beim Sicherheitsdispositiv der Residenz und der Kanzlei. Am 21. Mai 1998 traf ein zweites Detachement von drei Personen ein. Die Ankunft des Botschafters am 4. Juni 1998 sowie von weiteren drei Angehörigen des FWK bedeutete den formellen Beginn des Einsatzes und die Wiedereröffnung unserer Botschaft. In einem dreiwöchigen Turnus werden 50 Prozent des Bestandes abgelöst. Der Einsatz ist freiwillig, und die Angehörigen des FWK erfüllen ihre Aufgabe im Beamtenstatus. Das ganze Projekt wird von der Schweiz aus durch eine Arbeitsgruppe gesteuert. Darin sind vertreten: EDA, GS VBS, SID, AFB und FWK. Das FWK-Detachement ist für den Einsatz direkt dem Botschafter in Algerien unterstellt. Trotz der angespannten Lage (besonders täglicher Lärm von Gewehrfeuer) verlief dieser Einsatz bis jetzt ohne schwer wiegende Zwischenfälle, und trotz der hohen Arbeitslast (16 Stunden pro Tag) ist der eingesetzte Bestand genügend. Die eingesetzten Personen weisen ein hohes Niveau an Professionalität auf und sind hoch motiviert. Der Abschluss des Einsatzes ist für Ende 1999 vorgesehen. Über eine allfällige Verlängerung wird je nach Lage zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

2.5.3 Betreuung von Asylsuchenden

Als Folge der Verschlimmerung der Lage in Kosovo und dem anhaltenden und steigenden Zufluss von Flüchtlingen aus dieser Region hat der Bundesrat am 21. Oktober 1998 beschlossen, auf Verbände der Armee zurückzugreifen. Sie sollen Notunterkünfte für die

Asylsuchenden einrichten und betreiben. Dieser Einsatz, der am 9. November 1998 begann, erfolgt subsidiär zu Gunsten des EJPD/BFF aufgrund einer zwischen dem BFF und dem Generalstab getroffenen Vereinbarung. Die eingesetzten Armeeangehörigen leisten Assistenzdienst. Der Einsatz ist vorerst für eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen. In erster Linie sind es Formationen der Sanität und der Territorial-Infanterie, die mit dieser Aufgabe betraut werden. Sollten sich die Bestände als ungenügend erweisen, würden weitere Infanterieformationen eingesetzt. Aus diesem Grund umd um die Handlungsfreiheit zu bewahren, hat die Geschäftsleitung VBS am 9. November 1998 beschlossen, die für die Formationen der Infanterie für 1999 vorgesehenen Ausbildungsdienste neu zu staffeln. Gegenwärtig sind fünf Notunterkünfte in Betrieb: Gurnigelbad und Untere Gantrisch-Hütte, Tennen und Turtig, Mollis. Dies hatte zur Folge, dass der Dienstleistungsplan 1999 angepasst und das Aufgebotsplakat 1999 durch eine Neufassung ersetzt werden musste. Die innerhalb des zur Notunterkunft gehörenden Gebietes eingesetzte Truppe trägt keine Waffen. Einzig die Armeeangehörigen, die ausserhalb dieses Gebietes Ronden ausführen, sind bewaffnet. Für eine Notunterkunft mit 150 bis 200 Plätzen sind ungefähr 30 Armeeangehörige notwendig, um unter der Leitung eines Vertreters des BFF den ganzen Aufgabenbereich zu bewältigen.

2.6 Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik

Das im Dezember 1995 gegründete Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik (GCSP) hat drei Aufgaben: Als Hauptaufgabe obliegt es dem Zentrum, hochkarätige internationale Ausbildungskurse in Sicherheitspolitik durchzuführen. Diese Kurse richten sich hauptsächlich an Regierungsbeamte, Diplomaten und Offiziere aus Mitgliedsländern der Partnerschaft für den Frieden. Eine weitere Aufgabe besteht in der Förderung und Koordination der Forschung im Bereich der internationalen Sicherheitspolitik, insbesondere mittels Durchführung von Konferenzen und Seminaren. Die dritte Aufgabe schliesslich beinhaltet die Schaffung eines Netzwerkes von Institutionen und Zentren mit ähnlichen Aktivitäten.

Die Ausbildung am GCSP wird von einer internationalen Fakultät vermittelt, die sich aus Akademikern, Diplomaten und Offizieren zusammensetzt. Einige Fakultätsmitglieder sind direkt vom Zentrum angestellt, während andere von den Partnerstaaten auf bestimmte Zeit delegiert worden sind. Zudem kann das Zentrum auf eine gewisse Anzahl von auswärtigen Gastreferenten (Regierungsvertreter und Experten) zurückgreifen, die die Lehrtätigkeit der Fakultät ergänzen.

Die vom GCSP angebotenen Kurse werden alljährlich von rund hundert Teilnehmern besucht. Die einzelnen Kurse sind:

- der neunmonatige International Training Course in Security Policy (ITC);
- der dreimonatige European Security Policy Course (ETC);
- ein Kurs für junge Schweizer Diplomaten in internationaler und nationaler Sicherheitspolitik und

• der Führungslehrgang IV, an dem mögliche Kandidaten für eine höhere Funktion in der Armee oder Verwaltung teilnehmen.

Bei Bedarf und Nachfrage offeriert das Zentrum ebenfalls Spezialkurse. Der Unterricht bezieht sich direkt auf die Bedürfnisse der Teilnehmer und ist hauptsächlich praxisorientiert; er besteht aus Seminarbeiten, praktischen und simulierten Übungen.

Das GCSP ist eine internationale Stiftung, die sich aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Genf und folgenden fünfzehn Mitgliedsländern zusammensetzt: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Österreich, Polen, die Russische Föderation, Schweden, die Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und die Vereinigten Staaten. Die Finanzierung wird zu einem Hauptteil vom VBS übernommen und zu einem kleineren Teil vom EDA. Mehrere Stiftungsratmitglieder unterstützen das Zentrum auf verschiedene, u. a. auch auf finanzielle, Weise.

Im Sommer 1999 wird das Zentrum zusammen mit dem Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) und seinen gegenwärtigen Hauspartnern - dem Centre d'Etudes Pratiques de la Négociation Internationale (CASIN), dem Genfer Büro der Pugwash Conferences on Science and World Affairs, dem Insitut International de Recherches pour la Paix à Genève (GIPRI) und dem Institut international de droit humanitaire (San Remo) - seine neuen Räumlichkeiten im Gebäude der Weltorganisation für Meteorologie (WOM) beziehen.

2.7 Genfer internationales Zentrum für humanitäre Minenräumung

Der Bundesrat hat am 26. November 1997 der Gründung des Genfer internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung (GIC) in Genf zugestimmt und ihm auch die nötigen finanziellen Mittel zugesprochen. Mit diesem Zentrum will der Bundesrat das Engagement der Schweiz in der humanitären Minenräumung signifikant und politisch sichtbar weiter ausbauen. Es soll durch die systematische Erfassung, Aufarbeitung und Verbreitung des vorhandenen Wissens im Bereich der humanitären Minenräumung die Zahl der Minenopfer senken helfen. Am 22. April 1998 hat er die "Statuten der Stiftung GIC genehmigt und Me François Godet als erster Direktor des Zentrums, mit dem Titel eines Botschafters, ernannt. Die Stiftung selber wurde am 28. April 1998 durch den Chef VBS und durch den Kanton Genf formell gegründet.

Der Aufbau des Zentrums schreitet voran: Im März 1998 führte das Zentrum sein erstes internationales Seminar mit Beteiligung aller Minenräumzentren unter der Uno-Aegide durch. Der Aufbau eines "Information Management Systems" zu Gunsten der Uno wurde eingeleitet und geht schnell voran (der Prototyp läuft seit September 1998; das System ist im Januar 1999 einsatzbereit). Erste eigene Büros wurden vom Zentrum in Genf (und vorerst noch) in Bern bezogen. Am 20. November 1998 sind 16 weitere Staaten der Stiftung beigetreten. Die Rekrutierung des Mitarbeiterstabes macht Fortschritte. Mehrere Staaten sind bereit, dem Zentrum Experten zur Verfügung zu stellen.

2.8 Rüstungsprogramm 1998

Mit dem vom Parlament verabschiedeten Rüstungsprogramm 1998 wurden wichtige Beschaffungen in die Wege geleitet, so zum Beispiel das Luftraum- und Einsatzleitsystem Florako, taktische Aufklärungssysteme und eine Kampfwertsteigerung der Fliegerabwehrlenkwaffen Rapier. Florako ist für die Bewältigung des stark wachsenden Luftverkehrs und für die Gewährleistung der Sicherheit im schweizerischen Luftraum von grosser Bedeutung; es schafft auch systemseitig die Voraussetzung für die geplante Zusammenlegung der zivilen und militärischen Flugsicherung.

2.9 Liquidationen

Der Bereich Liquidation hat unvermindert an Aktualität (Umsetzung Armee 95, "Progress", Armee XXI) und Bedeutung gewonnen. Die Liquidation ist komplexer geworden. Es gilt, grössere Volumen in möglichst kurzer Zeit zu bewältigen. Bereits stellen sich mit der Armee XXI neue Herausforderungen an die Liquidationsplanung, die den "Courant normal" bei weitem übersteigen.

Der Vollzug der Liquidationen wird Jahre dauern. Während bei der Entsorgung des Rüstungsmaterials eingespielte Wege beschritten werden können, sind bei der Liquidation der Bauten und Liegenschaften vor allem raumplanerische Auflagen von Bedeutung.

2.9.1 Bauten

Die Veräusserung nicht mehr benötigter Bauten kommt voran. Bereits sind Hunderte von Kleinbauten abgetreten oder abgebrochen worden. Bei den grösseren Objekten steht man noch in den Anfängen, weil zuerst die Materialbestände abgebaut werden müssen. Zudem liegt die Priorität bei der Auflösung von Mietverhältnissen.

2.9.2 Material und Munition

Nebst dem im Jahresbericht 1997 "Liquidation von Material und Munition" aufgezeigten Stand gilt es, insbesondere die physische Umsetzung bei den materialverwaltenden Stellen (mit Schwergewicht im Bereich BABHE) durchzusetzen. Dazu wurden erste Massnahmen (Projektleitung Abbau überzählige Armeevorräte) zur Verbesserung und Verstärkung des Liquidationsmanagements im Generalstab eingeleitet.

Auf den 1. Januar 1998 wurde im VBS ein Kompetenzzentrum Liquidation geschaffen. Dieses wurde in die Abteilung "Recycling und Entsorgung" der Schweizerischen Munitionsunternehmung (SM) in Thun integriert. Im November 1998 hat bei der SM Altdorf die Entsorgungsanlage für Munitionskomponenten den Betrieb aufgenommen.

2.9.3 Schliessung Art Forts

Die Geschäftsleitung VBS hat am 24. August 1998 beschlossen, sämtliche alten Artilleriewerke wegen ihres stark gesunkenen Kampfwertes sowie aus finanziellen und personellen Gründen zu schliessen. Im Hinblick auf diesen Entscheid hatte der Generalstabschef am 24. Juni 1998 vorerst 38 der insgesamt 73 Werke definitiv zur Veräusserung an Dritte bzw. zum Rückbau freigegeben. Inzwischen sind alle zivilen Bundesstellen und die Kantone entsprechend orientiert worden.

2.10 Armeetag 98

Der Armeetag 98 von Freitag/Samstag, 12./13. Juni 1998, in Frauenfeld war ein Grosserfolg. Vom Beginn der Vorbereitungsarbeiten an wurde der Anlass vom Regierungsrat des Kantons Thurgau sowie von der Stadt Frauenfeld nachhaltig unterstützt. Trotz teilweise misslichem Wetter besuchten über 130'000 Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung. Davon reisten über 25'000 mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an. Die Kombination von Ausstellung (Anschauen - Begreifen - Mitmachen), Arenen (Zuschauen - hautnah miterleben) und Vorführungen einer Panzerbrigade und der Luftwaffe (Zusammenhänge erkennen) fand grossen Anklang. Besucherinnen und Besuchern wurde umfassend Einblick in die Aufgaben Friedensförderung, Existenzsicherung und Verteidigung vermittelt. Die aktuellen Ausstellungen, u. a. auch zu Aufgaben der Gelb- und Blaumützen, fanden breites Interesse. Der vorgegebene Budgetrahmen wurde deutlich unterschritten. Dies nicht zuletzt auch dank einem erstmalig durchgeführten erfolgreichen Sponsoring. Der Grossaufmarsch an Besucherinnen und Besuchern, das positive Medienecho und die durchwegs begeisterten Rückmeldungen haben die Richtigkeit und Notwendigkeit einer solchen Leistungsschau bestätigt.

2.11 Wichtigste Tätigkeiten des Zivilschutzes

Der Bundesrat hat am 21. Oktober 1998 das Zivilschutz-Optimierungsprogramm 1999 verabschiedet und auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Es handelt sich um Massnahmen zur bedarfsorientierten Umsetzung der Reform 1995, die im Detail mit den kantonalen Zivilschutzverantwortlichen vereinbart worden sind. Im Wesentlichen geht es dabei um eine weitere Verringerung der Zahl der Schutzdienstpflichtigen (Herabsetzung des Dienstalters von 52 Jahren auf 50 Jahre) und um eine Redimensionierung der Sollbestände der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden (ZSO; weniger Schutzverantwortliche, Reduktion der Anzahl Rettungszüge). Damit verbunden sind zudem eine Straffung der ZSO (Zusammenlegung der Dienste für Bevölkerungsschutz und Betreuung) und eine Vereinfachung des Kontrollwesens sowie die Förderung der einsatzorientierten Ausbildung mit Schwergewicht auf der Meisterung von natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und anderen Notlagen nicht machtpolitischer Art.

Das Optimierungsprogramm 1999 wirkt sich entlastend auf die Finanzen der öffentlichen Hand und der Wirtschaft (Reduktion der Ausbildungstätigkeit) aus. Auf Bundesstufe sind die entsprechenden Einsparungen in den Berechnungen zum Stabilisierungsprogramm 1998 (Rundtischgespräche) miteinbezogen worden.

Mit den Optimierungsmassnahmen werden nicht zuletzt günstige Voraussetzungen für eine Überführung des heutigen Zivilschutzes - zusammen mit weiteren Elementen der Katastrophen- und Nothilfe - in ein System für einen umfassenden Bevölkerungsschutz (vgl. Ziff. 4: Projekt Bevölkerungsschutz) geschaffen. Am Aufbau und Realisierung des unter der Leitung von Altregierungsrat Peter Schmid stehenden Vorhabens ist das BZS massgebend beteiligt.

Im Rahmen der Neugewichtung der Katastrophen- und Nothilfe sind im Berichtsjahr die Mittel des Zivilschutzes verschiedentlich mit Erfolg zu Gunsten der Gemeinschaft eingesetzt worden (über 100'000 Personentage, was etwa einem Sechstel aller Diensttage entspricht), beispielsweise im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern aus Kosovo. Neben der Entlastung der Bundesempfangsstellen an der Grenze wurden verschiedenorts Schutzbauten und Zivilschutzformationen zur Unterstützung der kantonalen und kommunalen Asylbehörden herangezogen. Darüber hinaus sind die Bestrebungen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz, namentliche im Rahmen des Nato-Programms "Partnerschaft für den Frieden", intensiviert worden.

2.12 Wichtigste Tätigkeiten der Nationalen Alarmzentrale (NAZ)

Mit dem Wechsel vom EDI ins VBS auf den 1. Januar 1998 änderte für die NAZ die Unterstellung, aber nicht die Aufgabe. Die elf Pikettdienstleistenden unter den 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erledigten im Berichtsjahr rund 200 Ereignisfälle. Das Spektrum war wiederum recht gross und reichte vom einfachen Fehlalarm bis hin zur radioaktiven Cäsiumwolke, die im Juni für grosses Aufsehen sorgte, ohne dabei aber irgendeine gesundheitliche Gefahr für Mensch und Tier darzustellen. Weitere Pikettfälle von öffentlichem Interesse waren die Atombombentests auf dem indischen Subkontinent, die kontaminierten Bahntransporte sowie der Fall des russischen Matrosen, der ein Atom-U-Boot in seine Gewalt brachte.

In enger Zusammenarbeit mit Dritten überprüfte die NAZ auch in diesem Jahr den Stand der Vorbereitungen für ausserordentliche Ereignisse im AC-Bereich in diversen Übungen. Auf nationaler Ebene stand die Gesamtnotfallübung "GAIA" im Vordergrund. In dieser Übung wurde die NAZ selber beübt; einzelne Mitarbeiter waren in der Übungsleitung tätig. Anfang November 1998 bot eine weitere internationale Übung der NAZ erneut die Möglichkeit, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausland zu überprüfen.

Der fachtechnischen Aus- und Weiterbildung wurde auch im neuen Departement das nötige Gewicht beigemessen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren an Fachtagungen beteiligt, und der Fachbereich Chemie veranstaltete eine internationale Konferenz in Manno TI.

Diese richtete sich an Entwickler und Betreiber von Chemiegefahrenstoffdatenbanken. Die NAZ ist auch in zahlreichen Fachgruppen vertreten, und Herr Hans Brunner präsidiert den deutsch-schweizerischen Fachverband für Strahlenschutz.

2.13 Besondere Geschäfte

2.13.1 Informatiksicherheit

Der Zustand der Informatiksicherheit befriedigte nicht. Aufgrund dieser Situation fanden im ersten Semester 1998 verschiedene Informatikseminare unter der Leitung des Generalstabs statt. Diese bewirkten folgende Beschlüsse des Geschäftsleitungsausschusses VBS vom 10. September 1998:

- Die Informatiksicherheit ist Teil der "Integralen Sicherheit". Diese umfasst den Informations-, Objekt- und Datenschutz sowie die Informatiksicherheit.
- Die Prozessverantwortung für die Informatiksicherheit, welche die Vorgaben, Sicherheitskonzepte, Abnahmen, Kontrollen bis zur Liquidation umfasst, wird für die Armee und nun auch für die Verwaltung dem Generalstabschef zugewiesen.
- Die Aufgabe der Integralen Sicherheit und damit auch für die gesamte Informatiksicherheit des VBS wird zentral durch die Abteilung Informations- und Objektsicherheit (AIOS) im Generalstab wahrgenommen.

Diese Beschlüsse werden nun in ihrer vollen Spannweite vom Generalstab umgesetzt. So ist beispielsweise die Arbeitsgruppe Informatiksicherheit (AGIS) operationell, und der Aufbau der neuen Organisationseinheit "Informatiksicherheit" der AIOS ist angelaufen. Das Konzept bezüglich Detailprozesse und Detailorganisation wird zurzeit im Generalstab bearbeitet und ist dem Geschäftsleitungsausschuss VBS noch zu unterbreiten.

Der Bundesrat hat am 30. November 1998 einem tief greifenden, bundesweiten Umbau der Informatik zugestimmt. Er hat sich beim Leistungserbringer für die Variante OPTIMA entschieden. Das bedeutet u. a.

- die Beschränkung auf einen Leistungserbringer pro Departement und
- die Freiheit der Departemente in der Organisation ihrer Leistungsbezüger.

Das Projekt NOVE IT läuft im VBS parallel zu den in Angriff genommenen Projekten Armee XXI und Bevölkerungsschutz. Die Departementsführung wird u. a. Anfang 1999 die ersten Grundmodelle der neuen Organisationsstruktur definieren. In diesem Zusammenhang wird sich weisen, in wieweit die Beschlüsse des Geschäftsleitungsausschusses VBS zur Informatiksicherheit vom 10. September 1998 angepasst werden müssen.

2.13.2 Extremismus in der Armee

Im Zusammenhang mit rechtsextremen Vorkommnissen in ausländischen Armeen stellte sich die Frage nach ähnlichen Vorkommnissen in der Schweizer Armee.

An der Sitzung des Geschäftsleitungsausschusses VBS vom 4. Mai 1998 wurde der Generalstabschef beauftragt, bis Ende August 1998 einen Bericht über den Extremismus in der Armee zu verfassen.

Aufgrund zeitintensiver Abklärungen wurde diese Frist verlängert (vgl. auch Antwort zur Frage 1 der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats zum Rechtsextremismus in der Armee im Anhang 1).

2.13.3 Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nationalrat vom 16. April 1998 zu Vorfällen bei der Luftwaffe

Der Kommandant der Luftwaffe setzt die Empfehlungen des Bundesrates vom 26. August 1998 zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zu den Vorfällen bei der Luftwaffe mit Umsicht um. Die angeordneten Altersbeschränkungen für den Flugdienst für Berufsmilitärpiloten sind auf den 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Parallel dazu wird die Laufbahn für Berufsmilitärpiloten im Rahmen des neuen Bundespersonalgesetzes, das auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten soll, überarbeitet. Verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Führungskultur in der Luftwaffe wurden eingeleitet bzw. sind in Bearbeitung. Der Stand der Umsetzung entspricht den Erwartungen.

2.13.4 Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nationalrat vom 16. April 1998: "Das Instruktionskorps"

Im Anschluss an die Vorkommnisse um Oberst Friedrich Nyffenegger überprüfte die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK NR) die Bereiche Organisation, Aufgaben, Auswahl, Laufbahn und materielle Berufsbedingungen des Instruktionskorps. Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe des VBS hat zu den sieben Empfehlungen der GPK NR in grosser Aufgeschlossenheit Stellung genommen. Ende Oktober 1998 wurde der Entwurf der Stellungnahme zum Bericht Vertretern der GPK NR (u. a. Nationalrat Alexander Tschäppät) durch den Unterstabschef Lehrpersonal vorgestellt. Die Stellungnahme sollte am 14. Dezember 1998 dem Bundesrat vorgelegt werden. Aus terminlichen Gründen - um die GPK NR bis Ende 1998 orientieren zu können - wurde auf eine Aemterkonsultation verzichtet. Das EFD verlangte im Mitberichtsverfahren jedoch, dass eine Aemterkonsultation nachzuholen sei. Die GPK NR wurde darüber informiert. Die Stellungnahme wird dem Bundesrat Ende Januar/Anfang Februar 1999, nach erfolgter Aemterkonsultation, erneut vorgelegt.

Das VBS wird die im Bericht gemachten Empfehlungen aufnehmen. Es ist dabei zu substanziellen Reformen im Rahmen des neuen Bundespersonalgesetztes, der Umsetzung des Projektes "Organisation des Personalwesens" sowie der Armeereform XXI bereit. Die Ar-

beiten haben bereits begonnen und werden 1999 stark vorangetrieben. Mit Vorliegen des neuen Armeeleitbilds sollte auf Ende der laufenden Amtsperiode auch das neue Instruktorenstatut definiert sein.

2.13.5 Militärische Beförderungen

Die seinerzeitigen Vorkommnisse im EMD (Fall Oberst Friedrich Nyffenegger) haben zu einem Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK NR) vom 20. November 1997 geführt, der sich allgemein mit dem Beförderungswesen der Armee befasste. Die abschliessende Aufarbeitung der Berichts-Empfehlungen erfolgte durch die Geschäftsleitung VBS am 28. Mai 1998 aufgrund eines Eingabepapiers des Unterstabschefs Personelles der Armee vom 5. Mai 1998.

Namentlich wurden durch das VBS folgende Lehren aus den vergangenen Untersuchungen zogen:

- Verschärfung des Beförderungsrechts durch die Teilrevision der Artikel 22, 26 und 27 der Verordnung über die Beförderungen und Mutationen in der Armee (VBMA);
- Schaffung eines besonderen Erhebungsformulares 5.24 zwecks Erfassung militärrechtswesentlicher straf- bzw. schuldbetreibungs- oder konkursrechtlicher Umstände;
- Neuunterstellung der Fachstelle "Beförderungen/Mutationen" innerhalb der Untergruppe Personelles der Armee;
- technische sowie rechtliche Realisierung eines Online-Anschlusses der Untergruppe Personelles der Armee an das "Vollautomatisierte Strafregister" (VOSTRA) des Bundesamtes für Polizeiwesen und
- Aenderung der Personaldossierführungsvorgaben durch die Revision der Verordnung über das militärische Kontrollwesen.

Die weiteren Empfehlungen der GPK NR, insbesondere in Bezug auf das Qualifikationswesens, sind aus Sicht des VBS erst im Zuge der neuen Armee XXI gesamtheitlich zu beurteilen bzw. einzuführen.

2.13.6 Verordnung über die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen (VLVA)

Die vorgesehene Revision der VLVA hat beim mitbetroffenen militärischen Berufskader und bei den Piloten grossen Unmut ausgelöst. Insbesondere die geplante substanzielle Reduktion der Uebergangsrente vom 63. bis zum 65. Altersjahr, ohne Anrechnung der geleisteten Überzeit, stiess auf Unverständnis. Der Chef VBS, der Chef Heer, Vertreter der Personalverbände, verschiedene Parlamentarier und die Mitglieder der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats sind beim Chef EFD vorstellig geworden. Die Vorschläge reichten von Übergangsbestimmungen bis zum folgenden konkreten Antrag des Chefs

Heer: "Mit dem Inkrafttreten des neuen Personalrechts auf den 1. Januar 2001 sollen für zivile Angestellte des Bundes und für militärische Berufskader grundsätzlich die gleichen Rentensätze gelten. Das zeitlich höhere Engagement soll einerseits durch vorzeitigen Altersrücktritt und anderseits durch die Anhebung des Lohnes während der aktiven Berufstätigkeit abgegolten werden." Der Bundesrat hat am 14. Dezember 1998 beschlossen, auf die Revision der VLVA zu verzichten. Diese wird jedoch auf den 31. Dezember 2000, unabhängig vom neuen Bundespersonalgesetz, definitiv aufgehoben.

Fin anz departement

1. Abschnitt: Jahresziele 1998 im Überblick

Jahresziele 1998 * basierend auf den Jahreszielen 1998 des Bundesrates	Kurze Bilanz
Die Reihenfolge der Ziele richtet sich nach der Aufführung der Ämter im Staatskalender	
Ziel 1 Die Personalkostensteuerung im EFD ist umgesetzt	Realisiert
Massnahmen➤ Abschluss von Kontrakten mit allen Ämtern EFD	Realisiert
Schaffung von Vorgaben und Kontrollinstrumenten	Realisiert
Auswertung der ersten Erfah- rungen	Realisiert
Ziel 2 * Das Vernehmlassungsverfahren zum Neuen Finanzausgleich ist durchgeführt	Nicht realisiert
Massnahmen➤ Eröffnung der Vernehmlassung	Die Vernehmlassung konnte noch nicht eröffnet werden. Die Erstellung der Wirkungsbilanz (= Darstellung der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen) erwies sich komplexer und schwieriger als erwartet
 Ausarbeitung von Kommunika- tionskonzepten und - massnahmen für die Vernehm- lassung 	Verschoben aufgrund der Verzögerung bei der Eröffnung der Vernehmlassung

 Konstituierung einer Nachfolge-Projektorganisation
 Bund/Kantone für die Projektphase 3 Die Konstituierung einer Nachfolge-Projektorganisation für die Projektphase 3 macht erst nach Eröffnung der Vernehmlassung Sinn.

Ziel 3

Die Arbeiten im Bereich der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Projekt FLAG) werden erfolgreich weitergeführt

Realisiert

Massnahmen

- Abschluss der Leistungsvereinbarungen der Neuanwender 1998
- Verabschiedung der Leistungsaufträge der Neuanwender 1999
 z.H. Bundesrat
- ➤ Erfahrungen 1997 ausgewertet und Reporting-Richtlinien angepasst

Leistungsvereinbarungen mit dem "Centro Sportivo Tenero" bzw. der "swissmint" von den zuständigen Departementen (VBS bzw. EFD) im Februar bzw. März 1998 unterzeichnet.

Leistungsaufträge der ZAS, des EAM, des BAKOM sowie der Abteilung Zivildienst des BWA vom Bundesrat gutgeheissen.

Die bisherigen Projekterfahrungen sind ausgewertet.

Ziel 4 *

Der Weg zur Erreichung des Haushaltsziels 2001 (Stabilisierungsprogramm) ist geebnet

Realisiert

Massnahmen

- ➤ Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung zum "Haushaltsziel 2001"
- ➤ Bereinigung VA 99 und Finanzplan 2000-2002
- ➤ Polit. Konsultationen (Gespräche am "Runden Tisch,, zum Stabilisierungsprogramm 1998)

Vorlage mit grosser Mehrheit am 7. Juni 1998 angenommen.

Budgetbotschaft 1999 und Finanzplan 2000-2002 bereinigt und vom Bundesrat am 28. September 1998 zuhanden der eidg. Räte verabschiedet.

In der Nacht vom 6./7. April 1998 erfolgreich abgeschlossen.

➤ Ausarbeitung der Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998	Botschaft erarbeitet und am 28. September 1998 vom Bundesrat zuhanden der eidg. Räte verabschiedet.
Ziel 5 * Die Unternehmungen POST und Swisscom AG sind gegründet; die Swisscom AG ist teilprivatisiert; die 1. Etappe der Bahnreform ist umgesetzt	Überwiegend realisiert
Massnahmen	
 BR-Entscheide zu den strateg. Zielen, Rekapitalisierung und Eröffnungsbilanz der Swisscom 	Am 13. Mai 1998 traf der Bundesrat alle notwendigen Entscheide für einen erfolgreichen Börsengang der Swisscom.
 Schaffung der Voraussetzungen für einen Börsengang der Swis- scom 	Kotierung an Schweizer und New Yorker Börse am 5. Oktober 1998 erfolgt.
SBB: Verabschiedung der Eig- nerstrategie, Leistungsvereinba- rung, Eröffnungsbilanz	Botschaft zur Leistungsvereinbarung sowie zum Zahlungsrahmen vom Bundesrat am 2. September 1998 verabschiedet. Die Arbeiten rund um die Eröffnungsbilanz sowie die Eigentümerstrategie können im 1. Semester 1999 voraussichtlich abgeschlossen werden.
Ziel 6 Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei ist aufgebaut	Realisiert
Massnahme	
 Aufnahme der Tätigkeit der Kontrollstelle 	Seit 1. Februar 1998 ist die Kontrollstelle operativ tätig.
Ziel 7 Die Revision Währungsverfassung ist vorbereitet	Realisiert
Massnahme	
> Ausarbeitung der Botschaft	Botschaft erarbeitet und vom Bundesrat am 27. Mai 1998 zuhanden der eidg. Räte verabschiedet.

Ziel 8 Der 2. Teil des Subventionsberichtes liegt vor	Nicht realisiert
Massnahme	
➤ Vorbereitung des Berichts	Der 2. Teil des Subventionsberichtes steht kurz vor dem Abschluss. Die Erarbeitung der Langbe- urteilungen erwies sich schwieriger als erwartet.
<u>Ziel 9</u>	
Der Weg für Anpassungen und Änderungen bei den Kantonal- banken ist geebnet	Realisiert
Massnahme	
 Vorbereitung der Botschaft zum Kantonalbankengesetz 	Botschaft erarbeitet und vom Bundesrat am 27. Mai 1998 zuhanden der eidg. Räte verabschiedet.
<u>Ziel 10</u>	
Die Volksabstimmung "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern,, ist vorbereitet	Realisiert
Massnahme	
➤ Vorbereitung der Botschaft	Botschaft erarbeitet und vom Bundesrat am 13. Mai 1998 verabschiedet.
Ziel 11 *	
Die Arbeiten an der Schweiz. Stiftung für Solidarität kommen voran	Teilweise realisiert
Massnahmen	
Durchführung der Vernehmlas- sung zum Gesetzesentwurf	Die Vernehmlassung wurde am 26. Juni 1998 er- öffnet und der Vernehmlassungsbericht am 14. Dezember 1998 vom Bundesrat gutgeheissen.
> Ausarbeitung der Botschaft	Gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis wird die Botschaft überarbeitet.

Ziel 12 * Das Projekt "Organisation Personalwesen,, wurde erfolgreich initialisiert, der Weg für eine Neuausrichtung der Personalpolitik ist geebnet	Realisiert
Massnahmen	
Ausarbeitung neuer Vorstellungen für die künftige Organisation des Personalwesens auf Bundesstufe	Realisiert
Verabschiedung des Schlussbe- richts z.H. des Bundesrates	Realisiert
<u>Ziel 13</u> *	
Die Arbeiten am neuen Bundes- personalgesetz schreiten plange- mäss voran	Realisiert
Massnahmen	
 Durchführung, Begleitung und Auswertung der Vernehmlas- sung 	Realisiert
> Ausarbeitung der Botschaft	Realisiert
Ziel 14 Das Nachfolgeprojekt für eine Neues Personalinformationssy- stem (BV-Plus) ist erfolgreich an- gelaufen	Realisiert
MassnahmenInitialisierung und Durchführung der Voranalyse	Realisiert

Ziel 15

Die Neuausrichtung der EVK nimmt Gestalt an

Massnahmen

➤ Abbau der Altlasten

- Ausarbeitung der Botschaft betreffend neue Anlagepolitik PKB
- Genehmigung des Rahmenstatuts PKB durch das Parlament
- ➤ Erstellung eines Unternehmungs-/ Betriebskonzeptes PKB
- ➤ Erstellung der Überführungspläne Post/Swisscom/angeschlossene Organisationen

Entscheid Auslagerungsplan EAK

Teilweise realsiert

Teilweise realisiert

Am 1.10.1998 wurde die Geschäftsleitung der EVK neu organisiert. Für das 4. Quartal setzte sie eine klare Priorität auf die Abnahmefähigkeit der Rechnung 1998. Deshalb wurde die Zielsetzung der generellen Daten- und Dossierbereinigung zurückgenommen. Dennoch konnten alle 22'000 Versichertendossiers der Swisscom bereinigt werden.

Realisiert

Botschaft erarbeitet und vom Bundesrat am 22. April 1998 zuhanden der eidg. Räte verabschiedet

Teilweise realisiert

Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes samt der zugehörigen Botschaft wurde dem Vorsteher des EFD Ende 1998 unterbreitet

Teilweise realisisert

Für das Unternehmenskonzept liegen in der EVK erste Vorschläge vor. Ebenso wurde die Ausschreibung für eine neue EDV-Applikation zur Ablösung des SUPIS-Systems vorbereitet.

Teilweise realisiert

Die Überführung der Swisscom-Versicherten in die eigene PK der Swisscom "ComPlan,, wird am 1.1.1999 realisiert.

Die Post sieht die Schaffung einer autonomen Kasse nicht vor dem 1.1.2003 vor.

Die Strategie im Zusammenhang mit den angeschlossenen Organisationen wird gegenwärtig überprüft und das Ergebnis in die Botschaft über die Pensionskasse des Bundes Eingang finden.

Teilweise realisiert

Zuhanden des Vorstehers des EFD wurden Varianten für die künftige Rechts- und Organisationsform der EAK evaluiert.

Neue Kontrollstelle PKB bestimmt	Überwiegend realisiert Das WTO-Verfahren für mögliche Kontrollstellen ist abgeschlossen. Über den Zuschlag wird der Vorsteher des EFD nach erfolgter Behandlung der Botschaft über die Anlagepolitik der Pensionskasse durch das Parlament entscheiden. Bis dahin liegt die Revision der Rechnung 1998 in der Verantwortung der EFK.
Auftrag/Positionierung Sozial- wesen	Überwiegend realisiert Die Entscheidungsgrundlagen für die Neupositionierung des Sozialwesens liegen im Rahmen des Projektes POP rechtzeitig vor. Die Angliederung an das EPA erfolgt voraussichtlich auf 1. Juli 1999.
Ziel 16 * Die Unternehmenssteuerreform 1997 ist vollzogen	Realisiert
Massnahme	Realisiert
Umsetzung der Neuerungen in Bund und Kantonen	Realisieri
<u>Ziel 17</u> *	
Vorbereitung und Umsetzung ver- schiedener steuerrechtlicher Re- formprojekte kommen voran	Überwiegend realisiert
Massnahmen	
➤ Evaluierung des Reformbedarfs/Reformmassnahmen in verschiedenen Steuerbereichen (direkte Bundessteuern, Stempel, etc.)	Teilweise realisiert Evaluierung des Reformbedarfs im Steuerbereich im Gang, jedoch noch nicht abgeschlossen.
Auswertung der Berichte der Expertenkommissionen "Behnisch,, und "Locher,	Teilweise realisiert Bericht Behnisch: realisiert Bericht Locher: Evaluation noch nicht abgeschlossen.
➤ Inangriffnahme der Grundla- genarbeiten für eine ökologi- schen Steuerreform	Realisiert Der Bundesrat hat am 22. Oktober 1998 die Grundlagenentscheide für eine Neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen getroffen.

 Begleitung der Parlamentsberatungen zum neuen MWStG 	Realisiert
Ziel 18 Die Totalrevision des Zollgesetzes ist vorbereitet	Nicht realisiert
Massnahmen➤ Überarbeitung des bestehenden Entwurfs	Die zahlreichen verwaltungsinternen Änderungs- und Ergänzungsbegehren führten zu einer Neu- ausrichtung der Zollverfahren und zur Abkehr vom bisherigen Entw. f. ein neues Zollgesetz. Die Grundlagen u. Struktur zum "Neuentwurf 99" sind erstellt. Die neuen Zollverfahren werden entworfen.
Eröffnung des Vernehmlas- sungsverfahrens	Die Vernehmlassung ist für Oktober – Dezember 1999 vorgesehen.
Ziel 19 * Der Weg für die Liberalisierung des Sprithandels ist geebnet	Teilweise realisiert
Massnahmen	
Freigabe der Produktion von In- dustriesprit im Inland	Teilweise realisiert Lediglich einer Firma konnte die Bewilligung für einen Versuchsbetrieb zur Erzeugung von Indu- striesprit erteilt werden. Indessen hat die Alko- holverwaltung noch keinen solchen Ethanol übernommen.
> Schaffung eines Profit-Centers	Realisiert Am 27. Oktober 1998 ist der Öffentlichkeit an einer Pressekonferenz das Profitcenter alcosuisse vorgestellt worden. Intern besteht das Profitcenter bereits seit dem 1. Juli 1998.
 Vorbereitung der rechtlichen Voraussetzungen für die Libe- ralisierung des Imports von hochgradigem Alkohol 	Nicht realisiert Bisher wurden keine Massnahmen getroffen.
Anpassung der Markttrennung im Sprithandel	Teilweise realisiert Diese Anpassung hat Konsequenzen für mehrere Abteilungen der Alkoholverwaltung. Aus diesem Grund wurde ein Projekt definiert sowie die beteiligten Personen und Projektgruppen festgelegt.

Ziel 20	
Der wirtschaftliche Einsatz der Standardsoftware SAP in der Bundesverwaltung ist sicherge- stellt	Teilweise realisiert
Massnahmen	
➤ Bereinigung und Umsetzung der Organisation "Competence Center SAP"	Im Mai 1998 wurde eine neue Aufbauorganisation festgelegt. Schwerpunkte daraus sind die Zusammenlegung der Betriebszentren und die Einbindung der EFV, des EPA und des BBL als verantwortliche Fachbereiche. Ein schrittweiser Aufbau der notwendigen internen Kapazitäten braucht weitere 2 – 3 Jahre.
Initialisierung der neuen Projekte	Zur Zeit sind 9 Dienststellen produktiv, per 1.1.1999 werden 14 weitere Dienststellen dazukommen.
	Im Jahr 1999 sind gemäss Projektportfolio Len- kungsausschuss CCSAP 35 weitere Projekte zu realisieren.
<u>Ziel 21</u>	
NOVE IT: Die Neuorganisation der Informatik und Telekommu- nikation ist eingeleitet	Realisiert
Massnahme	
Ausarbeitung eines Antrags an den Bundesrat	Am 30. November 1998 wurde der Antrag zur Reorganisation der Informatik in der Bundesver- waltung vom Bundesrat genehmigt.
<u>Ziel 22</u>	
Das BG über das Inverkehrbringen von Bauprodukten ist vorbereitet	Realisiert
Massnahmen	
Durchführung der Vernehm- lassung	Realisiert Abschluss erfolgte Ende April 1998.
➤ Ausarbeitung der Botschaft	Realisiert Vom Bundesrat an der Sitzung vom 2. September 1998 z.H. des Parlaments verabschiedet.

➤ Entwurf der Ausführungsver-Realisiert ordnungen Ämterkonsultation abgeschlossen; Vernehmlassung im Gang. **Ziel 23** Überwiegend realisiert Die Bundesverwaltung ist für die Jahr-2000-Thematik hinreichend sensibilisiert. Die notwendigen Massnahmen für die Jahr-2000-Fähigkeit der Informatiksysteme und -anwendungen in der Bundesverwaltung sind eingeleitet Massnahmen > Sensibilisierung, Ausbildung Dank mehreren Massnahmen (z.B. Jahr 2000und Information Problem als mehrfaches Traktandum im Bundesrat und in der Generalsekretärenkonferenz, Informationsveranstaltung für die Kader der Verwaltung und Armee im Februar 1998, Schaffung eines Jahr 2000-Ausschusses, Audit zum Problemlösungsstand durch eine externe Beraterfirma) konnte eine durchgehende Sensibilisierung der Verwaltung für das Jahr 2000-Problem erreicht werden. Ebenso konnte damit sowie dank themenbezogenen Kursen und zur Verfügungsstellung von Information im Intranet die Ausbildung und das Wissen zur Problemlösung erweitert werden. > BRB "Auftrag/Weisung,, betref-Der Bundesrat hat mit den Bundesratsbeschlüssen fend das Jahr-2000-Problem vom 6. Mai 1998 und vom 3. Juni 1998 je eine zeitlich befristete, speziell auf das Jahr 2000-Problem ausgerichtete Organisation eingesetzt und die entsprechenden Aufträge erteilt: Für die Belange der Bundesverwaltung wurde intern der Jahr 2000-Ausschuss eingesetzt. Als Katalysator ausserhalb der Bundesver-

waltung wurde in der Person von Ulrich Grete

ein Jahr 2000-Delegierter ernannt.

➤ Vornahme der applikatorischen Anpassungen und Test aller Anwendungen hoher Kritikalität bei Anwendungen im Bereich der EFD-Verantwortung Im Verlaufe des Jahres wurden auf allen Stufen und in allen Problembereichen (klassische Informatik, End-User-Computing, Geschäftsprozesse, Embedded-Systems und Aufsichtsfunktionen) die Arbeiten stark intensiviert. Trotzdem konnten noch nicht alle Anpassungen und Tests der kritschen Systeme per Ende 1998 abgeschlossen werden. Diese Arbeiten werden jedoch mit entsprechender Priorität vorangetrieben. Dank dem 1998 neu eingeführten Jahr 2000-Controlling verfügt die Bundesverwaltung über ein Instrument um den Lösungsprozess steuern zu können.

Ziel 24

Der Liegenschaftsdienst, die KBZ, das AFB und die EDMZ sind in die Strukturen des neuen Bundesamtes (Bau, Liegenschaften, Beschaffung) integriert, das neue Amt ist operationsbereit

Realisiert

Massnahme

Verabschiedung und Umsetzung der Reformmassnahmen NOVE Umsetzungarbeiten abgeschlossen; das neue Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) kann seine Tätigkeit am 1. Januar 1999 aufnehmen.

2. Abschnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung

2.1 Vollzug der Mehrwertsteuer

Bei der Mehrwertsteuer wurde die Konsolidierung fortgesetzt. In vielen Bereichen wurde die Praxis weiter gefestigt und angepasst, meist durch die Verwaltung selber, teils aber auch aufgrund von Entscheiden der Eidg. Steuerrekurskommission oder des Bundesgerichtes. Dadurch konnten Unsicherheiten bei der Anwendung der Mehrwertsteuer laufend vermindert werden. Indessen wird immer noch vieles bestritten. So haben sich etwa die Begehren um Erlass eines einsprachefähigen ersten Entscheides gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Bei den externen Kontrollen des Inspektorates zeigte sich, dass die Steuerpflichtigen mit der Handhabung der Mehrwertsteuer besser zurecht kommen. Dennoch wurden bis Ende Oktober 230 Millionen Franken nachbelastet. Andererseits konnten 50

Millionen Franken zu viel bezhalte Steuern gutgeschrieben werden. Nachbelastungen sind nach wie vor schwer durchzusetzen und führen oft zu harten Diskussionen. Verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekunden Mühe mit dem daraus entstehenden psychischen Druck. Im Revisorat konnten die vorhandenen Pendenzen stark abgetragen werden. Beim Steuereinzug verharrten die Inkassomassnahmen auf dem hohen Stand des Vorjahres. Das Nichteinreichen der Abrechnung wird seit Anfang des Berichtsjahres wieder gebüsst, nachdem während der ersten drei Jahre nach Einführung der Mehrwertsteuer generell darauf verzichtet worden war. In der ganzen Hauptabteilung wurden die immer noch vorhandenen WUST-Fälle weiter reduziert. Im Hinblick auf die per 1. Januar 1999 beschlossenen Steuersatzerhöhungen wurde eine Übergangsregelung ausgearbeitet. Verschiedene angestrebte EDV-Projekte, welche insbesondere das Revisorat von Routinearbeit hätten entlasten sollen, mussten wegen der Jahr-2000-Problematik verschoben werden. Im personellen Bereich wurde das Führen mit Zielvereinbarung sowie ein neues Personalbeurteilungssystem eingeführt.

2.2 Reformprojekte

2.2.1 Neuausrichtung der Eidg. Versicherungskasse

Im Anschluss an die strategischen Entscheidungen über die Zukunft der Eidgenössischen Versicherungskasse wurden im Rahmen des Projekts Change EVK mehrere wichtige Vorhaben in Angriff genommen. In erster Linie ging es darum, die EVK zu reorganisieren, um die laufenden Geschäfte der Pensionskasse des Bundes erledigen und einen neuen Versicherungsplan sowie die zukünftigen Strukturen des Bundesamtes (EVK) erarbeiten zu können. Aus diesem Grunde wurde auf den 1. Oktober 1998 eine neue Leitung der EVK ernannt. Ferner wurde der Entwurf zu einem Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes vorbereitet und in die Vernehmlassung gegeben. Die Botschaft zu diesem Gesetz wird dem Parlament 1999 unterbreitet. Eine Botschaft zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes sowie eine Änderung der PKB-Statuten im Hinblick auf eine neue Anlagepolitik sind vom Parlament bereits genehmigt worden. In der gleichen Botschaft wurde vorgeschlagen, mit einer Änderung der PKB-Statuten neu die Einsetzung eines externen Kontrollorgans vorzusehen. Diese Änderung soll 1999 in Kraft treten.

Die Überführung der Versicherten der Swisscom aus der Pensionskasse des Bundes in die Pensionskasse der Swisscom (ComPlan) ist im Anschluss an den Entscheid des Bundesrates vom 28. September 1998 plangemäss abgewickelt worden.

Schliesslich wurden Vorschläge betreffend die Loslösung der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK) und der Sozialberatung von der EVK und deren Integration in andere Strukturen erarbeitet.

2.2.2 Schaffung des neuen Bundesamts für Bauten und Logistik

Ausgangslage

Im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform (RVR) wurde der Bereich Bau, Liegenschaften und Beschaffung des Bundes von Mitte 1997 bis Ende 1998 unter Federführung des Eidg. Finanzdepartements grundlegend reorganisiert.

Das Bau- und Liegenschaftswesen des Bundes (Immobilienmanagement pro Jahr ca. eine Mia. Franken) wird per 1. Januar 1999 in die drei Sparten Zivile Bundesverwaltung, Militär und ETH-Bereich aufgeteilt, während das Beschaffungswesen (heutige EDMZ) im EFD konzentriert bleibt. Für die drei Bausparten gilt dabei die gleiche optimierte Prozessorganisation.

Aus der Bausparte Zivil sowie der bisherigen Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) entsteht auf Anfang 1999 im Eidg. Finanzdepartement ein neues Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL). Das BBL hat ausserdem die Federführung bei den Koordinationsmassnahmen der drei Sparten sowie aller weiteren Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes.

Die Bausparte Militär - neu inkl. Ausbildungs- und Betriebsbauten - bleibt im Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) integriert. Neu strukturiert werden damit Teile des Generalstabes (UG Planung, Abt. Immobilien Militär) sowie der Gruppe Rüstung (Bundesamt für Armeematerial und Bauten, Bereich Bauten).

Die neue Bausparte des ETH-Bereichs erhält eine Organisation mit je einem Fachorgan "Bauten und Informatik" sowie "Immobiliendienst" im ETH-Rat sowie drei operativen Zentren (ETHZ Bauten und Betrieb, ETHL Bauten und Betrieb sowie Bauten Forschungsanstalten).

Das neue Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Das neue Bundesamt für Bauten und Logistik, im Ressourcendepartement EFD, ist zuständig für das Immobilienmanagement (Portfoliomanagement, Bau, Betrieb und Unterhalt) der zivilen Bundesverwaltung sowie die Materialwirtschaft (Bundespublikationen, Mobiliar, Büromaterial, Bürotechnik und v.a. Informatikmittel) der gesamten Bundesverwaltung. Ausserdem leitet es die "Delegation der Bau- und Liegenschaftsorgane der Bundesverwaltung" (DBLO) der drei Bausparten sowie die "Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes" (KBOB).

Das Bundesamt für Bauten und Logistik besteht aus den Abteilungen Immobilien Zivil, Projektmanagement, Objektmanagement, Beschaffung und Graphische Betriebe, EDMZ (Vertrieb) sowie Strategie und Ressourcen.

Oberste Zielsetzung ist die langfristige Kosten-Nutzen-Optimierung in den Bereichen Immobilienmanagement und Materialwirtschaft, unter Berücksichtigung kultureller und ökologischer Aspekte.

Insgesamt verfügt es über ein Budget von ca. 780 Mio. Franken, das sich wie folgt gliedert:

• Personalbezüge ca. 65 Mio. Franken

Immobilienmanagement ca. 390 Mio. Franken

• Materialwirtschaft ca. 325 Mio. Franken

Ausblick

Neben der kurzfristigen Konsolidierung der Ergebnisse der Reorganisation wird es in den nächsten Jahren in erster Linie darum gehen, die inhaltlichen Zielsetzungen der Reorganisation - die langfristige Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses aus Sicht der Kunden aber auch aus übergeordneter Bundessicht - Schritt für Schritt umzusetzen.

2.2.3 Neuorganisation der Informatik und Telekommunikation

Der Bundesrat hat am 26. März 1997 dem EFD den Auftrag erteilt, Vorschläge für eine vollständige Restrukturierung der Informatik und Telekommunikation auszuarbeiten und zu unterbreiten. Zielsetzung des Projekts NOVE-IT ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Informatik sowie die Realisierung eines Effizienzsteigerungspotentials von 20% durch konsequente Nutzung der möglichen Skaleneffekte bei der Leistungserbringung und klare Priorisierung auf Seiten der Leistungsbezüger.

In einer ersten Phase des Projekts bis November 1997 wurden Schwachstellen und die Effizienzsteigerungspotentiale eruiert sowie Stossrichtung und Planung für die konzeptionelle Phase festgelegt. Die zweite Phase, die Ende 1998 abgeschlossen wurde, beinhaltete Vorschläge zur Neuorganisation der Informatik des Bundes sowie konkrete Aufträge zur Umsetzung. Nach dem Entscheid des Bundesrates begann die dritte Phase, die Umsetzung.

Die Neuorganisation der Informatik in der Bundesverwaltung (BV) basiert auf einer neuen und konsequenten Rollenzuordnung für die Leistungsbezüger, die Leistungserbringer, die strategische Steuerung und das Informatik-Inspektorat. Dadurch entstehen bessere Voraussetzungen, die Informatik in der Verwaltung effektiver einzusetzen, die Informatikleistungen effizienter zu erbringen und die Informatik auch verstärkt in den normalen Führungsprozess zu integrieren.

Die ausgearbeitete Lösung ermöglicht die Umsetzung ohne Verzug und unnötige Reibungsverluste sowie die Realisierung einer jährlich wiederkehrenden Effizienzsteigerung von ca. 150 Mio. Franken. Für den Umbau der Informatik in der Bundesverwaltung sind Nettomehrinvestitionen von 160 Mio. Franken notwendig. Die Reorganisation hat auch

weitreichende Auswirkungen auf das Personal: Von den heutigen ca. 2000 Stellen im Informatikbereich werden in den kommenden drei bis vier Jahren deren 500 abgebaut. Entlassungen wird es voraussichtlich dank Umschulung, Nutzung der natürlichen Fluktuation und Reduktion von externen Personalressourcen keine geben.

2.3 Jahr 2000

Die in Informatiksystemen oft verwendete zweistellige Kurzform von Jahreszahlen kann zu einem Fehlverhalten dieser Systeme führen. Im Grunde genommen ist das Jahr 2000-Problem eine rein technische Angelegenheit, die im Einzelfall einer entsprechenden Lösung bedarf. Was die Komplexität des Problems vergrössert, ist dessen weltweite Vernetzung, die Tatsache, dass überall gleichzeitig ausserordentlich viele Informatiksysteme vom Jahr 2000-Problem betroffen sind. Dazu zählen nicht nur Anwendungen und Systeme der klassischen Informatik, sondern auch computergestützte Systeme (Embedded-Computer-Systeme) jeder Art. Kaum ein Lebensbereich ist nicht betroffen. Der Umfang des Problems bringt es mit sich, dass die Informatiker und die Techniker alleine das Jahr 2000 Problem nicht lösen können. Ein Engagement der obersten Führungsebenen ist unerlässlich: Sie müssen Ressourcen bereitstellen und die Prioritäten setzen.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass es sich beim Jahr 2000-Problem um eine grosse Herausforderung handelt, die weltweit unter hohem Zeitdruck zu lösen ist. Er hat seine diesbezügliche Doppelstrategie zur Problemlösung in der Schweiz 1998 klar definiert. Diese Doppelstrategie sieht eine Trennung der verwaltungsinternen von der gesamtschweizerischen Problemlösung vor. Für beide Bereiche wurde mit den Bundesratsbeschlüssen vom 6. Mai 1998 und vom 3. Juni 1998 je eine zeitlich befristete, speziell auf das Jahr 2000-Problem ausgerichtete Organisation eingesetzt.

- Für die Belange der Bundesverwaltung wurde intern der Jahr 2000-Ausschuss eingesetzt.
- Als Katalysator ausserhalb der Bundesverwaltung wurde in der Person von Ulrich Grete ein Jahr 2000-Delegierter ernannt.

Die Bundesverwaltung verfolgt eine dezentrale Strategie, wonach die einzelnen Verwaltungseinheiten die Verantwortung für die Informatiksysteme gemäss ihren Aufgaben tragen und Ämter mit Aufsichtsfunktionen beauftragt sind, zu prüfen, ob und welche Anordnungen für den zu beaufsichtigenden Bereich zu erlassen sind. Der interdepartementalen Führungsorganisation (Jahr 2000-Ausschuss) kommt dabei primär die Rolle zu, übergreifende Rahmenbedingungen verbindlich zu definieren und ein Controlling sicherzustellen. Sie unterstützt die Verwaltungseinheiten durch die Bereitstellung von Grundlagen und Informationen und zeichnet verantwortlich für eine einheitliche Informationspolitik. Die Departemente und die Bundeskanzlei sind durch je einen Jahr 2000-Beauftragten aus dem obersten Kader im Jahr 2000-Ausschuss vertreten, wobei der Jahr 2000-Beauftragte des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) den Vorsitz führt. Im Verlauf von 1998 wurden die Arbeiten zur Problemlösung auf allen Stufen stark intensiviert. Zwar wurde das Ziel, für alle geschäftskritischen Systeme per Ende 1998 den Umstellungsprozess inklusi-

ve Gesamttests abzuschliessen, nicht erreicht; doch kann festgehalten werden, dass die Arbeiten so weit fortgeschritten sind, dass auf den Jahreswechsel 1999 / 2000 keine grösseren Ausfälle in der Bundesverwaltung zu erwarten sind.

Im Bewusstsein der internationalen Vernetzung wirkt der Delegierte Ulrich Grete auf nationaler Ebene als Katalysator für die Verstärkung und Beschleunigung des Problemlösungsprozesses. Im Vordergrund stehen dabei die zentralen Infrastrukturbereiche (Gesundheitswesen, Kommunikationswesen, Energiewirtschaft, Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Luftfahrt, Transport, Versorgung, Umwelt) sowie die öffentlichen Verwaltungen (Kantone und Gemeinden). Einen besonderen Schwerpunkt bilden die kleinen und mittleren Unternehmen. Der Jahr 2000-Delegierte hat die Aufgabe, in Wirtschaft und Öffentlichkeit zu sensibilisieren, den nationalen und wo hilfreich auch den internationalen Erfahrungsaustausch zu fördern, und die Lösungsverantwortlichen zu unterstützen. Ihm steht ein Stab und ein Budget zur Verfügung und er rapportiert regelmässig dem Chef EFD über den Stand und Fortschritt der Problemlösung und über mögliche wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Auswirkungen in der Schweiz. Zwei Teammitglieder mit Standort in der Westschweiz betreuen ausschliesslich die direkten Kontakte in den französischsprachigen Kantonen. Mit zahlreichen schriftlichen und persönlichen Kontakten insbesondere zu Unternehmen mit Tätigkeit in der Grundversorgung -, Artikeln und Auftritten in den elektronischen Medien sowie Vorträgen ist eine erste Phase der Sensibilisierung abgeschlossen. In einer zweiten Phase wird die Zusammenarbeit mit den kleinen und mittleren Unternehmen intensiviert und vermehrt Gewicht auf die Information der Öffentlichkeit gelegt. Um die anstehenden Probleme mit genügendem Erfolg bis Ende 1999 zu bearbeiten und damit das Risiko relevanter Störungen zu minimieren, sind bei Unternehmen und der öffentlichen Hand weiterhin nachhaltige Anstrengungen notwendig.

Aufgrund dieser Doppelstrategie besitzt der Bundesrat die Instrumente, um jederzeit über den aktuellen Stand der Problemlösung in der Schweiz orientiert zu sein und falls notwendig die erforderlichen Massnahmen treffen zu können.

2.4 Personalpolitik (Bundespersonalgesetz / POP)

Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Thema Personalpolitik (Bundespersonalgesetz/POP). Für detailliertere Angaben verweisen wir auf den Geschäftsbericht 1998, Band I.

2.5 FLAG

Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Thema FLAG. Für detailliertere Angaben verweisen wir auf den Geschäftsbericht 1998, Band I.

${\bf Volkswirts chafts departement}$

1. Abschnitt: Jahresziele 1998 im Überblick

Jahresziele 1998 * basierend auf den Jahreszielen 1998 des Bundesrates	Kurze Bilanz
Ziel 1 * Umsetzung der Entscheide des Bundesrates in Zusammenhang mit der Verwaltungsreform	Realisiert
Massnahmen	
 Reorganisation des BWA (Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit) 	Realisiert per 1. Juli 1998.
Aufbau des BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Techno- logie)	Realisiert per 1. Juli 1998.
 Weiteres Vorgehen betreffend Reorganisation der landwirt- schaftlichen Forschung festge- legt 	Realisiert, Auftrag zur Umstellung auf Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG) per 1. Januar 2000 durch Bundesrat am 25. Februar 1998 erteilt.
<u>Ziel 2</u> *	
Mitwirkung des Departements bei der Umsetzung der Strategie des Bundesrates für eine Informati- onsgesellschaft in der Schweiz	Realisiert
Massnahmen	
 Aktive Teilnahme an den Ar- beiten der interdepartementalen Koordinationsgruppe 	Diese Teilnahme konnte wahrgenommen werden.

Erstellung eines ersten Massnahmenkataloges zuhanden des
Bundesrates mit den folgenden
Bereichen: "Bildungsoffensive",
"Attraktivitätssteigerung des
Wirtschaftsstandortes",
"Elektronischer Geschäftsverkehr" und "Wissenschaftliche
Begleitung"

Die Arbeiten an einem diesbezüglichen Bericht an den Bundesrat werden demnächst abgeschlossen.

<u>Ziel 3</u> *

Weiterführung der Agrarreform. Geplantes Inkrafttreten:

1. Januar 1999

Massnahmen

- Vorbereitung und Schaffung der gesetzlichen und materiellen Grundlagen für die Verwirklichung und Umsetzung der Agrarpolitik 2002
- Neuer, befristet geltender Getreideartikel in der Bundesverfassung: Festlegung des Abstimmungsdatums durch den Bundesrat und Kampagne
- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen und der notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen für die Liquidation der Schweizerischen Käseunion auf Anfang 1999, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes
- ➤ Erarbeitung der Botschaft für die Festlegung der finanziellen Mittel in den wichtigsten Bereichen in der Form von Zahlungsrahmen für die Periode 2000 2003/2004

Realisiert

Realisiert. Parlament hat in der Sondersession vom April (29.4.1998) das neue Landwirtschaftsgesetz und in der Sommersession (26.6.1998) die Änderungen des Boden- und Pachtrechts sowie des Tierseuchengesetzes verabschiedet. Inkraftsetzung der Gesetze und der Vollzugsverordnungen per 1. Januar 1999 resp. 1. Mai 1999.

Realisiert. Volk und Stände stimmten am 29. November 1998 im Verhältnis 4:1 und mit allen Standesstimmen zu.

Realisiert. Ist im Gleichschritt mit der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen im Landwirtschaftsbereich realisiert worden.

Realisiert. Bundesrat hat Botschaft am 18. November 1998 verabschiedet.

➤ Festlegung des Abstimmungsdatums für die Volksinitiative "für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe" und Kampagne Realisiert. Volk und Stände haben die Initiative am 27. September 1998 im Verhältnis 4:1 und mit allen Standesstimmen abgelehnt.

Ziel 4

BSE

Massnahmen

- Massnahmen zur Ermöglichung der Wiederaufnahme der Exporte von Lebendvieh und Tierprodukten
- ➤ Verhandlungen mit der EU
- ➤ Bilaterale Kontakte

Teilweise realisiert

Änderung der Tierseuchenverordnung als vertrauensbildende Massnahme.

Gespräche auf allen Stufen. Unterbreiten einer umfassenden Dokumentation.

Bi- oder multilaterale Kontakte mit den in Frage kommenden Ländern.

<u>Ziel 5</u> *

Neukonzeption Wirtschaftsentwicklung, insbesondere auch der Politik zugunsten der KMU

Massnahmen

- Schaffung einer zentralen Anlaufstelle ("Guichet") für KMU
- ➤ Inventarisierung und Evaluation bundesrechtlicher Bewilligungsverfahren mit dem Ziel der administrativen Entlastung der KMU

Überwiegend realisiert

Das Ziel wurde in grossen Teilen erreicht: eine Task Force KMU wurde auf die Beine gestellt, ebenso eine Informationsseite auf Internet. Ein KMU-Informationssystem ist in Vorbereitung.

Teilweise realisiert. Am 21. Oktober 1998 hat der Bundesrat über die Massnahmen zur Beschleunigung und Straffung bundesrechtlicher Verfahren entschieden. Die Folgearbeiten sind angelaufen: Evaluation der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren und Vorbereitung von Bericht und Botschaft mit Deregulierungsmassnahmen.

Ziel 6

Bundesgesetz über die Exportförderung

Massnahme

Ausarbeitung der Botschaft und Behandlung in den Eidgenössischen Räten

Nicht realisiert

Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung (Bezeichnung der ausführenden Organisationen, Inhalte) ist im Gang. Sobald bereinigt, kann Botschaft finalisiert werden.

Ziel 7 *

Revision der Arbeitsgesetzgebung

Massnahme

Weiterbehandlung des Arbeitsgesetzes im Parlament

Teilweise realisiert

Das revidierte Arbeitsgesetz wurde am 29. November 1998 in der Referendumsabstimmung gutgeheissen. Für die Gesetzgebung verbleibt die Ausarbeitung und Inkraftsetzung der anzupassenden Verordnungen im Folgejahr 1999.

Ziel 8 *

Sanierung der Arbeitslosenversicherung

Massnahmen

- Sanierung der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung als Teil der Sanierung der Bundesfinanzen (Stabilisierungsprogramm) und der Umsetzung des Berichtes IDA FiSo II sowie im Hinblick auf die befristete Wirksamkeit des dritten Lohnprozentes
- Arbeitslosenversicherungskasse:
 Abnahme der Rechnungen 1995
 und 1996

Realisiert

(Vgl. auch Geschäftsbericht, 1. Teil, Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung).

Mit Bundesratsbeschluss vom 28. September 1998 realisiert.

Realisiert. Die Rechnung 1995 und 1996 sind durch den Bundesrat am 1. Juli 1998 abgenommen worden.

▶ ₽ 1 1	T 1
Evaluation der neuen Instrumente als Massnahmen gegen	Teilweise realisiert. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) werden laufend evaluiert.
die Arbeitslosigkeit	Gewisse Verbesserungsmassnahmen sind auf-
C	grund erster Evaluationsergebnisse bereits umge-
	setzt worden.
	Die Schlussberichte zu den Evaluationen der ar-
	beitsmarktlichen Massnahmen werden per Ende
	1999 vorliegen.
<u>Ziel 9</u> *	
Botschaft über Massnahmen zur	Realisiert
Förderung von Bildung, For-	
schung und Technologie in den	
Jahren 2000-2003	
Massnahme	
Ausarbeitung der Botschaft in	Der Bundesrat hat am 25. November diese Bot-
Zusammenarbeit mit dem EDI	schaft zuhanden der eidgenössischen Räte verab-
	schiedet.
<u>Ziel 10</u> *	
Reform der Berufsbildung	Teilweise realisiert
Massnahmen	
Ausarbeitung einer vernehmlas-	Nicht realisiert. Die Arbeit der Expertenkommis-
sungsreifen Botschaft	sion wird im Januar 1999 abgeschlossen; Redak-
	tion der Botschaft im Anschluss an das Ver-
	nehmlassungsverfahren ab Sommer 1999.
➤ Verwirklichung von Massnah-	Teilweise realisiert. Umsetzungen laufen und
men des Berufsbildungsberichts, die ohne Gesetzesrevision vor-	werden abgestimmt auf Vorarbeiten zur Gesetzes- revision.
genommen werden können	ICVISIOII.
_	D. P. C.
 Vollzug des Gesetzes und des Lehrstellenbeschlusses aufgrund 	Realisiert
des Investitionsprogrammes	
1997	

Ziel 11 *

Start und Vollzug des Prozesses "Fachhochschullandschaft Schweiz"

Massnahmen

- Genehmigung der FH durch den Bundesrat
- Neues, leistungsorientiertes Finanzierungsmodell - Aenderung des Fachhochschulgesetzes
- Kompetenzenaufbau in angewandter Forschung und Entwicklung in den Bereichen Bildung, Technik und Wirtschaft
- Vorlage nationaler Kompetenzzentren
- ➤ Konzept "Qualitätssicherung"

Überwiegend realisiert

(Vgl. auch Geschäftsbericht, 1. Teil, Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung).

Realisiert mit BRB vom 2. März und 28. September 1998.

Teilweise realisiert (Revision FHSG beantragt im Rahmen der Botschaft Bildung/Forschung/ Technologie 2000-2003).

Teilweise realisiert

Teilweise realisiert

Realisiert (verabschiedet durch EFHK 25.6.98 und 14.12.98)

Ziel 12

Neugestaltung der Wohnungspolitik

Massnahmen

- Bericht an den BR bis Ende 1998
- ➤ Evaluation des Gesetzes vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten
- ➤ Botschaft zur Volksinitiative "Ja zu fairen Mieten"

Überwiegend realisiert

Die Eidg. Wohnbaukommission (EWK) wird ihren Bericht im Januar 1999 verabschieden.

Die abgeschlossene Evaluation beurteilt die Massnahme insgesamt positiv. Im Hinblick auf die Neuordnung des Finanzausgleichs ist von einer Verlängerung über das Jahr 2000 hinaus jedoch abzusehen.

Beschluss BR vom 2. September 1998, der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Ein Revisionsentwurf zum Mietrecht geht im 1. Quartal 1999 in die Vernehmlassung.

Ziel 13 *

"Gen-Lex-Motion" im ausserhumanen Bereich der Gentechnologie

Massnahmen

- Einsetzung einer Ethikkommission im ausserhumanen Bereich der Gentechnologie
- Redaktionelle Mitarbeit bei der Botschaft zuhanden der Eidg.
 Räte bezüglich der Revision des Tierschutzgesetzes (Antrag betreffend transgene Tiere)

Überwiegend realisiert

Der Bundesrat hat die Kommission am 27. April 1998 eingesetzt.

Die vom UVEK koordinierten Arbeiten an der Gen-Lex-Botschaft sind im Gange.

Ziel 14 *

EXPO 2001

Massnahmen

- Redaktionskoordination des Antrags an den Bundesrat bezüglich Inhalt und Form der Bundesbeteiligung an der EXPO.01 als Aussteller
- Mitarbeit an der Erstellung eines "Sachplans EXPO.01", welcher ein Gesamtbild der beteiligten Interessen erbringen und den Rahmen sowie die Bedingungen einer Koordination der Verfahren zwischen den Bundes- und den Kantonsbehörden in Fragen überkantonaler Wichtigkeit fixieren soll

Realisiert

Der Bundesrat hat dem Antrag am 15. Juni 1998 zugestimmt.

Der Bundesrat hat dem Antrag am 1. Juli 1998 zugestimmt. Eine Arbeitsgruppe ist mit der Umsetzung betraut worden.

Ziel 15 * Abschluss der bilateralen sektoriellen Verhandlungen mit der EU und Vorbereitung der nächsten Etappen	Teilweise realisiert
Massnahmen	
Realisierung der Verhandlungs- ergebnisse	Politischer Verhandlungsabschluss am 11. Dezember 1998.
Botschaft zur Volksinitiative "Ja zu Europa"	Botschaft an Eidgenössische Räte Ende Januar 1999 (zusätzlich: Integrationsbericht 1999).
Ziel 16 Abschluss von Freihandelsab- kommen im Rahmen der EFTA mit den Staaten des Mittelmeer- raums und evtl. weiteren Staaten	Teilweise realisiert
Massnahmen	
 Abschluss der Abkommen mit Tunesien und Zypern 	Nicht realisiert; Verhandlungen im Gang.
> PLO	Realisiert; unterzeichnet am 30. November 1998.
 Aufnahme von Verhandlungen mit Kanada, Jordanien, Ägypten 	Realisiert
> Malta	Nicht realisiert
<u>Ziel 17</u>	
Umsetzung der Resultate aus WTO-Verhandlungen	Teilweise realisiert
Massnahme	
Parlamentarische Zustimmung für die Bereiche Information- stechnologie (erfolgte in der Frühjahrssession 98) und Fi- nanzdienstleistungen	Abschluss der ersten Zusatzverhandlungen auf Februar 1999 verschoben.

Ziel 18 *

Sicherstellung der notwendigen Verpflichtungsmittel für die Fortführung der Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS

Massnahme

Bundesrats-Entscheid zum neuen Rahmenkredit mit anschliessender Behandlung durch die eidgenössischen Räte

Realisiert

Bundesratsbeschluss vom 19. August 1998.

2. Abschnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung

2.1 Reorganisation des Departements

Das EVD befindet sich in einer Phase der Reorganisation mit dem Ziel, den Bundesämtern die möglichst effiziente Erfüllung ihrer Kernaufgaben zu ermöglichen, die Verantwortung eindeutig und auf der richtigen Stufe zuzuweisen sowie das Departement in Ausarbeitung und Ausführung der Wirtschaftspolitik des Bundesrats zu stärken. Die Organisation der neuen Bundesämter für Berufsbildung und Technologie (BBT) sowie für Wirtschaft und Arbeit (BWA) wurde abgeschlossen, die Kompetenzen von Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) wurden klarer abgegrenzt, die Redimensionierung der wirtschaftlichen Landesversorgung auf ihre zentralen Aufgaben wurde eingeleitet. Der Leistungsauftrag 1999 – 2001 für die Umstellung der Abteilung Zivildienst auf Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG) wurde, nach Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen, verabschiedet. Der Bundesrat erteilte zudem dem EVD den Auftrag, aus den beiden Bundesämtern für Aussenwirtschaft (BAWI) und BWA per 1. Januar 2000 ein einziges Bundesamt als Kompetenzzentrum für alle binnen- und aussenwirtschaftlichen Fragen zu bilden.

Für verschiedene dieser Reformarbeiten wurde in begrenztem Umfang externe Beratung beigezogen, um die benötigten Ressourcen für ein rasches Vorgehen verfügbar zu machen und gleichzeitig Erfahrung aus anderen Reformvorhaben und die Sicht von ausserhalb der Bundesverwaltung nutzbar zu machen. Die Verantwortung für Ablauf und Ergebnisse der Projekte lag und liegt klar bei der jeweiligen amts-, bzw. departementsinternen Projektleitung, wo ebenfalls beträchtliche Ressourcen benötigt werden. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und als effizient und ökonomisch erwiesen. Insbesondere konnten Projektverzö-

gerungen, mit ihren negativen Auswirkungen auf das betroffene Personal, vermieden werden.

2.2 Agrarpolitik

2.2.1 Getreideartikel

Mit der Agrarpolitik 2002, konkretisiert im neuen Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998, zieht sich der Bund aus der detaillierten Regelung einzelner Märkte zurück. Für das Brotgetreide war dazu eine Verfassungsänderung notwendig. Der Bundesbeschluss vom 29. April 1998 über einen befristet geltenden neuen Getreideartikel in der Bundesverfassung ermöglicht eine schrittweise Ablösung der heute stark staatlich geregelten Ordnung. Der Verfassungsartikel gilt bis längstens zum 31. Dezember 2003. Er wurde in der Volksabstimmung vom 29. November 1998 vom Volk (79.4%) und allen Ständen deutlich gutgeheissen. Um einen geordneten Übergang in den freien Markt und die Fortführung einer aktualisierten Pflichtlagerhaltung von Getreide sicherzustellen, wird der Bundesrat im Frühling 1999 die Vernehmlassung über die Aufhebung des Getreidegesetzes und über die Änderung des Landesversorgungsgesetzes eröffnen.

2.2.2 Volksinitiative "für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe"

Die Volksinitiative "für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe" wurde am 17. Juni 1994 von der Vereinigung zum Schutze der kleinen und mittleren Bauern (VKMB) eingereicht. Die Initiative hätte den Bauern ein Einkommen von maximal 50'000 Franken garantiert und aufgrund der Ausgestaltung zu einer nicht wettbewerbsfähigen Nebenerwerbslandwirtschaft geführt. Der Bundesrat hat die Initiative in seiner Botschaft vom 17. Juni 1996 zur Ablehnung empfohlen und am 26. Juni die Botschaft zur Reform der Agrarpolitik: Zweite Etappe (Agrarpolitik 2002) zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Ziel der Reform ist eine wettbewerbsfähige und nachhaltig produzierende Landwirtschaft. Das Konzept des Bundesrates wurde durch das Parlament mit der Verabschiedung des neuen Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 bestätigt. Die Initiative wurde in der Folge aufrechterhalten. In der Volksabstimmung vom 27. September 1998 wurde die Initiative von einer klaren Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und allen Ständen abgelehnt und indirekt die Agrarpolitik 2002 bestätigt. Der Inkraftsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes und der entsprechenden Vollzugsverordnungen stand damit nichts mehr im Weg.

2.2.3 Reorganisation der landwirtschaftlichen Forschung

Im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform (RVR) und der damit verbundenen Reorganisation des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) ist von diesem eine Anpassung der Aufgaben und Strukturen der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten beschlossen worden. Vorgabe ist die Einsparung von rund 80 Stellen bzw. 8,4 Millionen Franken. Zusammen mit den bereits erfolgten Einsparungen werden damit die Finanzmittel der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) zwischen 1994 und 2001 um rund einen Viertel reduziert und gleichzeitig über 160 Stellen abgebaut.

Die Massnahmen sollen neben den Einsparungen dazu dienen, die schweizerische landwirtschaftliche Forschung an die Erfordernisse der neuen Agrarpolitik anzupassen und auch künftig auf einem hohen Niveau zu halten. Insbesondere sollen die ökologischen Aspekte verstärkt zur Geltung gebracht werden.

Im Rahmen der RVR hat der Bundesrat ebenfalls beschlossen, bei den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten die Umstellung auf Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG) vorzunehmen. Die Umstellung hat auf den 1. Januar 2000 zu erfolgen. Mit der Einführung von FLAG werden Voraussetzungen geschaffen, die der Ressortforschung des BLW zukünftig mehr Flexibilität und unternehmerisches Handeln bei ihrer Auftragserfüllung ermöglichen.

2.3 Zutritt zu den ausländischen Märkten

2.3.1 One stop Shop für die Exportkontrolle

Auf den 1. April 1998 wurde das BAWI neu Bewilligungsstelle für alle strategisch heiklen Güter. Die Sektion Kriegsmaterial wurde dafür vom VBS ins BAWI transferiert. Als "One stop Shop" ist das BAWI zuständig für alle Bewilligungen unter dem Atomgesetz (mit Ausnahme der Nuklearbrennstoffe), dem Güterkontrollgesetz, dem Kriegsmaterialgesetz und für die Aus- und Durchfuhrbewilligungen unter dem Sprengstoffgesetz. Die Integration der Sektion Kriegsmaterial in eine neue Abteilung für "Exportkontrollen und Sanktionen" erfolgte ohne Probleme. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Schaffung einer einzigen Anlaufstelle das Bewilligungsverfahren für die betroffenen Firmen vereinfacht und beschleunigt hat und dass Synergien innerhalb der Verwaltung genutzt werden.

2.3.2 MRA Schweiz-Kanada

Am 3. Dezember 1998 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ein bilaterales Abkommen mit Kanada unterzeichnet das die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, Zertifizierungen, und Inspektionen vorsieht, soweit diese nach

schweizerischem bzw. kanadischem Recht für die Herstellungskontrolle von Arzneimitteln oder für das Vermarkten von Medizinprodukten, Fernmeldeanlagen einschliesslich Funksendeanlagen und elektrischen Apparaten erforderlich sind.

Das Abkommen erleichtert den Austausch von Industrieprodukten in den genannten Bereichen zwischen den beiden Staaten. Produktekontrollen für die exportierenden Waren können künftig bereits im Herstellerland durch zumeist private Zertifizierungsorganisationen vorgenommen werden. Dies spart Zeit und Kosten für deren Kommerzialisierung. Nachdem Kanada und die EU im Mai 1998 ein praktisch identisches Abkommen unterzeichnet haben, wird mit diesem Abkommen sichergestellt, dass für Schweizer Exporte nach Kanada die gleichen Marktzutrittsbedingungen gelten wir für jene aus der EU.

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

1. Abschnitt: Jahresziele 1998 im Überblick

Jahresziele 1998 * basierend auf den Jahreszielen 1998 des Bundesrates	Kurze Bilanz
Ziel 1	
Das UVEK ist neu gestaltet	Realisiert
Massnahmen	
Das BUWAL wird reorganisiert und integriert	Die Integration und Reorganisation des BUWAL wurde mit einem in drei Teilprojekte gegliederten Gesamtprojekt vollzogen.
Der Bereich Strassenverkehr wird in das Bundesamt für Stra- ssen integriert	Die Integration ist organisatorisch und räumlich vollzogen.
➤ Das BAKOM bereitet sich auf den Start als FLAG-Amt auf den 1.1.1999 vor	Die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling als Basis für die FLAG-Einführung stehen per 1. Januar 1999 plangemäss zur Verfü- gung.
<u>Ziel 2</u> *	
POST und Swisscom sind markt- fähig und stellen den "Service public" sicher	Realisiert
Massnahmen	
 Die strategischen Ziele werden umgesetzt 	Controlling-Massnahmen stehen bereit.
➤ Die Anstellungsregelungen für die Jahre 1998-2000 werden getroffen	Die Anstellungsregelungen wurden getroffen und eine Beamtenordnung am 4. November 1998 für die Swisscom erlassen.

Der Börsengang der Swisscom wird vorbereitet Börsengang wurde am 5. Oktober 1998 erfolgreich durchgeführt.

Die Regulierung des Post- und Fernmeldemarktes wird eingeführt Post und Swisscom stehen als selbständige Unternehmen im Markt.

Ziel 3 *

Die Wege für eine wettbewerbsfähige Verkehrspolitik sind geebnet

Teilweise realisiert

Massnahmen

- ➤ Die Bahnrefom wird umgesetzt
- Die Botschaft zur Umsetzung des Alpenschutzartikels wird verabschiedet
- Massnahmen zur verstärkten Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs auf die Schiene werden vorbereitet
- Das revidierte Luftfahrtgesetz wird in Kraft gesetzt und der "Sachplan Infrastruktur Luftfahrt" wird für die Mitwirkung nach RPG öffentlich aufgelegt
- Massnahmen aus dem GPK-Inspektionsbericht "Nationalstrassenbau" und den Fachberichten "Standards im Nationalstrassenbau" und "Substanzerhaltung" werden vorbereitet und umgesetzt

Die Bahnreform wird am 1. Januar 1999 in Kraft treten, die erste Etappe der Umsetzung läuft.

Das Vorgehen zur Umsetzung des Alpenschutzartikels war unmittelbar mit dem Ergebnis der Abstimmungen zur LSVA und zur Modernisierung der Bahnen sowie der Entwicklung in den bilateralen Verhandlungen verknüpft.

Ein vom Bundesrat am 3. Juni 1998 beschlossenes Massnahmenpaket zur Förderung des Bahngüterverkehrs soll die Verlagerung des alpenquerenden Strassengüterverkehrs auf die Schiene beschleunigen. Darum wurde das Geschäft auf 1999 verschoben.

Am 15. November 1998 ist die aufgrund der Revision des Luftfahrtgesetzes geänderte Luftfahrtverordnung in Kraft getreten. Das Mitwirkungsverfahren zum "Sachplan Infrastruktur Luftfahrt" ist Mitte Dezember eröffnet worden.

Der Bundesrat hat am 27. April bzw. 9. September von den Berichten der jeweiligen Arbeitsgruppe "Substanzerhaltung im Nationalstrassenbau" bzw. "Standards der Nationalstrassenwerke" Kenntnis genommen. Die Vorschläge werden bis Ende 1999 weitgehend umgesetzt.

Ziel 4 *

Die Grundlagen für die zukünftige Energiepolitik sind vorbereitet

Massnahmen

- ➤ Die Vernehmlassung zum Gesetz über die Liberalisierung des Strommarktes wird ausgewertet und die Botschaft verabschiedet
- ➤ Die Vernehmlassung zur Revision der Atomgesetzgebung wird vorbereitet

Nicht realisiert

Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse durch Bundesrat am 16. September 1998 und Entscheid am 21. Oktober, Gesetzesentwurf zu überarbeiten.

Entscheid Bundesrat am 28. Oktober 1998, einen Entwurf für ein Kernenergiegesetz vorzubereiten, das unter anderem für neue Kernanlagen das fakultative Referendum vorsieht.

Ziel 5 *

Die Grundlagen für die Weiterführung der nachhaltigen Umweltpolitik sind konsolidiert

Massnahmen

- ➤ Das ECE/UNO-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrie-Unfällen wird ratifiziert
- ➤ Die Ausführungsverordnungen zu einer Reihe von Gesetzesänderungen, die die Anwendung des Verursacherprinzips fördern, werden verabschiedet und in Kraft gesetzt
- ➤ Der Bericht über lufthygienische Massnahmen wird vorbereitet

Teilweise realisiert

Der Bundesrat hat die Botschaft zum Übereinkommen am 9. September 1998 verabschiedet.

Im Berichtsjahr hat der Bundesrat Verordnungen in den Bereichen Abfälle, Chemikalien, Boden und Gewässer in Kraft gesetzt.

Bericht wird 1999 verabschiedet werden, da die departementsinterne Diskussion mehr Zeit als geplant beansprucht hat.

Ziel 6

Die Medienpolitik verfügt über zukunftsgerichtete Grundlagen

Überwiegend realisiert

Massnahme

Voraussetzungen und Stossrichtung für die Revision des RTVG werden geklärt Eine departementsinterne Arbeitsgruppe hat aktuelle und künftige Probleme im Bereich des Rundfunks analysiert und im Sinne einer Auslegeordnung zusammengestellt.

Ziel 7 *

Die Strategie "Informationsgesellschaft Schweiz" ist konkretisiert

Überwiegend realisiert

Massnahmen

- Die Interdepartementale Koordinationsgruppe wird konstituiert
- Die Konzepte und Aktionspläne der beteiligten Departemente werden dem Bundesrat unterbreitet

Die interdepartementale Koordinationsgruppe ist konstituiert und hat Konzepte und Aktionspläne erarbeitet.

Die Konzepte und Aktionspläne über alle Massnahmengebiete (Bildungsoffensive, Wirtschaftsstandort, elektronischer Handel, elektronischer Behördenverkehr, neue Kulturformen, Informationssicherheit und -verfügbarkeit, wissenschaftliche Begleitung und Ueberprüfung der Rechtsetzung) werden dem Bundesrat in einer ersten Version im 1. Quartal 1999 vorgelegt.

2. Abschnitt: Schwerpunktthemen der Verwaltungsführung

2.1 Integration BUWAL

Das Departement hat den Beschluss des Bundesrates, das BUWAL ins UVEK zu transferieren und dort zu reorganisieren, mit einem in drei Teilprojekte gegliederten Integrationsprojekt vollzogen. Das Gesamtprojekt konnte Ende 1998 mit den folgenden Ergebnissen erfolgreich abgeschlossen werden:

2.1.1 Synergien im UVEK (Teilprojekt 1)

Im Rahmen dieses Teilprojektes wurden Abgrenzungsfragen und Konfliklösungsmechanismen zwischen dem BUWAL und den anderen Ämtern des UVEK bearbeitet. Die Abgrenzungen konnten durch die Optimierung vorhandener Schnittstellen geklärt werden. Für die Konfliktlösung wurden interne Regeln aufgestellt, die vom Grundsatz einer gegenseitigen Konsultationspflicht ausgehen. Das Departement soll nur in wichtigen Fällen in die Entscheidung einbezogen werden. Diese Regeln werden bereits mit Erfolg angewendet. Insgesamt wird das Synergiepotential optimal ausgeschöpft und der angestrebte Ausgleich zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen weitgehend bereits auf Departementsstufe erreicht, was insbesondere auch zu einer Entlastung des Bundesrates führt.

Eine Schnittstelle im Verkehrsbereich wurde mit der Schaffung einer Fachstelle für die Förderung des Fussgänger- und Veloverkehrs beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) mit gleichzeitigen Transfer des Bereichs Fuss- und Wanderwege vom BUWAL zum ASTRA gelöst.

2.1.2 Führung und Struktur im BUWAL (Teilprojekt 2)

Ziel dieses Projektes war eine Verbesserung der Führung des Amtes und der Koordination der Geschäfte sowie die Schaffung klarer Anlaufstellen für die Dienstleistungsempfänger.

Die Kernprozesse des BUWAL wurden in drei Führungsbereiche gegliedert. Die Verantwortlichen dieser drei Bereiche - darunter befindet sich neu ein Bereich für Koordinationsaufgaben, Nachhaltige Entwicklung und Rechtsfragen – bilden zusammen mit dem Direktor die Amtsleitung. Mit dem neuen Organigramm konnte die Vielzahl direkt unterstellter Abteilungen in den drei Bereichen zusammengefasst und der Direktor von operativen Linienaufgaben entlastet werden.

2.1.3 Vollzug BUWAL-Kantone (Teilprojekt 3)

Gemeinsam mit Mitgliedern der kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren- bzw. der Forstdirektorenkonferenz wurde die Zusammenarbeit zwischen BUWAL und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts im Sinne einer Klärung der Zuständigkeiten und der Vereinfachung der Verfahren optimiert.

2.2 Revision der Luftfahrtverordnung

Im Bereich der Zivilluftfahrt ist die Revision der Luftfahrtverordnung von einiger Bedeutung. Bei der am 15. November 1998 in Kraft getretenen Verordnungsänderung geht es im Wesentlichen darum, das Verfahren für die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Konzessionen für die gewerbsmässige Luftfahrt neu zu regeln. Mit der revidierten Verordnung

macht die Schweiz den Schritt von einem reglementierten zu einem weitgehend liberalisierten Markt. So bleiben künftig Konzessionen für den Linienverkehr nicht mehr einer schweizerischen Gesellschaft vorbehalten, sondern diese werden gestützt auf objektive Kriterien an geeignete Bewerber erteilt. Zudem können sich Fluggesellschaften nach der neuen Verordnung darauf beschränken, Tarife nurmehr zu unterbreiten. Eine Genehmigung ist grundsätzlich nicht mehr nötig.

Die Luftfahrtverordnung lehnt sich weitgehend an die Bestimmungen des europäischen Rechts an und schafft damit die Voraussetzung für eine spätere problemlose Umsetzung eines Luftverkehrsabkommens mit der EU.

2.3 Güterverkehr und Bahnreform

2.3.1 Massnahmen im Güterverkehr

Mit Beschluss vom 3. Juni 1998 hat der Bundesrat ein umfangreiches Paket von flankierenden Massnahmen zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene in die Wege geleitet. Er hat dem UVEK den Auftrag erteilt, die Massnahmen vertieft zu prüfen und zu konkretisieren. Die durch die LSVA, die Modernisierung der Bahninfrastruktur und die Bahnreform optimierten Rahmenbedingungen sollen zusätzlich verbessert und die Verlagerungswirkung verstärkt werden. Das Massnahmenpaket soll die Bestimmungen des Landverkehrsabkommens insbesondere in der Übergangsphase bis 2005 abfedern und zur schrittweisen Umsetzung des Alpenschutzartikels beitragen.

Das Massnahmenpaket setzt sowohl bei der Bahn als auch bei der Strasse an. Strassenseitig ist beabsichtigt, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Zusammenarbeit mit den Kantonen konsequenter durchzusetzen.

Bahnseitig ergehen Vorgaben zur Erhöhung der Produktivität (Leistungsvereinbarung Bund-SBB 1999 - 2002, strategische Ziele des Bundesrates für die SBB AG 1999 - 2002). Zudem sollen die Rahmenbedingungen für den kombinierten Verkehr verbessert, die internationale Zusammenarbeit verstärkt und ausreichende Terminalkapazitäten gesichert werden. Die Abgeltungen für den kombinierten Verkehr werden vorübergehend auf maximal 200 Mio. Fr. erhöht. Dies ermöglicht bereits kurzfristig eine Angebotsausweitung im alpenquerenden kombinierten Verkehr. Gleichzeitig soll das heutige Subventionssystem durch Wettbewerbsanreize optimiert werden, was die Verlagerungswirkung der eingesetzten finanziellen Mittel zusätzlich erhöht. Ein Pilotprojekt für eine Rollende Autobahn über die Lötschberg-Simplonachse ab ca. 2000 ist öffentlich ausgeschrieben worden.

2.3.2 Umsetzung Bahnreform

Die Entscheide zum Inkrafttreten der Bahnreform auf den 1. Januar 1999 sind getroffen worden. Damit sind die Rahmenbedingungen für die Steigerung der Effizienz und zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses im öffentlichen Verkehr geschaffen, Wettbewerbselemente eingeführt und die politischen und unternehmerischen Funktionen besser getrennt.

Die vier Gesetze zur Bahnreform und der Refinanzierungsbeschluss SBB wurden am 20. März 1998 vom Parlament verabschiedet, ohne dass das Referendum ergriffen wurde.

Der Bundesrat hat am 25. November 1998 die zehn Ausführungsverordnungen zur Bahnreform verabschiedet. Es handelt sich u.a. um Bestimmungen zum Netzzugang und zum revidierten Konzessionswesen.

Die SBB sind ab dem 1.1.99 eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Der Bundesrat hat bereits am 2. September den neuen Verwaltungsrat ernannt und am 25. November 1998 auch die notwendigen Beschlüsse zu den Statuten, zur Revisionsstelle und zur Übertragung von Grundstücken getroffen. Die Arbeiten für die Eröffnungsbilanz laufen; sie kann jedoch erst nach Vorliegen der Abschlüsse 1998, das heisst im Frühling 1999, verabschiedet werden.

Mit dieser ersten Etappe ist die Bahnreform nicht abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der ersten Etappe und der Entwicklung im Verkehrsmarkt werden im Sinne einer rollenden Reform weitere Massnahmen folgen. Erste Arbeiten für eine 2. Etappe Bahnreform sind bereits im Gang.

2.4 Vollzug der konzessionspolitischen Grundsätze des Bundesrates

2.4.1 Lokalfernsehen

Am 19. August hat der Bundesrat die Beschwerden zweier Lokalfernsehveranstalter gegen die Konzessionierung einer neuen Station für die Region Biel (TeleBielingue) abgewiesen und bekräftigte damit die vom UVEK vertretene Auffassung, dass bestehende TV-Veranstalter keinen Anspruch darauf haben, beim Auftreten weiterer Veranstalter ihre bisherige Wettbewerbsstellung in ihrem Verbreitungsgebiet (etwa als Monopolist oder Duopolist) beizubehalten.

2.4.2 Lokalradios

Das UVEK erteilte drei weitere lokale Radiokonzessionen für schwach oder nichtkommerzielle Programme in den Städten Basel, Luzern und Schaffhausen. Mit seinem Beschluss vom 28. Oktober 1998 hat der Bundesrat schliesslich eine Verwaltungsbeschwerde der Radio 24 AG, die eine Erweiterung ihrer Verbreitungseinrichtungen begehrte, abgewiesen und dadurch vollumfänglich an seiner gesetzeskonformen UKW-Sendernetzplanung festgehalten.

2.4.3 Gebühreninkasso

Seit Anfang 1998 kassiert die Billag AG, eine Tochtergesellschaft der Swisscom AG, namens und im Auftrag des Bundes die Radio- und Fernsehempfangsgebühren ein. Die Loslösung der Rechnungstellung von derjenigen für die Telefongebühren hat in vielen Fällen zur Befreiung der Gebührenpflicht geführt, weil sich Betroffene erst nach der Rechnungstrennung bewusst wurden, dass sie der Zahlungspflicht der Radio- und/oder Fernsehempfangsgebühren nicht unterliegen. Der gleichzeitige Systemwechsel von der Empfangsbewilligung zur blossen Meldepflicht für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen erfolgte ohne grosse Probleme.

Fragen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates an den Bundesrat

NR/1: Rechtsextremismus in der Armee

Die GPK des Nationalrates stellte im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht 1997 dem Vorsteher des VBS die Frage, ob sich das Departement "mit der Zunahme rechtsextremer Vorkommnisse in der deutschen Armee im Hinblick auf mögliche ähnliche Erscheinungen in der Schweiz und aus der Sicht des Bevölkerungsschutzes" befasste?

Frage

Zu welchen Ergebnissen haben die zugesicherten Abklärungen des VBS geführt?

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Mai 1998 wünschte der Chef VBS vom Generalstabschef (GSC) bis Ende August 1998 einen Bericht über den politischen Extremismus in der Armee. Der Auftrag lautete neu auf umfassende Abklärungen und sollte die ganze Bandbreite extremistischer Tendenzen in der Armee abdecken. Aufgrund des erweiterten Auftrags sowie zeitintensiver Abklärungen wurde die ursprüngliche Frist bis 4. Quartal 1998 verlängert.

Der zweiteilige Bericht beruht auf Erkenntnissen der militärischen Sicherheitsorgane, des Oberauditorats, der Untergruppe Personelles im Generalstab sowie auf den Erhebungen der Bundesanwaltschaft (Bundespolizei). Erfasst wurden im Wesentlichen - soweit seitens der Militärbehörden überhaupt überprüfbar und bekannt - die Ereignisse seit 1990.

Im Allgemeinen Teil des Berichtes wird eingehend auf das Primat der zivilen Behörden im Bereich des Extremismus eingetreten. Die engen Grenzen, in welchen sich die Organe der militärischen Sicherheit heute bewegen, werden offen dargelegt. Unabdingbar ist dabei ein Rückblick auf den Bericht der PUK EMD im Jahre 1990, der eine entscheidende und einschneidende Wende auf dem Gebiet des "militärischen Staatsschutzes" gebracht hat. Das Verbot der Gesinnungsschnüffelei ist seither leitende Devise, die bei sämtlichen seit 1990 erfolgten Reorganisationen akribisch eingehalten wurde. Das dichte Netzwerk der rechtlichen Regelungen trägt nunmehr in hohem Masse den Anliegen von Persönlichkeits- und Datenschutz im Rechtsstaat Rechnung. Obwohl die Interessen der Armee dabei eher marginal wegkommen, anerkennt die Armee einerseits klar den Vorrang der politischen Behörden und hat sich andererseits ebenso klar dem Primat der zivilen Behörden im Bereich des Staatsschutzes bzw. der inne-

ren Sicherheit unterzogen. Neueste Bestrebungen - vor allem im Zusammenhang mit militärischen Beförderungen - nicht nur strafrechtlich relevante Handlungen, sondern auch schon andere (noch nicht strafrechtliche) Vorfälle oder ein anderes Verhalten erneut zu erfassen, werden insbesondere von den Organen der militärischen Sicherheit aufgrund ihrer Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit ohne klare Gesetzesgrundlagen entschieden abgelehnt. Um schlüssige Informationen über Personen zu erhalten, braucht es eine Personensicherheitsprüfung. Diese ist an strenge Regeln gebunden. Der Kreis der zu Überprüfenden muss in Abwägung aller Interessen verbindlich festgelegt werden. Eine Änderung desselben aus momentanen Bedürfnissen hätte eine Verunsicherung zur Folge und widerspräche damit letztlich dem Sinn des Gesetzes.

In den *Besonderen Untersuchungen* des Berichtes wird die Auswertung einer schriftlichen Befragung der Schulkommandanten der Frühlings- und Sommerschulen 1998 (RS/UOS/OS) aufgeführt. Diese Befunde der Schulerhebung werden verglichen mit der politischen Selbsteinstufung der Schweizerischen Stimmbevölkerung gemäss der repräsentativen Meinungsbefragung "Sicherheit '98" und der Rekrutenbefragung 1997.

Die Beurteilung des Extremismus in der Armee kann nicht losgelöst vom zivilen Bereich betrachtet werden. Der Bericht basiert auf dem heutigen sozialen Umfeld und zeigt die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen auf. Extremistische Tendenzen in der Armee in den letzten zehn Jahren werden - soweit aufgrund der Verwaltungsreform EMD 95 über diesen Zeitraum überhaupt noch rekonstruierbar - mit Statistiken von Militärjustiz und -verwaltung dokumentiert und mit besonderen Untersuchungen für die Jahre 1997/98 ergänzt. Insofern ist der Bericht eine momentane Bestandesaufnahme.

Politischer Extremismus in der Armee wird zum heutigen Zeitpunkt übereinstimmend von Militärjustiz, Militärverwaltung und Truppe nicht als akutes Problem erachtet; insbesondere kann die Existenz eines armee-eigenen ("hausgemachten") Extremismus klar verneint werden. Das Phänomen muss eher auf dem Hintergrund einer allgemeinen Stimmung in der Bevölkerung gesehen werden, wobei das derzeitige Stadium latenter Fremdenfeindlichkeit nicht unterschätzt werden darf. Die von den vorstehenden Instanzen registrierten Vorfälle und Beobachtungen nehmen zahlenmässig einen kleinen Raum ein; es handelt sich effektiv um Einzelfälle. Dieser Befund wird gestützt durch Vergleiche mit der Bevölkerung und durch eine Erhebung bei Rekruten: Dem Ausmass nach sind politisch extreme Orientierungen bei Armeeangehörigen etwa in gleichem Masse verbreitet wie in der schweizerischen Stimmbevölkerung ("Sicherheit '98"). Dies wird durch die besonderen Untersuchungen bestätigt.

Eine Milizarmee repräsentiert die Gesamtbevölkerung stärker als dies beispielsweise bei einer Freiwilligenarmee oder bei einer Wehrpflichtigenarmee mit hoher Freistellungsquote der Fall ist. Aus der Sonderauswertung der Pädagogischen Rekrutenbefragung 1997 kann geschlossen werden, dass die kurze milizmilitärische Sozialisation nicht geeignet scheint, die aus dem zivilen Leben

mitgebrachten rechtsextremen Neigungen zu verstärken. Gemäss den besonderen Untersuchungen scheinen linke Aktivitäten derzeit in den Grundausbildungsschulen der Schweizer Armee kein Thema zu sein. Nimmt man ferner die politische Selbsteinstufung auf einer 11-stufigen Links-Rechts-Skala im Rahmen von Bevölkerungsbefragungen als Indikator, so ergeben sich daraus keine schlüssigen Hinweise darauf, dass Angehörige der Armee rechtsextremistischer gesinnt wären als der Bevölkerungsdurchschnitt.

Wenn derzeit auch kein Anlass zu akuter Besorgnis besteht, so darf dennoch kein vordergründiges Sicherheitsgefühl entstehen. Die vereinzelt auftretenden Vorkommnisse von politischem Extremismus müssen beobachtet und wenn nötig sanktioniert werden. Bestehen Zweifel, ob sich einzelne Verstösse noch disziplinarisch abhandeln lassen, ist konsequent die Militärjustiz beizuziehen. Der Eindruck, die Armee dulde extremistische Umtriebe und wenn auch "nur" in Einzelfällen, ist unbedingt zu vermeiden.

Die Entwicklung des politischen Extremismus in der Armee ist aufmerksam zu verfolgen, insbesondere auch im Hinblick auf die neue Armee, welche - gemäss den vom Bundesrat am 9. September 1998 verabschiedeten politischen Leitlinien für den Sicherheitspolitischen Bericht 2000 - stärker professionalisiert werden soll.

Obwohl das Problem als zurzeit nicht besonders akut beurteilt wird, ist es ernstzunehmen. Deshalb ist vorgesehen, ihm im Rahmen soziologischer Untersuchungen weiterhin Aufmerksamkeit zu schenken und darüber auch von Zeit zu Zeit erneut zu informieren.

NR/2: Doping

Ziel 17 des Bundesrates für 1998 war die "Klärung der Rolle des Bundes bei der Förderung des Sports".

Frage

Hat das VBS angesichts der bekannten Dopingskandale Massnahmen in die Wege geleitet? Wenn ja, welche?

Antwort

Das VBS hat zu Beginn der sich abzeichnenden Dopingproblematik im Sommer 1998 unmissverständlich Stellung genommen. Die kompromisslose Dopingbekämpfung war sofort das deklarierte Ziel des Chef VBS.

Folgende Massnahmen wurden angeordnet:

- Eine departementsübergreifende Arbeitsgruppe (ESSM, BJ, BAG) hatte den Handlungsbedarf und die entsprechenden Möglichkeiten des Bundes zu analysieren.
- In Zusammenarbeit mit dem privatrechtlichen Sport waren die Kontrollmassnahmen zu überprüfen.

In der Zwischenzeit passte der privatrechtliche Sport seine Kontrollvorschriften an. Auf Bundesseite ist im Rahmen der Schaffung des neuen Heilmittelgesetzes (HMG) vorgesehen, das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport mit einem Dopingverbot im Zweckartikel und begleitenden Massnahmen zur Dopingbekämpfung in einem neu zu schaffenden Artikel V^{bis} zu versehen. Die Behandlung im Bundesrat ist im Januar 1999 vorgesehen.

NR/3: Institut für Geistiges Eigentum

Das Bundesamt für geistiges Eigentum ist am 1. Juni 1996 in das Institut für Geistiges Eigentum umgewandelt worden.

Fragen

- Prioritäre Ziele des Instituts für 1997/98 sind unter anderem die Kostentransparenz und die Steigerung der Wirtschaftlichkeit. Sind diese Ziele aus der Sicht des Bundesrates erreicht worden?
- Wie hoch ist der Grad der Kostendeckung für die verschiedenen Produkte?

Antworten

Für das Geschäftsjahr 1997/98 hatte sich das Institut selber u.a. das folgende Geschäftziel gegeben: "Herstellung von Kostentransparenz durch Aufbau eines aussagekräftigen Controllings und Steigerung der Wirtschaftlichkeit in allen Bereichen." Artikel 10 IGEG verpflichtet das Institut nur, ein Leitbild, eine rollende Vierjahresplanung sowie einen jährlichen Voranschlag zu führen. Die Jahresziele sind ein internes Führungsinstrument der Direktion des Instituts und stellen eine Schwerpunktbildung dar, welche über den courant normal hinausgeht und die das Institut unter Beibehaltung und Konsolidierung des bisher Erreichten realisieren will. Sie entbinden nicht von den allgemeinen Zielsetzungen, wie sie aus dem gesetzlichen Leistungsauftrag, der Leistungsvereinbarung mit dem EJPD, dem Unternehmensleitbild und der Institutsstrategie (einem weiteren internen Führungsinstrument des Instituts) hervorgehen.

Das Ziel ist noch nicht in dem vom Institut angestrebten Masse erreicht worden, doch konnten bemerkenswerte Fortschritte erzielt werden:

- Der Jahresabschluss konnte gemäss den International Accounting Standards (IAS) durchgeführt werden. Die IAS ermöglichen einen transparenten Vergleich mit Unternehmen aus der Privatwirtschaft und vor allem mit anderen nationalen und internationalen Ämtern der weltweiten Patent- und Markensysteme. Sie ermöglichen ausserdem, dass das Institut seinen gesetzlichen Auftrag, wonach die einzelnen Schutzrechtsbereiche im Vierjahresdurchschnitt kostendeckend sein müssen, transparent darlegen kann.
- Der Budgetierungsprozesses 1998/99 wurde erstmals auf Kostenstellenebene durchgeführt. Dies erlaubte eine sehr genaue Planung und im 3. Geschäftsjahr eine genaue Kostenkontrolle.
- Es wurde ein aussagekräftiges Reporting, das jederzeit einen Überblick über den aktuellen Stand erlaubt, aufgebaut.
- Es wurde die Deckungsbeitragsrechnung auf Kostenstellenebene eingeführt.
- In einem Teilbereich der Markenabteilung wurde die Standardkostenrechnung als Pilot eingeführt.
- Es wurden die informatikmässigen und konzeptionellen Voraussetzungen für die institutsweite Einführung der Standardkostenrechnung geschaffen.
- Für die Umlage der teilweise erheblichen Gemeinkosten wurde ein neuer und transparenter Schlüssel eingeführt, welcher auch so von der Revisionsstelle des Instituts, der Eidgenössischen Finanzkontrolle, akzeptiert wurde.

Der vom Bundesrat gewählte Institutsrat hat die Gesamtleistung und Zielerreichung des Instituts im Geschäftsjahr 1997/98 als gut angesehen.

Mit Zielhorizont 1999/2000 hat sich das Institut zum Ziel gesetzt, weitere Verbesserungen der Kostentransparenz und der Wirtschaftlichkeit im Institut zu erreichen. Dies soll ermöglichen, dass im Markenbereich trotz erheblicher Unterdeckung im ersten und knapper Kostendeckung im zweiten Geschäftsjahr die Gebühren unverändert bleiben können und die Sparte Marken das Geschäftsjahr 1999/2000 in der Rechnung wiederum positiv abschliesst; im Patentbereich wird eine substantielle Senkung der Patentgebühren per 1. Januar 2000 angestrebt. Der Institutsrat konnte bereits entsprechende Grundsatzentscheide fällen.

Bezüglich dem Deckungsgrad der einzelnen Schutzrechtsbereiche kann festgestellt werden, dass die Sparte Patente im 2. Geschäftsjahr 1997/98 mit einem Gewinn von 13,899 Mio. Fr. und die Sparte Marken erstmals mit einem Gewinn von 27'000 Fr. abgeschlossen hat. Weitere Aussagen über den Grad der Kostendeckung können derzeit nicht gemacht werden. Das IGEG schreibt denn auch innerhalb der Schutzrechtsrechtsbereiche (= Sparten bzw. Produktegruppen) keine weitere Unterteilung vor, sondern verlangt lediglich die Kostendeckung pro Sparte im Vierjahresdurchschnitt. Mittelfristig strebt das Institut aber im Sinne einer weitergehenden Transparenz an, den Kostendeckungsgrad nicht nur pro Schutzrechtsbereich, sondern auch pro Betriebsmittel (Gebühren für hoheit-

liche Tätigkeit, Entgelte für Dienstleistungen und Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen) zu ermitteln.

NR/4: Rechtshilfegesuche: Verfahren beim Bundesamt für Polizeiwesen

Rechtshilfegesuche ausländischer Staaten gehen an das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP), welches das weitere Verfahren einleitet.

Fragen

- Wie viele Gesuche wurden 1996 1998 eingereicht?
- Wie viele Gesuche wurden vom Bundesamt für Polizeiwesen abgewiesen? Wie viele wurden an weitere Bundes- resp. kantonale Stellen weitergeleitet?
- Woher stammen die abgelehnten Gesuche? Warum wurden sie abgelehnt? Wurden sie aus politischen Gründen abgelehnt?
- Wie lange dauert durchschnittlich das Verfahren bis zum Entscheid

Antworten

41 Ausländische Rechtshilfeersuchen wurden an die Schweiz gerichtet (ohne Zustellungen):

1996: 1458 1997: 1973 1998: 1635

Das BAP prüft summarisch die formellen Anforderungen und leitet das Rechtshilfeersuchen an die ausführende Behörde weiter, sofern es nicht offensichtlich unzulässig erscheint. Nötigenfalls werden vom ersuchenden Staat Verbesserungen oder Ergänzungen verlangt (Artikel 78 Absatz 2 + 3 IRSG). Aus diesen Gründen sind endgültige Ablehnungen durch das BAP sehr selten und kommen praktisch nur bei offensichtlichen Versehen oder Unkenntnis der rechtlichen Situation vor. Häufiger sind Rückfragen zur Ergänzung (keine genauen Zahlen verfügbar).

Durch Bundesstellen vollzogene Gesuche:

1996: 86 1997: 328 1998: 176

Abgelehnte Ersuchen stammen häufiger von weiter entfernten Staaten (Südamerika) oder Staaten mit wenig Verkehr. Es handelt sich um Einzelfälle, die kaum verallgemeinert werden können; sie fallen in der Regel in die Kategorie "Versehen" (Beispiele: Ersuchen aus NATO-Staaten betr. Zustellung in Militärsachen; Ersuchen aus osteuropäischen Ländern betr. reinen Fiskalverfahren). Äusserst selten sind Ersuchen betreffend absolut politischen Delikten (z.B. Nachrichtendienst).

Bei Ersuchen aus Ländern, bei denen Vorbehalte bezüglich des ausländischen Verfahrens bestehen (vgl. Artikel 2 IRSG), nimmt das BAP Rücksprache mit

dem EDA (gem. Artikel 3 IRSV). Gesetz und Praxis gebieten in solchen Situationen nicht die Ablehnung eines (im übrigen ordnungsgemässen) Ersuchens, sondern die Sicherung der Einhaltung der Verfahrensgrundsätze mittels Auflagen (gem. Artikel 80p IRSG).

Statistische Angaben über die Dauer von Rechtshilfeverfahren fehlen. Nach wie vor kann ein grosser Prozentsatz aller Ersuchen einfach, problemlos und rasch erledigt werden. Allerdings ist die Zahl der Beschwerden an das Bundesgericht weiterhin sehr hoch und die mit der Revision des IRSG beabsichtigte Vereinfachung der Verfahren auf ein einziges Beschwerdeverfahren konnte bisher noch nicht erreicht werden (z.B.: nur in 11 von 60 Entscheiden des ersten Halbjahres 1998 war das Verfahren mit einem einzigen Beschwerdeentscheid beendet).

NR/5: ANAG und Integrationspolitik

Das revidierte Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) sieht vor, dass der Bund für die soziale Integration von Ausländern finanzielle Beiträge ausrichten kann (Artikel 25a).

Frage

Welche Massnahmen hat der Bundesrat getroffen, um die Integrationspolitik umzusetzen?

Antwort

Der Bundesrat hat die Eidgenössische Ausländerkommission (EKA) mit der Ausarbeitung eines Integrationsberichtes und einer Integrationsverordnung beauftragt. Beide werden voraussichtlich im April 1999 vorliegen. Die EKA ist seit 1970 die Stelle, die auf Bundesebene in integrationspolitischen Belangen weitgehend wegleitend ist und dabei koordinierend wirkt. Sie weist eine heterogene Zusammensetzung auf und verfügt über grosse Sachkenntnis und rege Kontakte zu den in der Integrationsarbeit tätigen kantonalen und kommunalen Stellen.

Der Bericht soll die Grundlage für die integrationspolitischen Grundsätze und Ziele bilden, und sich zusammen mit der Verordnung zu den Hauptbereichen der Integrationsförderung sowie zur Koordinations- und Strukturfrage äussern. Die EKA hat 1996 einen Vorbericht erstellt, der in ein breites Vernehmlassungsverfahren geschickt worden ist. Parallel dazu führte die Kommission 1997 erstmals eine Nationale Integrationskonferenz durch und beauftragte das Schweizerische Forum für Migrationsstudien mit einer ländervergleichenden Studie, um die Massnahmen und Erfahrungen der Schweiz mit jenen in anderen Ländern vergleichen zu können. Die Ergebnisse der Vernehmlassung und der Tagung sowie die Resultate der ländervergleichenden Abklärungen einschliesslich Massnahmenvorschläge sind die wesentlichen Grundlagen für den Integra-

tionsbericht. Der Bericht wird auch den Postulaten Bühlmann und Rechsteiner Rechnung tragen, die vom Bundesrat umfassende Vorschläge für die Integrationsförderung fordern.

Im Zuge der Arbeiten für die Reorganisation der Bundesverwaltung wurde ausserdem erwogen, auf Bundesebene eine Koordinationsstelle für Integrationsfragen zu schaffen. Der Bundesrat hat am 19. November 1997 das EJPD mit entsprechenden Abklärungen betraut. Nachdem in der Sommersession 1998 die Räte dem Integrationsartikel 25a ANAG zugestimmt hat, wird der Bundesrat hierzu einen Entscheid fällen, sobald die Vorschläge der EKA zu einem Integrationskonzept vorliegen. Grundsätzlich ist in der Strukturfrage davon auszugehen, dass die Integration, wie im Bericht der Expertenkommission Migration vom August 1997 vermerkt wird, als Querschnittsaufgabe von einer Vielzahl von Institutionen wahrgenommen werden muss. Gleichzeitig aber braucht es auf den Ebenen Bund, Kantone und Städte jeweils eine Stelle, welche die Integrationspolitik verbindlich koordiniert und die politischen Ziele umsetzt. Die Frage, in welcher Form und auf welcher hierarchischen Stufe ein oder anzugliedern ist, wird nach Vorliegen des EKA-Integrationsberichts eingehend zu prüfen sein.

Der Bundesrat plant den Integrationsartikel 25a und die Ausführungsverordnung am 1. Juli 1999 in Kraft zu setzen. Bei den angelaufenen Arbeiten zur Totalrevision ANAG soll schliesslich neben der Zulassungs- und Begrenzungspolitik auch dem Integrationsgedanken angemessen Rechnung getragen werden.

NR/6: Rassismus im Internet

Die Bundespolizei forderte im Sommer 1998 Schweizer Internet-Anbieter auf, bestimmte Internetadressen mit rassistischen Inhalten für ihre Kunden zu sperren. Sie drohte, ansonsten ein Verfahren wegen Gehilfenschaft zur Verbreitung strafbarer Inhalte einzuleiten.

Fragen

- Sind die betroffenen Stellen des Bundes und der Kantone über dieses Vorgehen orientiert worden? Sind sie konsultiert worden?
- Trifft es zu, dass die von der Bundespolizei verlangten Massnahmen für die gewünschte Sperrung technisch unzureichend sind?
- Welche speziellen juristischen Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang?

Antworten

Die Bundespolizei hat als Staatsschutzbehörde des Bundes die Schweizer Internet Service Provider auf einige gewaltextremistische bzw. rassistische Web-Sites aufmerksam gemacht. Sie hat die kantonalen Polizeibehörden gleichentags über das Rundschreiben orientiert nach vorgängigem Kontakt mit dem Bundesamt für Informatik und der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus.

In der Folge wurde eine Kontaktgruppe Bund/Provider gebildet, in der alle interessierten Bundesbehörden vertreten sind: nebst der Bundespolizei das Bundesamt für Justiz, das Bundesamt für Polizeiwesen, das Bundesamt für Informatik und das Bundesamt für Kommunikation.

Die Bundespolizei hat die angeschriebenen Provider lediglich ersucht, eine allfällige Sperrung von genau bezeichneten Sites zu prüfen.

Die gezielte Sperrung einzelner Web-Sites ist technisch durchaus machbar. Allerdings kann die Beurteilung der Verhältnismässigkeit angesichts des derzeit sehr heterogenen Providermarktes unterschiedlich ausfallen. Mit den Sperrungen wird der ursprünglich erwünschte breite Propagandaeffekt unterbunden.

Die Kontaktgruppe Bund/Provider erarbeitet derzeit ein Positionspapier zu dieser Frage. Angesprochen werden dabei primär die strafrechtliche bzw. haftungsrechtliche Stellung der Internet-Provider sowie Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden.

NR/7: Rückerstattung von Sozialbeiträgen

Bei der Rückkehr von Staatsangehörigen in ihre Heimatstaaten, mit denen kein Sozialabkommen besteht, kann es Schwierigkeiten bei der Rückerstattung von geleisteten Sozialbeiträgen (AHV, BVG, Sicherheitsleistungen) geben. Betroffen sind insbesondere abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber sowie ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor allem Saisonniers. Weil sie zum Teil nicht wissen, dass sie ein Anrecht auf diese Beträge haben, müssen sie mit erheblichem Aufwand eruiert werden, oder die Leistungen werden den Behörden des jeweiligen Heimatlandes überwiesen. In diesem Fall erhalten die Anspruchsberechtigten erheblich weniger ausbezahlt.

Fragen

- 71 Ist diese Problematik bekannt?
- Wenn ja, welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat in die Wege zu leiten? Ist es denkbar, die Rückerstattungen direkt bei der Ausreise vorzunehmen?

Antworten

- 71 Das Problem ist bekannt.
- In den angesprochenen Bereichen verhält es sich wie folgt:
- 721 Zweite Säule

Arbeitnehmer, die aus der Pensionskasse ausscheiden, haben grundsätzlich Anrecht auf Auszahlung ihrer Austrittsleistung, wenn sie die Schweiz verlassen. Andernfalls wird diese Leistung einem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben oder

eine Freizügigkeitspolice erstellt. Grundätzlich werden die betroffenen Arbeitnehmer darüber von der Pensionskasse informiert. Sie können den ihnen zustehenden Geldbetrag auf ein Bankkonto überweisen lassen. Einzelne Pensionskassen zahlen Asylbewerbern vor der Abreise aus der Schweiz die ihnen zustehende Leistung direkt aus. Es sind uns gewisse Länder gemeldet worden, die auf Guthaben, die auf ausländische Bankkonten überwiesen werden, einen bestimmten Betrag erheben, was einer Besteuerung gleichkommt. Mit der Schaffung der zentralen Meldestelle in der beruflichen Vorsorge (Zentralstelle 2. Säule) wird Ausländern, die die Schweiz verlassen haben, ohne ihre Ansprüche gegenüber der beruflichen Vorsorge geltend gemacht zu haben, die Suche nach allfälligen Guthaben erleichtert.

722 AHV

Ausländische Staatsangehörige, mit deren Herkunftsland kein Sozialversicherungsabkommen besteht, können die Rückvergütung der AHV-Beiträge verlangen, wenn sie die Schweiz seit mindestens einem Jahr verlassen haben. In den Genuss dieser Regelung gelangen unter anderen auch Asylbewerberinnen und bewerber aus sogenannten Nichtvertragsländern. Zuständig für Auslandszahlungen ist ausschliesslich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf. Diese nimmt auf Anmeldung alle nötigen Abklärungen selber vor. Ein Mehraufwand durch die Geltendmachung aus dem Ausland sollte daher nicht entstehen.

Saisonniers hingegen ist in der Regel die Möglichkeit der Beitragsrückvergütung verwehrt, da mit ihren Herkunftsländern praktisch ausnahmslos Sozialversicherungsabkommen bestehen. Diese schliessen die Beitragsrückvergütung aus. Bei der Geltendmachung von Rentenansprüchen besteht aber die gleiche Problematik wie bei der Beitragsrückvergütung. Der Bundesrat hat deshalb bereits in seiner Antwort vom 20. Mai 1998 auf die Interpellation Vermot (98.3090) auf deren Erheblichkeit hingewiesen.

723 Sicherheitsleistungen

In verfahrensmässiger Hinsicht weisen die Vollzugsbestimmungen zur Sicherheitsleistungspflicht von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländern und Ausländerinnen Parallelen zu den Bestimmungen über den Beitragsbezug des Sozialversicherungsrechts auf. Der nach Artikel 21a AsylG von der Arbeitgeberschaft zu überweisende Betrag hat indessen nicht Beitrags-, sondern Lohncharakter. Als Sicherheitsleistung dient er zur Deckung der während des Asylverfahrens oder der vorläufigen Aufnahme verursachten rückerstattungspflichtigen Kosten. Übersteigen die erbrachten Sicherheitsleistungen die rückerstattungspflichtigen Kosten, wird der sicherheitsleistungspflichtigen Person beim Eintritt eines Abrechnungsfalles ein allfälliger Überschuss ausbezahlt. Im Rahmen des vom Bundesrat vorgesehenen Abrechnungsverfahrens wird die sicherheitsleistungspflichtige Person noch während ihres Aufenthaltes in der Schweiz über die Modalitäten des Abrechnungsverfahrens orientiert und aufgefordert, ein allfälliges Guthaben mittels Bekanntgabe einer Zahlstelle und einer Korrespondenzadresse geltend zu machen. Da das Sicherheitsleistungskonto von Gesetzes wegen auch zur Deckung der Ausreise- und Vollzugskosten dient, wird für die Vornahme der definitiven Schlussabrechnung vorausgesetzt, dass die zur Ausreise verpflichtete Person die Schweiz endgültig verlassen hat und demgemäss dem Bund keine Vollzugskosten mehr entstehen (vergleiche dazu auch die Antwort des Bundesrates vom 28. Mai 1997 auf die Motion Fankhauser vom 12. März 1997 betreffend "Aufhebung der Verwirkungsklausel für Sicherheitsleistungen von Asylsuchenden" [97.3094]). Fehlt es an der Voraussetzung der nachgewiesenermassen erfolgten Ausreise, besteht aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Zweckes der Sicherheitsleistungen kein Anspruch auf Auszahlung eines allfälligen Guthabens. Somit werden im Asylbereich die berechtigten Personen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über das Auszahlungsverfahren von allfälligen Guthaben aus erbrachten Sicherheitsleistungen informiert und aufgefordert, eine Korrespondenzadresse und Zahlstelle im Ausland bekannt zu geben. Demgegenüber ist hinsichtlich der AHV- und BVG-Guthaben in der Tat davon auszugehen, dass bestehende Leistungs- oder Rückerstattungsansprüche mangels Kenntnis der Rechtslage nicht immer geltend gemacht werden. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) wird deshalb mit dem Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) prüfen, ob im Rahmen des in der Asylverordnung 2 vorgesehenen Abrechnungsverfahrens die betroffenen Personen vor ihrer Ausreise aus der Schweiz auch über ihre sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche informiert werden können.

NR/8: Zumutbarkeit der Rückschaffungen

Nach heutiger Praxis definieren sowohl das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) als auch das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) den Begriff der "Zumutbarkeit" im Zusammenhang mit der Rückschaffung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

Fragen

- Wie wird gewährleistet, dass dieser Begriff einheitlich definiert und interpretiert wird?
- Wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit nicht angebracht, dass ein Amt (BFF oder BFA) diesen Begriff definiert?

Antworten

Die vorläufige Aufnahme ist in den Artikel 14a ff. des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) geregelt. Sie wird verfügt, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Zuständig für die Anordnung dieser Massnahme ist immer das Bundesamt für Flüchtlinge BFF (Artikel 14a Absatz 1 ANAG). Antragsberechtigt sind abschliessend das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA), die Bundesanwaltschaft sowie die kantonalen Fremdenpolizeibehörden (Artikel 14b Absatz 1 ANAG). Der Begriff der Zumutbarkeit wird in Artikel 14a Absatz 4

ANAG dahingehend präzisiert, dass der Vollzug der Wegweisung für den Ausländer keine konkrete Gefährdung darstellen darf.

Verfahrensmässig ist zu unterscheiden zwischen der Wegweisung nach negativem Asylentscheid sowie der Weg- und Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern nach dem ANAG.

Nach negativem Asylentscheid verfügt das BFF gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) in der Regel die Wegweisung. Kann sie wegen der obgenannten Kriterien nicht vollzogen werden, ordnet es gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 AsylG i.V.m. Artikel 14a Absatz 1 ANAG die vorläufige Aufnahme an.

Im Gegensatz dazu sind bei den ausländischen Personen ausserhalb des Asylbereichs grundsätzlich die kantonalen Fremdenpolizeibehörden für die Ausweisung nach Artikel 10 ANAG und die Wegweisung nach Artikel 12 ANAG zuständig. In gewissen Fällen können sie allerdings die Wegweisung nur für das Kantonsgebiet verfügen. Das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) hat hier die Kompetenz, die Wegeweisung anschliessend auf das gesamte Gebiet der Schweiz auszudehnen (Artikel 12 Absatz 3 ANAG). Diese Behörden müssen die Möglichkeit, Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Vollzugs bei ihren Entscheiden sorgfältig prüfen. Verneinen sie eines der drei Kriterien, beantragen sie beim Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) die vorläufige Aufnahme (Artikel 14b Absatz 1 ANAG). Das heisst, allein das BFF ist letztlich zuständig für die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und den Entscheid über die vorläufige Aufnahme. In Fällen hingegen, wo die Weg- oder Ausweisung von den kantonalen Behörden oder vom BFA als vollziehbar befunden wird, kann sich das BFF zur Zumutbarkeit nicht direkt äussern. Die kantonalen wie auch die Bundesbehörden müssen sich aber an der Praxis des BFF und an der Rechtsprechung orientieren. In Zweifelsfällen besteht die Möglichkeit einer Amtsanfrage beim BFF. Dadurch wird die Gefahr einer uneinheitlichen Auslegung des Begriffs minimiert, die im übrigen auch im Rahmen der Rechtsmittel gerügt werden kann.

Die alleinige Kompetenz des BFF zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme gewährleistet eine einheitliche Auslegung der gesetzlichen Begriffe, die die Anwesenheit bei fehlender Zumutbarkeit des Weg- und Ausweisungsvollzugs regeln. Eine regelmässige Überprüfung sämtlicher Weg- und Ausweisungen im Hinblick auf die Zumutbarkeit auch ausserhalb des Asylbereichs durch dieses Amt würde zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen.

Im neuen Asylgesetz (Inkraftsetzung voraussichtlich per 1.Juli 1999) tritt das Schutzbedürftigenkonzept an Stelle der heutigen kollektiven vorläufigen Aufnahme. Hier wird die Kompetenz zur Weg- bzw. Ausweisung nach Aufhebung der Schutzbedürftigkeit ganz klar beim BFF liegen.

NR/9: Bekämpfung der Schwarzarbeit

In der Öffentlichkeit entsteht der Eindruck, dass bei Schwarzarbeit die beteiligten Parteien unterschiedlich bestraft werden. Während der Arbeitgeber oft mit einer relativ geringen Busse davon kommt, hat der Arbeitnehmer viel einschneidendere Folgen zu gewärtigen.

Fragen

- 91 Teilt der Bundesrat diesen Eindruck?
- Was unternimmt er, damit Bussen auferlegt werden, die den Verhältnissen beider Parteien angemessen sind?

Antworten

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gegen das geltende Ausländerrecht verstossen, weil sie ohne entsprechende Bewilligung Ausländer beschäftigen bzw. erwerbstätig sind, können gemäss Artikel 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) mit Busse oder Gefängnis bestraft werden. Massgebend sind das jeweilige Verschulden des Arbeitgebers oder Ausländers sowie die besonderen Umstände des Einzelfalles.

Überführte, illegal anwesende Ausländer/innen werden in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 ANAG regelmässig aus der Schweiz ausgewiesen und mit einer Einreisesperre gemäss Artikel 13 Absatz 1 ANAG belegt. Das Bundesamt für Ausländerfragen erlässt in diesem Zusammenhang jährlich durchschnittlich 1'500 Einreisesperren. Gegen den fehlbaren Arbeitgeber können die kantonalen Arbeitsmarktbehörden Verwaltungssanktionen (Bewilligungssperren) gemäss Artikel 55 BVO androhen und im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstössen aussprechen.

Die Erfahrung zeigt, dass die kantonalen Behörden bei der Bestrafung von fehlbaren Arbeitgebern den Strafrahmen nicht ausschöpfen und mögliche Verwaltungssanktionen in den wenigsten Fällen androhen oder aussprechen. Dadurch treffen die Folgen dieses verpönten Verhaltens den Arbeitgeber oft deutlich weniger hart als den von ihnen illegal beschäftigten Ausländer.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) hat bei Vorliegen von Schwarzarbeit keine speziellen Sanktionen gegen verstossende Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vorgesehen. Durch Artikel 96 AVIG werden Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer hingegen verpflichtet, gegenüber der Arbeitslosenversicherung Auskunft zu erteilen. Bei Verletzung dieser Melde- und Auskunftspflicht kann die versicherte Person sanktioniert werden, wie es Artikel 30 AVIG vorsieht. Gegenüber Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer kann darüberhinaus ein Strafverfahren eröffnet werden. Wenn eine versicherte Person die Wiederaufnahme von Erwerbsarbeit der Versicherung nicht meldet, und dabei Taggelder bezieht, so wird, wie oben aufgezeigt, der fehlbare Versicherte eingestellt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Der Bundesrat strebt im Rahmen der Revision des ANAG eine Weiterfassung und Verschärfung der Strafbestimmungen u.a. für Arbeitgeber und Auftraggeber an. Gleichzeitig prüft er weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Motion Tschopp) im Rahmen einer interdepartementalen Arbeitsgruppe. Diese Massnahmen bestehen u.a. darin, durch die Verbreitung gezielter Informationen die Bevölkerung in Bezug auf die negativen volkswirtschaftlichen Folgen der Schwarzarbeit verstärkt zu sensibilisieren.

NR/10: Aktive Politik zur Konfliktprävention

Die Schweiz wird von der internationalen Staatengemeinschaft vermehrt aufgefordert, in Konflikten bzw. für den Wiederaufbau Koordinationsfunktionen zu übernehmen. Das trägt zu ihrem guten Ruf bei.

Fragen

- Gedenkt der Bundesrat, in diesem Zusammenhang einen Schritt mehr zu tun und eine aktive Politik zur Konfliktprävention nach aussen wie nach innen zu entwickeln?
- Erachtet es der Bundesrat nicht als sinnvoll, für die Lagebeurteilung vor Ort auch das Wissen und die Erfahrung von Flüchtlingen aus den betreffenden Ländern in der Schweiz zu nutzen (Konfliktprävention nach aussen)?
- Gedenkt der Bundesrat angesichts der Erfahrungen in der Auseinandersetzung "Schweiz Zweiter Weltkrieg" auch die Beziehungen der Schweiz zu anderen Ländern zu hinterfragen, um in ähnlichen Situationen angemessen reagieren zu können (Konfliktprävention nach innen)?

Antworten

Friedensfördernde Massnahmen sind in den vergangenen Jahren nicht nur in quantitativer Weise, sondern ebensosehr auch in Bezug auf Sichtbarkeit, d.h. als klar identifizierbare schweizerische Aktionen, ausgebaut und intensiviert worden. Schwerpunkte des EDA-Engagements sind dabei der Einsatz ziviler Experten sowie die Durchführung konkreter friedensfördernder Projekte, wofür 1998 ein Kredit von 26 Mio Franken zur Verfügung stand. Das VBS setzt unbewaffnete Militärangehörige in internationalen Organisationen als Militärbeobachter, als logistische Einheit, wie beispielsweise die "Swiss Headquarters Support Unit" für die OSZE in Bosnien-Herzegowina, oder als "Verifyer" mit militärischem Hintergrund in der "Kosovo Verification Mission" ein.

Auch im Bereich der Konfliktbewältigung hat sich das EDA stärker engagiert und beabsichtigt, sich weiter zu engagieren. Die zunehmende Bedeutung, welche das EDA der Konfliktprävention und der Krisenbewältigung beimisst, kommt auch in der Schwerpunktbildung der Politischen Abteilung III zum Aus-

druck. Der gezielte, auf Langfristigkeit angelegte Ausbau von Netzwerken hat in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung.

102 Kontakte mit in der Schweiz weilenden Staatsangehörigen aus konfliktgeplagten Ländern gehören schon seit langem zu den Informationsquellen der Bundesverwaltung. Nicht nur Flüchtlinge, sondern auch Personen mit anderem Aufenthaltstitel können aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse wichtige Elemente für die Beurteilung der Lage in einem Land X oder Y vermitteln. In diesem Sinn führen das EDA und andere Teile der Bundesverwaltung, insbesondere auch das Bundesamt für Flüchtlinge, immer wieder direkte Gespräche mit ausländischen Staatsangehörigen, die entweder selber ein Flüchtlingsschicksal haben oder die eine Vereinigung von Ausländern vertreten, worunter sich auch Flüchtlinge oder Verfolgte befinden. Solche Aussprachen können das Verständnis für konfliktuelle Entwicklungen in ausländischen Staaten fördern und damit auch die Identifikation von konfliktpräventiven Massnahmen. Die dabei erhaltenen Auskünfte sind aber auch nicht mehr als ein Teil einer Lagebeurteilung, zumal sie stark subjektiv geprägt sein können und der umfassenden Wirklichkeit eines Landes nicht ohne weiteres voll gerecht werden.

103 Die Auseinandersetzungen über das Verhalten der Schweiz im 2. Weltkrieg und deren Folgen für das schweizerisch-amerikanische Verhältnis waren in verschiedener Beziehung ungewöhnlich und einmalig. Ähnliche Entwicklungen im Verhältnis zu anderen Staaten hält der Bundesrat für wenig wahrscheinlich. Das heisst nicht, dass die Beziehungen, welche die Schweiz über einen bestimmten Zeitraum hinweg zu einem Staat X oder Y unterhielt, nicht auch einer kritischen Beurteilung unterzogen werden sollen. Diese Hinterfragung ist aber in erster Linie Sache der Geschichts- und Politikwissenschaften und nicht Sache des Bundesrates. Die Kenntnis wesentlicher Entwicklungen in den Aussenbeziehungen der Vergangenheit innerhalb der Bundesverwaltung ist aber wichtig, um in unerwarteten Situationen rasch reagieren zu können. Die wesentlichen Grundzüge für die heutige Gestaltung des Verhältnisses zwischen der Schweiz und dem Ausland sind im Bericht des Bundesrates über die Aussenpolitik der neunziger Jahre enthalten. Diese Ziele haben mittlerweile die Zustimmung breiter politischer Kreise in der Schweiz gewonnen, und sie haben sich für die Führung der Aussenpolitik am Ende des 20. Jahrhunderts als tragfähige, auch innenpolitisch abgestützte Grundlage erwiesen. Eine Neuausrichtung aufgrund der Auseinandersetzungen "Schweiz - 2. Weltkrieg" drängt sich nicht auf.

NR/11: Förderung der Mehrsprachigkeit in der allgemeinen Bundesverwaltung

Die Weisungen des Bundesrates vom 19. Februar 1997 zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der allgemeinen Bundesverwaltung (BBI 1997 II 529) traten am 1. April 1997 in Kraft.

Fragen

- Welche Auswirkungen hatten diese Weisungen auf die Vertretung der Lateinischsprachigen in der Verwaltung, und insbesondere in den Besoldungsklassen, aus denen der Kadernachwuchs stammt (Klassen 18 bis 24) und bei den höheren Ämtern (über Klasse 24)?
- Wie überprüft der Bundesrat die Umsetzung der Weisungen in einer Verwaltung, in der die Zuständigkeit in den meisten Fällen den Departementen oder gar den Bundesämtern delegiert wird?
- Haben diese Weisungen auch für die dezentralen Verwaltungseinheiten verbindlichen Charakter?
- Die Weisungen sehen vor, dass die Dienststellen innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Weisungen (also ab 1. April 1998) Vereinbarungen für die Förderung der Mehrsprachigkeit treffen. Welche Ämter und Dienststellen haben noch nicht wie vorgesehen solche Vereinbarungen erarbeitet, und aus welchen Gründen?
- Offensichtlich sind verschiedene Departemente in Bezug auf die Vertretung der lateinischsprachigen Minderheiten auf allen Hierarchiestufen im Rückstand. Gedenkt der Bundesrat zwingendere Massnahmen zu ergreifen?
- Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Motion Cavadini Adriano (98.3256) festgestellt, dass "er vor hat, sich in Zukunft zu vergewissern, dass die Departemente und die Bundeskanzlei bei der Auswahl von Führungskräften in Amtsdirektionen die vorhandenen Rekrutierungsmöglichkeiten aktiv ausgeschöpft haben, um ihm auch französisch- und italienischsprachige Bewerbungen zu unterbreiten". Wie will der Bundesrat vorgehen? In welchen konkreten Fällen hat er Massnahmen ergriffen?
- Ziffer 31, Abs. 2 der Weisungen sieht vor, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Arbeit über Datenverarbeitungsprogramme in ihrer Sprache verfügen. Wurde diese Weisung in der gesamten Verwaltung umgesetzt?
- Ziffer 4, Abs. 2 der Weisungen sieht vor, dass die für eine breite Öffentlichkeit bestimmten Texte von Anfang an in mehreren Sprachen formuliert und in einem Koredaktionsverfahren überprüft werden. Das Parlament muss nun bei seinen ordentlichen Geschäften feststellen, dass dies offenbar nicht der Fall ist. In zahlreichen Fällen erhalten die französischsprachigen Parlamentarier und Parlamentarierinnen erst nach den deutschsprachigen Kolleginnen und Kollegen Übersetzungen, die unzulänglich sind, ganz offensichtlich unter grossem Zeitdruck entstanden oder von unerfahrenen externen Übersetzern und Übersetzerinnen erstellt worden sind. Es geht dabei oft um Gesetzesvorlagen oder um Botschaften des Bundesrates. Wie beurteilt der Bundesrat das Übersetzungswesen innerhalb der allgemeinen Bundesverwaltung? Werden extern übersetzte Texte systematisch durch die Übersetzungsdienste der Bundesverwaltung überprüft? Wird die Verordnung vom 19. Juni 1995 über das Übersetzungswesen in

der allgemeinen Bundesverwaltung (SR 172.081) der heutigen Situation noch gerecht?

Antworten

- 111 Es ist zurzeit noch schwierig, eine aussagekräftige Bilanz über die konkreten Auswirkungen der Weisungen des Bundesrates zu ziehen, nachdem die Frist für die Ausarbeitung der Vereinbarungen zur sprachlichen Förderung (VSF) in den Departementen, den Bundesämtern und der Bundeskanzlei auf den 1. April 1998 angesetzt worden ist. Immerhin ergibt ein Vergleich des Anteils der französisch- und italienischsprachigen Bediensteten über mehrere Jahre (1995-1998), dass dieser Anteil langsam, aber stetig zugenommen hat. Die Französischsprachigen waren 1998 in den Besoldungsklassen 18-23 (18,7 %), 24-29 (19,5 %) sowie 30 und darüber (22 %) gut vertreten, wenn man vom Anteil der Französischsprachigen an der schweizerischen Wohnbevölkerung (20,5 %) ausgeht. Die Vertretung der Italienischsprachigen ist dagegen, namentlich was Kaderstellen betrifft, nach wie vor unbefriedigend; die entsprechenden Anteile betragen 4,1 %, 3,1 % und 4 % (schweizerische Wohnbevölkerung: 4,1 %). Ausserdem kann man davon ausgehen, dass in den Besoldungsklassen 18-23 auch die italienischsprachigen Übersetzerinnen und Übersetzer mitgezählt sind. Die Bemühungen der Departemente und der Bundeskanzlei um eine bessere Vertretung der lateinischen Sprachgemeinschaften und vor allem der Italienischsprachigen müssen also fortgesetzt und, namentlich auf der Ebene der Leitungsund der Nachwuchsfunktionen, verstärkt werden.
- Für den Vollzug der Weisungen des Bundesrates sind die Departemente und die Bundeskanzlei zuständig. Diese haben zu diesem Zweck je eine Person beauftragt, die Koordination mit den Bundesämtern im Hinblick auf den Abschluss der VSF sicherzustellen und gleichzeitig eng mit der Stabsstelle für sprachliche Gemeinschaften im Eidgenössischen Personalamt (EPA) zusammenzuarbeiten. Am Ende jeder Legislatur erstmals Ende 1999 wird das EPA eine Evaluation zuhanden des Bundesrates vornehmen.
- Die Weisungen des Bundesrates betreffen die dezentralisierten Verwaltungseinheiten wie Post oder SBB nicht direkt; diese sind eingeladen worden, für ihren Bereich sinngemässe Weisungen zu erlassen (vgl. Ziff. 1 Abs. 3 der Weisungen vom 19. Febr. 1997).
- Die meisten Departemente haben mit ihren Ämtern VSF abgeschlossen oder sind daran, dies zu tun. Die Verspätung beim Vollzug lässt sich allgemein mit den geringen personellen Ressourcen erklären, die für dieses Dossier zur Verfügung stehen, ausserdem mit den unterschiedlichen Kompetenzen der Personen, die in den Departementen und in der Bundeskanzlei für die Förderung der Mehrsprachigkeit zuständig sind.

Gemäss der Antwort des Bundesrates auf die Motion Cavadini (98.3256) soll dadurch Abhilfe geschaffen werden, dass - vorerst zuhanden der Generalsekretärenkonferenz - ein Musterpflichtenheft erstellt wird. Dieses müsste es den er-

wähnten Beauftragten erlauben, eine unterstützende bzw. steuernde Funktion auszuüben, namentlich betreffend Anstellungsverfahren.

In seiner Antwort auf die Motion Cavadini (98.3256) unterstreicht der Bundesrat, dass die Departemente und die Bundeskanzlei im Rahmen der Vereinbarungen zur sprachlichen Förderung besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um Französisch- und Italienischsprechende zu rekrutieren. Vom EPA erarbeitete besondere Instrumente werden den Personaldiensten zur Verfügung gestellt, um diese in ihren Bemühungen zu unterstützen.

Die Rekrutierungsfrage ist auch verbunden mit einem Image- und Kommunikationsdefizit des Bundes als Arbeitgeber in der Öffentlichkeit. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts Organisation des Personalwesens (POP) werden diese Probleme ab 1999 an die Hand genommen.

Was die Wahl von Führungskräften in Amtsdirektionen betrifft, so erkundigt sich der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bei den zuständigen Dienststellen, ob beim Anstellungsverfahren lateinischsprachige Bewerbungen berücksichtigt wurden, und verlangt allenfalls eine Begründung, wenn sich herausstellt, dass unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Wahl gelangt sind, sich keine italienisch- oder französischsprechenden Personen befinden.

Es ist noch zu früh, um konkrete Beispiele anzuführen, da seit der Antwort des Bundesrates auf die Motion Cavadini erst kurze Zeit vergangen ist.

Die Informatik liefert eine unentbehrliche Unterstützung für die Förderung der Mehrsprachigkeit, dies umso mehr, als die Softwarehersteller bedeutende Anstrengungen unternommen haben, um die in der Büro-Automation eingesetzten Programmversionen gleichzeitig in mehreren Sprachen anzubieten. Leider werden die Weisungen in diesem Bereich nicht durchgehend befolgt. Die Dienststellen begründen die Anschaffung von Software in einer Sprache, die nicht diejenige des oder der betreffenden Bediensteten ist (gewöhnlich Deutsch, oft auch Englisch), oft mit den zu hohen Kosten.

Die Informatikkonferenz des Bundes hat sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe, welche die Auswirkungen der Sprachpolitik auf den Informatikbereich zu untersuchen hat, dieser Frage angenommen. Zusammenfassend gilt, dass die Bundesämter eingeladen sind, Leitlinien zur Abstimmung der Informatikmöglichkeiten auf die Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer, denen es möglich sein muss, mit möglichst geringen Nachteilen in einer lateinischen Sprache zu arbeiten, zu erstellen. Diese Leitlinien könnten in die VSF integriert oder diesen beigelegt werden.

Angesichts der politischen Tragweite dieses Dossiers, die über rein technische Aspekte hinaus reicht, ist dieses an die Generalsekretärenkonferenz weitergeleitet worden; diese soll für den Vollzug in den Departementen und in den Ämtern sorgen.

In Ziffer 4 Absatz 2 der Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der allgemeinen Bundesverwaltung heisst es klar, dass "Texte, die für eine breite Öffentlichkeit bestimmt sind, … wenn möglich bereits von Beginn an mehrsprachig formuliert werden" sollen "und … nach dem Koredaktionsverfahren zu überprüfen" sind.

> Man muss jedoch ergänzen, dass das Koredaktionsverfahren wegen der Stellenplafonierung zurzeit nur bei den Erlassen, die dem Parlament unterbreitet werden, zum Zug kommt.

> Wenn französischsprachige Parlamentarierinnen und Parlamentarier Texte erst nach ihren deutschsprachigen Kolleginnen und Kollegen erhalten, so handelt es sich dabei fast bestimmt um dringliche Geschäfte, die in einer Fotokopie und nicht als Separatdruck abgegeben werden. Separatdrucke werden stets in beiden Amtssprachen gleichzeitig geliefert.

Die Dringlichkeit kann vom Parlament oder vom Bundesrat oder auch von beiden zusammen beschlossen worden sein. Wie dem auch sei: es kommt vor, dass Übersetzungen unter grossem Zeitdruck erstellt werden müssen, damit sie am Tag der Bundesratssitzung und für die Abgabe an Parlamentskommissionen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Möglichen ist die Bundesverwaltung bemüht zu vermeiden, dass von einem Text mehrere Fassungen kursieren. Ist das nicht möglich, so wird den Verwaltungseinheiten empfohlen, die betreffenden Texte mit dem Hinweis "provisorische Übersetzung" zu kennzeichnen.

Alle Übersetzungen - ob sie nun innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung erstellt worden sind - werden vor der amtlichen Veröffentlichung revidiert. Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über das Übersetzungswesen in der allgemeinen Bundesverwaltung legt dazu Folgendes fest:

- Die Chefübersetzerinnen und Chefübersetzer der Departemente sorgen für die Revision der Übersetzungen, die in ihrem Departement oder auf dessen Veranlassung von Privaten ausgeführt werden.
- Die ZSD [Zentrale Sprachdienste] revidieren in der Regel die Übersetzungen von Texten, die aufgrund des Publikationsgesetzes vom 21. März 1986 [SR 170.512] veröffentlicht werden.

Eine Änderung der Verordnung drängt sich nicht auf, denn diese legt das Verfahren klar und verbindlich genug fest. Dennoch stellen sich dem idealen Ablauf oft Überlegungen entgegen, welche von aussen kommen und auf welche die Sprachdienste keinen Einfluss haben.

In einem solchen Fall geht es in erster Linie darum, so rasch wie möglich eine Übersetzung abzugeben, die inhaltlich korrekt ist, bezüglich der Form aber noch nicht überprüft werden konnte.

NR/12: Vollzugsbestimmungen zum RVOG

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) trat am 1. Oktober 1997 in Kraft

Fragen

Wann wird der Bundesrat die Verordnung über seine Organisation und die anderen Vollzugsverordnungen zum RVOG erlassen?

Artikel 5 des RVOG bestimmt: "Der Bundesrat überprüft die Aufgaben des Bundes und ihre Erfüllung sowie die Organisation der Bundesverwaltung regelmässig auf ihre Notwendigkeit und ihre Übereinstimmung mit den Zielen, die sich aus Verfassung und Gesetz ergeben. Er entwickelt zukunftsgerichtete Lösungen für das staatliche Handeln."

- Was wurde bisher unternommen, um diesen Artikel umzusetzen?
- Hat der Bundesrat bereits ein Überprüfungsprogramm verabschiedet?
- Wie werden diese Arbeiten mit dem Legislaturprogramm 1999-2003 koordiniert? Art. 36, Abs. 3 des RVOG bestimmt: Der Bundesrat und die Departementsvorsteher "beurteilen die Leistungen der Bundesverwaltung und überprüfen periodisch die ihr von ihnen gesetzten Ziele."
- Wie haben Bundesrat und Departemente diese Bestimmungen umgesetzt?
- Wie sehen die Ergebnisse der bereits vorgenommenen Beurteilungen aus?

Antworten

Der Bundesrat hat am 25. November 1998 die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV), welche die wesentlichen Aspekte der Regierungs- und Verwaltungsprozesse sowie die Grundzüge der Gliederung der Bundesverwaltung regelt, die Änderung der Verordnung über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter, die Änderung der Delegationsverordnung sowie die Verordnung über die Aufhebung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung gutgeheissen. Diese Beschlüsse treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Ferner beschloss er das Konzept der Organisationsverordnung der Departemente und der Bundeskanzlei, welches von der Bundeskanzlei koordiniert und unterstützt wird. Diese sieht vor, die Organisation der Departemente und der Bundeskanzlei in je einer Organisationsverordnung pro Departement bzw. Bundeskanzlei festzuhalten. Diese Verordnungen werden 1999 erarbeitet. Gleichzeitig soll das bestehende Organisationsrecht gestrafft und vereinfacht werden.

Zur Umsetzung des Art. 5 RVOG hat der Bundesrat am 18. November 1998 zwei Artikel zum Entwurf der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsver-

ordnung (RVOV) gutgeheissen, die mit der neuen Organisationsverordnung der Bundeskanzlei in Kraft treten:

Art. 26 Kontrolle durch den Bundesrat

(Art. 8 Abs. 3 und 4, Art. 25 Abs. 2 sowie Art. 30 Abs. 2 RVOG)

- Der Bundesrat, die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden bei der Ausübung der gesetzlichen Kontrollaufgaben mit Schwergewicht im interdepartementalen Bereich von der Verwaltungskontrolle des Bundesrates (VKB) unterstützt.
- Die Aufträge an die VKB für Untersuchungen werden vom Bundesrat auf Antrag der Bundeskanzlei erteilt.
- Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann die VKB von sich aus oder auf Ersuchen der Departemente oder der Bundeskanzlei mit dringenden Abklärungen beauftragen.

Art. 27 Überprüfung der Bundesaufgaben

(Art. 5 RVOG)

- Die Verwaltungseinheiten überprüfen ihre Aufgaben, Leistungen, Prozesse und Organisation periodisch und systematisch auf ihre Notwendigkeit und auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Artikel 11 und 12; sie veranlassen die entsprechenden Anpassungs- und Verzichtsmassnahmen.
- Für die Überprüfung der wesentlichen Bundesaufgaben unterbreitet die Bundeskanzlei dem Bundesrat gestützt auf die Vorschläge der Departemente ein Programm zur Genehmigung. Über die Prüfungsergebnisse erstattet sie dem Bundesrat einen zusammenfassenden Bericht.
- Die VKB entwickelt das Verfahren für die Überprüfung der Bundesaufgaben und führt gestützt auf die Angaben der Departemente, der Bundeskanzlei und der Ämter das Inventar der Überprüfung.
- Uberprüfungen departementsübergreifender Bundesaufgaben werden in Zusammenarbeit mit den Verwaltungseinheiten durch die VKB vorgenommen, soweit nicht von Gesetzes wegen hierfür eine andere Stelle zuständig ist.

In der Organisationsverordnung der Bundeskanzlei werden im zweiten Kapitel "Administrativ zugewiesene Verwaltungseinheiten" die Unterstellung, Zuständigkeit und Aufgaben, Verfahren sowie Berichterstattung der VKB detailliert geregelt. Die heutige Verordnung VKB vom 19. Juni 1995 wird dadurch ersetzt und mit deren Inkrafttreten aufgehoben.

Der Bundesrat hat bewusst noch kein Überprüfungsprogramm verabschiedet, um ein Übersteuern der Bundesverwaltung mit Reform- und Evaluationsbemühungen zu vermeiden. Vorerst soll die laufende Regierungs- und Verwaltungsreform weitgehend abgeschlossen werden. Ein erstes Programm für die ÜBA wird 1999 mit den Departementen ausgearbeitet.

- Die materielle und formelle Koordination zum Legislaturprogramm 1999-2003 ist bei der Ausarbeitung des ersten ÜBA-Programms zu berücksichtigen.
- 125 Die Geschäftsberichterstattung stellt zum einen ein Führungsinstrument der Gesamtverwaltung (Art. 35 und 36 RVOG sowie Richtlinien zur Verwaltungsführung des Bundes (RFV)) und zum anderen das klassisches Instrument der Rechenschaftsablage gegenüber der Oberaufsicht (Art. 45 GVG) dar. Im Rahmen des intensiven Dialogs der letzten Jahre zwischen Bundesrat und Geschäftsprüfungskommissionen im Hinblick auf eine zeitgemässe Geschäftsberichterstattung sind auch verschiedene Anforderungen formuliert worden. So soll die Berichterstattung zielgerichtet und mit vertretbarem Aufwand geleistet werden. In diesem Sinne soll sie auf die Grundzüge der bundesrätlichen Politik respektive einzelne Schwerpunkte des departementalen Geschehens ausgerichtet werden. Ein transparenter, problemorientierter Stil sowie eine Ausrichtung auf die bundesrätlichen Planungsdokumente im Sinne eines konsequenten Soll-Ist-Vergleichs soll schliesslich zu einer Dialogkultur zwischen Bundesrat und Oberaufsicht führen. Die heutige Berichterstattung - aufgeteilt in einen Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung einerseits und einen Bericht über Schwerpunkte der Verwaltungsführung andererseits - erfüllt im Wesentlichen diese Anforderungen. Die beiden Teile sind formal und inhaltlich aufeinander abgestimmt, orientieren sich an den Jahreszielen auf Stufe Bundesrat und Departement. Zudem zeichnet sich namentlich der bundesrätliche Teil durch eine ungeschminkte Berichterstattung aus.
- Die Beantwortung dieser Frage erschliesst sich durch den Geschäftsbericht des Bundesrates (Teil 1 und 2): Die konsequente Ausrichtung der Geschäftsberichterstattung auf einen Soll-Ist-Vergleich erlaubt Aussagen über die Zielerreichung. Generell lässt sich aussagen, dass der Bundesrat 1997 gut die Hälfte seiner Ziele nicht oder nur teilweise realisiert hat (25 Ziele davon 7 nicht realisiert bzw. 6 teilweise realisiert). 1998 konnte er 42 % seiner Ziele nicht oder nur teilweise realisieren (25 Ziele, davon 4 nicht realisiert bzw. 8 teilweise realisiert). Die Gründe für das Nicht-Erreichen der Ziele ergeben sich aus dem Geschäftsbericht.

NR/13: Abstimmungserläuterungen des Bundesrates

In Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) muss der Bundesrat vor jeder eidgenössischen Abstimmung Abstimmungserläuterungen zu jeder Vorlage erarbeiten. Diese Erläuterungen sind für die Stimmberechtigten bestimmt und bilden das Pendant auf Volksebene zu den Botschaften des Bundesrates an die Räte. Das Gesetz bestimmt ausserdem, dass diese Erläuterungen kurz und sachlich sein sollen (Art. 11, Abs. 2).

Die Erläuterungen des Bundesrates zur Verfassungsbestimmung über die Spielbanken, die in der Volksabstimmung vom 7. März 1993 angenommen wurde, enthielt einen gravierenden Fehler im Abschnitt über die Verwendung der Einnahmen zur Deckung des Bundes-

beitrages an die AHV. Es war nicht das erste Mal, dass diese Erläuterungen Probleme schafften. Auch bei den Erläuterungen zu Bahn 2000 war dies der Fall gewesen (s. Bericht der GPK-SR vom 25. September 1995 zum Konzept Bahn 2000, BBI 1996 I 1209).

Fragen

- Wie erklärt sich der Bundesrat den offensichtlichen Fehler, den die Erläuterungen zur Verfassungsbestimmung über die Spielbanken enthielten?
- Wie konnte ein solcher Fehler geschehen?
- Welche konkreten Massnahmen wurden ergriffen, um in Zukunft solche Pannen zu vermeiden?
- Die Redaktion der Abstimmungserläuterungen gab schon in der Vergangenheit Anlass zu zahlreichen parlamentarischen Interventionen (s. Postulat Muheim vom 30. September 1970. Volksabstimmungen. Erläuternde Botschaften, Amtl. Bull. NR 1971 476; Postulat Amstad vom 15. Dezember 1971. Kommentar zu den Vorlagen in der Volksabstimmung, Amtl. Bull. 1972 181; Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1975 an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte, BBI 1975 I 1317). Wie beurteilt der Bundesrat die heutige Redaktion der Abstimmungserläuterungen für die Stimmberechtigten?
- Beabsichtigt der Bundesrat, bei der nächsten Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte diese Frage noch einmal zu prüfen?

Antworten

Es ist nicht zu bestreiten: Die auf dem Titelblatt der Erläuterungen zur Abstimmung von 1993 über das Spielbankenverbot verbreitete Aussage, wonach "die AHV zusätzlich rund 150 Millionen Franken pro Jahr erhalten" soll, hat die Bestimmungen des Verfassungsartikels nicht korrekt wiedergegeben. Auch wenn andere Aussagen in den Erläuterungen ("Diese Beträge dienen ausschliesslich der Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung", Seite 11; "Diese Einnahmen sind wie die Erträge der Tabak- und Alkoholsteuern für die Finanzierung des Bundesbeitrages an die AHV/IV einzusetzen", Seite 13; "Von der Zulassung der Spielbanken würde unsere eigene Bundeskasse profitieren. Auf solche Zuschüsse ist vor allem die AHV dringend angewiesen", Seite 14, sowie der eigentliche Text des Bundesbeschlusses, Seite 12) allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger durchaus die Gelegenheit geboten haben, sich richtig zu informieren, bedauert der Bundesrat diese ungenaue Aussage.

Bei der Verfassung der Abstimmungserläuterungen des Bundesrates gilt es stets beide im Gesetz vorgeschriebenen Kriterien der Kürze und der Sachlichkeit zu beachten. Es ist schwierig, komplizierte Themen kurz und gleichzeitig sachlich wiederzugeben, denn eine Vereinfachung birgt immer die Gefahr der Ungenauigkeit in sich. Dies trifft vor allem für die Kurzzusammenfassung "Worum geht es?" zu, die in knappen Sätzen das Wesentliche der einzelnen Vorlagen enthalten muss. Der Fehler auf der Titelseite kann somit einzig und allein mit

einer allzu starken Vereinfachung erklärt werden. Es kann übrigens festgestellt werden, dass diese Vereinfachung auch in zahlreichen Inseraten zu Gunsten der Aufhebung des Spielbankenverbots sowie in Zeitungsartikeln und öffentlichen Auftritten anlässlich der Abstimmungskampagne gemacht wurde.

- Es ist heute nicht mehr möglich zu eruieren, in welchem Zeitpunkt der Erarbeitung der Abstimmungserläuterungen diese Ungenauigkeit passiert ist. Bemerkenswert ist aber, dass die Aussage auf der Titelseite der Erläuterungen im Vorfeld der Volksabstimmung von 1993 von keiner Seite kritisiert wurde. Erst bei den Beratungen des Spielbankengesetzes im Parlament wurde sie thematisiert.
- Der Bundesrat hat keinen Anlass, konkrete Massnahmen zu treffen, welche über die bestehende Sorgfaltspflicht bei der Erarbeitung der Abstimmungserläuterungen hinausgehen. Die Angelegenheit darf nicht zum Anlass genommen werden, die sehr positiven Erfahrungen mit den Erläuterungen des Bundesrates zu relativieren.
- Der Bundesrat erachtet die heutige Redaktion der Abstimmungserläuterungen als zweckmässig und die Ergebnisse als sehr positiv. Er wird in seiner Auffassung durch Meinungsumfragen bestätigt. Gemäss VOX-Analysen kommt die Beachtung der Abstimmungserläuterungen des Bundesrates bei den Stimmberechtigten an dritter Stelle sämtlicher Medien (nach Zeitungen und Fernsehen und vor Inseraten, Radio, Abstimmungszeitungen, Plakaten usw.). Anlässlich der Abstimmung vom 7. Juni 1998 gaben nicht weniger als 55 Prozent der Stimmberechtigten an, die Erläuterungen des Bundesrates beachtet zu haben. Auch die Glaubwürdigkeit der Erläuterungen ist gemäss Meinungsumfragen sehr hoch.
- 135 Nein.

NR/14: Ausführungskontrolle der Beschlüsse des Bundesrates

Der Bundesrat fasst jedes Jahr mehrere tausend Beschlüsse. Eine gewisse Anzahl dieser Beschlüsse sind Aufträge an die eidgenössischen Departemente und an die Ämter. Manche Aufträge enthalten eine Frist, andere nicht.

Frage

Wie gewährleistet der Bundesrat in der Praxis die Überprüfung der Mandate, die er erteilt?

Antwort

Die Hauptaufgabe der Bundeskanzlei besteht im Rahmen ihrer allgemeinen Stabsfunktion in der Gewährleistung einer kohärenten, nach Prioritäten geordneten Regierungspolitik. Im Rahmen der ordentlichen Konsultationsverfahren

(Ämterkonsultation und Mitberichtsverfahren) prüft die Bundeskanzlei die wichtigsten Bundesratsgeschäfte (einschliesslich parlamentarische Vorstösse) auf ihre Übereinstimmung mit den vorhandenen Planungen und Vorgaben des Bundesrates. Zu diesem Zwecke wurde - wie in Schwerpunkt 2.1 der Bundeskanzlei dargelegt wird - ein computergestütztes Instrument entwickelt, das jederzeit einen aktuellen Soll-Ist-Vergleich ermöglicht. Des Weiteren erstellt die Bundeskanzlei jeweils vor der Sommerpause und im Spätherbst eine problemorientierte Zwischenbilanz über die Erfüllung der Jahresziele (vgl. dazu Antwort auf NR 125). Im Rahmen der Geschäftberichterstattung zuhanden des Parlaments gibt der Bundesrat ferner auf der Basis der Jahresziele einen Überblick über die Realisierung der Richtlinien der Regierungspolitik, wobei allfällige Abweichungen zu begründen sind. Schliesslich nehmen im Controlling des Bundesrates auch die Departemente eine wichtige Stellung ein: Sie setzen die Planungen und Beschlüsse des Bundesrates um, geben Rückmeldungen zur Stufe Bundesrat über den Stand der Umsetzung und ziehen im Rahmen der periodischen Rechenschaftsablage für sich und zuhanden des Bundesrates Bilanz über das Erreichte.

NR/15: Die Schweiz und die Informationsgesellschaft

Ende 1997 hat der Bundesrat seine Strategie bezüglich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (NIKT) festgelegt. Die Umsetzung dieser Strategie gehört zu den prioritären Zielen des Bundesrates für das Jahr 1998 (Ziel 5).

Fragen

- Was wurde in diesem Bereich im vergangenen Jahr konkret unternommen?
- Welches Departement ist für dieses Dossier zuständig, und über welche besonderen Strukturen verfügt es hierzu?
- Auf welchem Gebiet haben die Departemente konkrete Aktionsprogramme unterbreitet?
- Dem Bund steht innerhalb des Bundesamtes für Informatik eine Koordinationseinheit mit der Bezeichnung "Information Society Project Switzerland" zur Verfügung, welche den Auftrag hat, an Projekten des G7 mitzuarbeiten.
- Welches Pflichtenheft hat diese Einheit?
- Welche Kosten entstehen (Personalkosten, Mandatsspesen, Dienstreisen)?
- Welche Vorteile zieht der Bund aus diesen Aktivitäten?
- Wie ist die Koordination zwischen dieser Dienststelle und der Koordinationsgruppe für die Informationsgesellschaft (KIG) geregelt, deren Sekretariat im Bundesamt für Kommunikation integriert ist?

Wer ist beim Bund der Gesprächspartner der Medien und interessierter Kreise in Sachen NIKT? Ist es das BFI oder das BAKOM?

Antworten

Im Sinne der Strategie des Bundesrates wurden acht Arbeitsgruppen eingesetzt, die im vergangenen Jahr je ein Konzept und ein konkretes Aktionsprogramm erarbeitet haben.

Am 20. Oktober 1998 wurde eine neue Web-Site zum ISPS eröffnet. Neben regelmässigen Berichten über die Arbeiten und Projekte befinden sich dort interessante Links.

Jede der sehr unterschiedlich zusammengesetzten Arbeitsgruppen ist für das Aktionsprogramm verantwortlich, das sie vorgeschlagen hat. Die einzelnen Departemente sind für die Umsetzung der Aktionen in ihrem Bereich zuständig.

Die Organisationsstruktur sieht folgendermassen aus: Die Arbeiten dieser acht Gruppen werden vom Ausschuss der Koordinationsgruppe für die Informationsgesellschaft (KIG) koordiniert. Dieser organisierte Plenarsitzungen, an denen die verschiedenen interessierten Kreise über den Fortschritt der Arbeiten informiert wurden. Den Vorsitz führt das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM). Unterstützt wird der Ausschuss durch ein kleines KIG-Sekretariat unter Leitung des UVEK/BAKOM.

- Die Arbeitsgruppen legen den Departementen für jede der unten aufgeführten, vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen konkrete Aktionsprogramme vor:
 - Breit angelegte Bildungsoffensive
 - Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandortes
 - Elektronischer Geschäftsverkehr
 - Elektronischer Behördenverkehr
 - Neue Formen der Kultur
 - Sicherheit und Verfügbarkeit von Informationen
 - Wissenschaftliche Begleitung
 - Recht
- 154/155 Diese Einheit wurde zu Gunsten der KIG aufgelöst.
- 156 Siehe Antwort 155.

Die Kosten für das KIG-Sekretariat umfassen die Gehälter von zwei wissenschaftlichen Angestellten.

Zum Nutzen der Arbeiten der Einheit G7 beim BFI gehörten im Wesentlichen die Kontakte zur Verwaltung und indirekt auch zu den privaten Kreisen, die an internationalen Projekten im Bereich beteiligt sind.

Der Hauptvorteil der Umsetzung der Strategie des Bundesrates unter Koordination des KIG besteht darin, dass die Verwendung von neuen Technologien gefördert wird, was nicht nur auf die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wirtschaft sondern auch auf die Effizienz der Bundesverwaltung erhebliche Auswirkungen haben kann.

- Da die erwähnte Dienststelle zu Gunsten der KIG gestrichen wurde, erübrigt sich diese Frage.
- Beim Bund ist die KIG der Gesprächspartner in Sachen NIKT. Da KIG-Vorsitz und -Sekretariat sich jedoch beim BAKOM befinden, wenden sich Medien und interessierte Kreise zuerst an dieses Amt. Fragen zu spezifischen Bereichen werden an die zuständigen Bundesämter weitergeleitet.

NR/16: Kompatibilität unter den Informatiksystemen der Bibliotheken des Bundes

Die Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) hat beschlossen, 1998 auf das israelische System ALEPH umzustellen, das sich vor allem bei den Bibliotheken in der deutschen Schweiz (Basel, Zürich, St. Gallen usw.) durchsetzen dürfte. Die Schweizerische Landesbibliothek (SLB) ihrerseits hat seit 1993/1994 auf das System VTLS umgestellt, das durchaus zufriedenstellend funktioniert und den Bedürfnissen entspricht. Dieses System gewährleistet die Kommunikation und den Datenaustausch zwischen der französischen Schweiz, dem Tessin und der SLB. Nachdem bereits ein erstes Mal die Chance eines einzigen Informatiksystems verpasst wurde (SIBIL-ETHICS), sieht es nun ganz nach einer Neuauflage derselben Situation aus.

Fragen

- Aus welchen Gründen gelingt es nicht, zu einem einzigen System für die SLB und die ETHZ zu gelangen?
- Aus welchen Gründen hat die ETHZ ein eigenes System gewählt?
- Werden die beiden Systeme kompatibel sein, oder muss man mit kostenintensiven Schnittstellenproblemen rechnen?
- Wann wird man in der Schweiz über ein landesweites Bibliothekennetz verfügen, so wie es vom Parlament anlässlich der Behandlung der Botschaft zur Reorganisation der Landesbibliothek gewünscht worden ist?
- Über welche Mittel verfügt der Bund, um eine besser koordinierte Politik bezüglich der Einführung der Informatik in den Bibliotheken zu ermöglichen (z.B. Subventionen, wie sie in Art. 16 Abs. 3 des Forschungsgesetzes vorgesehen sind, u.s.w.)?

Welche konkreten Massnahmen hat die neue Kommission der Schweizerischen Landesbibliothek im Bereich der Informatik ergriffen?

Antworten

- Seit vielen Jahren ist die Frage der Informatisierung der grossen öffentlichen Schweizer Bibliotheken ein kontroverses Thema. Der heutige Stand der Informatisierung darf allgemein als gut bezeichnet werden. Aus verschiedenen Gründen Nichtverfügbarkeit, verschobene Entscheidprozesse, unterschiedliche Anforderungsprofile ist es nicht zur Wahl eines einzigen Systems für die ganze Schweiz gekommen. Entscheidend ist für den Bundesrat, dass die ETH das in erster Linie technisch optimale System gewählt hat, das dem neuesten Entwicklungsstandard auf diesem Gebiet entspricht. Das Ziel eines einzigen Informatiksystems gewichtet er daher als weniger zentral.
- Das von der ETHZ und den ihr angeschlossenen Universitätsbibliotheken gewählte System ALEPH löst das ETH-eigene System ETHICS ab. Es obsiegte im Rahmen einer ausführlichen Evaluation verschiedener auf dem Markt erhältlicher Systeme und entspricht dem Anforderungsprofil der ETH am besten. VTLS das System, mit dem die SLB arbeitet bietet zum heutigen Zeitpunkt nicht die Standards von ALEPH und VIRTUA, das Nachfolgesystem von VTLS steht noch nicht zur Verfügung.
- Es werden Anstrengungen gemacht werden müssen, um die Kompatibilität der beiden Systeme zu gewährleisten. Auch beim Entscheid für ein einziges System wären bibliothekarische und technische Anpassungen notwendig. Die zunehmende Vernetzung, unter anderem auf der Ebene des Internet, wird jedoch den Zugriff auf entsprechende Systeme vereinheitlichen und damit erleichtern.
- Ein diesbezüglicher Vorschlag der SLB aus dem Jahr 1994 ist von der Konferenz der Schweizer Universitäten weitgehend negativ aufgenommen worden. Deshalb ist die Idee des Réseau im Sinne der Botschaft von 1992 nicht weiterverfolgt worden. Eine Vernetzung der Systeme ist dennoch unabdingbar und sinnvoll. Der Bundesrat erwartet von der SLB und der ETH eine aktive Kooperation und Koordination.
- Anlässlich der Zuteilung von Subventionen gemäss Artikel 16 lit. 3 des Forschungsgesetzes kann der Bund Koordinationsbestrebungen unterstützen. Erfahrungen mit der nun anlaufenden Inbetriebnahme von ALEPH werden weisen, ob längerfristige Massnahmen in Richtung eines einzigen Systems Sinn machen.
- Die Rolle der Bibliothekskommission ist nicht das Beschliessen von konkreten Massnahmen, sondern das Entwickeln von längerfristigen, strategischen Überlegungen zum Themenkomplex Bibliothek. Die Bibliothekskommission hat sich mehrmals mit der hier angesprochenen Problemstellung befasst und die Departementschefin des EDI informiert.

NR/17: Schweizerisches Landesmuseum

Das Schweizerische Landesmuseum hatte in der letzten Zeit mit schwerwiegenden Führungsproblemen zu kämpfen. Inzwischen wurden Reorganisationsmassnahmen getroffen, um die Probleme beizulegen, die es vor allem zwischen dem Direktor und seinem Stellvertreter gegeben hatte.

Fragen

- Wie ist die Situation in der Führung des Landesmuseums heute?
- 172 Ist der Bundesrat der Überzeugung, dass die getroffenen Massnahmen Resultate gezeitigt haben?
- Welche Lehren zieht der Bundesrat aus dieser Angelegenheit?

Antworten

Die momentane Situation kann gegenüber vorangegangenen Jahren als durchwegs positiv beurteilt werden. Es hat geholfen, dass anfangs 1997 der Vizedirektor des Schweizerischen Landesmuseums (SLM) andere Aufgaben erhalten hat und die Leitung der Abteilung "Sammlungen" seither im Turnus durch einen Konservator/eine Konservatorin wahrgenommen wird. Vorher war die Leitung der verschiedenen Sektionen dieses Bereichs eine der Hauptaufgaben des Vizedirektors. Das angespannte Verhältnis zwischen diesem und dem Direktor SLM schadete dem Arbeitsklima im Hause zunehmend. Der ehemalige Vizedirektor des SLM erfüllt heute Sonderaufgaben im Bundesamt für Kultur (BAK) und ist dessen Direktor unterstellt.

Positiv haben sich auch die Grossprojekte ausgewirkt, die das SLM im Berichtsjahr zu verwirklichen hatte: Fertigstellung und Eröffnung des Schlosses Prangins als Zweigstelle und siège romand du Musée National, 100-Jahr-Feier des Landesmuseums und ihr Beitrag zu den Jubiläumsveranstaltungen "150 Jahre Bundesstaat", Umzug des grossen Sammlungs-Depots aus Dietikon nach Affoltern am Albis. Das Erreichen dieser anspruchsvollen Ziele schmiedete die verschiedenen Equipen zusammen und gab dem Hause allgemeinen Auftrieb.

Der Bundesrat ist deshalb überzeugt, dass die vollzogenen Massnahmen ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Regelmässige Gespräche zwischen dem Direktor SLM und dem Kader einenteils, dem Direktor SLM und dem Direktor BAK andernteils tragen dazu bei, Lösungen zu finden und im Museum selber einen gewissen Wandel umzusetzen, der aus dem SLM einen Museumsbetrieb macht, der auch im 21. Jahrhundert wissenschaftlich, museologisch und medial den neuen, gestiegenen Anforderungen zu genügen vermag. Zu den neuen Herausforderungen des BAK und des SLM gehören Abklärungen im Hinblick auf eine neue Rechtsform des SLM und Pläne zu einer umfassenden Sanierung und Er-

weiterung des Hauptsitzes in Zürich. Sie werden vom Direktor und dem Kader des SLM voll mitgetragen.

Das SLM gehörte seit langem zu den Institutionen, die Führungsprobleme aufwiesen oder sich innerhalb der Bundesstrukturen schwertaten. Expertisen haben dazu beigetragen, die Probleme genauer zu erkennen, aber schliesslich waren personalrechtliche Massnahmen und ein die positiven Entwicklungen fördernder Einsatz von Seiten der vorgesetzten Stellen notwendig. Der Bundesrat und das zuständige Departement werden die Entwicklung im SLM aufmerksam verfolgen und wo nötig unterstützend begleiten.

NR/18: Der Analphabetismus in der Schweiz

Verschiedene Berichte wiesen in der letzten Zeit darauf hin, dass der Prozentsatz der Analphabeten in der Schweiz zwischen 10 % und 15 % schwankt (s. Literacy, Economy and Society, results of the first International Adult Literacy Survey, 1995; Literacy Skills for the knowledge Society, 1997). Eine andere Umfrage, die 1991 durchgeführt worden war, zeigte auf, dass 6 % der Antwortenden schweizerischer Nationalität schon bei der einfachsten Übung scheiterten und dass es 19 % der Schweizer und Schweizerinnen nur teilweise oder gar nicht gelang, im Telefonbuch die Telefonnummer einer vorgegebenen Firma zu finden (s. Roger Girod, Frederik Sjollemma, Modernité et illétrisme: enquêtes [Suisse, Genève], Lausanne, éditions Réalités sociales, 1992).

Fragen

- 181 Bestätigt der Bundesrat diese Zahlen?
- Wie beurteilt der Bundesrat diese Situation?
- Welche Massnahmen gegen den Analphabetismus hat der Bundesrat ergriffen oder beabsichtigt er zu ergreifen, insbesondere auf der Ebene der Erwachsenenbildung?

Antworten

- Die in der Frage angeführten Zahlen sind dem Bundesrat bekannt. Die Bundesverwaltung hat zwar keine flächendeckende Erhebung durchgeführt, aber die Prüfungsergebnisse beim Eintritt in die Rekrutenschule bestätigen diese Zahlen.
- Der Bundesrat weiss um die Problematik des Analphabetismus. Es handelt sich um eine besonders alarmierende Situation, die nicht nur den Einzelnen, sondern die ganze Gesellschaft betrifft. In einer Gesellschaft, in der ein Teil der Bevölkerung nicht oder kaum Zugang zum Schriftlichen hat, verlieren die Konzepte Staatsbürgerschaft und Demokratie an Bedeutung. Der Bundesrat schenkt der Frage daher grosse Beachtung und denkt, dass der Kampf gegen den Analpha-

betismus ernst genommen und dass angemessene Strategien - im Zusammenhang mit der Weiterbildung - umgehend erarbeitet werden müssen.

Der Kampf gegen den Analphabetismus soll nicht losgelöst geführt, sondern in eine Gesamtpolitik eingebunden werden, welche die Eingliederung Jugendlicher, eine nationale Bildungspolitik sowie eine soziale Familien-, Kinder- und Kulturpolitik umfasst.

Gemäss den Richtlinien über die Verwendung des Kredits zur Unterstützung der kulturellen Erwachsenenbildung fördert das EDI Organisationen im Bereich Erwachsenenbildung mit Aktivitäten von gesamtschweizerischem Interesse. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Organisationen, deren Tätigkeiten sich gezielt an die am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen richten. Der Verein Lesen und Schreiben ist eine Organisation, die dieses Kriterium in besonderem Masse erfüllt, da er sich direkt für die hilfsbedürftigsten Menschen einsetzt. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Bemühung um eine Anerkennung des Problems Analphabetismus durch die Behörden;
- Durchführung und Koordination von Grundausbildungskursen für Erwachsene.

1998 unterstützte das Bundesamt für Kultur (BAK) diese Organisation mit einem Betrag von Fr. 145'000.--.

Ferner ist zu erwähnen, dass der Kampf gegen den Analphabetismus nur dann zum Erfolg führt, wenn es gelingt, die Betreffenden möglichst schon im Schulalter zu motivieren. Aus diesem Grund denkt das BAK über die Möglichkeiten einer nationalen Leseförderungskampagne nach mit dem Ziel, das Lesen zu fördern und das Analphabetentum zu bekämpfen.

Der Bundesrat beabsichtigt, regelmässig Erhebungen zur Erfassung des Analphabetismus und der Schlüsselqualifikationen der Bevölkerung durchzuführen.

NR/19: Bundesamt für Militärversicherung

Im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform wurde das Bundesamt für Militärversicherung (BAMV) nicht in Frage gestellt.

Frage

Die Geschäftsprüfungskommission möchte wissen, ob der Bundesrat die vollumfängliche Aufrechterhaltung des BAMV als Bundesamt als sinnvoll erachtet oder ob er es vorziehen würde, es einzugliedern in

das Bundesamt für Sozialversicherung

- die Untergruppe Sanität des Generalstabes
- die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

Antwort

Bereits in seiner Stellungnahme vom 5. Mai 1990 zu einer "Potentialanalyse" hatte es der Bundesrat als zweckmässig beurteilt, dass die Militärversicherung (MV) durch ein eigens dafür zuständiges Bundesamt geführt wird. Gestützt auf die nachstehend erwähnten Analysen und Beschlüsse hatte er keinen Anlass, im Rahmen der Regierungsreform die Führung der MV und der Eidgenössischen Rehabilitationsklinik in Novaggio (ERK) durch das BAMV in Frage zu stellen.

Im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) stand die Frage, ob die MV weiterhin durch ein eigenes Bundesamt geführt oder ob sie in die SUVA "ausgelagert" werden solle, auch im Parlament zur Diskussion. Die Gründe, welche die Eidgenössischen Räte 1992 dazu bewogen haben, sich für die Weiterführung der MV durch ein selbständiges Bundesamt auszusprechen, wurden im Votum des Kommissionssprechers, Nationalrat Rolf Seiler, zusammengefasst; ergänzt wurde diese Begründung namentlich durch Nationalrat Ernst Leuenberger (vgl. dazu Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Teil Nationalrat, Sitzung vom 16. März 1992). Die Eidgenössischen Räte haben sich schliesslich ohne Gegenstimme dafür ausgesprochen, dass die MV weiterhin durch das BAMV geführt wird.

1995 hat sich auch die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte mit den gleichen Fragen befasst. Sie kam an der ordentlichen Sitzung vom 3. und 5. Juli 1995 zu folgenden Schlüssen:

"Was die Zukunftsperspektiven des Bundesamtes für Militärversicherung betrifft, sprechen vorab Wirtschaftlichkeitsüberlegungen für die Aufrechterhaltung der heutigen Stellung des BAMV. Tatsächlich könnte eine Privatisierung bestenfalls kostenneutral sein, da die Verwaltungskosten der Privatversicherungen wesentlich höher als diejenigen des BAMV sind. Aus analogen Gründen, vor allem aber wegen der unterschiedlichen Regelung des Verfahrens, des Haftungssystems und der Versicherungsart kommt eine Fusion der Militärversicherung mit der SUVA nicht in Frage. Immerhin wäre die Möglichkeit einer Koordination der beiden Versicherungsinstitutionen im Bereich der Sachverhaltsabklärungen bei den Versicherungsfällen prüfenswert. Schliesslich erscheint auch eine Integration des BAMV in das BSV mit einer entsprechenden Unterordnung nicht realisierbar, weil die beiden Institutionen eine wesentlich andere Struktur aufweisen, vor allem aber auch deshalb, weil das BAMV als mittleres Unternehmen mit der heutigen autonomen Organisationsform mit grösserer Effektivität geführt werden kann."

Seither hat das EDI die Finanzdelegation periodisch, namentlich am 11. Januar 1996, am 2. Juli 1997 und am 3. Juni 1998, über die grundlegenden Reformen orientiert, welche beim BAMV mit Unterstützung aussenstehender Fachleute zur Steigerung der Effektivität durchgeführt wurden und die sich wie folgt zusammenfassen lassen: Bedingt durch die umfassenden Reformen in allen Bereichen, für welche die MV einen umfassenden Versicherungsschutz bietet (Armee, Zivildienst, Zivilschutz, Gute Dienste und Katastrophenhil-

fe), und dank der Reformen im BAMV selbst konnte die Schadensumme seit 1995 um acht Prozent gesenkt werden (1993: 258,5 Mio. Fr.; 1997: 237,7 Mio. Fr.). Dank der beim BAMV eingeführten organisatorischen Neuerungen konnte überdies der Personalbestand bei der MV um etwas mehr als zehn Prozent reduziert werden; der Personalbestand beträgt heute beim ganzen Bundesamt gesamthaft 237,6 Stellen, wovon 74,75 Stellen auf die ERK in Novaggio entfallen. Vom EMD waren, im Zusammenhang mit der Übertragung des BAMV an das EDI, gesamthaft 256 Etat- und Hilfskräftestellen übertragen worden. Nach dem erwähnten Rückgang der Schadensumme und der entsprechenden Reduktion der Versicherungsfälle haben sich diese in den Jahren 1997 und 1998 stabilisiert. Es werden nun durchschnittlich pro Jahr 28'000 Versicherungsfälle bearbeitet, von denen es sich bei 16'000 um neue Unfälle oder Krankheitsfälle handelt (1995: 16'979; 1996: 16'327; 1997: 16'816). Auch die Anzahl der vorzunehmenden Zahlungen hat sich bei etwa 106'000 pro Jahr stabilisiert. Die Rechtsanwendung steht durch ein wesentlich verfeinertes System des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungscontrollings, aber auch dank der Rechtskontrolle durch die Gerichte, auf einem sehr hohen Niveau. Schliesslich sind die Effizienz und die Effektivität der Fallerledigung durch die erwähnten parlamentarischen Kontrollen sowie durch das eigene Finanzinspektorat und die Eidgenössische Finanzkontrolle mehrfach bestätigt worden.

Anlässlich der Referentenbesuche vom 18. Mai 1998 der Finanzdelegation und vom 5. Mai 1998 der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates wurde von den zuständigen National- und Ständeräten bestätigt, dass das BAMV die Schadenfälle mit einem sehr geringen Verwaltungsaufwand bearbeitet, weist es doch von allen Versicherungen in der Schweiz, welche umfassend für die Kosten der Heilbehandlung und für die weiteren wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Krankheiten aufzukommen haben, den geringsten Verwaltungsaufwand im Verhältnis zur Schadensumme auf. Ferner wurde festgestellt, dass das BAMV von sich aus die angemessenen Massnahmen zur Kosteneinsparung und zur Steigerung der Effektivität konsequent und systematisch getroffen hat.

Für den Bundesrat bestand bei dieser positiven Entwicklung beim BAMV kein Anlass, im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform von den 1990 von ihm selbst, 1992 von den Eidgenössischen Räten und 1995 von der Finanzdelegation gefassten Beschlüssen abzuweichen. Da aber in der letzten Zeit im Parlament trotzdem immer wieder die Frage aufgeworfen wurde, ob die Form eines Bundesamtes für den Aufgabenvollzug der MV nach wie vor angemessen sei oder ob es sinnvolle Alternativen dazu gäbe, begrüsst er es, dass das BAMV, im Einvernehmen mit dem EDI, am 27. Juli 1998 eine Expertengruppe mit der Prüfung dieser Frage eingesetzt hat. Auftrag dieser Expertengruppe ist es, die Finanzierung und die Strukturen des BAMV umfassend zu überprüfen und ein Finanzierungsmodell zu entwickeln, welches eine hohe Transparenz in Bezug auf das Kosten-Leistungsverhältnis bietet und welches eine bessere Vergleichbarkeit mit andern Versicherern erlaubt. Gleichzeitig sind die strukturellen Konsequenzen für das BAMV bei der Beibehaltung des bisherigen Status, bei einer Einführung von FLAG oder bei einer grösseren Verselbständigung, zum Beispiel bei der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt, jeweils verbunden mit einer engeren Zusammenarbeit mit der SUVA, aufzuzeigen.

Die Expertengruppe wird die Zwischenergebnisse ihrer Abklärungen im Februar 1999 in Form eines Konzeptberichtes vorlegen. Gegen Mitte 1999 wird ein umfassender Bericht mit so konkreten Angaben vorliegen, dass gestützt darauf die politisch zuständigen Instan-

zen die erforderlichen Beschlüsse werden fassen können. Die allfälligen Vorschläge für die neue Rechtsform der MV werden der Bundesversammlung voraussichtlich im Rahmen einer ersten Teilrevision des Militärversicherungsgesetzes unterbreitet werden. Bei dieser ersten Teilrevision soll neben der neuen Rechtsform für MV und ERK gleichzeitig eine Überprüfung sämtlicher Leistungsarten der MV erfolgen, und es werden schliesslich, gestützt auf die seit dem Inkrafttreten des neuen Militärversicherungsrechts vor fünf Jahren gemachten Erfahrungen, die wünschbaren Verbesserungen einzelner Rechtsinstitute vorgeschlagen werden.

NR/20: Militärklinik in Novaggio

Frage

Die Geschäftsprüfungskommission möchte informiert werden über die Gründe, die es rechtfertigen, dass die Militärklinik von Novaggio weitergeführt wird und über die sozioökonomischen Vorteile respektive Nachteile, die diese Lösung gegenüber zivilen Spitälern aufweist. Die Kommission möchte ausserdem erfahren, ob die Ziele des Betriebsprogramms der Klinik erfüllt wurden, und welche Dienstleistungen die Klinik der Armee bietet.

Antwort

Im Zusammenhang mit einer Bauvorlage haben die Eidgenössischen Räte 1989 das EDI (BAMV) mit der Umwandlung des früheren Militärspitals Novaggio, welches damals etwas zwischen Akutspital, Rehabilitationsklinik und Kurhaus war, in eine leistungsfähige Rehabilitationsklinik für Leiden am Bewegungsapparat beauftragt.

Diese Umwandlung erforderte erstens eine vollständige bauliche und technische Sanierung der Klinik während der vergangenen acht Jahre. Die letzte Sanierungsetappe wurde mit dem vollständigen Neubau der Physiotherapie und einem umfassenden Ausbau der Trainingstherapie Ende 1997 abgeschlossen. In der ERK Novaggio stehen heute 65 Betten für Rehabilitationspatienten zur Verfügung. 1998 konnten erstmals alle Möglichkeiten der in den letzten Jahren eingeführten Neuerungen sowohl im medizinischen, pflegerischen und physiotherapeutischen Bereich wie auch in der Administration und im Hotelbereich im Vollbetrieb ausgeschöpft werden.

Zweitens war die Betriebsstruktur systematisch und konsequent der neuen Schwerpunktbildung anzupassen; diese umfassenden Reformen werden Mitte 1999 vollständig umgesetzt sein. Die Spezialisierung und entsprechende fachliche Konzentration auf die Rehabilitation des Bewegungsapparates gewährleistet heute eine hohe Qualität der Leistungen im Rehabilitationsbereich. Als Folge dieser Konzentration auf die Rehabilitation war der Notfalldienst vollständig aufzugeben, und die ambulante Behandlung von Patienten läuft Mitte 1999 aus. Gleichzeitig wurden auch die Leistungen für die Armee im Bereich der Abklärungen über die Diensttauglichkeit aufgegeben. Die anfängliche Kritik der Tessiner Bevölkerung an diesem Leistungsabbau wurde im Verlauf des Berichtsjahres, dank intensiver Gespräche mit den Kantons- und Gemeindevertretern, abgelöst durch das Verständnis dafür, dass nur eine betriebswirtschaftlich effektiv geführte Rehabilitationsklinik, deren Infrastruktur einem eindeutigen Bedürfnis der Schweiz und des Tessins entspricht, auch in Zukunft eine Existenzberechtigung hat.

Drittens schliesslich ging es darum, eine allmähliche Veränderung der Patientenkategorien zu erreichen. Während 1987 lediglich 70 % der Patienten Rehabilitationspatienten waren, konnte dieser Anteil im Jahre 1996 auf 92 % und im Verlauf des Jahres 1998 auf 95 % gesteigert werden. Von den Pflegetagen entfallen rund ein Drittel auf militärversicherte, rund zwei Drittel auf zivile Patienten.

Neben der hohen Qualität der Rehabilitationsmassnahmen waren das betriebliche Rechnungswesen mit einer Kostenstellenrechnung und dem detaillierten Kostenausweis für die einzelnen Versicherungskategorien sowie das entsprechende Controllingsystem eine entscheidende Voraussetzung für den Abschluss neuer Tarifverträge mit den Krankenkassen. Nach eingehenden Qualitätsprüfungen haben die Krankenkassen von den zahlreichen Rehabilitationskliniken in der Schweiz die ERK in den Kreis derjenigen 18 Kliniken aufgenommen, die sie zur Aufnahme in ihre speziellen Spitallisten empfehlen, da bei diesen 18 Kliniken ein optimales Preis-Leistungsverhältnis besteht.

Nachdem das Betriebsdefizit 1987 noch 73,9 % betrug und in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert werden konnte, werden nun all diese Massnahmen dazu führen, dass 1999 der Betriebsaufwand gemäss Staatsrechnung von budgetierten 7,76 Millionen Franken voll durch den Betriebsertrag von 7,86 Millionen Franken wird gedeckt werden können. Das von der Bundesversammlung in der Dezember-Session 1998 angenommene Budget für 1999 und die Finanzplanung für die Jahre 2000 bis 2002 stellen sich für die ERK wie folgt dar:

Rubrik Nr. 322	Kredit	VA 99	FP 2000	FP 2001	FP 2002
Ausgaben					
3010.010	Plafonierte Personalbezüge	5'720'500	5'720'500	5'720'500	5'720'500
3110.000	Infrastruktur	409'500	600'000	600'000	420'000
3120.000	Betrieb	1'112'000	1'090'000	1'090'000	1'090'000
3180.000	Dienstleistungen Dritter	318'300	320'000	320'000	320'000
3190.000	Übrige Sachausgaben	190'000	200'000	200'000	200'000
Total		7'750'300	7'930'500	7'930'500	7'750'500
Einnahmen					
5210.001	Liegenschaftsertrag	55'000	55'000	55'000	55'000
5320.001	Pflegetaxen	7'410'000	7'450'000	7'450'000	7'450'000
5340.001	Andere Benützungsgebühren	300'000	300'000	300'000	300'000
5390.001	Übrige Entgelte	100'000	105'000	105'000	110'000
Total		7'865'000	7'910'000	7'910'000	7'915'000
Differenz		+ 114'700	- 20'500	- 20'500	+ 164'500

Im Jahre 1999 wird es das Hauptziel sein, die Betriebskosten gemäss Staatsrechnung vollständig mit den Betriebseinnahmen zu decken. In den kommenden Jahren wird es dann möglich sein, unter anderem dank der besseren Nutzung des Personalhauses und anderer Nebengebäude für die Rehabilitation, auch die erforderlichen Investitionen aus dem Betriebsertrag zu finanzieren.

Mit dieser erfreulichen Entwicklung des Betriebsergebnisses ist eine entscheidende Voraussetzung dafür geschaffen, dass die politisch zuständigen Instanzen darüber entscheiden können, ob für die ERK eine andere Rechtsform gewählt werden soll. Dazu wird die bei der Frage 19 erwähnte Expertengruppe ebenfalls in der ersten Hälfte des Jahres 1999 einen Vorschlag unterbreiten.

In der umfassenden Analyse, welche das Gesundheitsdepartement des Kantons Tessin vor dem Erlass der Spitalliste durchgeführt hatte, wurde das Bedürfnis nach dem Rehabilitationsangebot, wie es von der ERK in den letzten Jahren aufgebaut wurde, vorbehaltlos bejaht. In dieser Analyse wurde im Kanton Tessin sogar ein Mangel an 25 Rehabilitationsbetten nachgewiesen. Die ERK wurde denn auch in die Spitalliste des Kantons Tessin aufgenommen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der ERK im Tessin, namentlich im Malcantone, als weitaus bedeutendstem Arbeitgeber in der ganzen Region mit einer jährlichen Lohnsumme von 5,7 Millionen Franken und den indirekten Auswirkungen auf die Wirtschaft dieser Region, ist sehr gross.

Im Zusammenhang mit der baulichen Sanierung der ERK wurde unter dem Parkhaus mit Beteiligung der Armee eine geschützte Anlage gebaut. Im Übrigen wurden die Leistungen der ERK für die Armee, namentlich im Zusammenhang mit Abklärungen der Diensttauglichkeit, in den letzten Jahren ganz bewusst reduziert, da diese Leistungen von der ERK nicht kostendeckend erbracht werden konnten.

NR/21: Internationale akademische Institutionen in Genf

Der Bund beteiligt sich finanziell an einer Reihe internationaler akademischer Institutionen. Namentlich erwähnt werden sollen hier vor allem das Centre de politique de sécurité und das Centre international de déminage humanitaire, beide durch das VBS finanziert, das Institut des hautes études internationales (IUHEI), das Institut universitaire d'études de développement (IUED) und die Académie internationale de l'environnement (AIE), welche teilweise vom EDI finanziert werden. Abgesehen von den oben genannten Institutionen, engagiert sich das EDA dafür, Genf als eines der weltweit bedeutendsten internationalen Zentren zu fördern und dadurch die Ausstrahlung der Schweiz im Ausland zu verbessern (s. Bericht des Bundesrates vom 11. November 1998 zur Politik des Bundes bezüglich der Aufnahme von internationalen Organisationen in Genf und der FIPOI).

Fragen

- Wie werden die Tätigkeiten des VBS, des EDI und des EDA in Belangen der Stadt Genf als internationales Zentrum koordiniert, allgemein, und insbesondere in Bezug auf die universitären Institutionen mit internationalen Aufgaben?
- Wie werden die Synergien zwischen diesen verschiedenen Instituten fruchtbar gemacht?

Anworten

- 211/212 Die Beteiligung der öffentlichen Hand an den erwähnten Institutionen hat zwei Aspekte:
 - der eine betrifft die Aufgaben, welche zum Sachgebiet dieser Institutionen gehören und von diesen mit mehr oder weniger Autonomie zu erfüllen sind, und er gehört zum Aufgabenbereich der zuständigen Departemente;
 - der andere betrifft die Integration dieser Institutionen in das Netz bestehender Aktivitäten in Genf als internationales Zentrum und gehört in den Bereich der Institutionen selbst sowie, unter anderen, des EDA und des Kantons Genf.

Was die Statuten dieser Institutionen betrifft, so gilt es, zwischen zwei Arten zu unterscheiden:

- a) die Institute des Typs "Universität" das "Institut universitaire des hautes études internationales" (IUHEI), das "Institut universitaire d'études du développement" (IUED), die "Académie internationale de l'environnement" (AIE) -, welche autonom, in Zusammenarbeit mit den Universitäten und unter der Oberaufsicht des EDI, arbeiten;
- b) die vom Universitätssystem unabhängigen Stiftungen mit internationalem Charakter das "Centre de politique de sécurité" (GCSP) und das "Centre international de déminage humanitaire" (GIC). Die Schweiz und der Kanton Genf sind lediglich zwei Mitglieder unter anderen (16 für das GCSP und 17 für das GIC) und die Aufgaben dieser Zentren fallen in den Zuständigkeitsbereich des VBS und des EDA.

Die Koordination der Aufgaben der Institutionen des Typs "Universität" wird vom EDI wahrgenommen. Kürzlich wurden vom Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung, Herrn Ch. Kleiber, neue Initiativen ergriffen, um in diesen Bereichen bessere Synergien und mehr Produktivität zu erzielen. Die Koordination der Aufgaben der beiden internationalen Zentren obliegt dem VBS und dem EDA, welche im Verwaltungsrat der beiden Zentren vertreten sind.

Was die Integration dieser Institutionen in die internationalen Aktivitäten in Genf betrifft, so findet sie vor allem durch den Willen der Institutionen selbst statt, denn diese haben ein Interesse an der Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, den Ständigen Missionen der Mitgliedstaaten und den in Genf und anderswo stattfindenden Konferenzen. Die Ständige Mission der Schweiz als Vertreterin des Bundes in Genf nimmt in diesem Netz einen zentralen Platz ein: Sie wahrt den Gesamtüberblick über die Aktivitäten dieser Institutionen und bemüht sich, nützliche Synergien mit den verschiedenen, das internationale Genf bildenden Akteuren zu fördern. Sie ist im Stiftungsrat verschiedener solcher Institutionen vertreten. Die Genfer Behörden sind ebenfalls engagiert und Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertretern der Mission und des Kantons, sind mit der Behandlung dieser Fragen beauftragt.

Der Bundesrat geht davon aus, dass jede dieser Institutionen - welche klar definierte Aufgaben hat, die sie in der gewünschten Unabhängigkeit erfüllen muss - ihre Aktivitäten im allgemeinen in zufriedenstellender Weise und in Übereinstimmung mit den gesetzten Zielen ausübt. Wenn das nicht oder nicht mehr der Fall ist, ergreift der Bund die notwendigen Massnahmen. So hat er im Einvernehmen mit dem Kanton Genf beschlossen, die AIE aufzulösen, da die Leistungen dieser Institution den Erwartungen nicht entsprachen und keine neuen Bundessubventionen mehr rechtfertigte. Die von der AIE bisher wahrgenommenen Aktivitäten werden in eine neue Organisation integriert werden, welche es erlauben wird, die Synergien und die Bindungen mit der Universität Genf sowie mit den übrigen betroffenen Internationalen Organisationen in Genf zu verstärken.

NR/22: Pro Helvetia und Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung ist nicht explizit in der Verfassung verankert. Bisher ging man davon aus, die Unterstützung der Erwachsenenbildung sei als Kulturförderung Aufgabe des Bundes (s. Botschaft des Bundesrates zur Einführung eines Kulturförderungsartikels in der Verfassung, vom 6. November 1991, BBI 1992 I S. 533). Deshalb hat Pro Helvetia in ihrer Eingabe für 1996-1999 beantragt, ihr bestimmte Beträge für die Erwachsenenbildung zuzusprechen.

Allerdings ist im Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965 über die Stiftung Pro Helvetia (SR 447.1) die Erwachsenenbildung nicht explizit vorgesehen. Man rechnete damals mit einem eigenen Verfassungsartikel zu den Bildungsfragen. Dieser Artikel wurde 1973 abgelehnt. Bisher gibt es noch keine gesetzliche Grundlage für diesen Bereich.

Fragen

- Wie schätzt der Bundesrat diese Situation ein, vor allem auch im Lichte der jüngsten parlamentarischen Beratungen zur Verfassungsrevision (vor allem zu Artikel 57e)?
- Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die bestehende Rechtsgrundlage für eine kohärente Politik zur Erwachsenenbildung ausreicht?

- Wie wird das Engagement der Pro Helvetia in der Erwachsenenbildung mit der permanenten Weiterbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBF) vom 19. April 1978 koordiniert?
- Welchen Anteil ihrer Mittel verwendet Pro Helvetia für die Erwachsenenbildung? Welchen Prozentsatz macht dies im Vergleich zum Aufwand des Bundes an der permanenten Weiterbildung aus?
- Hat der Bundesrat die Absicht, bei der Überprüfung des nächsten Finanzierungsgesuchs der Stiftung Pro Helvetia eine Revision des Gesetzes von 1965 vorzuschlagen?

Antworten

- Die Erwachsenenbildung ist in der geltenden Bundesverfassung (BV) nicht ausdrücklich verankert. Ihre Förderung entspricht jedoch gelebter Verfassungswirklichkeit. Sie wird im Rahmen der Kulturförderung seit langem als Bundesaufgabe wahrgenommen (BBl 1992 I 542). Heute teilen sich die Stiftung Pro Helvetia auf ausdrücklichen Willen des Parlamentes und das Bundesamt für Kultur (BAK) die Aufgabe: Pro Helvetia finanziert Einzelprojekte mit, das BAK unterstützt Dachorganisationen der kulturellen Erwachsenenbildung. Mit Artikel 57e der nachgeführten BV soll dieser gesellschaftspolitisch bedeutende Bereich verfassungsrechtlich abgestützt werden.
- Die geltenden Rechtsgrundlagen sind nur bedingt geeignet, darauf eine konsistente Politik zur Förderung der Erwachsenenbildung aufzubauen. Nicht zuletzt wegen einer Zersplitterung der Rechtsgrundlagen zerfällt die Erwachsenenbildung in der Schweiz noch immer in drei Teile. Es gibt die sogenannte allgemeine (oder kulturelle) Erwachsenenbildung, die berufliche Fort- und Weiterbildung und schliesslich die Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose. Letztere bilden nach verfügbaren Mitteln und Teilnehmenden klar den grössten Teil. Er wird allerdings im Allgemeinen nicht als Teil der Erwachsenenbildung wahrgenommen.

Aus Sorge um diesen Zustand hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates den Bundesrat 1997 mit einem Postulat (97.3249) eingeladen: "Bericht zu erstatten betreffend Situation, Entwicklung, Förderungsbedarf und Massnahmen in der allgemeinen und kulturellen Erwachsenenbildung aus Sicht des Bundes. Die Aufgabenteilung mit den Kantonen ist zu klären und die inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Bezüge zur beruflichen Weiterbildung sind aufzuzeigen."

Der gestützt darauf in Auftrag gegebene Expertenbericht liegt vor. Er steht der Kommission zur Verfügung, die das neue Berufsbildungsgesetz vorbereitet. Der Bundesrat wird den Bericht im Frühjahr 1999 mit seinen Folgerungen dem Parlament zuleiten.

- Die Koordination zwischen der Förderung der Erwachsenenbildung durch Pro Helvetia und der beruflichen Fort- und Weiterbildung aufgrund des Berufsbildungsgesetzes beruht auf dem Grundsatz, dass die Stiftung kein berufsbezogenes Projekt unterstützt. Entsprechend bemüht sich Pro Helvetia sorgfältig, Vorhaben mit erkennbarem Berufsbezug abzulehnen und diese dem zuständigen Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zu überweisen.
- Das Budget der Stiftung für den Bereich Erwachsenenbildung ist mit der Förderung der Soziokultur gekoppelt. Der Kredit 1998 belief sich auf insgesamt Fr. 1'060'000.--. Er teilte sich wie folgt auf:

Fr. 275'500.-- für Einzelprojekte

Fr. 120'000.-- für das Stapferhaus Lenzburg

Fr. 664'500.-- für das stiftungseigene Kulturmobil

Das BAK unterstützte 1998 mit einem Kredit von Fr. 1'078'643.-- (Rubrik 306.3600.005) 9 Dachorganisationen der kulturellen Erwachsenenbildung, darunter die Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung und den Verband der Volkshochschulen der Schweiz.

Das BBT unterstützt einzelne Veranstaltungen von Berufsbildungsorganisationen, wenn ein Bezug zur Berufsbildung vorliegt. Ausserdem entrichtet es jährlich Beiträge in der Höhe von rund Fr. 360'000.-- an Sprachkurse, die von den Volkshochschulen durchgeführt werden.

Der Anteil des von Pro Helvetia einsetzbaren Kredites an den gesamten Mitteln des Bundes zu Gunsten der Erwachsenenbildung beträgt rund 17 Prozent.

Der Bundesrat beabsichtigt nicht, dem Parlament im Zusammenhang mit der Botschaft über die Finanzierung der Tätigkeiten der Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 2000-2003 eine Änderung des Pro Helvetia-Gesetzes zu beantragen. Die Botschaft soll im Februar 1999 verabschiedet werden. Eine Neuregelung des Bereichs der Erwachsenenbildung wird aufgrund des erwähnten Expertenberichtes (vgl. Ziffer 222) im Rahmen der Totalrevision des Berufsbildungsgesetzes erfolgen.

NR/23: Wirtschaftsförderung der Schweiz

Fragen

- Welche Rolle spielt das Netz der Botschaften und Konsulate in der Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz?
- Wie werden die Diplomaten für diese Aufgaben ausgebildet? Verfügen sie über besondere Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsförderung?
- Wie wirksam ist ihre Tätigkeit?

Antworten

- 231 Die Aufgaben der Auslandsvertretungen bei der Exportförderung bestehen darin, unsere Exporteure zu beraten und sie bei der Partnersuche zu unterstützen, über die Wirtschaftslage zu berichten, sowie zur Verbesserung der Rahmenbedigungen beizutragen (z.B. Intervention bei der Behörden des Gastlandes, Beteiligung an Verhandlungen). Unsere Vertretungen verfügen in den für die schweizerische Wirtschaft bedeutendsten Märkten über eigene Wirtschafts- und Handelsdienste. An knapp 50 weiteren Vertretungen sind zudem lokale Handelsassistenten im Einsatz. Aber auch für die restlichen Botschaften und Konsulate stellen die wirtschaftlichen Angelegenheiten eine Priorität bei der Wahrung schweizerischer Interessen dar. In der überwiegenden Anzahl der Länder sind die Vertretungen nach wie vor die einzige Anlaufstelle für kleinere und mittlere Unternehmen. Gegenwärtig wird unter der Federführung des Bundesamtes für Aussenwirtschaft ein Entwurf für ein neues Exportförderungsgesetz ausgearbeitet. Im neuen Exportförderungsdispositiv soll für alle Länder ein einziger Ansprechpartner (Botschaft oder Handelskammer) bezeichnet werden (Prinzip des "one-stop shop"). Zudem hat Standort: Schweiz ("Location Switzerland") des BWA in Deutschland und in den USA seit kurzem eigene Mitarbeiter eingesetzt. An allen übrigen Orten werden die Interessen im Bereich der Standortförderung durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen wahrgenommen. In bezug auf die Tourismusförderung wird die Zusammenarbeit intensiviert und in qualitativer Hinsicht auf die gewandelten Anforderungen ausgerichtet. Die Vertretungen konzentrieren sich an den Orten, an denen Schweiz Tourismus nicht durch eigene Büros präsent ist, inskünftig verstärkt auf die Suche und Identifikation der wichtigsten möglichen Partner wie z.B. "Tour-Operators", sowie die Pflege der Beziehungen zu den wichtigsten Ansprechpartnern im Medienbereich des Residenzlandes.
- 232 Bei der Rekrutierung der Diplomaten durch den jährlich stattfindenden Concours wird den wirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen ein grosser Stellenwert beigemessen. Dazu kommt, dass ein Teil der Kandidaten bereits über eine ökonomische Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung in der Privatwirtschaft verfügt. Im Laufe der Karriere werden im Sinne einer Personalentwicklung die wirtschaftlichen Fähigkeiten durch "on-the-job training", Personalaustausch mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft sowie dem Einsatz in den Wirtschafts- und Handelsdiensten der Vertretungen gezielt vertieft. Zudem wurden 1998 erstmals zwei Diplomaten im Rahmen eines Pilotprojekts zum Personalaustausch für zwei resp. 11/2 Jahre in international tätige Schweizer Firmen entsandt, um dort Praxiserfahrungen für ihre weitere berufliche Entwicklung zu sammeln. Im Gegenzug wurden Vertreter dieser Firmen an Aussenposten (Washington und Brüssel EU) eingesetzt. Als weiteres wichtiges Element der Personalentwicklung wird die Gewährung von unbezahlten Urlauben betrachtet, die zu einem vorübergehenden Einsatz der Diplomaten in der Privatwirtschaft genutzt werden. Schliesslich werden regelmässig Aus- und Weiterbildungskurse wie die jährlich stattfindenden Exportförderungsseminare angeboten.

Die Tätigkeit der Aussenvertretungen im wirtschaftlichen Bereich wird durch diplomatische Inspektionen geprüft, dies in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Diensten der Zentrale. Im übrigen ist das EDA gegenwärtig dabei, ein Controlling aufzubauen. Ziel ist, die Gesamttätigkeiten der Vertretungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu erfassen und damit eine verbesserte Datengrundlage für künftige Entscheide betreffend den Mitteleinsatz zu schaffen. Erste Ergebnisse aus einem Pilotversuch haben die grundsätzliche Praxistauglichkeit des Systems unter Beweis gestellt. Im Rahmen des neuen Exportförderungsdispositivs wird geprüft, inwiefern künftig die von einer Vertretung erwarteten Produkte anhand von Leistungsvereinbarungen festgelegt werden können. Durch quantitative und qualitative Indikatoren sollen Messgrössen definiert werden, die einen direkten Vergleich von Aufwand und Ertrag zulassen. Die Aussenwirtschaftsförderung soll damit von der bisherigen Input- auf eine Outputsteuerung umgestellt werden.

NR/24: Neues Konzept der Wohnungspolitik

Der Bundesrat muss bis Ende 1998 die Grundzüge des Konzepts für eine neue Wohnungspolitik untersuchen.

Fragen

- Wie sehen diese Grundzüge aus und auf welchen Annahmen beruhen sie?
- Ist der Bundesrat der Auffassung, die Wohnungspolitik gehöre zu seinen prioritären Aufgaben?

Antworten

Der Bundesrat hat sein beratendes Gremium in Wohnungsfragen, die Eidgenössische Wohnbaukommission (EWK), mit der Prüfung der Wohnungspolitik beauftragt. Der Schlussbericht der Kommission wird im Januar 1999 abgeliefert. Der Bundesrat wird sich anschliessend mit den Kommissionsempfehlungen befassen. Erste Entscheide wird er allerdings erst treffen können, wenn die Vernehmlassungsergebnisse zum neuen Finanzausgleich (siehe 242) vorliegen. Zu den Annahmen und Grundzügen der neuen Politik können somit erst provisorische Aussagen gemacht werden.

Die EWK hat die Lage auf dem Wohnungsmarkt und die Entwicklungstendenzen untersucht und festgestellt, dass sich gegenüber früher die Situation im Wohnungswesen zwar in verschiedener Hinsicht gebessert hat. Es bestehen jedoch weiterhin Unzulänglichkeiten, die mit einer angemessenen Wohnungsversorgung unvereinbar sind. Dazu gehören die Unterversorgung finanzschwacher und sozial benachteiligter Gruppen, die im internationalen Vergleich geringe Streuung des selbstgenutzten Wohneigentums und der hohe Erneuerungsbedarf. Die EWK schlägt deshalb vor, Förderungsaktivitäten fortzuführen und diese im

Wesentlichen an den Zielen "Sicherstellung der Wohnungsversorgung für benachteiligte Gruppen", "Förderung von preisgünstigem Wohneigentumserwerb", "Wohnungs- und Siedlungserneuerung" sowie "Stärkung der gemeinnützigen Bauträger" zu orientieren, was im Vergleich zur aktuellen Politik eine Neuausrichtung bedeutet.

Angesichts des gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Umfelds und veränderter Zielsetzungen ist nach Meinung der Kommission vor allem auch im Massnahmenbereich eine Neuorientierung nötig. Das aktuelle Grundverbilligungsmodell, gekennzeichnet durch rückzahlbare Vorschüsse, periodisch ansteigende Mieten und ergänzende à fonds perdu-Beiträge, ist für die Förderung der Erstellung oder Erneuerung preisgünstiger Mietwohnungen nicht mehr geeignet. Stattdessen empfiehlt die EWK, in der zukünftigen Förderung im Wesentlichen auf Bürgschaften und zinsgünstige Darlehen abzustützen.

Ob in Zukunft weiterhin dem Bund oder neu den Kantonen die Verantwortung in der Wohnbauförderung zukommt, soll im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs entschieden werden. Die EWK war angehalten worden, ihre Überprüfung unter der Annahme vorzunehmen, dass die Wohnungspolitik in Bundeskompetenz bleibt. Ob dies schliesslich der Fall sein wird, entscheidet sich frühestens nach der Vernehmlassung zum neuen Finanzausgleich. In der Vernehmlassung soll neben dem Kantonalisierungsvorschlag als Alternative auch der Verbleib in Bundeskompetenz zur Diskussion gestellt werden.

NR/25: Swiss Organisation for Facilitating Investments (SOFI)

Die Organisation SOFI wurde vom Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) geschaffen, um dauerhafte wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Schweizer Unternehmen und der Privatwirtschaft in den Entwicklungs- und Schwellenländern zu erleichtern und um den Fluss der Investitionen, des industriellen Know-hows und der Technologien in Richtung Partnerländer zu verbessern.

Fragen

- Welche Bilanz zieht der Bundesrat zum Wirken dieser Organisation?
- Welche konkreten Ergebnisse hat die Organisation bisher erzielt?

Antworten

In den ersten 18 Monaten ihres Bestehens hat SOFI ein beeindruckendes Netzwerk von Partnerschaften mit ausländischen Mittlerorganisationen geschaffen: Insgesamt werden heute 35 verschiedene Entwicklungs- und Transitionsländer abgedeckt. Die für die Erreichung der gesteckten Ziele notwendigen personellen Kapazitäten bei SOFI sind geschaffen und schliessen mehrere französischsprachige Mitarbeiter sowie einen chinesischen Delegierten ein. SOFI hat eine

reichhaltige, informative und doch einfach zu besuchende Homepage geschaffen (http://www.sofi.ch).

Seit Beginn 1998 hat sich die Nachfrage schweizerischer Unternehmen nach den Dienstleistungen der SOFI sowie die Anzahl privater Beratungsmandate deutlich erhöht. Die meisten Anfragen betreffen die Volksrepublik China, Indien, Osteuropa und die GUS-Staaten. An Dienstleistungen werden besonders die Erstellung von Machbarkeitsstudien und "Business Plans", sowie Partnersuche und Zugang zu Finanzierungsquellen für Direktinvestitionsprojekte nachgefragt.

Klein- und Mittelunternehmen ("KMU") machen 77 % der gesamten Kundschaft von SOFI aus. Die operative Koordination mit der OSEC ist gut und viele Synergien mit den anderen Investitionsförderungsinstrumenten des BAWI zum Nutzen der Kunden der SOFI genutzt werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass sich SOFI, trotz der Finanzkrise in den sogenannten "Emerging Markets", in den ersten 18 Monaten ihres Bestehens gut etabliert hat. Einzig die Anzahl privater Beratungsmandate liegt noch unter unseren Erwartungen und SOFI muss in diesem Bereich verstärkte Akquisitionsanstrengungen unternehmen, um den von der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezweckten Hebeleffekt der Mobilisierung privater Ressourcen zugunsten von Entwicklungs- und Transitionsländern zu erzielen.

Unter den bereits realisierten Direktinvestitionsprojekten, möchten wir besonders ein Landwirtschaftsprojekt in Russland erwähnen, welches zu einer Steigerung des Ernteertrags führte, sowie der Bau einer Fabrik zur Herstellung von Kugelschreiberspitzen in China, was China Importsubstitution ermöglichen und einer Tessiner KMU den Zugang zum Weltmarkt öffnen wird.

NR/26: Sachplan Infrastruktur der Zivilluftfahrt

Im Jahr 1997 hätte der Bundesrat den "Sachplan Infrastruktur der Zivilluftfahrt" (SIL) verabschieden sollen. Dieser Plan hat zum Ziel, die zivile Luftfahrt in eine koordinierte Gesamtpolitik des Verkehrs einzugliedern und eine vernünftige Zusammenarbeit mit den übrigen Verkehrsbereichen zu gewährleisten. Der Plan soll ausserdem die Fragen einer zukünftigen Nutzung der alten Militärflugplätze für die zivile Luftfahrt regeln.

Anlässlich der Prüfung des Geschäftsberichts 1997 hat der Vorsteher des UVEK angegeben, dieser Sachplan solle nach der Sommerpause 1998 in das Vernehmlassungsverfahren gegeben werden. Im Übrigen zählt die Annahme des Sach-plans zu den Zielen des Bundesrates für 1998 (Ziel 19).

Fragen

- Wie weit sind diese Arbeiten fortgeschritten?
- Warum ist es in dieser Sache zu Verzögerungen gekommen?

- Wann kann der Bundesrat den Sachplan der Öffentlichkeit bekannt geben?
- Wann wird der Bundesrat den Plan verabschieden?
- Welche voraussehbaren Auswirkungen wird der Plan auf die Anrainer von Flughäfen haben?

Antworten

Mitte Dezember 1998 ist der Entwurf zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) in ein breites Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren gegangen.

Im Sinne der Informationspflicht und Mitwirkungsrechte (Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung; RPG SR 700) wird der SIL im Zeitraum Januar/ Februar 1999 in rund 400 von Luftfahrtanlagen direkt betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt.

Direkt angehört werden neben den Kantonen und Gemeinden auch die interessierten Bundesstellen, Behörden im benachbarten Ausland, Eigentümer der Luftfahrtanlagen, nationale Organisationen der Bereiche Luftfahrt, Raumplanung, Transport/Tourismus, Umweltschutzorganisationen, Spitzenverbände der Wirtschaft und politische Parteien. Die Anhörung dauert bis Ende April 1999.

- Umfang und Erarbeitungsaufwand erwiesen sich als wesentlich grösser, als ursprünglich angenommen; Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und Bundesamt für Raumplanung waren zu optimistisch. Unterschätzt wurde neben dem mit der Dreisprachigkeit verbundenen Aufwand vor allem die an einen Sachplan vom RPG gesetzten hohen formellen und inhaltlichen Ansprüche (vgl. die neue BRP-Schrift Konzepte und Sachpläne des Bundes Art. 13 RPG vom Dezember 1997). Aber auch mit dem zur Zeit in der parlamentarischen Behandlung stehenden Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren (VKB) haben sich neue zusätzliche Fragen und Inhalte ergeben.
- 263 Vgl. Antwort zu 261.
- Nach Auswertung der Stellungnahmen und Abschluss aller Bereinigungs- und Anpassungsarbeiten soll dem Bundesrat bis Ende 1999 Antrag zur Genehmigung des SIL gestellt werden.
- Der zur Zeit im Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren stehende Sachplan zeigt konkret auf, welche Auswirkungen die einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklungen bezüglich Lärmbelastung, Hindernisbegrenzung und Nutzungsflächen aufweisen. Die Anhörung namentlich der Kantone und betroffenen Gemeinden soll die vorhandenen und absehbaren Konflikte aufzeigen und die Möglichkeit bieten, die erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen.

NR/27: Regionales französisch-schweizerisches Zentrum für die Luftfahrtkontrolle in Genf

Fragen

- Wie weit sind die Verhandlungen auf Regierungsebene fortgeschritten, um eine Lösung für die Realisierung des gemeinsamen französisch-schweizerischen Zentrums herbeizuführen?
- Welche hauptsächlichen Hindernisse stehen diesem Vorhaben im Weg?
- Konnten die Fragen der finanziellen Beteiligung jedes Landes am gemeinsamen Zentrum und der Regelung bezüglich Streikrecht des Personals gelöst werden?
- Wie stehen die Aussichten, dass dieses Projekt in absehbarer Zeit verwirklicht werden kann?
- Welche konkreten Ergebnisse brachten die Treffen von Februar und November 1998 zwischen dem Vorsteher des UVEK und dem französischen Verkehrsminister?

Antworten

Am 25. November 1996 sind die Direktoren der Luftfahrtbehörden zum Schluss gekommen, dass die bisher realisierten Arbeiten die Machbarkeit des französisch-schweizerischen Zentrums aufzeigen. Sie wünschten, dass die noch offenen sowie die hängigen technischen Fragen vertieft zu behandeln seien; die Alternativlösungen (Centre Etendu, Scénario de Répartition) sollen mit Blick auf das Centre Commun analysiert werden.

Die Zusatzarbeiten erlaubten das Zusammenwirken einer unvoreingenommenen Sicht auf die Schlüsselstellen der Machbarkeit der Studie und haben, unter den technischen und operationellen Aspekten (Zunahme von 30 % bis 40 % der Überwachungskapazität in der französischen-schweizerischen Zone), die positiven Ergebnisse der Machbarkeit des Centre Commun bestätigt.

Auf Schweizer Seite hat die Analyse der Auswirkungen der drei vorgeschlagenen Varianten über die Zukunft der schweizerischen Flugsicherungsdienste die Vorzüge aufgezeigt, die eine breite Zusammenarbeit bei der Errichtung eines französisch-schweizerischen Zentrums ergibt und hat die Variante des scénario de répartition als Sackgasse für die künftige Entwicklung des schweizerischen Dienste bewertet.

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation ICAO, Eurocontrol und der Internationale Verband der Luftverkehrsgesellschaften IATA haben ihr wirtschaftliches und sachliches In-teresse am Projekt des Centre Commun bekundet

Die militärischen Behörden beider Staaten haben bestätigt, dass die Institution eines Centre Commun die Integration der zivilen und militärischen Überwachungs-funktionen erleichtern würde.

Am 25. September 1997 hat der Verwaltungsrat der Swisscontrol entschieden, den Hauptsitz sowie den grössten Teil der Betriebsdienste in deren Räumlichkei-ten des NAG in Genf zu verlegen. In Bezug auf das Dossier "Centre Commun" wurde mit diesem Entscheid eine gewichtige Hypothek beseitigt.

Am 20. März 1998 liess der französische Verkehrsminister den Vorsteher des UVEK wissen, dass es ihm nicht möglich sei, die Errichtung eines Centre Commun, wie es durch die interde-partementale Expertengruppe vorgeschlagen wurde, zu befürworten.

Am 8. April 1998 hat die Schweizer Seite geantwortet, dass er dessen Entscheidung, das Centre Commun unter den erwähnten Umständen nicht zu realisieren, zur Kenntnis nähme, er betrachte aber diese Entscheidung nicht als unwiderruflich.

Das Dossier "Centre Commun" ist demnach nicht abgeschlossen, sondern lediglich als politisch eingefroren zu betrachten. Die Schweiz kann noch zuwarten, bevor sie sich definitiv festlegt. Diese Situation hat den Vorteil, dass die französische Regierung nicht zu einem Entscheid gezwungen wird, der zum jetzigen Zeitpunkt wahrscheinlich negativ ausfallen würde.

Anlässlich seines offiziellen Besuches in der Schweiz vom 28. Oktober 1998 wurde Präsident Chirac ein "Aide-mémoire" betreffend das Centre Commun überreicht. Er hat erklärt, dass dieser Punkt anlässlich des Besuchs des französischen Verkehrsministers beim Vorsteher des UVEK am 6. November 1998 Bestandteil der Traktandenliste sein werde.

Bei der Begegnung der beiden Verkehrsminister vom 6. November fand eine kurze Grundsatzdiskussion über das Centre Commun statt. Sie bekundeten ihre Befriedigung über den Fortschritt der Vorbereitungsarbeiten zwischen der DNA und dem BAZL betreffend die Finanzierung des delegierten Luftraumes.

Am 25. November resp. am 4. Dezember unterzeichneten die Direktoren des BAZL und der DNA die Vereinbarung über die Finanzierung der Dienstleistungen, die die Schweiz im Rahmen des durch Frankreich an die Schweiz delegierten kontrollierten französischen Luftraums in der Region Genf erbringt. Zum ersten Mal seit der Aufkündigung des Finanzierungsabkommens durch die DNA vom 19. Juli 1994 wurde wiederum eine mehrjährige Lösung (für 1999, 2000 und 2001) gefunden. (Jährliche Finanzierung in der Grössenordnung von 23,5 Millionen Euro.)

Die Diskussion in Frankreich dreht sich vor allem um die Frage, wie weit in diesem Bereich eine Privatisierung möglich ist. Der Entwurf eines bilateralen Abkommens sieht jedoch vor, dass das Centre Commun in der Form einer internationalen Institution des öffentlichen Rechts errichtet würde. Die französischen Flugverkehrsleiter welche freiwillig in das Centre überzutreten wünsch-

ten, würden somit ihren Status als französische staatliche Angestellte beibehalten. Andererseits sollten die Modalitäten des Streikrechts, die noch zu präzisieren wären, kein Hinderungsgrund für die Verwirklichung des Centre Commun sein.

- Ohne bereits auf alle offen Fragen der Phase I positive Antworten erlangt zu haben, erlaubten es die Arbeiten der Phase II, bei der Suche einer gemeinsamen Lösung über die wichtigen Angelegenheiten voran zu kommen. Aus politischen Gründen konnten die von den Experten vorgeschlagenen, gemeinsamen Lösungen auf Ministerebene nicht akzeptiert werden.
 - Betreffend die Finanzierung des Centre Commun ist man zu einem Konsens gelangt bezüglich der Anwendung des Grundsatzes der Parität der Finanzierung während des Endzustandes; dabei ist die Errichtung einer Schutzklausel in Aussicht zu nehmen verbunden mit einem Kompensationsmechanismus zwischen den Parteien.

Für die Übergangsphase muss bezüglich der Schaffung des Centre und der diversen Stufen bis zum Endzustand eine Einigung gefunden werden. Die Vereinbarung einer Sicherheitsklausel, die sich während der Phase der Abtretung der verschiedenen Sektoren in das Centre als notwendig erweisen könnte, ist vorzusehen.

Betreffend die Modalitäten des Streikrechts konnte eine gemeinsame Position für alle offenen Punkte gefunden werden, d.h. namentlich Gründe, die eine Vorankündigung eines Streiks rechtfertigen sowie der Grundsatz der Sicherstellung des Auftrages unter allen Umständen.

Andererseits sind die Vertreter der beiden Parteien übereingekommen, dass es derzeit noch verfrüht ist, die minimale Leistungskapazität festzulegen, die das Centre im Streikfall leisten müsste. Dieser Punkt wäre gegebenenfalls anlässlich der Diskussionen über eine definitive Vereinbarung zwischen den Regierungen zu behandeln.

Angesichts der obenerwähnten Punkte erscheint es unwahrscheinlich, dass das Centre Commun in kurzer Frist realisiert werden kann.

Immerhin führt die Absage Frankreichs aus technischer und betrieblicher Sicht zu keinen unmittelbaren Nachteilen im delegierten Luftraum. Zur Zeit geht es in erster Linie darum, die Zusammenarbeit Frankreich/Schweiz fortzusetzen, die es bis jetzt erlaubt hat, den Verkehrsfluss in einer Schlüsselzone des europäischen Luftraums einigermassen befriedigend zu bewältigen.

Im Hinblick auf die Inkrafttretung des neuen Luftstrassennetzes (ARN Version 3), das eine Erhöhung der Luftraumkapazität in der Region Europa (wo der Verkehr am grössten ist) erlaubt, ist es unabdingbar, dass die Flugsicherungsdienste der beiden Staaten eng zusammenarbeiten, um möglichst rasch eine optimale Organisation der Luftstrassen und der Kontrollsektoren zu bestimmen.

275 Diese Frage wurde unter Punkt 271 beantwortet.

NR/28: Revision Urheberrecht

Während der Totalrevision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte hat der Gesetzgeber verschiedene Neuerungen eingeführt, unter anderem hat er die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften ausgebaut. In der Praxis kommt es offensichtlich vor allem bei der Erhebung von Fotokopiergebühren zu Problemen. Gewisse Kreise weisen ausserdem darauf hin, dass die Verwaltungsapparate der Verwertungsgesellschaften unverhältnismässig aufgeblasen wurden, sodass weniger Mittel zur Ausschüttung an die Autorinnen und Autoren zur Verfügung stehen. (So beliefen sich die Verwaltungskosten der Pro Litteris 1997 auf 43,7 % der Einnahmen der Gesellschaft; durchschnittlich rechnet man bei den Verwertungsgesellschaften mit Verwaltungskosten um 31,8 Prozent).

Fragen

- Wie beurteilt der Bundesrat die Anwendung des neuen Urheberrechts fünf Jahre nach dessen Einführung?
- Wie sieht in der Praxis die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften aus, vor allem in Hinblick auf die Grundsätze der Geschäftsführung gemäss Art. 45 URG (geordnete und wirtschaftliche Verwaltung, Achtung des Gebotes der Gleichbehandlung, kein eigener Gewinn).
- Ist er der Ansicht, das neue Gesetz habe entsprechend der ursprünglichen Forderung des Parlamentes verhindern können, dass die Verwertungsgesellschaften nicht zu mächtigen und allzu einflussreichen bürokratischen Apparaten werden?
- Sollte in Zukunft für die Reprographie ein indirektes Gebührenerhebungssystem eingeführt werden (Gebühren auf den Apparaten)?
- Muss eine Gesetzesrevision angestrebt werden, und wäre es nur, um das Gesetz den heutigen Anforderungen anzupassen, die speziell die elektronische Kommunikation wie Internet mit sich bringen?
- Falls ja, wie sehen die Grundzüge des Projektes aus?

Antworten

Unter Berücksichtigung der rechtstatsächlichen Gegebenheiten musste man damit rechnen, dass es bei der Umsetzung der vom Gesetzgeber neu geschaffenen Vergütungsregelung in die Praxis Probleme geben würde. Es war auch zu erwarten, dass die Verwertungsgesellschaften bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ins Kreuzfeuer der Kritik geraten würden. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind die Anwendungsprobleme im Bereich der Vergütungsansprüche jedoch weitgehend gelöst. Es liegen inzwischen rechtskräftig genehmigte Tarife für die Geltendmachung der verschiedenen Ansprüche im Bereich der Massennutzung vor und die Verwertungsgesellschaften erzielen mit der Anwendung dieser Tarife beträchtliche Einnahmen, die sie nach Abzug der

Einzugs- und Verteilungskosten an ihre Mitglieder und Auftraggeber (Rechtsinhaber) ausschütten.

Auch in Bezug auf die Anwendung der Fotokopierentschädigung hat sich die Situation inzwischen verbessert. Der Einzug der Mindestentschädigungen ist aber in diesem Nutzungsbereich noch immer mit zu grossen Reibungsverlusten und Kosten verbunden. Die bald fällige Tarifrevision dürfte hier weitere Fortschritte bringen. Um die Anwendung des Vergütungsanspruchs für die Reprographie ganz entscheidend zu vereinfachen, wären jedoch gesetzgeberische Massnahmen notwendig.

282 Die Einhaltung der Grundsätze einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung wird im Rahmen der jährlichen Prüfung und Genehmigung der Geschäftsberichte kontrolliert. Die Aufsichtsbehörde stützt sich dabei nicht bloss auf den Rechenschaftsbericht der Geschäftsleitung, sondern auf einen speziellen Untersuchungsbericht der Revisionsstelle. Dieser Bericht gibt namentlich Aufschluss über das Budget im Vorjahresvergleich, die Verwendung der Einnahmen, die Abschreibung von Debitoren und weitere nach Auffassung der Kontrollstelle relevante Ereignisse. In Anbetracht der Pflicht zur wirtschaftlichen Verwaltung hat die Revisionsstelle zu Handen der Aufsichtsbehörde zudem zu prüfen, wie die Einnahmen bis zur Ausschüttung angelegt werden, welche Rendite dabei erzielt wurde und welche Anlagestrategie man verfolgt hat. Die Aufsichtsbehörde bedient sich somit der Kontrollstelle als Expertin, um die für die Beurteilung der Geschäftsführung wichtigen Punkte prüfen und bestätigen zu lassen. Dieser eingehenden und fachkundigen Prüfung der Geschäftstätigkeit würde auch eine unzulässige Gewinnabschöpfung durch die Geschäftsleitung oder durch andere Organe der Verwertungsgesellschaft nicht entgehen.

Die Einhaltung des Gebots der Gleichbehandlung konkretisiert sich gegenüber den Nutzern durch die Pflicht zur Anwendung der von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigten Tarife. Gegenüber den Rechtsinhabern wird die Gleichbehandlung insbesondere durch die Anwendung der von der Aufsichtsbehörde überprüften Verteilreglemente gewährleistet.

Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften wurde bei der Totalrevision des Urheberrechtsgesetzes ausgebaut, um die Geltendmachung der neuen Vergütungsansprüche zu regeln, die der Gesetzgeber für die Massennutzung geschützter Werke und Leistungen eingeführt hat. Der Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften wurde somit erweitert, aber diese Gesellschaften wurden wegen ihrer wichtigen Funktion als Bindeglied zwischen den Rechtsinhabern und den Nutzern auch einer strengeren Kontrolle unterworfen. Die beim Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes bereits bestehenden Verwertungsstrukturen haben sich mit der Wahrnehmung der neuen Aufgaben weiterentwickelt und zwar innerhalb der vom Gesetzgeber aufgestellten Leitplanken. Sie entsprechen damit den Anforderungen einer geordneten, transparenten und effizienten Rechtswahrnehmung, auch wenn bei der Erschliessung der neuen Nutzungsbereiche Lehrgeld bezahlt werden musste.

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Motion Widrig "Überhöhte Gebühren der ProLitteris" (98.3389) bereit erklärt, die Einführung eines indirekten Vergütungssystems für das Fotokopieren geschützter Werke im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes in Betracht zu ziehen. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass die noch bestehenden Anwendungsprobleme zumindest teilweise durch eine Tarifrevision gelöst werden könnten. In Bezug auf die grosse Anzahl von Betrieben, in denen nur in geringem Ausmass geschützte Werke kopiert werden, dürften jedoch die Vorteile eines indirekten Vergütungssystems gegenüber dem Einzug einer Jahrespauschale bei jedem einzelnen Nutzer überwiegen. Unter Berücksichtigung der bei der Anwendung der Fotokopierentschädigung entstandenen Schwierigkeiten ist davon auszugehen, dass die Einführung der Geräteabgabe sowohl für die Rechtsinhaber als auch für die Nutzer die bestmögliche Lösung darstellen würde.

Mit der Motion "Urheberrechtsschutz und neue Kommunikationstechnologien" (97.3008) ist dem Bundesrat bereits ein entsprechender Auftrag erteilt worden. Die Gesetzesrevision soll sicherstellen, dass Werke und Leistungen auch in Bezug auf die Verwendung in Datennetzen vollumfänglich geschützt sind. In diesem Zusammenhang sollen auch zwei neue Abkommen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum ratifiziert werden. Die beiden Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte gewährleisten den Urhebern, den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern auch im Bereich der neuen Kommunikationstechnologien einen angemessenen Schutz. In einer global vernetzten Informationsgesellschaft ist es notwendig, den Schutz des geistigen Eigentums auf internationaler Ebene zu harmonisieren.

Gemäss der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Widrig (vgl. oben) werden sich die Vorarbeiten zur Revision des Urheberrechtsgesetzes auch auf die Einführung eines indirekten Vergütungssystems für den Bereich der Reprographie beziehen.

Die primäre Zielsetzung der Revision besteht in einer Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die Schutzstandards der beiden neuen Abkommen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum. Dafür sind lediglich punktuelle Gesetzesänderungen notwendig. In materieller Hinsicht betreffen sie nur den Bereich der verwandten Schutzrechte. Erforderlich ist die Einführung eines Künstlerpersönlichkeitsrechts, das dem ausübenden Künstler in Bezug auf die Verwendung seiner Darbietung einen Schutz vor Verstümmelung sowie ein Recht auf Namensnennung einräumt. Ausserdem ist den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern ein ausschliessliches Recht für die Übermittlung ihrer Leistungen über Datennetze zu gewähren. Dieses Recht bezieht sich insbesondere auf den Abruf geschützter Leistungen über Datenbanken. In Bezug auf die Urheberrechte ist keine entsprechende Ergänzung notwendig, weil der bestehende Schutz die neuen Kommunikationsformen bereits abdeckt.

Abgesehen von diesen materiellen Änderungen im Bereich der verwandten Schutzrechte sind die in beiden Abkommen enthaltenen Verpflichtungen betref-

fend die technischen Schutzvorrichtungen und die Identifikationssysteme umzusetzen. So muss beispielsweise die Umgehung technischer Schutzvorrichtungen (Antikopiersysteme) unter Strafe gestellt werden. Dasselbe gilt für die Entfernung oder Änderung elektronischer Systeme zur Identifizierung von Werken oder Leistungen. Das können zum Beispiel digitale Wasserzeichen sein.

Eine weitere Zielsetzung dieser Teilrevision besteht in der bereits erwähnten Verbesserung des Vergütungssystems für die Reprographie. Schliesslich wird man im Rahmen der noch nicht angelaufenen Gesetzgebungsvorarbeiten auch die Europafähigkeit des Urheberrechtsgesetzes neu überprüfen müssen.

NR/29: Telekommunikation in der Bundesverwaltung

Partner der Bundesverwaltung für die Telekommunikation ist die Swisscom.

Fragen

- Hat der Bundesrat die Möglichkeit erwogen, auch andere Anbieter zu berücksichtigen? Wurden Offerten eingeholt?
- Existiert auf diesem Gebiet ein Sparpotential?
- 293 Auf welchen Bedingungen beruht die Zusammenarbeit mit der Swisscom?

Antworten

- Die Bundesverwaltung bezieht von der Swisscom Dienstleistungen aus dem gesamten Fernmeldebereich, das heisst insbesondere
 - Sprachdienste: drahtgebunden und mobil (Telefonie),
 - Datendienste: Mietleitungen, Mehrwertdienste, Mail-Services, Internet, Intranet, Extranet und
 - Serviceleistungen: Betrieb und Wartung.

Für alle Beschaffungen von Dienstleistungen des Bundes im Telekommunikationsbereich, die dem Bundesgesetz über das Beschaffungswesen unterstehen und deren geschätzter Wert rund 250'000 Franken übersteigt, erfolgt eine öffentliche Ausschreibung gemäss GATT-Übereinkommen. 1998 wurden im Rahmen solcher Ausschreibungen mehrere grössere Aufträge an Konkurrenten der Swisscom vergeben. Für den Bereich Telefonie sind solche Ausschreibungen gemäss GATT-Übereinkommen nicht vorgesehen. Deshalb beschränken wir uns nachfolgend auf diesen Bereich. 1998 wurden im Telefoniebereich Preisvergleiche angestellt. Dabei hat sich gezeigt, dass in einzelnen Segmenten andere Anbieter als die Swisscom kostengünstiger sind. Um einen Gesamtüberblick über die Preisgestaltung im Telefoniebereich zu erhalten, werden in der ersten Hälfte des

Jahres 1999 Konkurrenzofferten bei verschiedenen Anbietern eingeholt. Anhand der Offerten kann definitiv beurteilt werden, in welchen Bereichen welche Anbieter die kostengünstigsten Lösungen bereithalten. Dann sind die Grundlagen vorhanden für den Entscheid, ob und in welchen Bereichen andere Anbieter als die Swisscom berücksichtigt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass eine verstärkte Verteilung auf mehrere Anbieter zu schwierigen Situationen bezüglich Verantwortungsabgrenzung führen würde.

- Im Telefoniebereich besteht eindeutig ein Sparpotential. Der Nettoumsatz der Bundesverwaltung auf diesem Gebiet beträgt pro Jahr rund 60 Millionen Franken. Zweifellos sinken als Folge der neuen Konkurrenzsituation die Preise in nächster Zeit tendenziell. 1998 konnten die Preiskonditionen der Swisscom gegenüber dem Bund deutlich verbessert werden. Dennoch sind andere Anbieter als die Swisscom in einzelnen Bereichen kostengünstiger. Vorderhand ist jedoch eine Quantifizierung des Sparpotentials zuverlässig noch nicht möglich. Sobald die Konkurrenzofferten verschiedener Anbieter eingeholt und ausgewertet sind, kann das Sparpotential beziffert werden.
- Die Zusammenarbeit mit der Swisscom im Telefoniebereich stützt sich auf verschiedene Verträge. Beim Abschluss von solchen Vereinbarungen wurde insbesondere darauf geachtet, dass für die einzelnen Bereiche gesonderte Verträge abgeschlossen werden. Dadurch bleibt der Bundesverwaltung die Handlungsfreiheit erhalten, und sie kann durch die Kündigung von Verträgen in einzelnen Bereichen andere Anbieter als die Swisscom berücksichtigen. Nur für die Fernmeldedienstleistungen in ausserordentlichen Lagen besteht mit der Swisscom ein umfassender Gesamtdienstleistungsvertrag. Wichtig ist auch die Tatsache, dass sich der Bund nicht längerfristig an einen Anbieter binden lässt. Deshalb können die Verträge mit der Swisscom mindestens auf Ende eines Jahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, aufgelöst werden. Auch in dieser Hinsicht bleibt der Bund kurzfristig flexibel.

NR/30: Lohnpolitik für das privatrechtlich angestellte höhere Kader

In den Jahren 1997 und 1998 haben die Post, die Swisscom und die SBB verschiedene Angehörige des oberen Kaders mit privatrechtlichen Verträgen angestellt und mit ihnen Besoldungen vereinbart, die über den in der Bundesverwaltung üblichen Ansätzen liegen.

Fragen

- Welche Politik verfolgt der Bundesrat auf diesem Gebiet? Ist er der Ansicht, die Lohnpolitik sei Teil der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, oder denkt er, der Bund habe hier, als politischer Verantwortlicher und Mehrheitsvertreter oder sogar als einziger Vertreter des Eigentümers, mitzureden?
- Welche Kompetenzen hat der Bundesrat in diesem Bereich?

- Wie gewährleistet der Bundesrat die Kohärenz seiner Lohnpolitik?
- Nach welchen Kriterien wird eine Anstellung nach OR einer öffentlichrechtlichen vorgezogen?
- Ist es vorgesehen, den privatrechtlich angestellten Kaderangehörigen Abfindungssummen auszuzahlen, und zwar gemäss Artikel 337c OR? Falls ja, wer legt die Höhe der Abfindungssumme fest?

Antworten

Die Lohnpolitik bildet Teil der Geschäftstätigkeit der drei Unternehmen Post, Swisscom und SBB. Nur so sind sie in der Lage, in der Konkurrenzsituation zu in- und ausländischen Anbietern selbständig sowie zeit- und sachgerecht auf die Marktverhältnisse reagieren zu können. Der Gesetzgeber hat dementsprechend in den Organisationsgesetzen die drei Unternehmen dazu ermächtigt. Als deren Eigner bzw. Hauptaktionär legt der Bund personalpolitische Vorgaben fest.

Für Post und SBB gelten weiterhin die Rahmenbedingungen gemäss Beamtengesetz und Beamtenordnung 2. Sie sind, wie auch die Swisscom, ermächtigt, in begründeten Fällen Anstellungen nach OR vorzunehmen. Das mit Botschaft vom 14. Dezember 1998 beantragte neue Bundespersonalgesetz wird auch für Post und SBB gelten; sie erhalten jedoch neu die Möglichkeit, Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen. Für die Swisscom gelten bis Ende 2000 ebenfalls das Beamtengesetz und die Beamtenordnung Swisscom vom 4. November 1998; ab 2001 erfolgen sämtliche Anstellungen der Swisscom nach OR.

- Der Bundesrat legt jeweils in den strategischen Zielen Vorgaben für eine sozialverträgliche Personalpolitik fest. Er kann die Unternehmen ermächtigen, von den Artikeln 36-38 des Beamtengesetzes abzuweichen. Diese Ermächtigung hat der Bundesrat mit Beschluss vom 22. Juni 1998 erteilt und gleichzeitig das Entlöhnungskonzept für das oberste Kader der Post und das Entlöhnungskonzept für das oberste Kader der Swisscom gemäss Beamtengesetz genehmigt (die SBB haben gegenwärtig kein neues Konzept ausgearbeitet). Post und SBB koordinieren Änderungen der Einreihungskonzepte für Funktionen der Überklasse vor dem Entscheid mit den zuständigen Departementen (EFD, UVEK). Die Zuständigkeit der begutachtenden Kommission für die Bewertung höherer Stellen bleibt unverändert.
- Die Kohärenz der Lohnpolitik wird im Falle von Post und SBB durch ein Reporting sichergestellt. Die Swisscom hat eine erhöhte Selbständigkeit; im Rahmen einer bis Ende 2000 befristeten Übergangsregelung nimmt sie aber ebenfalls zusammen mit Post und SBB an der jährlichen Aussprache mit dem EFD/Koordinationskommission über die Grundsätze der Personal- und Lohnpolitik teil. Anstellungen nach OR dürfen die Minimalbesoldungen gemäss Artikel 36 Beamtengesetz nicht unterschreiten. Post und SBB koordinieren Anstellungen nach OR mit einem Gehalt (inkl. Bonus), das das Maximum gemäss Artikel 36 Beamtengesetz übersteigt, vorgängig der Anstellung mit den zustän-

digen Departementen. Die Verantwortung bleibt bei den zuständigen Verwaltungsräten.

- Post, SBB und Swisscom können Neuanstellungen und Änderungen von bestehenden Arbeitsverhältnissen nach OR vornehmen, wenn es sich um Personen handelt, an die besondere Anforderungen gestellt werden oder die besondere Verantwortung tragen. Bei der Swisscom zählen dazu auch in- und ausländische Spitzenfachleute, die bestimmte Anstellungsbedingungen stellen, sowie Neuanstellungen oder Änderungen von bestehenden Arbeitsverhältnissen bei Reorganisationen oder Verlegung von Spezialdiensten im In- und Ausland. Post und SBB beschränken OR-Anstellungen auf den Bereich der oberen Kader.
- Bei nach OR angestellten Kaderangehörigen ist Artikel 337c anwendbar. Die Zuständigkeit ist im Gesetz geregelt.

NR/31: Elektronischer Handel und Steuerwesen

Der elektronische Handel erlebt ein spektakuläres Wachstum und radikale Umwälzungen. Es geht dabei um zwei Arten von Tätigkeiten: den indirekten elektronischen Handel mit greifbaren Gütern, die schliesslich materiell durch die Post oder andere Verteilungssysteme ausgeliefert werden müssen, und den direkten elektronischen Handel, bei dem nicht greifbare Güter oder Dienstleistungen online geliefert werden (wie Software, Werbung, Lieferung numerischer Daten, elektronischer Geldtransfers, Börsengeschäfte, Offshore-Finanzgeschäfte usw.). Nun bieten gerade die Geschwindigkeit, die Spurenlosigkeit und die mögliche Anonymität solcher elektronischer Transaktionen ein fruchtbares Terrain für neue Arten der Steuerflucht und des Steuerbetrugs. Die Steuerparadiese und die extraterritorialen Bankgeschäfte sind ausserdem immer mehr einfachen Steuerzahlern und zahlerinnen zugänglich. Aus diesen Gründen bringt der elektronische Handel das Risiko einer unproduktiven steuerlichen Konkurrenzierung und die Gefahr schwerwiegender Marktverzerrungen mit sich.

Fragen

- Welche Steuervorschriften gelten in der Schweiz für den elektronischen Handel mit Waren und Dienstleistungen?
- Werden sie nach geltendem Recht im Ursprungsland oder am Verbraucherort besteuert?
- Welche Risiken und Auswirkungen bringt der elektronische Handel für die Steuerverwaltung des Bundes (Zollabgaben, indirekte Steuer) mit sich?
- Wie gehen die Steuerbehörden vor, um die Identität und den Standort der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen zu erkennen sowie um die Transaktionen festzustellen?

- Sind die territorialen Konzepte, auf die das Steuerwesen abstützt (die "Wohnort" und die "Quelle" des Einkommens) noch auf den elektronischen Handel anwendbar?
- Welche Massnahmen hat der Bundesrat gegenüber dieser nationalen und internationalen Situation ergriffen?
- Welche Haltung nimmt die Schweiz gegenüber Lösungsvorschlägen auf internationaler Ebene ein, wie die internationale Verteilung der Einkommen, der Gewinne und der Steuerveranlagung, die Bit-Steuer usw.?

Antworten

- Diese Form der Geschäftsabwicklung ist nicht neu, ergänzt jedoch in zunehmendem Masse bisherige Formen wirtschaftlicher Transaktionen oder ersetzt sie; dies gilt insbesondere für den Bereich der Dienstleistungen. Es gibt
 - keine rein nur von der Form der Abwicklung abhängigen Bestimmungen; die generelle Unterscheidung wird gemacht zwischen den beiden Steuerobjekten Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen;
 - keine besonderen Steuern auf dieser Form der Geschäftsabwicklung.

Beim Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland handelt es sich um einen steuerbaren Umsatz (Art. 9 MWSTV).

Wenige besondere Bestimmungen finden sich im Bereich Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Aufbewahrung, welche den Eigenheiten elektronisch ausgetauscher und/oder aufbewahrter Geschäftskorrespondenz und Buchungsbelege Rechnung tragen.

- Im grenzüberschreitenden Verkehr bewirken die geltenden Regelungen praktisch eine Besteuerung am Ort des Konsums. Bei der Bestimmung dieses Ortes gilt
 - Im Falle von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bauwerken derjenige, an dem das Bauwerk gelegen ist.
 - Bei Beförderungsleistungen das Land, in welchem die zurückgelegte Strecke liegt.
 - Bei Empfängern mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland dieser, sofern dort auch die Nutzung und Auswertung erfolgt.

Auffangtatbestand bildet folgende Bestimmung: Am Ort, an dem der Dienstleistende seinen Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte hat. Gewisse Arten von Dienstleistungen werden nach dem Domizilprinzip besteuert.

Der nicht grenzüberschreitende Handel birgt keine besonderen Risiken. Im Bereich der indirekten Steuern und Abgaben können Einnahmenverluste eintreten infolge fehlender Instrumente, Importe von Dienstleistungen und digitalisierten

Gütern durch Private und für von der Steuer ausgenommene Zwecke erfassen zu können. Bei der Mehrwertsteuer ist sowohl in der Verordnung wie auch im Entwurf zum Gesetz eine Freigrenze von Fr. 10'000 je Kalenderjahr für Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland festgelegt.

- Die Überprüfung, ob der Anmeldepflicht bei Überschreiten der Freigrenze beim Dienstleistungsbezug aus dem Ausland durch Private nachgekommen wird, ist vorderhand praktisch undurchführbar und stellt für die Erhebung der Abgaben und der MWST die grösste Herausforderung dar. Sofortmassnahmen drängen sich nicht auf, da diese Bezüge noch kein wirtschaftlich erhebliches Mass erreichen. Dies bestätigen auch Erhebungen über das Kaufverhalten der Konsumentinnen und Konsumenten im Internet. Griffige Instrumente auf rein nationaler Ebene zu entwickeln ist nach Einschätzung der Steuerverwaltung nicht realisierbar und auch nicht anzustreben. Im Entwurf Aktionsplan zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs sind folgende Massnahmen enthalten:
 - Die Schweiz unterstützt die in der OECD und anderen internationalen Gremien eingeleiteten Arbeiten zur Schaffung international abgestützter Rahmenbe für die Besteuerung des elektronischen Geschäftsverkehrs.
 - Erhebung der durch den elektronischen Geschäftsverkehr zu erwartenden Steuerausfälle.

Die Überprüfung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigender Bezüge von Dienstleistungen und digitalisierten Gütern wird bei Steuerpflichtigen im Rahmen interner und externer Kontrollen vorgenommen.

Vor der Beantwortung dieser Frage sind folgende Überlegungen in Anschlag zu bringen: Der Elektronische Geschäftsverkehr wird zwangsläufig zum virtuellen Zerfall der Landes- und Kantonsgrenzen führen. Er befindet sich heute erst in einer sehr frühen Expansionsphase und hat sein volles Entwicklungspotential noch längst nicht ausgeschöpft. Die Angemessenheit der dem Elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber eingenommenen Position - und dies gilt ganz besonders für den Steuerbereich - wird demzufolge fortlaufend zu überprüfen und jeweils, die neusten Entwicklungen berücksichtigend, entsprechend anzupassen sein.

Ob und wenn ja inwieweit die geltenden Besteuerungskonzepte (primär basierend auf Ansässigkeit) unverändert auch auf den Elektronischen Geschäftsverkehr anwendbar sein werden, wird mittelfristig davon abhängen, ob deren Anwendung zu sachgerechten Ergebnissen führt, d.h. die Sicherstellung des Finanzbedarfs der öffentlichen Hand durch den Elektronischen Geschäftsverkehr nicht in Frage gestellt wird.

Der Elektronische Geschäftsverkehr ist ein internationales Phänomen. Er verlangt nach internationaler Reglementierung. Damit geht einher, dass es das Ergreifen unilateraler Massnahmen zwecks Eindämmung vermeintlich drohender Steuererosion zu vermeiden gilt, weil solche Alleingänge den Bestand der international geltenden Besteuerungsgrundsätze zu unterminieren und damit die in

diesem Bereich während Jahrzehnten geleistete Harmonisierungsarbeit zu gefährden drohen. Die Schweiz beabsichtigt daher, die in der OECD und anderen internationalen Gremien eingeleiteten Arbeiten zur Schaffung international abgestützter Rahmenbedingungen für die Besteuerung des Elektronischen Geschäftsverkehrs aktiv zu unterstützen. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und soweit angezeigt, mit den interessierten Wirtschaftskreisen.

Wie hiervor unter 315 bereits erwähnt, darf der Elektronische Geschäftsverkehr nicht zum Anlass genommen werden, neue Steuern einzuführen. Den Massstab für national oder international ergriffene Massnahmen soll die Erhaltung der fiskalischen Souveränität der Staaten und die gerechte Teilung des Steueraufkommens zwischen den Staaten bilden. Die beim traditionellen Geschäftsverkehr zentralen Grundsätze der Effizienz (bez. Verfahrens- und Verwaltungskosten), Gewissheit und Einfachheit (bez. gesetzlicher Grundlagen und Anwendungsvorschriften), Effizienz und Fairness (bez. Steuererhebung und Kontrollen durch Steuerbehörden) und Flexibilität (bez. Anpassungen an künftige Entwicklungen) haben gleichermassen als Richtschnur für die Besteuerung des Elektronischen Geschäftsverkehrs zu gelten. Es bleibt aber zu prüfen, inwieweit allenfalls eine Notwendigkeit dafür besteht, einzelne dieser Besteuerungsgrundsätze an das durch den Elektronischen Geschäftsverkehr zumindest sektoriell veränderte Umfeld anzupassen sind.

NR/32: Bundesverwaltung und Afrika

Zahlreiche Verwaltungsbereiche des Bundes sind in der Hilfe für Afrika aktiv. Dies betrifft vor allem die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des EDA (bilaterale Entwicklungshilfe, usw.), das Bundesamt für Aussenwirtschaft des EVD (Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Afrika-Initiative usw.) und das EFD (multilaterale Entwicklungszusammenarbeit über die Rolle, die die Schweiz innerhalb der Institutionen des Abkommens von Bretton Woods spielt).

Fragen

- Welche Politik verfolgt der Bundesrat bei der Hilfe für Afrika?
- Wie wird die Politik des Bundesrates unter den betroffenen Departementen abgestimmt? Ist diese Koordination zufriedenstellend?
- Welches Departement ist für dieses Dossier zuständig?

Antworten

Die Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika wird von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) des EDA und vom Bundesamt für Aus-

senwirtschaft (BAWI) des EVD wahrgenommen, daneben auch vom EFD (über die Rolle im Internationalen Währungsfonds). Die DEZA erarbeitete auf der Grundlage ihrer dreissigjährigen Erfahrungen nach und nach einen Korpus an Politiken und Strategien: Von der Projektunterstützung ging sie zu einem pragmatischen sektoriellen Ansatz über, der die eigentliche technische Zusammenarbeit, die bilaterale Finanzhilfe, die kombinierten Projekte, die Konfliktvorbeugung, die humanitäre Hilfe und die Unterstützung beim Wiederaufbau umfasst. Das BAWI entwickelte Interventionspolitiken in den Bereichen Zahlungsbilanzhilfe, Stabilisierung der Exporterlöse, Entschuldungsmassnahmen und Unterstützung des Privatsektors. Anfang der 90er Jahre formulierte der Bundesrat im Bericht über "die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren" sowie im Bericht über "die Nord-Süd-Beziehungen der Schweiz in den 90er Jahren" klar die fünf generellen aussenpolitischen Hauptziele, die er in den Entwicklungsländern im allgemeinen und in Afrika - dem rund 50 % der bilateralen Zusammenarbeit gewidmet wird - im besonderen verfolgt:

- Die Wahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden
- Die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat
- Die Förderung der Wohlfahrt
- Der Abbau sozialer Gegensätze
- Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Im Auftrag des Departementsvorstehers arbeiten die betroffenen Fachstellen des EDA derzeit in enger Abstimmung mit dem BAWI an einem Dokument mit dem Titel "Elemente für eine schweizerische Afrikapolitik", das im Rahmen der fünf Entwicklungsziele Vorgaben für die kommenden Jahre festschreiben soll.

322 Die Politik der Zusammenarbeit mit Afrika wird innerhalb des EDA koordiniert, um optimale Synergien zwischen der DEZA und der Politischen Direktion (die durch Massnahmen zur Förderung des Friedens und der Menschenrechte ebenfalls direkt in Afrika tätig ist) zu erzielen. Ferner wird die Zusammenarbeit durch regelmässige Treffen der Direktoren und auf operativer Ebene auch vorrangig mit dem BAWI des EVD koordiniert. Zudem kann die Zusammenarbeit, im speziellen mit dem EJPD, was den Flüchtlingsbereich angeht, im Interdepartementalen Komitee für Entwicklung und Zusammenarbeit zur Sprache gebracht werden. Ausserdem berät die beratende Kommission für internationale Entwicklung und Zusammenarbeit den Bundesrat in Sachen internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und prüft die Prioritäten der Massnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit; die Aktivitäten der DEZA und des BAWI werden regelmässig untersucht. Die Koordination unter den betreffenden Departementen ist als angemessen zu bezeichnen und ermöglicht eine bessere Kohärenz der verschiedenen Instrumente, welche der Bundesrat in der Entwicklungszusammenarbeit einsetzt.

Gemäss der Verordnung vom 12. Dezember 1977 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe werden die DEZA und das BAWI mit der Umsetzung der Entwicklungspolitik der Bundesrates beauftragt; unter der Koordination der DEZA erstellen das BAWI, die Eidgenössische Finanzverwaltung und die DEZA gemeinsam das globale Konzept des schweizerischen Beitrags an die internationale Entwicklungszusammenarbeit. Ferner werden in der Verordnung die Zuständigkeiten der verschiedenen Bundesämter in der Ausgestaltung der internationalen Entwicklungspolitik, der technischen Zusammenarbeit, der bilateralen Finanzhilfe, der multilateralen Finanzhilfe, der handelspolitischen Massnahmen sowie der Massnahmen zur Förderung des Einsatzes (schweizerischer) privatwirtschaftlicher Ressourcen dargelegt.

Fragen der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates an den Bundesrat

SR/1: BWIS und Aufgaben der Kantone

Mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997, das am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, haben die Kantone eine wichtige Funktion im Bereich der inneren Sicherheit erhalten.

Frage

Welche Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sieht der Bundesrat vor?

Antwort

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird wesentlich von den Artikeln 4 - 7 BWIS bestimmt. Die Kantone können ihre primäre Aufgabe, die Verantwortung für die innere Sicherheit ihres Gebiets zu übernehmen, bei nicht offenkundigen Risiken jedoch nur in enger Zusammenarbeit mit dem Bund erfüllen. Sie sind dabei insbesondere auf Informationen angewiesen, die ihnen in naher Zukunft auch durch Anschluss am Informationssystem ISIS zur Verfügung gestellt werden. Wie bisher werden jedoch die Kantone weiterhin durch Lageberichte informiert und können Direktanfragen an die Bundespolizei richten. Die Aufträge der Bundespolizei an die Kantone können sich auf alle in Artikel 14 Absatz 2 BWIS erwähnten Informationsbeschaffungen beziehen.

Unter dem Eindruck der Fichenaffäre haben anfangs der Neunzigerjahre viele Kantone ihre Nachrichten- und Sicherheitsdienste personell abgebaut und kaum mehr mit der Bundespolizei zusammengearbeitet, wenn nicht ein ausdrücklicher Auftrag vorlag. Mit den definitiven Rechtsgrundlagen, dem BWIS und den 1999 zu erlassenden Vollzugsverordnungen, wird sich die Zusammenarbeit konsolidieren, insbesondere auch deshalb, weil der Bund für die überwiegend zu seinen Gunsten tätigen Personen eine Abgeltung ausrichtet (Artikel 28 Absatz 1 BWIS).

Hinsichtlich der Aufgaben zum Schutz völkerrechtlich geschützter Personen sowie der ständigen diplomatischen Missionen, der konsularischen Posten und der internationalen Organisationen (5. Abschnitt BWIS) ist festzuhalten, dass das BWIS den Vollzug dieser Schutzpflichten grundsätzlich an die Kantone delegiert. Somit sind sie für die Anordnung und Durchführung der Schutzmassnahmen zuständig. Im Gegenzug bestimmt der Bund die Gefährdungsstufen, legt in Absprache mit den Kantonen die konkreten Schutzmassnahmen fest und

übernimmt die Koordination mit den ausländischen Vertretungen und internationalen Organisationen. Weiter sieht Art. 28 Abs. 2 BWIS vor, dass der Bund den Kantonen, die in grossem Ausmass Schutzaufgaben erfüllen müssen, sowie bei ausserordentlichen Ereignissen eine angemessene Abgeltung leistet. Eine entsprechende gesetzliche Regelung wird im Laufe des Jahres vom Bundesrat verabschiedet.

Gestützt auf das BWIS sorgt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen für den Schutz seiner Behörden und Gebäude. Dabei sind die Kantone für das Eigentum der Eidgenossenschaft verantwortlich. Für bauliche Schutzmassnahmen sowie die Ausübung des Hausrechts ist der Bund indessen selber zuständig.

SR/2: Auftrag Nachrichtendienst

Fragen

- Stehen angesichts des Personalabbaus im VBS den verantwortlichen Stellen genügend personelle Mittel zur Verfügung, um ihren nachrichtendienstlichen Auftrag zu erfüllen?
- Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Bundes im Bereich des Nachrichtendienstes? Wie beurteilt der Bundesrat diese Zusammenarbeit?

Antworten

- 21 Mit dem heutigen Personalbestand kann der Nachrichtendienst seinem Auftrag nicht vollauf gerecht werden. Einerseits konnte der Nachrichtendienst nicht von den Personalreduktionen im VBS ausgenommen werden, andererseits haben sich die Risiken und Gefahren seit dem Fall der Berliner Mauer vervielfacht. Weil der Nachrichtendienst personalbestandesseitig nicht Schritt halten konnte mit der Multiplizierung der Konfliktquellen, der Akteure und der Mittel zur Konfliktaustragung, können Bereiche wie z.B. Migration, Extremismus und islamischer Fundamentalismus, Terrorismus, Rauschgift- und Waffenhandel, organisierte Kriminalität, Informationskriegführung, Wirtschafts-, Finanz- und Energieprobleme strategischer Bedeutung und viele weitere Themen nachrichtendienstlich nur ungenügend bearbeitet werden. Die Frühwarnfunktion zuhanden der obersten politischen und militärischen Führung kann ebenfalls nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Eine Verbesserung der Personallage ist zur Zeit nicht in Sicht. Der Bundesrat ist sich dieser Lage bewusst und bereit, dafür die Verantwortung zu übernehmen.
- Angesichts ungenügender personeller Mittel drängt sich eine engere Zusammenarbeit unter den eigentlichen Nachrichtendiensten auf. Die Zusammenarbeit unter den wichtigsten Nachrichtenlieferanten der einzelnen Departementen

(insbesondere VBS, EDA, EJPD und EVD) funktioniert unter den gegebenen Umständen zufrieden stellend.

Der Bundesrat ist derzeit im Begriff, die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit unter den Departementen und weiteren interessierten Stellen sowie insbesondere auch die Koordination der Nachrichtenbeschaffung zuhanden der obersten Führung zu verbessern. Entscheide über erforderliche Neuerungen sollen im Frühjahr 1999 getroffen werden.

SR/3: Schweiz - 2. Weltkrieg: Lehren für die Bewältigung ähnlicher Konflikte

Im Zusammenhang mit den Diskussionen über die politische und wirtschaftliche Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg hat der Bundesrat erstmals eine Task-Force eingesetzt, um die Entwicklung laufend zu verfolgen und rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Gleichzeitig hat die vom Bundesrat beantragte und vom Parlament eingesetzte Bergier-Kommission die Aufgabe übernommen, die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg historisch aufzuarbeiten.

In der Folge wurde von verschiedenen Seiten das Verhältnis der Schweiz zu anderen Staaten thematisiert (Südafrika, Chile, Argentinien, Zaire). Dabei wurde darauf hingewiesen, dass unser Land - ähnlich wie beim Thema Schweiz - 2. Weltkrieg - dereinst kritisiert werden und unter Druck geraten könnte.

Fragen

- Wie schätzt der Bundesrat das Risiko ein, dass die Schweiz mit Bezug auf obige (und evtl. andere Länder) in eine ähnliche Situation geraten könnte wie beim Thema Schweiz 2. Weltkrieg?
- Befasst sich das EDA mit möglichen Szenarien bzw. ist es für derartige historisch bedingte Krisensituationen gewappnet, um den Bundesrat gegebenenfalls kompetent beraten zu können?
- Hat der Bundesrat die Arbeit der Task-Force Schweiz 2. Weltkrieg evaluiert, um sie als departementsübergreifendes Instrument der Landesregierung zur Früherkennung möglicher Konflikte in Betracht zu ziehen oder ist er der Ansicht, dass in Zukunft auf solche Organisationen verzichtet werden kann, weil ähnlich gelagerte Aufgaben durch bestehende Instrumente der Bundesverwaltung übernommen werden können?

Antworten

Derzeit liegen keinerlei Anzeichen vor, dass die Schweiz mit Bezug auf ihre Beziehungen zu den genannten Staaten in eine ähnliche Situation geraten könnte wie bei der Auseinandersetzung über ihre Rolle im Zweiten Weltkrieg. Obwohl ganz allgemein Krisensituationen nie zum vornherein ausgeschlossen

werden können, bietet auch die im wesentlichen unterschiedliche Ausgangslage keine Basis für entsprechende Hypothesen.

Die Debatte zum Thema "Schweiz - Zweiter Weltkrieg" hat unter anderem gezeigt, dass sich kein Land vor Kritik und Attacken in den internationalen Medien geschützt wähnen darf. Soweit es sich für eine sachliche und objektive Diskussion als notwendig erweist, historische Archive zu analysieren, ist dies sehr zeit- und ressourcenaufwendig. Dementsprechend besteht ein erhebliches Risiko, dass bis zum Vorliegen fundierter Ergebnisse der gute Ruf und das Ansehen des Landes Schaden gelitten haben. Deshalb wird das EDA, im Sinne des Postulates Scheurer (Schaffung eines historischen Dienstes, 96.3590), eine dem Zentrum für Analyse und Prospektive Studien angeschlossene historischen Dienststelle schaffen. Ihre Aufgabe wird darin bestehen, zum historischen Gedächtnis im Bereich der schweizerischen Aussenbeziehungen beizutragen und den Zugang der Forscher zu diesem Gedächtnis zu erleichtern.

Der Bundesrat hat wiederholt bewiesen, dass er bereit ist, seine historische Verantwortung wahrzunehmen. Allerdings hat er dabei auch auf die Problematik einer staatlich verordneten Geschichtsschreibung hingewiesen.

Der Bundesrat setzte am 23. Oktober 1996 die Task Force "Schweiz - Zweiter Weltkrieg" ein. Die Aufgaben dieses vom EDA - wohlverstanden entgegen gängigen Gebräuchen ohne Inanspruchnahme irgendwelcher zusätzlicher Personalressourcen - aufgebauten Krisenstabes umfassten in der Folge die Koordination der positiven Massnahmen der Schweiz, die aussenpolitische Interessenwahrung sowie das Führen einer aktiven Information. Vor allem dank der Versetzungsdisziplin und Disponibilität der EDA-Angehörigen konnte die Task Force ihre Arbeit innert kürzester Frist aufnehmen. Die Task Force erreichte im Frühjahr 1997 ihren Maximalbestand von 27 Einheiten.

Obwohl es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht wäre, eine definitive Evaluation vorzunehmen, lässt sich heute schon sagen, dass die Task Force und namentlich ihr Chef, Botschafter Thomas Borer, im Interesse unseres Landes während der vergangenen zwei Jahre mit Unterstützung der Dienststellen des EDA und anderer Departemente ausgezeichnete Arbeit unter schwierigen Umständen geleistet haben.

Die allgemeine Früherkennung von Krisen - soweit sie überhaupt möglich ist gehört zu den Aufgaben der politischen Führung. Der Bundesrat kann sich dabei auf die Vorbereitungsarbeiten der Departemente sowie von besonderen Organen stützen; institutionelle und organisatorische Verbesserungen sind in Prüfung (z.B. im Rahmen der Arbeiten zum neuen sicherheitspolitischen Bericht). Der Bundesrat wird zudem nächstens Entscheide zur Koordinierung der Nachrichtenbeschaffung zu fällen haben. Dass der Bundesrat in der Lage ist, rasch die im Einzelfall geeigneten organisatorischen Massnahmen zur Krisenbewältigung zu treffen, hat er mit der Einsetzung der Task Force "Schweiz - Zweiter Weltkrieg" unter Beweis gestellt.

SR/4: Zusammenarbeit zwischen DEZA und den Hilfswerken

Frage

In welchen Bereichen arbeiten die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und die Hilfswerke eng zusammen und wo erfüllen sie komplementäre Aufgaben?

Antwort

- Die DEZA konzentriert die Zusammenarbeit mit Hilfswerken (NGOs) auf drei Gebiete:
 - Erstens die sog. "Programmbeiträge", d.h. finanzielle Beiträge an das von einer Organisation selbst erarbeitete Entwicklungsprogramm. Dabei handelt es sich um mehrjährige Programme, die sich aus einer Vielzahl von Projekten zusammensetzen. Die Unterstützung beträgt in der Regel 50 % der Programmkosten. Die Gesamtverantwortung für das Programm liegt bei den Hilfswerken. Mit seinen Beiträgen ergänzt der Bund die privaten Spenden aus der Schweizer Bevölkerung. Die Programme sind komplementär zu den DEZA-eigenen Programmen, liegen zum Teil in denselben Ländern, jedoch in anderen Sektoren oder Regionen, zum Teil auch in anderen Ländern, welche von den Hilfswerken selber als Schwerpunkte gewählt wurden.
 - Zweitens die sog. "Regie", d.h. die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung eines Projektes oder Programmes an eine private Organisation oder Firma. In diesem Fall werden die gesamten Projektkosten von der DEZA übernommen, die Verantwortung bleibt bei der DEZA. Der Staat nutzt durch diese Aufträge die bei den NGOs und privaten Firmen vorhandenen Kapazitäten und spezifischen Kompetenzen. Diese Aufträge werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben und sind auf die DEZA-Schwerpunktländer beschränkt. Die DEZA hat sich in den letzten 15 Jahren sehr stark aus der direkten Projektdurchführung zurückgezogen. Ein gewisses Volumen an Aktionen wird jedoch weiterhin durch die DEZA selbst durchgeführt, um den Kontakt mit der konkreten Realität vor Ort nicht zu verlieren.
 - Drittens der "Politikdialog". Zwischen NGOs und DEZA findet ein regelmässiger Dialog auf politischer Ebene statt. Mitarbeitende von NGOs werden von der DEZA bei der Ausarbeitung von Konzepten und Stellungnahmen konsultiert und je nach Thema auch als Mitglieder von Delegationen an internationale Konferenzen eingeladen. Diese Beratungsfunktion wird von beiden Seiten geschätzt und ist ein wichtiges Element der engen Zusammenarbeit zwischen NGOs und Staat in der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit.

SR/5: Synergien zwischen BFF und DEZA

Anlässlich ihres Besuches in Kosovo von Ende Oktober 1998 haben die Direktoren des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) die Wichtigkeit der Zusammenarbeit dieser Ämter in der Betreuung von Asylbewerbern in der Schweiz (BFF) und in der Unterstützung vor Ort (DEZA) betont.

Fragen

- Wie erfolgt diese Zusammenarbeit generell? Wird das Synergiepotential beider Ämter genutzt?
- Findet vor Rückführungsentscheiden des Bundesrates eine Absprache mit der DEZA statt, damit diese rechtzeitig handeln kann?

Antworten

Bereits unmittelbar nach Ausbruch des Krieges in Ex-Jugoslawien unterstrich der Bundesrat die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen BFF und DEZA. So sollte damals in erster Priorität mit den von der DEZA zu verantwortenden Massnahmen vor Ort dazu beigetragen werden, dass die vom Krieg Betroffenen in ihrer angestammten Umgebung bleiben. Erst in zweiter Priorität sollte durch ein Engagement in der Federführung des BFF Massnahmen zugunsten dieser Betroffenen in der Schweiz ins Auge gefasst werden. Dieses abgesprochene Vorgehen verstärkte die Kontakte zwischen den beiden Ämtern und förderte regelmässige Beziehungen auf den verschiedenen Hierarchie-Stufen zum Austausch von Informationen, zur Einschätzung der Entwicklung der Lage und zur Planung weiterführender Zusammenarbeit.

Die Beziehungen zwischen den beiden Ämtern wurde durch das gemeinsam ausgearbeitete Konzept zur freiwilligen Rückkehr der sich in der Schweiz aufhaltenden Bosnier in ihre Heimat weiter verstärkt. Dieses vom Bundesrat genehmigte Konzept wird weitgehend durch Mittel des BFF getragen und von der DEZA umgesetzt. Sein Ziel ist, die temporär in die Schweiz gekommenen Menschen zur Rückkehr in ihre Heimat zu ermutigen, ihnen bei ihrer Rückkehr eine Startchance zu geben und gleichzeitig zugunsten der Daheimgebliebenen einen wichtigen Beitrag zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der Rückkehrregionen zu leisten. Ein ähnliches Konzept ist zur Zeit in Vorbereitung für die freiwillige Rückkehr der sich in der Schweiz temporär aufhaltenden Personen aus dem Kosovo in ihre Heimat. Die aus der Umsetzung des Rückkehrkonzeptes sich ergebende Zusammenarbeit zwischen DEZA und BFF erfolgt in eigens eingerichteten permanenten Leitungsgremien, die gemeinsam beschickt sind, deren Zusammenwirken eingespielt ist und deren Tätigkeit von den beiden Direktoren verantwortet wird. Dem DEZA-Direktor kommt als Vorsitzender im Interdepartementalen Komitees für internationale Entwicklung und Zusammenarbeit (IKEZ) zur Koordination des entsprechenden schweizerischen Engagements im Ausland eine besondere Rolle zu. Daneben finden weiterhin nach Bedarf ad hoc Besprechungen auf den verschiedenen Hierarchie-Stufen der beiden Ämter statt.

Mit diesen Massnahmen konnte bereits ein grosses Synergiepotential zwischen den beiden Ämtern genutzt werden. Der Bundesrat wird versuchen, die Nutzung dieses Potentials weiter voranzutreiben.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass nicht nur die DEZA, sondern auch die Politische Direktion (Politische Abteilung IV) eng mit dem BFF zusammenarbeitet. So nimmt die PA IV an den wöchentlichen Direktionssitzungen des BFF teil. Sie ist zudem in mehreren BFF-Arbeitsgruppen vertreten. Dort bringt sie vornehmlich aussen- und menschenrechtspolitische Belange ein. 1998 wurde die Behandlung von Fragen des Wegweisungsvollzugs in einer von Bundesrat Koller einberufenen Arbeitsgruppe an die Hand genommen, in welcher das BFF, die PA IV sowie die Kantone vertreten sind. Im übrigen wird seit mehr als einem Jahr die Sektion Vollzugsunterstützung des BFF von einem diplomatischen Mitarbeiter des EDA geleitet. Die PA IV hat 1998, zusammen mit dem BFF, damit begonnen, die angehenden KonsulardienstanwärterInnen im Bereich Migration und Asyl im allgemeinen und Vollzug im speziellen auszubilden. Im Herbst 1999 ist zum ersten Mal die Durchführung eines EDA/BFF Weiterbildungsseminars zum Thema Migration/Asyl/Vollzug vorgesehen.

Absprachen und gemeinsame Vorbereitungsmassnahmen sind für den Erfolg der bundesrätlichen Entscheide zwingend. Im Falle Bosnien ist entsprechend verfahren worden, was zum Erfolg des Rückkehrprogrammes geführt hat. Im Falle Kosovo ist das gleiche Verfahren geplant.

SR/6: Vereinheitlichung des Strafprozessrechts

Im Dezember 1997 veröffentlichte das EJPD den Expertenbericht "Aus 29 mach 1: Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung".

Fragen

- Wie weit sind die Bestrebungen gediehen, das Strafprozessrecht der Kantone zu vereinheitlichen?
- 62 Ist ein eidgenössischer Konsens in dieser Frage zu erkennen?

Antworten

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts werden im Rahmen der Justizreform geschaffen. Über diese Vorlage müssen noch Volk und Stände befinden; der Termin für die Volksabstimmung ist noch nicht festgelegt.

Eine vom EJPD eingesetzte Expertenkommission hat Ende 1997 ein Konzept für eine eidgenössische Strafprozessordnung vorgelegt. Der entsprechende Bericht wurde Anfang 1998 veröffentlicht. Im Verlaufe des Jahres 1998 fanden Hearings mit Vertretern der Kantone, der Strafrechtspflege und der Wissenschaft über dieses Konzept statt. Das EJPD wird Anfang 1999 einen aussenstehenden Experten beauftragen, gestützt auf den Konzeptbericht der Expertenkommission sowie das Ergebnis der Hearings einen ausformulierten Vorentwurf einer eidgenössischen Strafprozessordnung auszuarbeiten. Diese Arbeit dürfte rund ein Jahr beanspruchen, sodass im Verlaufe des Jahres 2000 eine Vernehmlassung über diesen Vorentwurf eröffnet werden könnte.

Insbesondere gestützt auf die Äusserungen, die an den Hearings gemacht wurden, lässt sich ein durchgehender grundsätzlicher Wille zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts erkennen. Von keiner Seite, insbesondere auch nicht von den Kantonen, wurde die Berechtigung des Vorhabens in Frage gestellt. Ebenso einhellig wurde die Meinung vertreten, ein blosses Rahmengesetz würde nicht ausreichen.

An den Hearings kam allerdings auch zum Ausdruck, dass bei aller grundsätzlichen Zustimmung zum Vereinheitlichungsvorhaben nicht unerhebliche Vorbehalte gegenüber dessen konkreter Ausgestaltung bestehen. Insbesondere für die Kantone - oder doch einige von ihnen - dürfte entscheidend sein, wie weit die eidgenössische Strafprozessordnung in ihre Organisationshoheit eingreift und besonders welches Strafverfolgungsmodell - Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt als zentrale Figur des Vorverfahrens - der neuen Prozessordnung zugrunde gelegt wird.

Trotz dieser - erwarteten und auch verständlichen - Vorbehalte zur Ausgestaltung der künftigen eidgenössischen Strafprozessordnung erscheint die Grundstimmung für dieses Vorhaben in allen massgeblichen Kreisen sehr positiv. Es wird nun darum gehen, bei der Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs den Bedenken vorab der Kantone soweit als möglich und sinnvoll Rechnung zu tragen. In der besonders umstrittenen Frage des Strafverfolgungsmodells könnten möglicherweise Variantenvorschläge hilfreich sein.

SR/7: Neues Bundespersonalgesetz

Im neuen Bundespersonalgesetz soll mit dem besonderen Kündigungsschutz für Beamtinnen und Beamte auch deren besondere Treuepflicht aufgehoben werden. Das Bundespersonal wird - wie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis - dem Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis unterstellt. Eine Folge dieser neuen Regelung ist auch die Aufhebung der disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Beamtengesetzes.

Fragen

- Wie gedenkt der Bundesrat in Zukunft Vorkommnisse in der Bundesverwaltung zu prüfen, die heute durch Disziplinaruntersuchungen aufgeklärt werden?
- Wie erfolgt die Abgrenzung zu den Administrativuntersuchungen?
- Müssten die Richtlinien über Administrativuntersuchungen vom 18. November 1981 im Lichte des neuen Bundesgesetzes insbesondere bez. der Rechte der Betroffenen nicht revidiert werden?

Antworten

- Weder die Treuepflicht des Bundespersonals noch das Disziplinarrecht werden mit dem Bundespersonalgesetz (BPG) aufgehoben. Artikel 6 Absatz 2 BPG verweist auf das OR und damit u.a. auf Artikel 321a OR betreffend die Sorgfalts- und Treuepflicht. Artikel 22 BPG sieht unter dem Titel "Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten" weiterhin Massnahmen vor, welche auf die Wiederherstellung bzw. Sicherstellung des geordneten Aufgabenvollzugs ausgerichtet sind. Dabei erfasst das BPG die Massnahmen nicht mehr mit dem Begriff "Disziplinarmassnahmen". Damit will es ihnen den pönalen Charakter nehmen und ihre finale Orientierung unterstreichen. Die Arbeitgeber beim Bund werden den korrekten Vollzug der Bundesaufgaben auch weiterhin mit geeigneten Massnahmen sicherstellen können. Der Entscheid, welche Massnahmen im konkreten Fall angezeigt sind, setzt auch weiterhin die Erhebung des Sachverhalts und die Feststellung der anzustrebenden Ziele voraus.
- Die Administrativuntersuchung unterscheidet sich von der Untersuchung nach Artikel 22 BPG vorab dadurch, dass sie grundsätzlich personenunabhängig ist; sie mündet nicht primär in Massnahmen gegenüber einer angestellten Person aus, sondern beispielsweise in einer Reorganisation oder in neuen Arbeitsabläufen. Artikel 22 BPG regelt demgegenüber in erster Linie personenbezogene Massnahmen. Die Administrativuntersuchung wird daher auch weiterhin unabhängig von oder parallel zu einer Untersuchung nach Artikel 22 BPG möglich sein. Sie stützt sich nicht auf das Beamten- bzw. Bundespersonalgesetz, sondern ist ein Verfahren der Dienst- bzw. Verwaltungsaufsicht. Das Ergebnis einer Administrativuntersuchung kann allerdings auch personenbezogene Massnahmen nach Artikel 22 BPG nahelegen.
- Das BPG erfordert nicht zwingend eine Revision der Richtlinien des Bundesrates über Administrativuntersuchungen. Es ist aber absehbar, dass die Revision des Verfahrens und der Massnahmen nach Artikel 22 BPG auch eine Revision des Administrativuntersuchungsverfahrens nahelegt. Der Bundesrat wird die Frage beim Erlass der Ausführungsbestimmungen zum BPG (vgl. Artikel 33 und 34 BPG) prüfen.

SR/8: Ausgelagerte Verwaltungsbereiche und rechtlich verselbständigte Betriebe des Bundes

Frage

Wie sorgt der Bundesrat dafür, dass bei ausgelagerten Verwaltungsbereichen und rechtlich verselbständigten Betrieben des Bundes die strategischen Ziele des Bundesrates eingehalten werden, insbesondere im Bereich des Personals?

Antwort

Zur Aufsicht des Bundesrates über die ausgelagerten Verwaltungsbereiche und rechtlich verselbständigten Betriebe des Bundes, insbesondere die Eigentümerfunktion des Bundesrates und die Funktionen, Verantwortungen und Kompetenzen der Vertreter des Bundesrates in den Verwaltungsräten haben wir im Geschäftsbericht 1997, 3. Abschnitt, A/1, Ziffer 6, Stellung genommen. Im folgenden konzentrieren wir uns auf die Darstellung des Controllings der strategischen Ziele des Bundesrates.

Post und Swisscom AG

Das UVEK und das EFD haben zusammen mit den beiden Unternehmen das Controlling über die strategischen Ziele erarbeitet. Ausgangspunkt bilden die gesetzlichen Regelungen, wonach der Bundesrat alle vier Jahre die strategischen Ziele festlegt (mit der Möglichkeit der jährlichen Anpassung). Die Generalversammlung der Swisscom bzw. im Fall der Post der Bundesrat haben jährlich den Geschäftsbericht der beiden Unternehmungen zu genehmigen.

Die **Berichterstattung** soll nach einem klaren Raster erfolgen, der sich nach den strategischen Zielen des Bundesrates gliedert. Wo es zweckmässig erscheint, werden Kennziffern eingesetzt. Diese sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Sie stellen Indikatoren für die vom Bundesrat vorgegebenen strategischen Ziele dar und ermöglichen es damit dem Eigner, die unternehmerische Leistungen der Gesellschaftsorgane fundiert zu beurteilen.
- Gleichzeitig können Kennzahlen als eine Art von Frühwarnsystem dienen: Ihre Entwicklung macht den Eigner frühzeitig auf neue Probleme und Trends aufmerksam.

Die Kennziffern werden auf das unternehmensinterne Kennziffernsystem abgestimmt. Sie sollen für die Ziele, die dahinter stehen, relevant und stufengerecht sein. Kennziffern werden vor allem im Bereich der finanziellen Ziele, der strategischen Stossrichtung sowie der Kooperationen und Beteiligungen eingesetzt. Im personellen Bereich wird die verbale Berichterstattung im Vordergrund stehen.

Davon ausgehend ist folgender **Controlling-Prozess** vorgesehen:

- Jeweils im ersten Quartal jeden Jahres erstatten die Verwaltungsräte von Post und Swisscom dem Bundesrat Bericht über den Stand der Erreichung der strategischen Ziele. Dabei ist im einzelnen darzulegen, inwieweit die einzelnen Ziele erreicht werden konnten, welche Ziele aus welchen Gründen nicht erreicht wurden und welche zusätzlichen Massnahmen sich aufdrängen. Falls dies erforderlich ist, können die Verwaltungsräte dem Bundesrat auch Änderungen an den strategischen Zielen beantragen.
- Nach der Auswertung dieser Berichte durch UVEK und EFD wird je ein Gespräch (im Frühjahr) zwischen den beiden Departementen und den Verwaltungsräten von Post bzw. Swisscom durchgeführt. In diesem Gespräch können zusätzliche Informationsbedürfnisse abgedeckt, offene Fragen bereinigt und die zutreffenden Massnahmen besprochen werden.
- Gestützt auf die Ergebnisse dieser Gespräche sowie nach der Analyse der inzwischen vorliegenden Geschäftsberichte und Rechnungen entscheidet der Bundesrat über die Genehmigung der Geschäftsberichte der Post bzw. über die Instruktion der Bundesvertretung in der Generalversammlung der Swisscom, welche für die Genehmigung des Geschäftsberichtes zuständig ist.
- Neben dem jährlichen Controlling-Prozess sind periodisch Gespräche zwischen den beiden Departementen und dem Verwaltungsratspräsidenten der Post, dem Staatsvertreter im Swisscom-Verwaltungsrat und bei Bedarf mit dem Verwaltungsratspräsidenten der Swisscom vorgesehen. Diese Gespräche dienen der gegenseitigen Information, dem Meinungsaustausch und insbesondere der frühzeitigen Erkennung von neuen Entwicklungen. Die Gespräche mit dem Staatsvertreter im Verwaltungsrat der Swisscom finden monatlich, jeweils vor der Verwaltungsratssitzung statt.
- Rechte und Pflichten des Staatsvertreters im Verwaltungsrat der Swisscom sind in einem schriftlichen Mandat der Vorsteher des UVEK und des EFD im einzelnen geregelt.

Über die Einhaltung der strategischen Ziele im **Bereich des Personals** wird im Rahmen der obgenannten Berichterstattung orientiert. Mit dem neuen Bundespersonalgesetz wird der Bundesrat zudem ein geeignetes Reporting an die eidgenössischen Räte sicherstellen.

Rüstungsbetriebe

Auf den 1. Januar 1999 werden vier gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften geschaffen und in einer gemischtwirtschaftlichen Holding eingebunden.

Der Bundesrat hat am 9. September 1998 seine Eignerstrategie für die Rüstungsunternehmen für die Jahre 1999-2002 festgelegt. Diese ist von den Vertretern des Bundes (Rüstungschef, Generalstabschef, Vertreter EFD) bei ihrer Tätigkeit in der Beteiligungsgesellschaft umzusetzen. Sämtliche Verwaltungs-

ratsmitglieder, einschliesslich derer, welche nicht den Bund vertreten, sind in Mandatsverträgen mit der RUAG Schweiz AG zur Beachtung der Eignerstrategie des Bundesrates verpflichtet.

Das Controlling der strategischen Ziele des Bundesrates wird sich an der Berichterstattung orientieren, wie sie für die Post und Swisscom AG erarbeitet worden ist. Zusammen mit der Erstellung des Geschäftsberichtes wird der Generalversammlung, deren Befugnisse und Interessen im Rahmen des Bundes durch das VBS wahrgenommen werden, jährlich über die Einhaltung der Eignerstrategie des Bundesrates und die Erreichung der dort festgehaltenen strategischen Ziele Bericht erstattet. Der Inhalt dieses Berichtes wird bei der Verabschiedung des Geschäftsberichtes und die Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat durch die Generalversammlung mitberücksichtigt. Ausserdem finden mit Bezug auf die Eignerstrategie des Bundesrates monatlich oder quartalsmässig Gespräche statt zwischen den Vertretern des Bundes im Verwaltungsrat der RUAG Schweiz AG und den betreffenden Departementschefs, d.h. zwischen den Vertretern des VBS (RC und GSC) und dem DC VBS sowie zwischen dem Vertreter des EFD und dem DC EFD. Diese Gespärche können als weitere Traktanden in bereits institutionalisierten Führungsrapporten auf Departementsebene (z.B. Geschäftsleitungsausschuss des BVS) vorgesehen werden.

SBB

Die strategischen Ziele des Bundesrates (Eigentümerstrategie) werden gestützt auf die im Dezember 1998 vom Parlament genehmigte Leistungsvereinbarung durch das UVEK zusammen mit dem EFD und unter Beizug der SBB AG erstellt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt erst ein Rohentwurf vor, der in den kommenden Monaten weiterbearbeitet und bereinigt wird. Die nachfolgenden Angaben haben deshalb provisorischen Charakter.

Mit der Leistungsvereinbarung legen Bundesrat und SBB die Unternehmensziele gemeinsam für jeweils vier Jahre fest. Der Bundesrat konkretisiert die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Leistungsziele aus der Sicht des Eigentümers und legt gleichzeitig auch die Leistungsindikatoren (Kennziffern) fest. Dabei müssen die für den Bund bestimmten Kennziffern mit dem unternehmensinternen Kennziffernsystem abgestimmt werden. Voraussichtlich kann der Bundesrat die Eigentümerstrategie mit diesen Leistungsindikatoren im Frühjahr 1999 erlassen.

Die Erwartungen des Bundesrates an die SBB sollen in folgenden sechs Bereichen konkretisiert werden: Verkehr, Infrastruktur, Finanzen, Personal, Kooperationen und Beteiligungen sowie Berichtswesen.

In bezug auf die Berichterstattung wird ein analoges Vorgehen wie das unter "Post und Swisscom" vorgesehene anvisiert.

SR/9: Arbeitsbelastung in der Bundesverwaltung

Im Rahmen ihrer Arbeit haben die Geschäftsprüfungskommissionen oft Gelegenheit, sich in die Ämter und Dienststellen der allgemeine Bundesverwaltung zu begeben. Während dieser Besuche haben die Kommissionen in den letzten Jahren festgestellt, dass die Aufgaben unter den verschiedenen Ämtern sehr oft ungleichmässig verteilt waren. Manche Ämter brechen beinahe unter der Last zusammen, andere sind einigermassen verschont geblieben. Dieses Ungleichgewicht bei der Verteilung der Aufgaben und der gleichzeitige Abbau von Mitteln sowie ein wenig sichererer Status des öffentlichen Dienstes und der Löhne demotivieren manche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Fragen

- Wie beurteilt der Bundesrat die Situation in der Bundesverwaltung?
- 92 Teilt er die Besorgnis der Geschäftsprüfungskommissionen?
- Welche Massnahmen gedenkt er zu ergreifen?

Antwort

- 91 Es trifft zu, dass die Arbeitslast in den letzten Jahren zugenommen hat und oft sehr hoch ist. Grundsätzlich ist dies eine allg. Erscheinung, denn Mehraufgaben und komplexere Verhältnisse machen sich bei allen Organisationseinheiten bemerkbar. Manche Bundesämter sind meist für eine bestimmte Zeit stärker belastet, namentlich jene, die in eine Reorganisation oder ein Reformvorhaben einbezogen werden.
- Das Anliegen der Geschäftsprüfungskommissionen ist zum Teil berechtigt. Die Ursachen des Arbeitsdrucks liegen oft in einer Verbindung verschiedener Elemente: Die Entwicklungsdynamik verknüpft mit Einschränkungen der Mittel und Terminzwängen erschwert eine genauere Steuerung der Arbeitslast beträchtlich. Die Aufgaben der Verwaltung haben im allgemeinen zugenommen, meist ohne dass ihr zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt würden. Die Mittelzuteilung in der Verwaltung kann sich überdies weniger flexibel nach der Arbeitslast richten als dies bei ertragsorientierten Unternehmungen aufgrund des Geschäftsgangs möglich ist.

Der Status des öffentlichen Dienstes und der Löhne ist indessen nicht so unsicher, wie dies manchmal befürchtet wird: Es ist nicht die Absicht des Bundesrates, die Einführung des Bundespersonalgesetzes (BPG) mit Lohndumping zu verbinden. Indem sich das künftige BPG an das OR annähert, wird es zwar privatrechtliche Züge erhalten, gleichzeitig jedoch viel Gewicht auf die Beschäftigungssicherheit legen.

Es ist eines der Ziele der Reformen, insbesondere der Regierungs- und Verwaltungsreform (RVR), eine ausgewogenere Verteilung der Aufgaben zu erreichen. Die organisatorischen Umverteilungen der RVR beginnen jetzt zu greifen. Sie bringen eine zweckmässigere Zuteilung der Aufgaben und damit grossenteils

auch eine bessere Verteilung der Arbeitslast. Da mit der RVR auch Einsparungsziele verbunden sind, kann indessen nicht eine allgemeine Entlastung für alle Organisationseinheiten erwartet werden. Im Vordergrund steht eine gleichmässigere Verteilung. Auch eine weiterhin kritische Aufgabenüberprüfung sowie Instrumente zur Steigerung der Effizienz, der Effektivität und Verbesserung der Führung sollen Erleichterungen bringen. Im Rahmen der gesamthaft verfügbaren Mittel weisen die Departemente ihren Ämtern die personellen Mittel zu, wobei die neue Personalkostensteuerung eine grössere Flexibilität erlaubt und gleichzeitig das Kostenbewusstsein stärkt.

SR/10: Informations- und Kommunikationspolitik der Regierung

Die Artikel 10 und 11 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) sehen vor, dass der Bundesrat eine "einheitliche, frühzeitige und kontinuierliche" Informationsstrategie sowie eine Politik für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit entwickelt.

Fragen

- Welche Bemühungen wurden 1998 in diesem Bereich unternommen?
- Wie wird die Bundeskanzlei ihrem Mandat gerecht, "für die interne Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen" zu sorgen (Art. 34, RVOG)?

Die Verwaltungskontrolle des Bundesrates (VKB) hat einen Bericht vom 25. Mai 1998 über die interne Informationsbewirtschaftung in besonderen Lagen erarbeitet. Der Bundesrat nahm diesen Bericht am 1. Juli 1998 zur Kenntnis. Der Bericht ist nicht veröffentlicht worden.

- Welches sind die wichtigsten Aussagen dieses Berichtes und zu welchen Schlussfolgerungen kommt er?
- Warum wurde der Bericht nicht veröffentlicht?
- Welche Folgen ergeben sich aus diesem Bericht für den Bundesrat?
- Welche Lehren zieht der Bundesrat aus der Strategischen Führungsübung 1997 (SFU 1997)?
- Welche konkreten Massnahmen wurden zur Verbesserung der strategischen Überlegungen, der Früherkennung und des Krisenmanagements ergriffen?

Antworten

101 1998 konzentrierten sich die Arbeiten im Informationsbereich auf zwei Schwerpunkte: auf die konkrete Umsetzung des Gesetzesauftrags einer "einheitlichen,

frühzeitigen und kontinuierlichen" Information einerseits und auf die Suche nach umfassenderen Kommunikationsstrategien andererseits.

In der Praxis muss unterschieden werden zwischen Information von Amtes wegen und Information auf Anfrage. Was die aktive Information von Amtes wegen betrifft, so haben Bundeskanzlei, Departemente und Bundesämter sich bemüht, den Medien und namentlich der Bundeshauspresse alle sachdienlichen Informationen über Anliegen, Absichten und Entscheide der Bundesbehörden mitzuteilen. Dieses Bestreben wurde durch die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und von Hintergrundmaterialien sowie durch Medienkonferenzen und Gespräche mit einzelnen Medienleuten konkretisiert. Der Umfang dieser Tätigkeiten lässt sich anhand einiger statistischer Angaben veranschaulichen.

1998 haben Bundesrat, Departemente und Ämter rund 200 Medienkonferenzen für die im Bundeshaus akkreditierten Journalistinnen und Journalisten abgehalten. 40 dieser Medienkonferenzen befassten sich mit den vom Bundesrat an seinen wöchentlichen Sitzungen getroffenen Entscheiden. Um dem Bedürfnis nach frühzeitiger und kontinuierlicher Information zu genügen, fanden diese Medienkonferenzen unmittelbar anschliessend an die Bundesratssitzungen statt. Sehr oft war dabei das für die wichtigsten Tagesgeschäfte zuständige Bundesratsmitglied zugegen.

Insgesamt haben die Bundesbehörden 1998 über 1700 Pressemitteilungen, d.h. über 2600 Seiten Information, veröffentlicht. Für die Bundesratssitzungen hat die Bundeskanzlei eine Organisation geschaffen, die es ermöglicht, Informationen über die Ergebnisse der Beratungen und über die Entscheide des Bundesrates rasch und in regelmässigen Abständen zu übermitteln. Anhand dieser Unterlagen können sich die Journalistinnen und Journalisten bereits auf die Medienkonferenz im Anschluss an die Bundesratssitzung vorbereiten.

Was die passive Information auf Anfrage betrifft, so haben sich die Informationsdienste sowie die für die einzelnen Dossiers zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Bundesverwaltung bemüht, die anfragenden Medienleute zufrieden zu stellen. Es gibt hierzu keine statistischen Daten, aber allgemein kann man sagen, dass die Informationsdienste dafür besorgt sind, die paar Hundert Anfragen, die tagtäglich bei ihnen eingehen, möglichst rasch zu beantworten.

Bezüglich der Suche nach umfassenderen Kommunikationsstrategien haben wir festgestellt, dass die direkte Information der Bürgerinnen und Bürger, namentlich via Internet, 1998 ganz erheblich zugenommen hat. Zurzeit bieten zwei Drittel der Dienststellen der Bundesverwaltung Informationen auf dem Internet an. Die Website "http://www.admin.ch/" wird immer häufiger konsultiert. Jeden Monat wird diese Website 1,4 Millionen Mal abgerufen, die Konsultation von Internet-Seiten der Departemente und der Bundesämter nicht eingerechnet. 1998 sind bei der erwähnten Adresse ausserdem über 1000 E-Mail-Anfragen eingegangen. Unsere Bemühungen gehen in letzter Zeit vor allem dahin, die Pressemitteilungen sofort nach ihrer Veröffentlichung auch auf dem Internet zugänglich zu machen. Auf diese Weise können nicht nur Parlament und Kan-

tone, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger über Entscheide des Bundes informiert werden.

Um die Einheitlichkeit der Information zu gewährleisten, führen die Informationsdienste des Bundes täglich eine kurze Telefonkonferenz durch. Bei Bedarf finden unter der Leitung der Bundeskanzlei Koordinationssitzungen statt.

Die interne Information gehört zu den ordentlichen Aufgaben der Bundeskanzlei. Diese ist für die Übermittlung der Beschlüsse und Aufträge des Bundesrates an alle betroffenen Dienststellen verantwortlich. Was die Information ganz allgemein betrifft, so veröffentlicht die Bundeskanzlei zweimal täglich ein Informationsbulletin, das die wichtigsten Agenturmeldungen sowie Informationen über Sitzungen der Parlamentskommissionen, über öffentliche Auftritte von Bundesratsmitgliedern und über Radio- und Fernsehsendungen zur Bundespolitik enthält. Die Bundeskanzlei sorgt auch für die Verteilung der Erklärungen des Bundesrates und anderer wichtiger Mitteilungen an sämtliche Departemente.

Im VKB-Bericht vom 25. Mai 1998 geht es nicht um die Information im Sinne der Artikel 10 und 11 bzw. 34 RVOG, sondern um die Informationen, die für die Beschlussfassung des Bundesrates erforderlich sind.

Die Schlussfolgerungen der VKB laufen darauf hinaus, dass ein "Konzept für die interne Informationsbewirtschaftung und Kommunikation" auszuarbeiten sei. Dieses sollte Strategien für die Früherkennung, ein geschlossenes, definiertes Begriffssystem, die Zuständigkeiten der erforderlichen Organe und namentlich die verbindliche Regelung der departementsübergreifenden Koordination umfassen.

Dabei versteht die VKB unter "interner Informationsbewirtschaftung" jegliche Informationstätigkeit, die sich mit Beschaffung, Aufbereitung und Weiterleitung von Informationen innerhalb der Bundesverwaltung unter Ausschluss der Information der Öffentlichkeit befasst. Die Informationsbewirtschaftung in "besonderen" Lagen zuhanden des Bundesrates beinhaltet: 1. Erkennung des Handlungsbedarfs, 2. Synthese/Bewertung/Optionen, 3. Festlegung der Zuständigkeit/Umsetzung/Wirkungsprüfung.

Die Ausarbeitung dieses Konzepts sollte in zwei Phasen ablaufen. In der ersten Phase wären grobe Zusammenstellungen vorzunehmen und Vergleiche zu ziehen, verbunden mit Vorschlägen zur Straffung und Reorganisation der Nachrichtenbeschaffungsorgane. Die interne Informationsbewirtschaftung und Kommunikation könnte dann in einer zweiten Phase konzipiert werden.

Nach Auffassung der VKB sollte dieses Konzept in einen weitergehenden Gesamtzusammenhang gestellt werden, der auch die Information und Kommunikation des Bundes zuhanden der Öffentlichkeit umfasst. Das Ganze müsste daher zu einem "Gesamtkonzept für Information und Kommunikation des Bundes" mit zugehörigen Erlassen verarbeitet werden.

Angesichts paralleler Aufträge zur Informationsthematik stellt der Bericht der VKB zur internen Informationsbewirtschaftung in besonderen Lagen einen zu-

sätzlichen, technischen Beitrag dar. Es gilt nun, die unten erwähnten Syntheseund Konzeptarbeiten intern zu leisten, bevor in dieser komplexen Thematik kohärent an die Öffentlichkeit getreten werden kann.

Die Bundeskanzlei wird zusammen mit der Generalsekretärenkonferenz basierend auf den Berichten der VKB, der Arbeitsgruppe "Nachrichtendienstliche Zusammenarbeit", der Auswertung der Strategischen Führungsübung 1997, des "Berichts Brunner", und die Leitlinien des Bundesrates zum Sicherheitspolitischen Bericht 2000 eine Synthese vornehmen. Auch die Ergebnisse der laufenden Studien über Fragen zur Zukunft der Zentralen Gesamtverteidigung und des "Kompetenzzentrums ziviler Bevölkerungsschutz" sollten einbezogen werden. Anschliessend sollte ein Konzept für die interne Informationsbewirtschaftung und Kommunikation ausgearbeitet werden.

Der Bundesrat hat von den 8 zentralen Anliegen und dem Bericht des Projektleiters über die SFU 97 Kenntnis genommen und folgende Entscheide getroffen:
Die Strategische Führungsausbildung wird zur permanenten Aufgabe erklärt,
der Bundesrat will die Strat. Führungsausbildung der Entscheidträger der Bundesverwaltung - Departementsspitzen und Stäbe des Bundesrates - konsequent
fortsetzen. Er hat deshalb dem Bundeskanzler als Stabschef des Bundesrates
und Verantwortlichem für die Strategische Führungsausbildung den Kernstab
und dessen Chef direkt unterstellt. Er hat angeordnet, dass ihm bis spätestens
Mitte 1999 ein neues Ausbildungskonzept unterbreitet wird.

Im weiteren ist der Bundesrat der Ansicht, dass angesichts von Bedrohungen im elektronischen Bereich, die das Funktionieren des Systems Schweiz - insbesondere seiner Infrastruktur - beeinträchtigen können, Handlungsbedarf besteht. Deshalb hat er die interdepartementale Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft (KIG) beauftragt, ihm bis Mitte 1999 ein Konzept für den Bereich "Information Assurance" (Ziele, Aufgaben, Prozesse, Instrumente, Strukturen) vorzulegen.

Das noch vom Bundesrat zu genehmigende Ausbildungskonzept 1999-2003 setzt drei Schwergewichte in folgender Reihenfolge: 1. Effizientes Krisenmanagement 2. Stärkung strategischer Kernkompetenzen 3. Förderung der präventiven Strategiegestaltung. Durch jährliche, konkrete Ausbildungsinhalte sollen bei den in der Frage aufgeworfenen Problemen Verbesserungen erzielt werden. Der Bundesrat hat zudem die Departemente angewiesen, in eigener Kompetenz zu beurteilen, ob gestützt auf die Auswertung der SFU 97 Anpassungen und Sofortmassnahmen im Bereich der strukturellen Aspekte der strategischen Führung (personelle Stabsorganisation, Stabsgliederung, Aufgebotsmechanismen, Kompetenzordnung usw.) notwendig sind, und der BK die Koordination übertragen. Gleichzeitig hat er die BK beauftragt, bis Mitte 1999 Entscheidgrundlagen für die Frage des Bedürfnisses der Landesregierung nach einer geschützten Führungsanlage in der heutigen Form im Raum Bern zu erarbeiten.

SR/11: Zugang zu öffentlichen Daten und Kommerzialiserung über Internet

Fragen

- Welche Politik verfolgt der Bundesrat in Bezug auf die unentgeltliche Verbreitung öffentlicher Daten des Bundes im Internet?
- Gibt es ein Konzept für die Kommerzialisierung öffentlicher Daten des Bundes im Internet?
- Welche Überlegungen werden in der Bundesverwaltung gegenwärtig angestellt, um die Verwaltungsverfahren allmählich zu "entmaterialisieren" indem nach und nach alle Verwaltungsformulare aufs Internet geleitet werden?

Antworten

- Am 8. April 1998 hat der Bundesrat ein neues Rechtsinformationskonzept gutgeheissen und gleichzeitig die Verordnung über die elektronische Publikation von Rechtsdaten erlassen (VEPR, AS 1998 1492, SR 170.512.2). Mit seinem Beschluss hat der Bundesrat eine klare Position der Bundesverwaltung als staatlicher Anbieter von Rechtsdaten gegenüber den Ansprüchen Dritter zum Bezug von Rechtstexten festgelegt. Im Teilbereich der Rechtsdaten wird folgende Politik verfolgt:
 - Die Bundesverwaltung wird angehalten, Rechtstexte nicht nur auf Papier, sondern auch in elektronischer Form abzugeben. Dabei hat sie sich aber auf die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft zu beschränken (Art. 4 Abs. 1 VEPR). Der Bereich Produkteveredelung soll auf Dauer der Privatwirtschaft überlassen werden.
 - Die Grundversorgung mit Rechtsdaten soll kostengünstig erfolgen. Eine unentgeltliche Verbreitung von Rechtsdaten im Internet ist ausdrücklich vorgesehen, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht oder wenn der Aufwand für das Inkasso unverhältnismässig hoch wäre.
 - 3. Die Rechtsdaten der Bundesverwaltung sollen Privaten zu gleichen und günstigen Konditionen abgegeben werden, um die Entwicklung von veredelten Produkten durch die Privatwirtschaft zu fördern.

Derzeit kann die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) - vorerst i.S. eines Testbetriebes und beschränkt auf die Erlasse des Landesrechts (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen) - unentgeltlich via Internet konsultiert werden.

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 7. Oktober 1998 eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, dem Bundesrat bis Mitte 1999 ein Konzept betreffend die Gebührenerhebung bei elektronischen Publikationen, Online-Datenbanken und auch Datenlieferungen der Bundesverwaltung zum Entscheid vorzulegen.

Die Arbeitsgruppe wird insbesondere auch zu prüfen haben, inwieweit sich die hinsichtlich Rechtsdaten entwickelten Grundsätze auf alle öffentlichen Daten des Bundes anwenden lassen.

Gemäss heutiger Rechtslage ist für eine Kommerzialisierung öffentlicher Daten der Bundesverwaltung - unabhängig vom Medium - die EDMZ zuständig.

Im Rahmen der Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft vom 18. Februar 1998 prüft die interdepartementale Koordinationsgruppe für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz u.a. auch die Förderung der Bereitstellung von Formularen in elektronischer Form (Massnahme "Elektronischer Behördenverkehr" oder "Electronic Government").

SR/12: Verwaltungskontrolle und Controlling

Die eidgenössischen Departemente verfügen über zahlreiche Organe, die für die Kontrolle der Verwaltung zuständig sind.

Fragen

- Wie werden die Tätigkeiten dieser Organe mit der Verwaltungskontrolle des Bundesrates (VKB) koordiniert?
- Wie ist die Zusammenarbeit beim Controlling organisiert, und zwar zwischen der Bundeskanzlei, die für das Controlling der Aufgaben zuständig ist, der Eidgenössischen Finanzverwaltung, die für das finanzielle Controlling verantwortlich ist, und dem Eidgenössischen Personalamt, bei dem die Verantwortung für das Controlling im Bereich Human Resources liegt?
- Ist diese Aufteilung der Kompetenzen auf Controlling der Aufgaben, Controlling der Finanzen und Controlling der Human Resources aus der Sicht des Bundesrates sinnvoll? Welche Vorteile bringt sie? Wurden andere mögliche Lösungen in Betracht gezogen?

Antworten

Die Aufträge an die Verwaltungskontrolle des Bundesrates (VKB) erteilte bis anhin der Bundesrat. Die Koordination mit den departementalen Kontrollorganen erfolgt im Rahmen des bundesrätlichen Entscheidungsprozesses in zwei Stufen durch die Ämterkonsultation und durch das Mitberichtsverfahren. Entsprechend Artikel 26, Ziffer 3, der Regierungs- und Verwaltungsverordnung, die am 1. Januar 1999 in Kraft tritt, kann auch das Bundespräsidium von sich aus oder auf Ersuchen der Departemente und Bundeskanzlei die VKB mit dringenden Abklärungen beauftragen. Die Koordination wird dadurch sichergestellt, dass die Generalsekretariate vorgängig hinsichtlich Durchführung als auch für die Berichterstattung anzuhören sind.

Zukünftig arbeitet die VKB ein Jahresprogramm in Zusammenarbeit mit den Generalsekretariaten aus, wodurch diese koordinierend einwirken und insbesondere auch Vorschläge für Untersuchungen einbringen können.

122 Federführend für die Controlling-Arbeiten auf Stufe Bundesrat ist im Bereich Aufgabenerfüllung die Sektion Planungsfragen der Bundeskanzlei. In organisatorischer Hinsicht setzen die diesbezüglichen Aufgaben ein Minimum an departementsunabhängigem Know-how in der ganzen Breite der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit voraus. Im einzelnen bedingt dies eine gewisse Arbeitsteilung respektive thematische Spezialisierung der Sektionsangehörigen, eine technische Infrastruktur (Dokumentation, Informatik, weitere spezifische Instrumente) sowie eine entsprechende Organisation der Informations- und Aktenflüsse. Zurzeit sind diese Aufgaben mit rund 4 Stelleneinheiten (davon 1,0 Sekretariat, Stand: Dezember 1998) wahrzunehmen, was dazu führt, dass in den wichtigsten Phasen der Erarbeitung von Legislaturplanungsbericht, Jahreszielen, und Geschäftsberichten auf die laufende Vollzugsbeobachtung verzichtet werden muss. Alle Dokumente werden in enger Zusammenarbeit mit den Generalsekretariaten der Departemente erarbeitet. Dabei unterstützt die Bundeskanzlei die Departemente mit Vorlagen zu Form und Inhalt, auf deren Grundlage die departementalen Stellen ihre Textbeiträge erarbeiten. Im Rahmen der Gesamtredaktion werden diese Beiträge formal vereinheitlicht und in inhaltlicher Hinsicht vervollständigt, gekürzt und gegenseitig aufeinander abgestimmt; ferner redigiert die Bundeskanzlei alle bereichsübergreifenden Teile. Je unterschiedlich organisiert, verfügen alle Generalsekretariate über Planungsstellen und -verantwortliche als unmittelbare Ansprechpersonen für die Bundeskanzlei. Die Regelung organisatorischer sowie allfälliger inhaltlicher Fragen wird im Rahmen der Generalsekretärenkonferenz (GSK) vorgenommen. Im Einzelnen handelt es sich im Bereich der Legislaturplanung um die Vermittlung von Informationen sowie die Klärung von organisatorischen Fragen (wie Zeitpläne, die Zusammensetzung von Arbeitsgruppen, die Abwicklung von Erhebungen oder die Abstimmung auf andere grössere Geschäfte). Im Rahmen der Geschäftsberichterstattung werden Schwerpunktthemen sowie Federführungsfragen bei der Beantwortung von Einzelfragen der Geschäftsprüfungskommissionen abgesprochen. Schliesslich werden in der GSK - vorbehaltlich bundesrätlicher Zustimmung - bei allen grösseren Kollegiums-Berichten im Vorfeld von Bundesratssitzungen inhaltliche Differenzen geringerer Bedeutung diskutiert und wo möglich bereinigt; im Nachgang zu Sitzungen des Bundesrates werden nötigenfalls Umsetzungsfragen zu Bundesratsbeschlüssen erörtert. Ebenso ist die GSK die geeignete Plattform für die Diskussion von konzeptionellen Fragen respektive konsensfähigen Lösungen im Zusammenhang mit dem Controlling. In diesem Sinne stellt die GSK ein unverzichtbares Instrument zur Erfüllung der Controlling-Aufgaben dar, das wesentlich zur Entlastung des Bundesrates beiträgt.

Ressourcenseitig werden die Controlling Arbeiten von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) bestritten. Die EFV ist für die Steuerung der Bundesfinanzen zuständig. Sie bereitet - neben weiteren Aufgaben - Voranschlag, Finanzplan und Staatsrechnung zur Be-

schlussfassung im Bundesrat vor und prüft alle Einnahmenschätzungen. Ferner werden im Rahmen der Ämterkonsultationen und des Mitberichtsverfahrens Kreditbegehren und andere Vorlagen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sowie der finanziellen und konjunkturpolitischen Tragbarkeit geprüft. Insgesamt stehen in den fünf Finanzdiensten der Abteilung Ausgabenpolitik, im Dienst für das Beschaffungswesen und Spezialfragen sowie in der Sektion Finanzplan, Budget, Rechnung rund 25 Stellen zur Wahrnehmung der Controlling-Aufgaben im skizzierten Sinne zur Verfügung.

Im Personalbereich ist ein Teil des Controllings stark mit den Personalkrediten verknüpft. Das EPA arbeitet deshalb eng mit der EFV zusammen. Weil es bei den Bundesfinanzen im Zusammenhang mit Voranschlag, Finanzplan und Staatsrechnung für die Verwaltung des Personalaufwandes zuständig ist, ist es auch Mitglied der von der EFV präsidierten Arbeitsgruppe "Finanzen". Damit ist die Koordination zwischen EFV und EPA sichergestellt. Mit der Kostensteuerung stellt das EPA sicher, dass das Personalkostenmanagement den finanz- und personalpolitischen Beschlüssen und Zielen entspricht. Ferner werden im Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahren Kredit- und Stellenbegehren kritisch auf deren Angemessenheit und Notwendigkeit geprüft. Das EPA stellt neben dem quantitativen auch ein qualitatives Controlling im Bereich der Human Resources sicher. Personalstatistiken und -kennzahlen sowie Auswertungen von Personalumfragen erlauben eine integrierte Betrachtung und Darlegung der verschiedenen Aspekte der Personalpolitik (Chancengleichheit, Mehrsprachigkeit, Lehrlings-, Ausbildungspolitik, Anwendung von Leistungslohnelementen usw). Die Ergebnisse fliessen zuhanden der eidgenössischen Räte auch in die Botschaften und Zusatzdokumentationen des EPA zu Voranschlag und Staatsrechnung. Im Projekt RVR/ NOVE DUE besteht ferner eine Zusammenarbeit zwischen Bundeskanzlei und EPA. So verfolgt die Bundeskanzlei (Projektleitung RVR) die Umsetzung der von den Departementen gemeldeten Abbaumassnahmen; das EPA wacht darüber, dass bezüglich der Verwendung der eingesparten Personalkredite Transparenz gewährleistet wird.

Aufgabenplanung und Finanzplanung werden im ordentlichen verwaltungsinternen Koordinations- und Konsultationsverfahren aufeinander abgestimmt. Zum einen zeichnen sich Regierungsrichtlinien und Jahresziele dadurch aus, dass die darin in Aussicht genommenen Aufgaben sich in aller Regel schwergewichtig erst in den folgenden Legislaturperioden oder in zukünftigen Voranschlägen auswirken. Zum anderen sind die Schwerpunkte in der Politik einem Wandel unterworfen, während die Finanzplanung auf einer gewissen Konstanz aufbauen muss, damit die Vergleichbarkeit der Finanzplanungen im Zeitablauf gewahrt bleibt. Aufgaben- und Finanzplanung müssen vor diesem Hintergrund in einem iterativen Prozess aufeinander abgestimmt werden. Unvorhersehbare Ereignisse zwingen zu Anpassungen. Aufgabenplanungen müssen auf das Finanzierbare zurückgestuft werden und Grundsätze der Finanzpolitik müssen - wie im Fall der demographiebedingten Mehrausgaben der Sozialversicherungen - auf die Aufgabenplanungen Rücksicht nehmen.

123

Im Rahmen des Projekts "Regierungs- und Verwaltungsreform"(RVR) sieht der Bundesrat unter anderem eine Verbesserung des Führungsprozesses und der Führungsinstrumente vor. In diesem Zusammenhang hat er für den Bereich Planung und Controlling im Berichtsjahr verwaltungsinterne Abklärungen zum aktuellen Stand, zu allfälligem Handlungsbedarf sowie zu Möglichkeiten der Vereinfachung veranlasst. Auf Basis dieser Vorarbeiten ist der Bundesrat der Meinung, dass er am bestehenden Planungs- und Controlling-Instrumentarium festhalten will. Als Resultat kontinuierlicher Anpassungsschritte im Laufe der letzten Jahre hat es sich insgesamt als anpassungsfähig und zweckmässig erwiesen. Am 18. November 1998 hat er darüberhinaus beschlossen, dass er in künftigen Legislaturperioden die Grundlagenarbeiten (Zusammenführen von Perspektivstudien zur Gesamtschau) im Vorfeld der Vorbereitungsarbeiten zur Legislaturplanung besser koordinieren will und dass die Bundeskanzlei 1999 die bessere institutionelle Abstützung dieser Arbeiten prüfen und zum Entscheid unterbreiten soll. Gleichzeitig hat er entschieden, dass er auf einen Wechsel von der jährlichen auf eine zweijährige Geschäftsberichtserstattung verzichtet. Schliesslich hat er die Bundeskanzlei und das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, die Frage der Abstimmung von Sach- und Finanzplanung zu prüfen. Künftig werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. November 1998 jeweilen auch personalpolitische Ziele in die Legislaturplanungen des Bundesrates aufgenommen. Damit entspricht der Bundesrat einer Empfehlung der GPK der eidgenössische Räte, die in ihrem Bericht vom Februar 1998 zur Personalpolitik des Bundes ein stärkeres Engagement des Bundesrates in personalpolitischen Fragen angeregt haben. Im gleichen Sinn hat der Bundesrat ferner entschieden, die interdepartementale Human-Resources-Konferenz (HRK) unter Leitung des EPA als strategisches Organ in personalpolitischen Fragen zu stärken. Sie ist mit der Koordination und Umsetzung der Bundespersonalpolitik beauftragt und nimmt damit eine Schlüsselfunktion an der Nahtstelle von strategischem zu operativem Controlling wahr. Ihre Aufgabe ist auch die Vorberatung der Zuteilung der Personalkredite. Das EPA stellt die Abstimmung mit der Finanzplanung und Rechnungslegung sicher. Mit der Aufwertung der HRK hat der Bundesrat ein funktionstaugliches Modell beschlossen, das dem Menschen als Leistungsträger angemessen Gewicht verleiht und unter anderem auch eine personalpolitisch fundierte Handhabung des Personalkostenmanagements gewährleistet. In diesem Sinne erachtet er die heutige Aufteilung der Controllingkompetenzen als sinnvoll.

SR/13: Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

1997 und 1998 ernannte der Bundesrat die Mitglieder der Verwaltungsräte der Swisscom, der Post, der SBB und der Ruag AG.

Fragen

- Welches Verfahren wurde bei der Wahl dieser Verwaltungsratsmitglieder angewandt?
- Gleiche Frage bezüglich der Präsidenten?
- Wie viele externe Beraterinnen und Berater erhielten ein Mandat?
- Welche Kosten brachte die Bestellung der vier Verwaltungsräte mit sich?
- Welchen Spielraum hatten das Departement und der Bundesrat bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder?
- Wie stehen die Verwaltungsräte bezüglich ihrer Zusammensetzung (Anzahl Mitglieder, Verteilung auf Frauen und Männer, Anteil ausländischer Verwaltungsräte, Altersgrenze, Altersdurchschnitt, Anzahl jährlicher Sitzungen) im Vergleich mit anderen Verwaltungsräten schweizerischer Unternehmen da (s. the Spencer Stuart Board Index Switzerland)?
- Welche Honorare beziehen die oben genannten Verwaltungsräte?
- Wer setzt die Höhe der Honorare fest?
- Werden diese Honorare entsprechend dem Arbeitsaufwand, dem Erfolg in der Geschäftstätigkeit und der Finanzlage des Unternehmens festgelegt?
- Sind Abgangsentschädigungen für die Verwaltungsräte vorgesehen, und zwar nach OR? Falls ja, wer legt deren Höhe fest? Kann der Bundesrat diese Abgangsentschädigungen begrenzen?
- Gelten für diese Verwaltungsräte die gleichen Verantwortlichkeitsregeln wie für die Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften?

Antworten

131-135 Für die Wahl der Verwaltungsräte (inkl. Präsidenten) von Post, Swisscom und SBB wurden vorgängig durch den Bundesrat Anforderungsprofile festgelegt. Darin wurden folgende wesentliche Kriterien aufgeführt: Fundierte Kenntnisse des entsprechenden Marktes, Kompetenz zur strategischen Führung von Gross-unternehmen, Verständnis für die Probleme des Service public sowie soziale Kompetenz. Zudem waren die gesetzlichen Auflagen betr. einer angemessenen Personalvertretung zu berücksichtigen. Im weiteren sollten auch die Sprachregionen angemessen vertreten sein. Bezüglich der Kriterien wurde unterschieden zwischen den Anforderungen an den Verwaltungsrat als Kollegium, Anforderungen für jedes einzelne Mitglied und solchen für die Bestellung des Präsidiums.

Für den eigentlichen Auswahlprozess wurde eine kleine verwaltungsinterne Projektgruppe gebildet. Zur fachlichen Unterstützung wurden für die Verwaltungsräte Post und Swisscom und für den Verwaltungsrat SBB je ein externer Berater beigezogen. Die Kosten dieser beiden Mandate betrugen Fr. 300'000.-- (Post und Swisscom) bzw. Fr. 250'000.-- (SBB), was im Lichte der branchen- üblichen Ansätze als günstig beurteilt werden kann.

In einer ersten Arbeitsphase wurde das vom Bundesrat verabschiedete Anforderungsprofil aufgrund von Gesprächen mit den Unternehmungen konkretisiert. Zugleich wurde eine erste Liste möglicher Kandidatinnen und Kandidaten erstellt, wobei hier Vorschläge von den Unternehmungen, aus der Verwaltung, von dritter Seite wie auch von den externen Beratern Eingang fanden. Diese ersten Kandidatenlisten umfassten pro Verwaltungsrat 70 bis 100 Namen.

In den weitern Arbeitsphasen wurden diese Vorschläge zunächst zu einer Longlist (ca. 40 Namen, davon 5 Vorschläge für das Präsidium) und dann zu einer Shortlist (ca. 15 Namen, davon 3 für das Präsidium) verdichtet. Massgebend waren dabei das Anforderungsprofil, die zeitliche Verfügbarkeit der Personen sowie die Bildung eines ausgewogenen Teams im Verwaltungsrat. Mit der Shortlist standen den Departementsvorstehern von UVEK und EFD eine Auswahl von bestens qualifizierten Personen zur Verfügung. Die beiden Departementsvorsteher hatten im übrigen bereits vorher bei den wichtigsten Zwischenentscheiden mitgewirkt. Die Antragstellung an den Bundesrat erfolgte aufgrund von Gesprächen mit den Personen in der engsten Auswahl. Der Bundesrat wurde ausführlich über das Wahlverfahren und alle zur Diskussion stehenden Kandidaturen orientiert. Zudem hat er vor dem eigentlichen Wahlentscheid Aussprachen durchgeführt, insbesondere über die Besetzung der Präsidien.

Bezüglich der RUAG wurde betreffend die Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Führungsstruktur des Konzerns und der Ausgestaltung der Führungsgremien ein professorales Gutachten aus betriebswirtschaftlicher Sicht eingeholt. Ausgehend von den vorrangigen Zielen der RUAG-Gruppe - grundsätzlicher Wandel der unternehmenspolitischen Ausrichtung, Erschliessung neuer Märkte, Umnutzung der bisher im Militärbereich angewandten Technologien - liegt der Hauptakzent im Anforderungsprofil des Verwaltungsrates eindeutig auf der Kompetenz und der Erfahrung in der erfolgreichen Führung von Gesamtunternehmen.

Bei der RUAG wurden zwei Berater mit der Ermittlung von nach den obgenannten Kriterien in Frage kommenen Persönlichkeiten aus der Privatwirtschaft beauftragt. Auf Grund der daraus erarbeiteten short list hat der Departementschef VBS direkt entsprechende Kontakte aufgenommen und schliesslich die definitive Wahl zur Beantragung an den Bundesrat vorgenommen. Die Kosten der Beraterdienste beliefen sich auf knapp Fr.100'000.--.

Bei der RUAG liessen sowohl die beschränkte Anzahl Mitglieder als auch die durch die Sachlage vorgegebene Zusammensetzung des Verwaltungsrates aus Vertretern des Bundes bzw. der Privatwirtschaft - praktisch keinen Raum für die Berücksichtigung weiterer Kriterien betr. die Zusammensetzung. Sämtliche VR-Mitglieder sind schweizerischer Nationalität.

Die Verwaltungsräte von Post, Swisscom und SBB bestehen aus 9 Mitgliedern (Spencer Stuart Board Index: 9.8). Insgesamt sind 4 Personen ausländischer Nationalität (je 2 für Post und Swisscom). Dies enspricht einer Quote von knapp 15 %(Spencer: 17 %). Je 2 Frauen sind in den Verwaltunsräten von Swisscom und SBB vertreten, bei der Post sitzt eine Frau im VR. Dies ergibt im Durchschnitt eine Frauenquote von knapp 19 % (Spencer: 3.7 %). Es besteht eine generelle Alterslimite von 70 Jahren für alle drei Unternehmen (Spencer: dito). Im Durchschnitt sind die Verwaltungsräte der Swisscom 46 Jahre alt, die der SBB 54 und die der Post 53 (Spencer: 59 Jahre). Die Anzahl der Sitzungen der Verwaltungsräte bewegt sich zwischen 9 und 12 Tagen pro Jahr (Spencer: 5 Tage); bei der Swisscom kommen noch 4-6 Tage für Sitzungen der Ausschüsse hinzu.

Bei der RUAG sind vier Mitglieder (einschliesslich des Präsidenten) des siebenköpfigen Verwaltungsrates führende Persönlichkeiten der Privatindustrie. Die restlichen drei Mitglieder sind Vertreter der Eidgenossenschaft - wovon zwei des VBS -, wodurch der Bedeutung der weiterhin Priorität einzuräumenden Tätigkeit für den Wehrbereich des Bundes Rechnung getragen wird.

Bei Post, Swisscom und SBB liegt die Entscheidkompetenz für die Festsetzung der Verwaltungsratshonorare beim Verwaltungsrat und folgt damit der für vergleichbare Aktiengesellschaften des Privatrechts üblichen Regelung. Die Höhe der Honorare richtet sich nach der zeitlichen Belastung (Sitzungstage und Vorbereitungstage) multipliziert mit einer Tagespauschale, die sich zwischen 2500 Franken und 4000 Franken bewegt. Mit dieser Spanne wurde der unterschiedlichen wirtschaftlichen Lage der Unternehmen Rechnung getragen. Erfolgsabhängige Entschädigungen sind gegenwärtig weder bei der Post noch bei den SBB vorgesehen. Hingegen sind bei der Swisscom - neben einer Beteiligung am Börsengang - erfolgsabhängige Honorarelemente vorgesehen.

Die VR-Honorare der RUAG werden vom Verwaltungsrat beschlossen. Von Bedeutung für die Bemessung sind neben dem Zeitaufwand vor allem die Erfahrung und Kompetenz nach den obgenannten Gesichtspunkten. Die Honorare bewegen sich etwa im Mittelfeld vergleichbarer und grösserer Unternehmensgruppen der Schweiz (The Spencer Stuart Board Index, NZZ vom 6.10.98).

- Abgangsentschädigungen sind bei keinem Unternehmen vorgesehen.
- Die Verwaltungsräte von Swisscom und SBB haften nach den aktienrechtlichen Bestimmungen, diejenigen der Post sind dem Verantwortlichkeitsgesetz unterstellt. Für die RUAG sind allgemein die Bestimmungen des Aktienrechts (OR) massgebend.

SR/14: Regierungs- und Verwaltungsreform

Die Regierungs- und Verwaltungsreform verfolgt mehrere Ziele:

- Effizienzsteigerung, indem man gezielt auf gewisse Aufgaben verzichtet oder Aufgaben verlagert;
- Rentabilitätssteigerung, indem man Doppelspurigkeiten vermeidet und Synergien verstärkt;
- Einsparungen beim Personal und beim Einsatz der Mittel;
- bessere Führungs- und Organisationsstrukturen.

Fragen

- Wie weit wurden diese vier Ziele bis Ende 1998 erreicht?
- Der Bundesrat hat im Herbst 1997 bestätigt, er erwarte von den Departementen, dass sie während der Regierungs- und Verwaltungsreform Einsparungen von fünf Prozent bei den Personal- und Betriebskosten in ihrem Zuständigkeitsbereich erzielen. Wurde dieses Ziel erreicht? Falls ja, in welchen Departementen? Falls nein, aus welchen Gründen?

Antworten

- Nach dem ersten Jahr der Umsetzung und vor weiteren Entscheiden ist es noch zu früh für eine abschliessende Bilanz. Die ersten Erkenntnisse sind insgesamt positiv.
 - Ziel 1: Echter Aufgabenabbau ist primär eine Folge veränderter politischer Prioritäten, so zum Beispiel im Bereich der Armee, des Zivilschutzes oder der Landwirtschaft. Die Regierungs- und Verwaltungsreform wirkt hier vor allem unterstützend. Zusätzlich hat das Projekt die Impulse für das FLAG-Projekt und für weitere Verselbständigungen verstärkt (z.B. ETH-Bereich, Bildung eines Schweizerischen Heilmittelinstituts und einer Nationalen Sicherheitsagentur).
 - Ziel 2: Verschiedene Massnahmen tragen zu einem Abbau von Doppelspurigkeiten und zu einer Stärkung von Synergien bei. Dies gilt insbesondere in folgenden Politikbereichen: Bildung, Forschung, Technologie; Armee und Bevölkerungsschutz; Aussen- und Binnenwirtschaft; Landwirtschaft und Landwirtschaftliche Forschung; Zusammenfassung von Schutz und Nutzung in den Bereichen Umwelt, Verkehr und Energie. Aber auch die internen Dienstleistungen können gestrafft werden, so z.B. die Informatik oder die Bauten und interne Logistik.
 - Ziel 3: Siehe dazu die Antwort zu Frage 142
 - Ziel 4: Die homogenere Aufgabenverteilung zwischen und innerhalb verschiedener Politikbereiche und Departemente führt zu einer klareren Zuweisung von

Verantwortlichkeiten und damit zu einer besseren Führbarkeit. Dies gilt namentlich für die unter Ziel 2 erwähnten Bereiche.

Insgesamt führt die Regierungs- und Verwaltungsreform zu keinen radikalen Veränderungen. Innerhalb des gesteckten Rahmens und der definierten Ziele verläuft das Projekt aber insgesamt erfolgreich. Erste Verbesserungen sind bereits spürbar, andere Massnahmen entfalten ihre volle Wirkung erst mittelfristig.

Aus heutiger Sicht sollte das Sparziel von 800 - 1000 Stellen (ohne Informatik) bis zum Abschluss der Reform realisiert werden können. Bis Ende 1998 wurden rund 250 Stellen abgebaut. Unter Vorbehalt anderer Beschlüsse des Bundesrates können die Departemente und die Bundeskanzlei im Rahmen der plafonierten Kredite über die im Rahmen der Vorgabe von 5 % eingesparten Personalmittel selber verfügen. In einzelnen Bereichen können weitergehende Einsparungen realisiert werden, z.B. in den Bereichen Informatik, Bauten und Logistik, Landwirtschaftliche Forschungsanstalten und Eidgenössisches Gestüt sowie im Zivilschutz.

SR/15: Umsetzung der Verständigungsmotion

Frage

Im Kapitel des Geschäftsberichts 1997, das den Motionen und Postulaten gewidmet ist, hat der Bundesrat angekündigt, bis Ende 1998 werde ein Schlussbericht über die Annäherung zwischen den Sprachgemeinschaften vorliegen (ad M 92.3492, M 93.3526, M 93.3527).

Die Geschäftsprüfungskommissionen wünschen diesen Bericht sowie Angaben zum Stand der Umsetzung der 23 Empfehlungen, welche die Verständigungskommissionen in ihrem Bericht vom 22. Oktober 1993 vorgelegt hatten. Ausserdem möchten die Kommissionen wissen, welche Ziele der Bundesrat bei der Förderung der Kommunikation zwischen den Sprachgemeinschaften verfolgt.

Antwort

Im Berichtsjahr hat das Bundesamt für Kultur (BAK) in Anlehnung an die Empfehlungen der Verständigungskommissionen beider Räte eine Reihe von Aussprachen in den Bereichen Medien, Bildung, Austausch und Wirtschaft durchgeführt mit dem Ziel, die notwendigen Informationen und Grundlagen für die Umsetzung des Verständigungsauftrags seitens des Bundes zu sammeln. Die Aussprachen wurden verwaltungsintern in einer interdepartementalen Arbeitsgruppe sowie mit verwaltungsexternen Institutionen durchgeführt (SRG, Printmedien, Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), Jugendorganisationen und -verbände, Pro Helvetia, Wirtschaft, Gemeinde- und Städteverbände, Staatsbürgerliche Vereinigungen). Die Ergebnisse der Aussprachen sind in einem Bericht zuhanden des EDI festgehalten. Dieser kommt zusammenfassend zum Schluss, dass der Bund verständigungsfördernde Massnahmen in den Bereichen Medien und Kulturförderung auf bereits bestehende gesetzliche Grundlagen abstützen kann, jedoch für Massnah-

men im Bereich Bildung voraussichtlich neue Grundlagen benötigt. Bei den Massnahmen stehen im Vordergrund:

Medien, Kulturförderung

Mit einer entsprechenden Verstärkung der bisherigen Unterstützung kann der Bund der Schweizerischen Depeschenagentur den Auftrag erteilen, die Verständigung durch mehr Informationsangebote aus anderen Landesteilen in den Medien aller drei Regionen zu verbessern.

Im Rahmen der Finanzhilfe 2000-2003 an die Kulturstiftung Pro Helvetia wird ein Anteil für die Förderung der Verständigung beantragt.

Aufgrund des Jugendförderungsgesetzes können Verständigungsprojekte im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit unterstützt werden.

Die Kreditrubrik "Verständigungsmassnahmen" (306.3600.106), aufgrund derer bisher einige staatsbürgerliche Organisationen (z.B. das Forum Helveticum) unterstützt wurden, kann zur Förderung von Projekten Dritter beigezogen werden. Sie figuriert im Voranschlag 1999 mit Fr. 432'400.-- und steigt nach Finanzplan 2001 auf 1 Million Franken.

- Bildung

Bis Mitte 1999 wird eine Arbeitsgruppe Bund/EDK Vorschläge für Förderungsmassnahmen durch den Bund im Bereich des Sprachenlernens (Umsetzung des Gesamtsprachkonzepts der EDK) erarbeiten. Die Arbeitsgruppe wird Massnahmen für den schulischen Austausch auf allen Stufen sowie die Realisierungsmöglichkeiten eines von Bund und Kantonen gemeinsam getragenen Schweizerischen Mehrsprachigkeits- und Begegnungszentrums prüfen.

Der Entwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz sieht im Bereich der beruflichen Ausund Weiterbildung Finanzhilfen für die Verbesserung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vor. Die Botschaft soll Ende 1999 dem Parlament unterbreitet werden.

Das BAK wird im kommenden Jahr aufgrund der Ergebnisse der Aussprachen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Förderung der Verständigung und des Austausches vorbereiten. Damit wird das Ziel des Bundesrates für die Legislaturperiode - die Stärkung des nationalen Zusammenhalts - weiterverfolgt.

SR/16: Liberalisierung und Privatisierung der SUVA

Das EDI hat unter seinen Zielen für 1998 vorgesehen, die nötigen Entscheidungsgrundlagen für eine Liberalisierung oder Privatisierung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zu erarbeiten.

Frage

Welche Resultate wurden erzielt?

Antwort

Die Diskussion im Bundesrat über die Thematik "Liberalisierung/Privatisierung der SUVA" ist aus den folgenden Gründen noch nicht abgeschlossen:

Am 21. März 1997 hat Nationalrat Gysin Hans Rudolf eine parlamentarische Initiative "Marktöffnung Krankenversicherung für SUVA" (97.415) eingereicht. Ferner wurde von Nationalrat Deiss eine Motion "SUVA. Öffnung für Krankenversicherung" (97.3391) deponiert. Die beiden Vorstösse unterscheiden sich darin, dass die Initiative Gysin die Zulassung der SUVA zur Durchführung der Krankenversicherung ohne gleichzeitige Überprüfung ihrer Stellung realisieren möchte. Demgegenüber strebt die Motion Deiss mit der Zulassung der SUVA zur Krankenversicherung auch die Aufhebung ihres Monopols in der Unfallversicherung an. Am 25. September 1997 hat das Plenum des Nationalrates der Initiative Folge gegeben und die SGK beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Obwohl die Motion Deiss abgeleht wurde, versteht es sich, dass die Diskussion über die Stellung der SUVA in der Unfallversicherung im Zusammenhang mit der Beratung über die Zulassung der SUVA zur Krankenversicherung weitergeführt wird.

In der Zwischenzeit hat der Verwaltungsrat der SUVA am 19. November 1998 entschieden, dass der Einstieg ins Krankenversicherungsgeschäft nicht vordringlich sei. Es wird sich in der nächsten Sitzung der SGK-NR zeigen, wie dieser Entscheid der SUVA aufgenommen wird.

Die SGK-NR hat am 19. Mai 1994 eine Motion "Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz" (94.3312) eingereicht. Zur Bearbeitung der Motion hat das EVD eine Studienkommission eingesetzt und ihr den Auftrag erteilt, Lösungen zu entwickeln und vorzuschlagen, um die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit gemäss Unfallversicherungsgesetz und die Gesundheitsvorsorge gemäss Arbeitsgesetz besser zu koordinieren und zusammenzufassen. Das internationale Recht - insbesondere das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) - verlangt eine unabhängige Stellung der mit der Aufsicht über die Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge betrauten Organe. Eine "Privatisierung/Liberalisierung" der SUVA würde diese Unabhängigkeit der Anstalt in Frage stellen. Die erwähnte Studienkommission hat per Ende 1998 einen Bericht fertiggestellt. Dieser muss nun ausgewertet werden.

Aufgrund der erwähnten Fakten ist eine neue Standortbestimmung vorzunehmen. Der Bundesrat beabsichtigt, das Thema im 1. Quartal 1999 zu erörtern.

SR/17: Strategische Planung im Gesundheitswesen

Das EDI hat als eines seiner Ziele für 1998 vorgesehen, Prioritäten bei der Gesundheitspolitik für die Jahre 2000-2005 zu setzen und die Aufgaben des Bundesamts für Gesundheit zu überprüfen.

Fragen

- Was wurde auf diesem Gebiet unternommen und mit welchen Ergebnissen?
- Wie wird in diesem Dossier die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Gesundheit und dem Bundesamt für Sozialversicherung geregelt?
- Hat der Bundesrat die Absicht, die Forschung im Bereich der Gesundheitspolitik zu verstärken, zum Beispiel durch ein Observatorium für Gesundheitsfragen?

Antworten

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wurde vom EDI beauftragt, die Grundlagen zur Konzeption einer nationalen Gesundheitspolitik zu erarbeiten. Dabei sollten nicht nur Fragen der Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens im Zentrum des Interesses stehen sondern auch gesundheitliche Probleme der schweizerischen Bevölkerung.

Im Sommer 1997 wurde eine Arbeitsgruppe unter Führung des BAG eingerichtet, an der Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und Bundesamt für Statistik (BFS) beteiligt sind und die bei Bedarf auswärtige Experten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens beigezogen hat. Diese Arbeitsgruppe hat eine Reihe von Dokumenten verfasst; Themen waren unter anderen Vision und Leitbild einer zukünftigen Gesundheitspolitik, der Gesundheitszustand der schweizerischen Bevölkerung, mögliche prioritäre Gesundheitsbereiche, plan- beziehungsweise marktwirtschaftlich orientierte Gesundheitssysteme sowie eine Analyse der politischen Verantwortlichkeiten im schweizerischen Gesundheitswesen. Nachdem diese Arbeiten im Herbst 1998 abgeschlossen werden konnten, wurde der Dialog über gesundheitspolitische Fragen mit den Kantonen eröffnet und diese eingeladen, zusammen mit dem Bund im Jahre 1999 eine erste nationale Gesundheitskonferenz abzuhalten. Die Vorbereitungen für diese Konferenz sind unter Beteiligung der Sanitätsdirektorenkonferenz angelaufen. Die Prioritäten der zukünftigen Gesundheitspolitik orientieren sich an den Zielen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für das 21. Jahrhundert. Sie gehen dabei vom Gesundheitsbegriff der WHO aus, wonach Gesundheit als ein Gleichgewicht aus körperlichem, seelischem und sozialem Wohlbefinden definiert wird. Ziel der schweizerischen Gesundheitspolitik wird es sein, das hohe Niveau der wiederherstellenden Medizin zu erhalten, gleichzeitig aber vermehrt die Bereiche Gesundheitsförderung und Kranheitsprävention zu stärken.

Das BAG hat in Absprache mit dem Departement die Erarbeitung einer Amtsstrategie mit Zeithorizont bis ins Jahr 2010 an die Hand genommen. Die Arbeiten sind noch in vollem Gange. Es ist aber bereits jetzt schon deutlich zu erkennen, dass die Themen Sucht, Aids, Ernährung, Chemikalien, Strahlenschutz, Bekämpfung übertragbarer und nicht übertragbarer Erkrankungen sowie die strategische Planung für die Bereiche Gesundheitspolitik, Forschungspolitik für den Bereich der menschlichen Gesundheit und Bildungspolitik für die akademischen Medizinalberufe zu den Kerngeschäften des BAG zählen werden. Der Bereich Heilmittel inklusive Biologika und Medizinalprodukte wird ab Mitte 2000 in das bis dahin zu schaffende Schweizerische Heilmittelinstitut integriert werden. Mit dieser Ausrichtung kann das BAG einen wesentlichen Beitrag zur künftigen Gesundheitspolitik leisten.

- Bei der Erarbeitung der strategischen Planung und der Prioritäten für eine zukünftige Gesundheitspolitik ist eine gute Vernetzung der einzelnen Bundesämter von zentraler Bedeutung. Das BSV war bei allen Planungsarbeiten von Anfang an auf Amtsleitungsstufe aktiv mitbeteiligt.
- 173 Es ist das erklärte Ziel des Bundesrates, die Forschung im Bereich der Gesundheitspolitik zu verstärken, zum Beispiel durch ein Observatorium für Gesundheitsfragen. Aus diesem Grund wurde von der Vorsteherin des EDI der Auftrag erteilt, die Grundlagen für ein Gesundheitsobservatorium zu erarbeiten. Das Ziel dieses Instrumentes ist es, ein rasches und wirkungsvolles Informationssystem zu schaffen, das rationale Entscheidungsprozesse erlaubt zur Entwicklung gesundheitspolitischer Strategien auf gesamtschweizerischer und auf kantonaler Ebene. Als Aufgaben für dieses Observatorium sind vorgesehen, die laufende Gesundheitsberichterstattung, das Monitoring der Gesundheitsindikatoren, eine informatisierte Datenbasis sowie ein Auskunfts- oder Beratungsdienst für Gesundheitsfragen. Um eine ausreichend hohe Qualität dieser Leistungen aufrechtzuerhalten, bedarf es fortlaufender, wissenschaftlicher Begleitung, welche nur durch Forschungsprojekte sichergestellt werden kann. Eine entsprechende Finanzierung des Gesundheitsobservatoriums ist in der Forschungsbotschaft 2000-2003 bereits vorgeschlagen worden.

SR/18: Prävention des Tabakmissbrauchs

Im Jahr 1998 war das Bundesamt für Gesundheit sehr aktiv im Kampf gegen den Tabakmissbrauch auf schweizerischer wie auf internationaler Ebene, vor allem mit der Publikation einer Studie über die sozialen Kosten, die der Tabakkonsum in der Schweiz verursacht. Laut Zeitungsberichten hat das Bundesamt in dieser Angelegenheit schwerwiegende Vorwürfe an die Tabakindustrie gerichtet. ZB LE TEMPS vom 20. Oktober 1998: "Malheureusement, cette année encore, 8'000 Suisses ne pourront pas souhaiter le bonjour aux cigarettiers du monde entier réunis à Genève: ils sont décédés prématurément des suites de la consommation de tabac. La cigarette est probablement le seul produit manufacturé qui tue son acquéreur s'il est employé correctement".

Fragen

- Welche Politik verfolgt der Bundesrat bei der Prävention des Tabakmissbrauchs?
- Wie beurteilt der Bundesrat die momentane Entwicklung des Tabakkonsums in der Schweiz, insbesondere bei Jugendlichen und Frauen?
- Welche Haltung nimmt der Bundesrat hinsichtlich der sozialen Kosten ein, die der Tabakkonsum verursacht?
- Wird der Bundesrat bei der Prävention des Alkohol- und Medikamentenkonsums ebenso entschieden vorgehen?
- Die Europäische Union hat beschlossen, ab 1. Januar 2006 die Tabakwerbung zu verbieten. Welche Haltung nimmt der Bundesrat in dieser Frage ein?
- Welche Schlussfolgerungen zieht der Bundesrat aus seinem im August 1995 lancierten Massnahmenpaket Tabak?

Antworten

- Der Tabakkonsum ist für rund einen Sechstel aller Todesfälle in der Schweiz verantwortlich und damit die wichtigste verhütbare Ursache des vorzeitigen Todes. Der Bundesrat erachtet eine Eindämmung des Tabakkonsums als gesundheitspolitisch vordringlich. Er hat 1995 ein Massnahmenpaket für die Jahre 1996-1999 beschlossen. Dieses verfolgt drei Ziele: Vermeidung bzw. Verzögerung des Einstieges, Förderung des Ausstieges und Schutz der Nichtrauchenden.
- Der Bundesrat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Zahl der Raucher bei Frauen und insbesondere Jugendlichen zwischen 1992 und 1997 deutlich zugenommen hat. Als Folge wird sich der Gesundheitszustand der Bevölkerung verschlechtern; unser Gesundheitssystem wird zusätzlich belastet. Der Bundesrat ist gewillt, diesem Trend entgegenzuwirken.
- Die 10 Milliarden Franken Gesamtkosten, die der Tabakkonsum verursacht, sind sehr hoch. Sie teilen sich auf in medizinische Kosten (1,2 Mio. Fr.), indirekte Kosten wie Produktivitätsverlust als Folge von frühzeitigem Tod oder Arbeitsunfähigkeit (3,8 Mio. Fr.) und immaterielle Kosten wie Verlust an Lebensqualität oder persönliches Leiden (5,0 Mio. Fr.). Als Beispiel zum Vergleich belaufen sich die Gesamtkosten für Strassenunfälle auf 6,7 Milliarden Franken. Die Studie des BAG wird eine wichtige, rationale Basis im Hinblick auf die Festlegung von gesundheitspolitischen Prioritäten bei knappen finanziellen Mitteln bilden.
- Der Bundesrat ist für eine differenzierte Politik, die den Besonderheiten der Substanzen Rechnung trägt. Tabak ist gemäss der WHO das einzige Konsumgut, das, wenn es gemäss den Vorschriften des Herstellers verwendet wird, seinen Konsumenten töten kann. Der Tabakkonsum ist demnach ein Sonderfall und sollte gesondert behandelt werden. Alkohol hat bei geringem Konsum auch

günstige Effekte auf die Gesundheit. Bei den Heilmitteln sind die zuständigen Behörden besorgt, dass deren Nutzen ihre Risiken überwiegt. Für Alkohol und Medikamente ist deshalb primär die Verhütung von übermässigem oder unsachgemässem Gebrauch angezeigt.

- Wissenschaftliche Studien belegen, dass ein Werbeverbot eine Abnahme des Konsums bewirkt. Ein Werbeverbot wurde in der am 26. Juni 1998 eingereichten Motion Grobet beantragt. In seiner Stellungnahme vom 21. September 1998 hat der Bundesrat folgendes festgehalten: "Im Sinne einer wirkungsvollen Prävention werden die zuständigen Behörden in der Schweiz auch unabhängig von der Entwicklung in der EU Einschränkungen bei der Tabakwerbung prüfen." Die Entwicklung vor allem im Hinblick auf eine neue Gesetzgebung in der EU wird dabei sorgfältig beobachtet.
- Das Massnahmenpaket wurde 1995 vom Bundesrat verabschiedet und sieht vor, zwischen 1996 und 1999 jährlich zirka 2,5 Millionen Franken für die Tabakprävention einzusetzen. Die totalen Promotionsausgaben der Tabakindustrie betragen jährlich über 100 Millionen Franken. Eine Evaluation des Massnahmenpaketes wird Ende 1999 vorliegen. Aus gesundheitspolitischer Sicht steht bereits heute fest, dass sich der Bund auch ab dem Jahr 2000 in der Tabakprävention engagieren wird.

SR/19: Schweizerischer Baukostenindex

In ihrem Inspektionsbericht vom 25. September 1995 zur Planung und Ausarbeitung des Konzepts Bahn 2000 (Zeitspanne von 1983 bis 1987) verlangte die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates, dass der Bundesrat einen Berechnungsmodus erarbeite, mit dem die Teuerung bei den grossen Infrastrukturprojekten des Bundes gleichmässig berechnet werden könne. Diese Forderung steht im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines schweizerischen Baukostenindexes, wie er in den Postulaten 76.052 (Furkatunnel) und 85.972 (schweizerischer Preisindex für den Wohnungsbau) verlangt wird.

Fragen

- Wie ist der Stand dieser Arbeiten und welche Gründe gibt es für die grosse Verzögerung in diesem Dossier?
- Bis zu welchem Zeitpunkt darf ein solcher Index erwartet werden?
- Wird dieser Index auch für die Eisenbahngrossprojekte (Bahn 2000, Neue Alpentransversalen) sowie für den Nationalstrassenbau gelten?

Antworten

191/192 Der schweizerische Baupreisindex wurde im Oktober 1998 eingeführt (Basis = 100). Die ersten Resultate sind im Sommer 1999 verfügbar (Preisentwicklung

Oktober 1998 bis April 1999). Es werden vorerst die folgenden Bauwerksarten berücksichtigt: Neubau Bürogebäude, Renovation Mehrfamilienhaus, Neubau Strassenteilstück. Es ist geplant, ab dem Jahr 2000 weitere Bauwerksarten zu integrieren (insbesondere Neubau Mehrfamilienhaus zur Ablösung der regionalen Wohnbaukostenindizes, weitere Tiefbauten).

Mit dem neuen Baupreisindex stehen in Zukunft zuverlässige Informationen zur Bestimmung der Teuerung zur Verfügung. Aus der Sicht des Bundes sind vor allem Bürogebäude (Hochbauten des Bundes) und Strassenteilstücke (Nationalstrassen, ähnliche Tiefbauarbeiten) von Interesse. Analoges gilt für die Kantone. Die Renovation eines Mehrfamilienhauses ist für den privaten Bausektor von zunehmender Bedeutung. Der Baupreisindex ist schliesslich auch allgemein ein wichtiger Konjunkturindikator.

Der Bedarf nach einem schweizerischen Baupreisindex besteht seit langer Zeit, entsprechende Postulate zum Furkatunnel (76.052) und zu einem schweizerischen Preisindex für den Wohnungsbau (85.972) liegen schon weit zurück. Nach einigen Vorarbeiten stellte die damalige Kommission für Konjunktur- und Sozialstatistik aber 1986 das Vorhaben aus Ressourcengründen zurück. Vorrang hatte die Revision bestehender Preisstatistiken (Landesindex der Konsumentenpreise, Grosshandelspreisindex). Neue Bewegung gab es erst nach dem Abschluss der entsprechenden Revisionsarbeiten (1993) mit der Motion von Ständerat Hans Bisig zur Einführung nationaler Kostenindizes für die wichtigsten Bauwerksarten (93.3119).

Die Projektarbeiten wurden anschliessend beim BFS 1994 unverzüglich aufgenommen. Die einjährige Verzögerung des Projektabschlusses ist, gemessen an der Komplexität der Aufgabe und den knappen Ressourcen, relativ klein.

Der schweizerische Baupreisindex berücksichtigt im Tiefbau vorläufig eine Bauwerksart (Neubau Strassenteilstück ohne Unterführung). Er ist somit im Tiefbau direkt auf den Strassenbau inklusive Nationalstrassen (ohne Unterführung) anwendbar.

Da die Motion Bisig auf die Terminologie der verschiedenen regionalen Wohnbaukostenindizes in der Deutschschweiz Bezug nimmt, ist zwar von Kostenindizes die Rede. Aus dem Text der Motion geht jedoch klar hervor, dass sie die Einführung von nationalen Preisindizes anstrebt. Deshalb wird im Folgenden von Preisindizes gesprochen.

Für die übrigen Bauwerke sind teilweise indirekte Lösungen zur Teuerungsbestimmung anzuwenden. Da im Baupreisindex die Preisentwicklungen der verschiedensten Bauleistungen (Tief- und Hochbau) detailliert und regional differenziert publiziert werden, kann der Benutzer ein eigenes, seinen Bedürfnissen angepasstes Musterbauwerk zusammenstellen, dessen Preisentwicklung er soweit berechnen kann, als er die entsprechenden Bauleistungen im Baupreisindex findet. Zusätzlich können, insbesondere beim Eisenbahnbau (Oberbau, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen, Telekommunikation), Indizes aus dem Produzenten und Importpreisindex beigezogen werden. Die Zusammenstellung solcher Mu-

sterbauwerke ist nötig für Unterführungen und Kunstbauten bei Nationalstrassenbauten, für Bahnbauten und für Tunnelbauten. Bei letzteren ist die entsprechende Aufgabe jedoch schwierig, da sie meistens sehr individuell und nur schwer miteinander vergleichbar sind. Trotzdem wird der neue Index wesentlich bessere Informationen zur Preisentwicklung von Eisenbahn- und Nationalstrassenprojekten liefern.

SR/20: Umweltkriminalität

Die illegale Beseitigung von Sondermüll ist für viele Länder Osteuropas und der Dritten Welt ein Problem. Es sei an die Probleme erinnert, die sich der Schweiz bei der Beseitigung der salzhaltigen Abfälle aus Portugal (Refonda) stellten.

Fragen

- Welche präventiven und repressiven Massnahmen hat der Bundesrat zur Bekämpfung der Umweltkriminalität ergriffen?
- Welche Probleme traten bei der Anwendung des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05) auf?
- Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Bestimmungen der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen den Bedürfnissen genügen?
- 204 Über welche Einrichtungen verfügen die Bundesbehörden, um den Umweltverbrechern in der Schweiz das Handwerk zu legen
- Welche Politik vertritt der Bundesrat auf internationaler Ebene in diesen Fragen?

Antworten

Bis Anfang der achtziger Jahre bestanden in den Industriestaaten kaum griffige Vorschriften über die umweltgerechte Entsorgung von Sonderabfällen, auch in der Schweiz nicht. Solange technisch unzureichende, umweltgefährdende und damit auch billige Entsorgungen im eigenen Land toleriert wurden, bestand keine Versuchung, mit Billigentsorgung in entfernteren Ländern Kosten zu sparen. Mit dem Umweltschutzgesetz von 1983 wurde in der Schweiz die Grundlage für technische Vorschriften im Abfallbereich und auch für die Kontrolle des Verkehrs mit Sonderabfällen geschaffen.

Mit der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) hat die Schweiz bereits 1986 als erstes Land umfassende Regelungen für die Kontrolle der Sonderabfallentsorgung im Inland und für die grenzüberschreitende Verbringung von Sonderabfällen eingeführt. Auslöser für diese Verordnung war unter anderem die Affäre um das Verschwinden von

Fässern mit dioxinhaltigen Abfällen aus Seveso (Italien), die schliesslich in Frankreich auftauchten und unter strenger Kontrolle und wissenschaftlicher Begleitung in einer Sonderabfallverbrennungsanlage in Basel entsorgt werden konnten.

Die von der GPK angesprochenen Salzschlacken der Refonda wurden teilweise vor Inkrafttreten der VVS, teilweise unmittelbar danach, aus der Schweiz nach Portugal exportiert. Die Exporte erfolgten nicht illegal, sondern nach den damals geltenden Vorschriften. Das vorgesehene Verwertungsverfahren entsprach dem damaligen Stand der Technik. Die Behandlung fand aber damals nicht wie vorgesehen statt, weil die portugiesische Entsorgungsfirma in finanzielle Schwierigkeiten kam.

Die Politik des Bundesrates zielt darauf ab, alle Abfälle, auch die Sonderabfälle, in geeigneten Anlagen umweltgerecht und nach dem Stand der Technik zu entsorgen, umweltgefährdende Entsorgungspraktiken mit schweizerischen Abfällen im In- oder Ausland mit konsequenten Kontrollen zu vermeiden und illegale Entsorgungen oder andere strafbare Handlungen zu ahnden.

Der weitaus grösste Teil der in der Schweiz anfallenden Sonderabfälle wird in der Schweiz entsorgt. Für die Entsorgung besteht eine gute Infrastruktur. Insbesondere bestehen Verbrennungsanlagen für problematische Sonderabfälle, Anlagen zur chemisch-physikalischen Behandlung, Verfestigungsanlagen, Reststoffdeponien und Batterieverwertungsanlagen. Altöl und Lösemittel werden in Zementwerken verbrannt.

Rund 120'000 Tonnen Sonderabfälle, das sind rund 15 % der insgesamt in der Schweiz anfallenden Sonderabfallmenge, werden jedes Jahr zur Entsorgung exportiert. 1997 gingen 99 % der exportierten Sonderabfälle in EU-Staaten und 1 % in die USA. Hauptabnehmer in der EU waren Deutschland (76 %), Frankreich (11 %) und Belgien (9 %). Rund die Hälfte der exportierten Abfälle wurden im Ausland verwertet.

Mit den nachstehend aufgeführten Massnahmen wird durch die Bundesbehörden die umweltverträgliche Entsorgung der Sonderabfälle sichergestellt.

- a) Wirksames Kontrollsystem im Inland und bei Exporten Die VVS bildet die Grundlage für die Kontrolle der Entsorgung der Sonderabfälle im Inland und beim Export. Wer Sonderabfälle entsorgt, braucht in der Schweiz eine Bewilligung des Kantons. Die Behörde erhält von den Entsorgern regelmässig Meldungen über angenommene Sonderabfälle, einschliesslich Identifikation des Abgebers. Der Transport muss mit Begleitscheinen erfolgen. Exporte von Sonderabfällen bedürfen der vorherigen Zustimmung des BUWAL, das diese nur gibt, wenn auch die zuständige ausländische Behörde zugestimmt hat. Die Zollämter melden dem BUWAL
- b) Konsequente Eingrenzung der möglichen Abnehmerländer Es war seit jeher Praxis des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), keine Exporte von Sonderabfällen nach Entwicklungsländern zuzulassen. Exporte von Sonderabfällen sind grundsätzlich nur

jeweils mittels einer Begleitscheinkopie die tatsächlich erfolgten Exporte.

möglich nach Staaten, die der OECD angehören. Diese langjährige Praxis wird heute auch durch einen entsprechenden Beschluss im Rahmen des Basler Übereinkommens international abgestützt (s. Punkt 205).

- c) Festlegung eines hohen Entsorgungsstandards bei Anlagen

 Der Bundesrat hat insbesondere mit der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und der Luftreinhalteverordnung (LRV) strenge Massstäbe an die umweltgerechte Abfallentsorgung gesetzt. Bei der Beurteilung von Exportanmeldungen zieht das BUWAL diese schweizerischen Vorschriften
 - die umweltgerechte Abfallentsorgung gesetzt. Bei der Beurteilung von Exportanmeldungen zieht das BUWAL diese schweizerischen Vorschriften heran. Eine Voraussetzung für die Zustimmung zu geplanten Sonderabfallexporten ist die Vergleichbarkeit des Standards der ausländischen Anlage mit den schweizerischen Vorschriften. Wenn nötig lässt das BUWAL Anlagen im Ausland durch unabhängige Experten überprüfen.
- d) Begrenzung der zugelassenen Entsorgungsmöglichkeiten im Ausland Seit 1987 hat das BUWAL konsequent Entsorgungsmethoden untersagt, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen. Nie zugelassen war der sogenannte Versatz, das heisst das Verfüllen von alten Bergwerken mit Sonderabfällen. Es erfolgte frühzeitig der Ausstieg aus der Hochseeverbrennung von Sonderabfällen und das Verbot der Ablagerung von Sonderabfällen auf Oberflächendeponien.
- e) Gute Kontakte und Transparenz gegenüber den zuständigen Behörden im Ausland.
 - Mit den zuständigen Behörden im Ausland pflegt das BUWAL einen engen und regelmässigen Kontakt. Mit dieser Transparenz wird die Sicherheit vor allfälligen illegalen Praktiken erhöht.
- f) Einschalten der Strafverfolgungsbehörde bei Bekanntwerden von illegalen Entsorgungstätigkeiten

Wenn Hinweise bestehen oder bekannt wird, dass ein Export von Abfällen aus der Schweiz ins Ausland illegal oder nicht entsprechend den behördlichen Auflagen erfolgt, schaltet das BUWAL die Strafvollzugsbehörden ein. Verstösse gegen die Vorschriften der Abfallentsorgung sind nach dem Umweltschutzgesetz strafbar.

Seit Inkrafttreten der VVS hat das BUWAL nur in 2 Fällen (beide 1992) die zuständige Strafvollzugsbehörde einschalten müssen. In einem Fall erfolgten Exporte von Sonderabfällen aus der Schweiz nach Belgien trotz des schriftlichen Exportverbotes des BUWAL. Im andern Fall bestand der Verdacht, dass eine Firma mit Geschäftssitz in der Schweiz Sonderabfallexporte aus Italien nach Somalia organisierte.

Da die Schweiz bereits seit 1987 Exporte von Sonderabfällen kontrolliert, ergab sich bei der Einführung des Basler Übereinkommens (BUe) keine grundsätzlich neue Lage. Durch die Festlegung international verbindlicher Regelungen wurde die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringungen wirkungsvoller. Dank der eigenen Entsorgungsinfrastruktur und der schon bestehenden Beschränkung der Exporte von Sonderabfällen auf OECD-Staaten war die Schweiz von den

einschränkenden Vorschriften des BUe betreffend Sonderabfälle nicht direkt betroffen. Neu wurden aber mit dem BUe auch Kehricht, Kehrichtschlacke und Klärschlamm der Kontrolle unterstellt. Ganz allgemein nahm der Aufwand für die Überprüfung der Exportanmeldungen und für die nötigen Entscheide beim BUWAL erheblich zu.

Das BUWAL setzt für diese Aufgabe, im Vergleich zu anderen europäischen Staaten, sehr wenig Personal ein, nämlich 3.5 Stellen für jährlich rund 500 Anmeldungen zum genzüberschreitenden Verkehr mit Sonderabfällen.

Die Vorschriften der VVS haben sich bewährt, insbesondere die Voranmeldung geplanter Sonderabfallexporte, die verlangten Nachweise der umweltverträglichen Entsorgung sowie das Begleitscheinverfahren. Diese Elemente wurden seinerzeit teilweise als Modell bei der Erarbeitung des BUe übernommen.

Die VVS ist mittlerweile seit fast 12 Jahren in Kraft und muss an die Entwicklungen im Abfallbereich angepasst werden. Die Gesamtrevision ist eingeleitet. Es sollen unter anderem die heute direkt angewendeten Vorschriften des Basler Übereinkommens in die Verordnung integriert werden. Weiter sind Ergänzungen nötig betreffend Kontrolle von Abfällen, die heute nach schweizerischem Recht nicht speziell kontrolliert werden, die aber in ungeeignete Entsorgungsbahnen gelangen können (z.B. Altholz, Altreifen, Bauschutt) und deshalb in der EU der Kontrolle unterstehen.

Der Bundesrat hat keine Hinweise darauf, dass mit Abfällen aus der Schweiz in grossem Ausmass kriminell und illegal umgegangen wird. Oft stellten sich in den Medien gemeldete "Schweizer Chemieabfälle" in Afrika oder Südamerika als legal exportierte und verkaufte Produkte heraus, die vom Käufer nicht verwendet und unsachgemäss gelagert worden waren. In anderen Fällen wurden leere Stahlfässer, in welchen ursprünglich völlig legitim Produkte von Schweizer Chemiefirmen geliefert worden waren, nachher vor Ort zur Lagerung von Abfällen aus dem einheimischen Gewerbe verwendet, was wegen der noch erkennbaren Firmennamen Anlass zu Spekulationen über illegale Abfallbeseitigung der Chemischen Industrie gab.

Einen absoluten Schutz gegen illegale Entsorgung gibt es nicht. Die Kontrollen durch die Fachleute der Umweltschutzbehörden von Bund und Kantonen und die Zollorgane müssen weiterhin wirkungsvoll durchgeführt werden können. Die Vollzugsmassnahmen zur Vermeidung umweltgefährdender und illegaler Entsorgungspraktiken wurden unter Punkt 201 dargelegt.

Gemäss dem revidierten Umweltschutzgesetz kann der Bundesrat heute die für Sonderabfälle bestehenden Kontrollen auch für andere Abfälle vorsehen (s. Punkt 203). Der Bundesrat kann auch Vorschriften erlassen für Unternehmen, die von der Schweiz aus den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen zwischen Drittländern organisieren und sich daran beteiligen. Mit der Revision der VVS sollen entsprechende Vorschriften erlassen werden.

Die Schweiz war zusammen mit Ungarn Hauptinitiantin des Basler Übereinkommens. Diese Konvention hat weltweit grosse Fortschritte gebracht, indem sie einerseits ein einheitliches Kontrollsystem schafft, und anderseits darauf angelegt ist, einen gewissen Standard für die umweltverträgliche Abfallentsorgung zu setzen. Der Bundesrat unterstützt auch den jüngsten Entscheid im Rahmen des Übereinkommens, nämlich das generelle Verbot des Exports von gefährlichen Abfällen aus OECD-Staaten in Nicht-OECD-Staaten.

Die Schweiz setzt sich innerhalb des BUe dafür ein, dass Fälle belegter illegaler Abfalltransporte offengelegt werden müssen. Um gerade in Osteuropa Fortschritte bei der Kontrolle und umweltgerechten Entsorgung gefährlicher Abfälle zu bewirken, hat die Schweiz in Bratislava (Slowakei) den Aufbau eines regionalen Trainingszentrums finanziert. Dort werden unter anderem Ausbildungskurse für die zuständigen Umweltbehörden und Zollorgane osteuropäischer Staaten zur Kontrolle von Abfallverbringungen durchgeführt.

Um seine volle Unterstützung des BUe auch weiterhin zu bekräftigen, hat der Bundesrat die Vertragsparteien zur nächsten Vollversammlung 1999 nach Basel eingeladen.

SR/21: Reorganisation des UVEK

Bis 1997 wurden die Aufgaben der Umweltnutzung (Verkehr, Energie, Infrastrukturen usw.) und des Umweltschutzes von zwei Departementen wahrgenommen: Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement war zuständig für erstere, das Eidgenössische Departement des Innern für letztere Aufgaben. Seit dem 1. Januar 1998 sind nun diese Aufgaben in einem einzigen Departement vereint: im Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Frage

Ist im reorganisierten UVEK sichergestellt, dass bei Entscheiden auf Amts-, Departements- und Bundesratsstufe sowohl dem Nutzungs- als auch dem Schutzgedanken grundsätzlich gleiche die Bedeutung zugemessen wird?

Antwort

Das UVEK hat bei der Integration des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) die Konfliklösungsmechanismen mit den anderen Ämtern bearbeitet. Für die Konfliktlösung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen wurden interne Regeln aufgestellt, die auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. Diese Regeln sehen eine gegenseitige Konsultationspflicht in einem möglichst frühen Zeitpunkt vor mit dem Ziel, allfällige Differenzen bereits auf Ämterstufe zu bereinigen. Die Fälle, die unter diese Konsultationspflicht fallen, werden mit jedem einzelnen Amt festgelegt. Ist eine Einigung auf Ämterstufe nicht möglich, entscheidet das Departement. Diese Regeln wer-

den bereits mit Erfolg angewendet und stellen sicher, dass dem Nutzungs- und Schutzgedanken auf allen Entscheidungsstufen grundsätzlich die gleiche Bedeutung zukommt. Schliesslich wird diesem Aspekt auch in der künftigen UVEK-Strategie, die sich an der Nachhaltigkeit als Leitidee orientiert, grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

SR/22: Cyberkriminalität

Nach und nach breitet sich im Internet die sogenannte Cyberkriminalität aus. Sie umfasst sowohl Angriffe auf sensible Informatiksysteme durch Hacker - vor allem auf diejenigen der Bundesverwaltung und der Sicherheitsdienste - wie auch traditionelle strafbare Handlungen wie Erpressung, Verleumdung, Beleidigung, Geldwäscherei, Vertrieb von pornographischem Material, Aufrufe zu Rassenhass und -diskriminierung, Verleugnung oder Verteidigung von Verbrechen gegen die Menschheit, Verletzungen der Gesetzgebung über die Spielbanken (virtuelle Kasinos) oder über das Bankwesen (Banken im Internet), usw.

Fragen

- Wie beurteilt der Bundesrat die heutige Situation?
- Über welche Mittel verfügt der Bund angesichts dieser Situation?
- 223 Muss eine spezifische Gesetzgebung für das Internet entwickelt werden?

Antworten

Im Bereich Cyberkriminalität ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen eigentlicher Computerkriminalität (Angriffe auf Informationssysteme durch "Hacking", Softwarediebstahl, usw.: es sind die einschlägigen Strafrechtsartikel anwendbar) und weiteren Delikten (Vertrieb von pornografischem Material, Erpressung, Verleumdung, usw.), die das Internet als Übertragungsmedium brauchen. Alle diese Tatbestände sind vom StGB abgedeckt.

Die Ursprünge der Delikte liegen meistens im Ausland. Diese Internationalität und die Tatsache, dass die Delikte via Internet getätigt werden, bringt für die Strafverfolgung folgende Schwierigkeiten mit sich:

- Ausrüstung und Ausbildung der Strafverfolgungsbehörden sind noch nicht in allen Fällen problemadaequat;
- die internationale Rechtshilfe ist, verglichen mit der Schnelligkeit der Kommunikation auf dem Internet, zu langsam;
- neue Formen des Nachrichtendienstes sind feststellbar.

Diese Probleme lassen sich nur durch eine noch engere nationale und internationale Vernetzung der Strafverfolgungsbehörden, eine Ausbildungsoffensive der Behörden sowie neue Formen der Rechtshilfe lösen.

In den meisten Fällen fällt die eigentliche Strafverfolgung in den Kompetenzbereich der Kantone. Der Bund hat eine koordinierende Funktion und unterstützt die Kantone mit Fachwissen.

Angesichts der Situation sind die Mittel der betroffenen Bundesstellen jedoch zu gering.

Zur Zeit untersucht die "Kontaktgruppe Internet" diese Frage. Es gilt dabei, insbesondere Fragen betreffend Möglichkeiten der Strafverfolgung, vorsorgliche Sperrung von Websites, usw. zu klären.

Es wäre verfrüht, bereits heute definitive Antworten zu geben. Vor allem ist auch zu berücksichtigen, dass die Cyberkriminalität betreffende letztinstanzliche Gerichtsurteile noch ausstehend sind und somit noch nicht abgeschätzt werden kann, wie die bestehenden rechtlichen Grundlagen in der Praxis greifen.

SR/23: Aufruf von Genf - "Appel de Genève"

Im Herbst 1996 haben sieben europäische Richter, unter ihnen ein Staatsanwalt eines Schweizer Kantons, den Aufruf von Genf für die Schaffung eines europäischen Rechtsprechungsraums lanciert.

Sie verlangten zu diesem Zweck vor allem, dass "die betroffenen Parlamente und nationalen Regierungen

- das Strassburger Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ratifizieren;
- das europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, das am 20. April 1959 in Strassburg unterzeichnet wurde, revidieren;
- Massnahmen zur praktischen Umsetzung der Bestimmungen in Titel VI und in Artikel
 209 A des Vertrags über die Europäischen Union vom 7. Februar 1992 ergreifen;
- eine Vereinbarung unterzeichnen, welche die Möglichkeit vorsieht, jene Nationen strafrechtlich zu verfolgen, die sich der Korruption gegenüber ausländischen Behörden strafbar gemacht haben."

Fragen

- Hat der Bundesrat dem Aufruf von Genf Folge geleistet?
- Welche konkreten Massnahmen wurden ergriffen?

Antworten

231/232 Die Umsetzung der vier konkreten Forderungen des "Aufrufs von Genf" gestaltet sich in unserem Land wie folgt:

- Die Konvention Nr. 141 des Europarates über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten wurde von der Schweiz als drittem Staat schon am 11.Mai 1993 ratifiziert und steht für unser Land seit dem 1. September 1993 in Kraft.
- Die Revision des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen ist unter aktiver Beteiligung der Schweiz in den zuständigen Expertengremien des Europarates im Gange. Das in Bearbeitung stehende Zusatzprotokoll zum Übereinkommen bezweckt eine noch engere Zusammenarbeit bei der Rechtshilfe in Strafsachen.
- Der Aufruf zur Umsetzung von Titel VI und Artikel 209A der Maastrichter Verträge richtet sich an die Mitgliedstaaten der EU.
- Die Schweiz hat am 17. Dezember 1997 das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr unterzeichnet. Die Revision des Schweizerischen Korruptionsstrafrechts, die u.a. auch die Ratifikation des Übereinkommens umfasst, ging am 1. Juli 1998 in die Vernehmlassung. Die entsprechende Botschaft soll dem Parlament im Frühjahr 1999 zugeleitet werden.

SR/24: Verhaftung von Augusto Pinochet Ugarte

Am 16. Oktober wurde der frühere chilenische Staatschef Augusto Pinochet Ugarte in London auf Antrag des Untersuchungsrichters Baltasar Garzón verhaftet. Am 22. Oktober reiste der Bundespräsident nach London, wo er sich mit dem britischen Premierminister unterhielt.

Fragen

- Wurde zwischen dem Bundespräsidenten und dem britischen Premierminister über ein mögliches Auslieferungsverfahren im Zusammenhang mit dem Verschwinden vom Schweizerbürger Alexei Vladimir Jaccard Siegler gesprochen?
- War der Bundesrat über den Fall Alexei Jaccard informiert, als sich der Bundespräsident nach London begab? Falls ja, welche Haltung vertrat das EDA in dieser Sache?
- Zu welchem Zeitpunkt erhielt der Bundesrat Kenntnis vom Inhalt des Verhaftungsgesuchs des Richters Baltasar Garzón, in dem der Fall Alexei Jaccard erwähnt wird?

In seiner Antwort auf eine Einfache Anfrage vom 18. März 1980 (Amtl. Bull. NR 1980 817) erklärte der Bundesrat; "Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ist entschlossen, seine Bemühungen fortzusetzen und weitere Schritte zu unternehmen, um die Spur unseres Mitbürgers zu finden, der seit über zwei Jahren verschwunden ist."

- Welche konkreten Massnahmen hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten in dieser Sache ergriffen?
- Aus welchen Gründen hat der Vorsteher des EDA am 4. November 1998 unabhängige Experten damit beauftragt, den Fall Alexei Jaccard zu prüfen? Was erwartet der Bundesrat von dieser Expertise? Ist das EDA nicht in der Lage, diese Untersuchungen selbst durchzuführen?
- 246 Wann wird der Bericht der Experten vorliegen?
- Hat der Bundesrat im Hinblick auf die Entwicklungen nach der Verhaftung des früheren chilenischen Staatschefs in Grossbritannien die Absicht, besondere Massnahmen zu ergreifen, um den Aufenthalt von unerwünschten ehemaligen Staatsoberhäuptern in unserem Land zu verhindern?

Antworten

- Das Thema eines Auslieferungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Verschwinden des Schweizerbürgers Alexei Vladimir Jaccard wurde an der Unterredung des Bundespräsidenten mit dem britischen Premierminister vom 22. Oktober 1998 nicht angeschnitten.
- Der Fall Jaccard wurde beim Besuch des Bundespräsidenten in London nicht erörtert. Ausserhalb der Auslieferungsthematik betreffend Augusto Pinochet bestand eine Übermittlung der Botschaft der Republik Argentinien an das EDA, welches ein an verschiedene Staaten gerichtetes Informationsersuchen des argentinischen Unterstaatssekretärs für Menschenrechtsfragen mit Bezug auf die ausländischen Opfer von Menschenrechtsverletzungen während der argentinischen Militärherrschaft enthielt. Am 21. Oktober 1998 übergab das EDA der Botschaft der Republik Argentinien ein Memorandum mit diversen sachdienlichen Informationen über die vom argentinischen Ersuchen betroffenen Schweizerbürger, darunter auch über Herrn Jaccard.
- Die Bundesbehörden wurden mit dem Fall Jaccard aufgrund der Strafanzeige von Frau Paulina Velosa de Jaccard befasst, welche am 21. Oktober 1998 bei den zuständigen Genfer Behörden eingereicht wurde. Diese richteten am 26. Oktober 1998 an das Bundesamt für Polizeiwesen zu Handen der britischen Behörden ein Ersuchen um vorläufige Festnahme von Augusto Pinochet zwecks Auslieferung. Das Ersuchen wurde am selben Tag an Grossbritannien übermittelt, mit der Präzisierung, dass die Priorität des spanischen Gesuchs vom 16. Oktober 1998 anerkannt werde. Der Bundesrat wurde darüber an seiner Sitzung vom 28. Oktober 1998 vom Vorsteher des EJPD informiert.
- Folgende konkreten Massnahmen wurden vom EDA im Zusammenhang mit dem Fall Jaccard getroffen:

Die Angehörigen des Opfers reichten mit Hilfe der schweizerischen Botschaft in Buenos Aires 'Habeas corpus'-Beschwerden vor den argentinischen Gerichten ein:

- am 20. Juni 1977 vor dem Obersten Gerichtshof (Beschwerde abgewiesen),
- am 26. Juli 1977 vor dem nationalen erstinstanzlichen Bundesgericht für Straf- und Massnahmesachen, Abteilung Nr. 5, Sekretariat Nr. 14 (Beschwerde am 7. Oktober 1977 abgewiesen),
- am 6. September 1978 vor demselben Bundesgericht, Abteilung Nr. 3, Sekretariat Nr. 7 (Beschwerde abgewiesen am 2. Oktober 1978).

Ausserdem wurde vor einem erstinstanzlichen argentinischen Strafgericht eine Beschwerde wegen gesetzwidriger Freiheitsberaubung eingereicht; zum Fortgang dieses Verfahrens trugen die schweizerischen Behörden mit der Durchführung eines Rechtshilfeverfahrens bei (16. März 1984).

Die schweizerische Botschaft in Buenos Aires notifizierte den Fall Alexei Jaccard offiziell der nationalen argentinischen Kommission, die sich mit dem Verschwinden von Personen befasst (Kommission Sábato).

Zahlreiche Demarchen wurden von der schweizerischen Regierung auf diplomatischem Weg und auf politischer Ebene unternommen, darunter namentlich:

- Memorandum des EDA an die Botschaft Argentiniens vom 9. Mai 1983,
- Diplomatische Noten der schweizerischen Botschaft an das argentinische Aussenministerium vom 3. Januar 1979, 25. November 1982 und vom 14. Februar 1983,
- Memoranda der schweizerischen Botschaft an das argentinische Aussenministerium vom 13. Juni 1983 und vom 4. Oktober 1983.

Was das Auslieferungsverfahren betreffend Augusto Pinochet angeht, verfolgt das EDA die Angelegenheit aus nächster Nähe, namentlich über seine Botschaft in London, welche das schweizerische Auslieferungsersuchen den britischen Behörden übermittelt hat. Das EDA steht zudem in engem Kontakt mit dem Bundesamt für Polizeiwesen im EJPD, der für diesen Fall zuständigen Bundesbehörde.

Im Fernsehen und in der Folge auch in anderen schweizerischen Medien wurde Kritik an der Haltung der schweizerischen Behörden zur Zeit des Verschwindens von Alexei Jaccard laut und es wurde angedeutet, dass er hätte gerettet werden können. Eine fundierte Antwort auf diese Vorwürfe verlangt zunächst nach gründlichen Nachforschungen zur Feststellung des Sachverhalts. Um die Unparteilichkeit und Objektivität solcher Nachforschungen zu gewährleisten, hat das EDA entschieden, Personen ausserhalb der Bundesverwaltung damit zu beauftragen. Die Nachforschungen sollen die Fakten im Zusammenhang mit den Aktivitäten des EDA zum Zeitpunkt des Verschwindens von Alexei Jaccard in Argentinien ermitteln. Im übrigen ist sich das EDA der Wichtigkeit der historischen Forschung im Bereich der Aussenbeziehungen bewusst; es hat zu diesem Zweck die Schaffung einer permanenten historischen Dienststelle beschlossen.

- Die Experten haben ihre Arbeit aufgenommen. Der Bericht sollte innerhalb des ersten Semesters 1999 vorliegen.
- Es bestehen bereits Rechtsgrundlagen in Bundesverfassung (Art. 102 Ziff. 8 BV) und Bundesgesetzgebung (Art. 13 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) zur Verhinderung oder Begrenzung der Einreise in die Schweiz von behördlich für unerwünscht erachteten Personen, einschliesslich ehemaliger Staatschefs. Der Bundesrat hat davon schon mehrfach Gebrauch gemacht, beispielsweise im Falle des ehemaligen zairischen Diktators Mobutu oder der Verantwortlichen des ehemaligen Militärregimes von Nigeria. Er wird im Bedarfsfall auch in Zukunft davon Gebrauch machen.

SR/25: Politik des Bundesrates auf dem Gebiet der Auslieferungsabkommen

Die Probleme, die sich der Schweiz im Zusammenhang mit der Auslieferung des früheren Geschäftsmannes Werner K. Rey aus den Bahamas stellten, zeigten, wie wichtig es ist, dass wir auf moderne Auslieferungsabkommen zurückgreifen können.

Fragen

- Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, um ein modernes Auslieferungsabkommen mit den Bahamas abzuschliessen?
- Die gleiche Frage stellt sich mit den British Virgin Islands und den Cayman Islands?
- Welche Politik verfolgt der Bundesrat generell in Bezug auf den Abschluss von bilateralen und/oder multilateralen Auslieferungsabkommen?

Antworten

Mit dem Abschluss eines modernen Auslieferungsvertrages mit den Bahamas ist derzeit nicht zu rechnen. Modern ist dabei so zu verstehen, dass eine Auslieferung bewilligt wird, ohne dass im ersuchten Land ein eigentliches Beweisverfahren durchgeführt wird. Die Bahamas haben aber erst 1994 ein neues Auslieferungsgesetz erlassen, welches ein solches Beweisverfahren weiterhin vorsieht und damit dem derzeit anwendbaren Auslieferungsvertrag (schweizerischbritischer Auslieferungsvertrag vom 26. November 1880; SR 0.353.936.7) durchaus entspricht. Damit ist dieses neue Gesetz überhaupt nicht mit den in Europa üblichen modernen Auslieferungsgrundsätzen vergleichbar. Dass dieses Gesetz bald geändert werden könnte, ist nicht anzunehmen. Weil sich ein neuer Vertrag im Rahmen des bahamaischen Rechts zu bewegen hätte, erscheint die Aufnahme von Vertragsverhandlungen für den Abschluss eines modernen Ansprüchen genügenden Auslieferungsvertrages a priori wenig erfolgversprechend.

- Im Gegensatz zu den Bahamas sind die British Virgin Islands und die Cayman Islands Territorien des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nordirland. Auf der Grundlage eines Briefwechsels vom 9. und 26. Januar 1996 zwischen der Schweiz und Grossbritannien ist im Auslieferungsverkehr mit diesen Territorien seit dem 15. Januar 1998 das Europäische Auslieferungsübereinkommen anwendbar (SR 0.353.936.78). Damit steht ein modernen Ansprüchen genügendes Auslieferungsinstrument zur Verfügung.
- 253 Der Bundesrat ist sich der Bedeutung moderner Auslieferungsverträge bewusst. Weil auf diesem Gebiet die internationale Zusammenarbeit in besonderem Mass vom Grundsatz der Gegenseitigkeit geprägt wird, haben auch die jeweiligen innerstaatlichen Gesetze einen hohen Stellenwert. Die Schweiz genügt diesbezüglich auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) modernsten Ansprüchen und zwar nicht nur im Interesse der Strafverfolgung sondern auch des Schutzes grundlegender Menschenrechte. Während ausländischen Ersuchen auch ohne Vertrag entsprochen werden kann, wird im Ausland in gewissen Ländern ein Vertrag für eine Zusammenarbeit vorausgesetzt. Das bestehende Vertragsnetz erlaubt es, praktisch alle schweizerischen Auslieferungsanträge zu befriedigen. Je nach Land ist allerdings ein unterschiedlicher Aufwand für eine Auslieferung erforderlich. Während Ersuchen an europäische Staaten in der Regel mit geringem Aufwand verbunden sind, verlangen namentlich Staaten des angelsächsischen Rechtskreises sogenannte Beweisdossiers. Insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität können dabei mit der Stellung von Auslieferungsersuchen erhebliche Kosten verbunden sein. Die Schweiz versucht deshalb grundsätzlich nur dann neue Auslieferungsverträge abzuschliessen, wenn vom Erfordernis der Vorlage von Beweisen abgesehen werden kann. Dies gelang mit dem Abschluss neuer Auslieferungsverträge mit Australien (1988), den Philippinen (1989) sowie teilweise mit Kanada (1993) und den USA (1990). Von diesem Grundsatz müsste allenfalls dann abgewichen werden, wenn eine Auslieferung nur auf der Grundlage eines Vertrages möglich ist und der entsprechende Staat nicht vom Erfordernis des Beweisdossiers abweichen kann. Andernfalls würde eine Strafverfolgungslücke in Kauf genommen.

SR/26: Die Schweiz und der Internationale Währungsfonds

Die Krisen von 1997 und 1998 in Asien und in Russland und ihre Rückwirkungen auf andere neue Märkte haben nicht nur bei den einzelnen Ländern, sondern auch im internationalen System Schwachpunkte sichtbar werden lassen. Diese Krisen unterscheiden sich klar von den Krisen, mit denen sich der IWF in der Vergangenheit zu befassen hatte. Deshalb hat denn auch der Interimsausschuss des IWF im Oktober 1998 die Initiative zu einer Überarbeitung der bisherigen Funktionsweise des IWF ergriffen. Es geht darum, das Gerüste des internationalen Finanzsystems zu stärken, um "die Risiken zukünftiger Krisen zu minimieren [und sich auf Krisen vorzubereiten], um diejenigen, die nicht durch Prävention abgewendet werden können, schneller und mit weniger hohen Kosten überwinden zu können" (Michel Camdessus, Direktor des IWF, Washington Post, 27.9.1998).

Fragen

- Welche Haltung vertritt die Schweiz zu diesen Fragen innerhalb des IWF?
- Welche Haltung vertritt die Schweiz gegenüber den vom IWF vorgeschlagenen Massnahmen?
 - Entwicklung und Verbreitung international akzeptierter Normen (codes of good practice)
 - Grössere Transparenz im öffentlichen und im privaten Sektor
 - Stärkere Finanzsysteme
 - Eine ausgewogene F\u00f6rderungspolitik zur Integration der internationalen Finanzm\u00e4rkte
 - Ein stärkerer Einbezug des Privatsektors bei der Prävention wie auch bei der Bewältigung von Finanzkrisen
- Ist er der Ansicht, die politischen Befugnisse des Interimsausschusses sollten verstärkt werden?
- Wie beurteilt der Bundesrat seine Einflussmöglichkeiten innerhalb des Interimsausschusses des IWF?
- Welche Haltung vertritt die Schweiz gegenüber einem zeitlich begrenzten System zur zeitweiligen Kontrolle der Kapitalflüsse?

Antworten

- Die Finanzkrisen von 1997 und 1998 in Asien und in Russland unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht von den Krisen, mit denen sich der IWF in der Vergangenheit zu befassen hatte. Bei den Ursachen der Asienkrise handelt es sich im wesentlichen um folgende Punkte:
 - Es bestanden markante reale Überbewertungen der an den Dollar gebundenen Währungen; die im Verlaufe der Krise erzwungene Freigabe der Wechselkurse führte zu drastischen Abwertungen.
 - Die teilweise hohen Leistungsbilanzdefizite wurden übermässig mit kurzfristigen und auf Fremdwährungen lautende Kredite finanziert.
 - Zu viele Investitionsmittel wurden in riskante und wenig profitable Projekte gesteckt.
 - Der Finanzsektor war schwach reguliert und ungenügend überwacht. Die Kreditvergabe war unprofessionell, die Buchführung mangelhaft und die Kapitalausstattung zu gering.
 - Vetternwirtschaft und Korruption behinderten die effektive Führung von Staat und Unternehmen.

Während eine überhöhte Währung eine klassische Ursache für den Ausbruch einer Krise darstellt, sind die übrigen Elemente im Ausmass, mit dem sie in den

Krisen in Asien und Russland eine Rolle gespielt haben, ein neues Phänomen. Generell ist festzuhalten, dass die jüngsten Krisen viel mehr auf strukturelle Schwächen der betroffenen Volkswirtschaften als auf eine fehlgeleitete Geld und Fiskalpolitik zurückzuführen sind. Diese strukturellen Probleme (Schwäche des Finanzsektors, mangelhafte Gesetzgebung, fehlende Überwachung, schlechte Verwaltungsführung, Klientelismus) wurden lange Zeit von den meisten Beobachtern, inklusive dem IWF, unterschätzt. Allerdings hat sich der Währungsfonds bereits seit der Mexikokrise vermehrt in Richtung einer besseren Integration von makroökonomischen Reformen und Strukturreformen bewegt. Die jüngsten Krisen werden diese Transformation noch beschleunigen. Der Bundesrat betrachtet die Diskussionen über die zukünftige Rolle des IWF in Krisenlagen und über die künftige Ausgestaltung der Architektur des internationalen Finanzsystems als Chance, die Grundlagen für stabilere wirtschaftliche Verhältnisse zu schaffen. Das Ziel der Diskussionen besteht darin, Finanzkrisen besser vorzubeugen bzw. zu lösen.

Es besteht ein weitgehender Konsens über die Notwendigkeit zur Schaffung von internationalen Standards im Bankensektor (Standards zur Offenlegung, Bewertung und Überprüfung von Bankbilanzen) und im Unternehmenssektor (Harmonisierung von Buchhaltungsregeln). Unsicherheit besteht jedoch dar- über, welche Institution im Einzelfall die Einhaltung der Normen kontrollieren soll. Jede verstärkte Kontrolle bedingt allerdings ein bestimmtes Mass an Transparenz. Nachgerade die Asienkrise hat die Bedeutung verlässlicher Informationen über die Lage der Volkswirtschaft und der einzelnen Unternehmungen hervorgehoben. Der Bundesrat unterstützt die Bestrebungen des IWF, die Erhebung und die Offenlegung der Daten zu fördern.

Die jüngsten Krisen haben die Rolle einer korrekten Regulierung und Überwachung der Finanzinstitute betont. Explizite oder implizite Staatsgarantien für private Bankkredite führten zu einer überhöhten Risikobereitschaft und damit zu Überinvestitionen und einer Anhäufung von notleidenden Krediten. Die mangelhaften institutionellen Voraussetzungen begünstigten - zusammen mit inkohärenten Finanzmarktliberalisierungen - den Zufluss kurzfristiger Anlagemittel. Hinzu kamen Managementfehler, Korruption und die bereits erwähnte mangelhafte Datenlage. Um ähnlichen Entwicklungen in der Zukunft vorzubeugen, setzt sich der Bundesrat im IWF dafür ein, die gesetzlichen und regulatorischen Bedingungen für den Finanzsektor zu optimieren und die Transparenz zu erhöhen.

Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs ist nach Auffassung des Bundesrats grundsätzlich positiv, insbesondere auch für Schwellenländer. Gerade für diese Länder stellt der Zugang zu den internationalen Finanzmärkten eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum dar. Allerdings muss jede Liberalisierung schrittweise, unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten eines Landes, erfolgen. Insbesondere zählen ein stabiles und gut überwachtes Bankensystem zu den notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Liberalisierung.

Eine verstärkte Einbindung des Privatsektors bei der Lösung von Finanzkrisen soll verhindern, dass sich ein Teil der privaten Gläubiger mit öffentlichen Geldern schadlos halten kann und dadurch falsche Investitionsanreize geschaffen werden (sog. "moral hazard"). In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, Wertpapiere mit Klauseln auszustatten, die im Krisenfall eine effizientere Verhandlungsführung gestatten. Dem Beispiel Argentiniens folgend, wäre auch der Abschluss von Abkommen mit ausländischen Banken denkbar, welche eine Fortsetzung von Kapitalflüssen in Krisenfällen sicherstellen. Auch wird die Möglichkeit diskutiert, den IWF zu bevollmächtigen, Schuldnerländern während der Durchführung eines IWF-Anpassungsprogramms einen temporären Zahlungsaufschub zu gewähren. Der Bundesrat ist diesen Vorschlägen gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt. Bezüglich der letzten, sehr komplexen Fragestellung, sind jedoch vor einem definitiven Urteil noch verstärkte Abklärungen nötig.

Die jüngsten Finanzkrisen haben verdeutlicht, dass in vielen Ländern ein breiter Reformbedarf besteht. Makroökonomische Reformen müssen ergänzt werden durch Reformen des Finanzsektors, der Verwaltungs- und Unternehmensführung und der sozialen Absicherung der Bevölkerung. Dieser verbreiterte Ansatz bedingt eine effiziente Arbeitsteilung und eine verbesserte Kooperation zwischen den verschiedenen in diesen Bereichen tätigen internationalen Organisationen. Eine bessere Kooperation kann sich jedoch nur einstellen, wenn die Entscheide der einzelnen Organisationen gut abgestützt sind, d.h. eine hohe Legitimität aufweisen.

Vor diesem Hintergrund wurde bemängelt, dass der IWF über kein politisch schwergewichtiges Führungsorgan verfüge. Das Management und die von den Mitgliedsländer nach Washington entsandten hohen Beamten (Exekutivräte) hätten einen zu dominanten Einfluss. Der Interimsausschuss tage zu selten und sein Einfluss sei zu beschränkt. Entsprechend wurde vorgeschlagen, das Interimkomitee aufzuwerten und es zu einem effektiven Führungsorgan des Währungsfonds zu machen.

Noch sind die Diskussionen über diese Frage im Anfangsstadium. Die Vorschläge für eine Aufwertung des Interimsausschusses wurden bislang kaum konkretisiert. Auch sind die bisher vorgebrachten Ideen keineswegs deckungsgleich. Während einige Vorschläge eher auf eine effizientere Gestaltung der Tagungen des Ausschusses abzielen, sehen andere den Interimsausschuss als häufig tagendes, mit weitreichenden Entscheidkompetenzen ausgestattetes und durch viele Arbeitsgruppen unterstütztes Gremium.

Der Bundesrat hat sich noch kein abschliessendes Urteil über diese Frage gebildet. Die Diskussion ist wie erwähnt erst kürzlich angelaufen. Die Angelegenheit ist komplex und es gilt, die Interessen der Schweiz sorgfältig einzubringen. Einerseits könnte unser Land Nutzen ziehen aus einem politisch stark abgestützten IWF. Die weltweite wirtschaftspolitische Kooperation wird dadurch verbessert. Auch könnte sich die Tendenz einer Ausweitung der Rolle der G-7 dadurch allenfalls abschwächen. Andererseits hat der Währungsfonds gerade deshalb sehr

wirkungsvoll arbeiten können, weil er ziemlich weitgehend von den Wechselfällen der politischen Auseinandersetzungen abgeschirmt war. Wie im Falle der Notenbanken braucht diese Institution zu ihrem Gedeihen eine ausgeprägte Unabhängigkeit von der Politik. Zudem könnte eine radikale Neudefinition der Rolle des Interimsausschusses zu erneuten Diskussionen um die Vertretung der verschiedenen Länder im Ausschuss und im Exekutivrat führen.

Im Interimsausschuss vertreten 24 Länder die Gesamtheit der IWF-Mitgliedschaft. Der Schweizer Teilnehmer im Ausschuss vertritt nebst den Interessen unseres Landes auch die Interessen Polens, Aserbaidschans, Kirgistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans. Der Interimsausschuss berät den Gouverneursrat (das oberste Organ des IWF, in dem alle 182 Mitglieder mit einem Gouverneur vertreten sind) über Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung des internationalen Währungssystems und über Statutenänderungen des IWF. Der Interimsausschuss hat keine direkten Entscheidungsbefugnisse. Diese liegen im Prinzip vollständig beim Gouverneursrat. Dieser hat jedoch die meisten Befugnisse an den Exekutivrat delegiert.

Da der Interimsausschuss ein rein beratendes Organ ist, ist der Einfluss eines einelnen Landes oder einer Ländergruppe schwierig abzuschätzen. Die Einflussmöglichkeiten sind im allgemeinen parallel zum wirtschaftlichen und politischen Gewicht einer Ländergruppe. In diesem Sinne ist klar, dass die Stimme eines grossen Industrielandes einflussreicher ist als die unsrige. Sicherlich gibt uns aber die Tatsache einiges Gewicht, dass wir ein zuverlässiger Partner in internationalen Krisenlagen und ein bedeutender Finanzplatz sind. Ebenso ist von Vorteil, dass wir wichtige Transformationsländer vertreten.

Im Exekutivrat, der gleich wie der Interimsausschuss zusammengesetzt ist, wird die schweizerische Stellung durch zwei zusätzliche Elemente aufgewertet. Erstens braucht es für Entscheide oft ein qualifiziertes Mehr. Und zweitens ist der IWF stark auf Konsens ausgerichtet. Wichtige Entscheide werden im allgemeinen nur gefällt, wenn eine eindeutige Mehrheit der Mitglieder sie befürworten. Diese Merkmale erlauben es der Schweiz, zusammen mit gleichgesinnten Ländern ihre Stimme hörbar einzubringen.

Insofern ist die Schweiz bislang mit den bestehenden Strukturen des IWF gut gefahren. Dennoch will der Bundesrat keineswegs Wege blockieren, die zu einer verstärkten Wirksamkeit der Institution führen. Insofern ist er offen bezüglich Vorschlägen zu einer Reform des Interimsausschusses. Allerdings wird er keine Vorhaben unterstützen, die das Gewicht der Schweiz schmälern würden.

Um nach erfolgter Liberalisierung des Kapitalverkehrs das Vertrauen der Kapitalgeber und der internationalen Finanzmärkte nicht zu verlieren, sollte die Wiedereinführung von Beschränkungen nur im Notfall erwogen werden. Dies wäre dann der Fall, wenn ein Land auf eine schwere Zahlungsbilanzkrise zusteuert oder deren Folgen zu bewältigen hat. Unter solchen Umständen können Beschränkungen die notwendige Anpassung erleichtern. Die Wiedereinführung von Kapitalverkehrskontrollen sollte aber auf jeden Fall lediglich eine temporäre Lösung darstellen.

SR/27: Bericht und Empfehlungen der OECD über die nachteilige Steuerkonkurrenz

Während der Sitzung der OECD vom 27. und 28. April 1998 haben die Minister einen Bericht über die nachteilige Steuerkonkurrenz geprüft, in dem unter anderem auch Fragen des Bankgeheimnisses und der Steuerparadiese behandelt werden. Die Schweiz hat sich bei der Abstimmung über den Bericht der OECD und seine Empfehlungen der Stimme enthalten. In ihrer Erklärung bezeichnete die Schweiz den Bericht als voreingenommen und unausgewogen. Sie kritisierte ausserdem die Tatsache, dass der Bericht und einige seiner Empfehlungen der schweizerischen Gesetzgebung zuwiderlaufen.

Fragen

- Aus welchen Gründen enthielt sich die schweizerische Delegation der Stimme?
- Inwiefern erscheint der Bericht als voreingenommen und unausgewogen?
- Welche Empfehlungen laufen dem schweizerischen Recht zuwider und warum? Hätte eine Anpassung des schweizerischen Rechtes nicht ins Auge gefasst werden können?
- Welche Folgen erwachsen aus den Empfehlungen der OECD?

Antworten

- Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Strahm 98.3177 betreffend die OECD-Empfehlungen über den schädlichen Steuerwettbewerb ausgeführt hat, ist der Bundesrat nicht grundsätzlich gegen eine Steuerkonkurrenz, soweit diese nicht schädliche Ausmasse annimmt. Deshalb hat die Schweiz das an der Ministerratssitzung der OECD vom Mai 1996 das Mandat, es seien "die Auswirkungen des unlauteren Steuerwettbewerbs auf die Fiskalhaushalte zu untersuchen und Massnahmen zu entwickeln, die es gestatten, im Bereich der Investitions- und Finanzierungsentscheide gegen den verzerrenden Einfluss von schädlicher Steuerkonkurrenz und seine Folgen für das Steuersubstrat der einzelnen Staaten vorzugehen", unterstützt. Die Schweiz enthielt sich bei der Genehmigung des von der OECD zu diesem Auftrag erarbeiteten Berichts im April 1998 der Stimme, weil der Bundesrat diesen Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen als für die Schweiz nicht annehmbar erachtete.
- Der Bundesrat erachtet den OECD-Bericht als einseitig und unausgewogen, weil er sich entgegen dem der OECD erteilten Mandat einzig mit steuerlichen Faktoren im Bereich der geographisch mobilen Finanztransaktionen befasst. Andere für einen Investitions- und Finanzierungsentscheid mindestens gleich bedeutsame Faktoren wie das gesamte politische, wirtschaftliche und soziale Umfeld werden darin völlig ausser acht gelassen. Desgleichen werden die schädlichen Auswirkungen anderer Formen des unlauteren Wettbewerbs, beispielsweise der staatlichen Subventionierung im Hinblick auf die Heranziehung von Industrieunternehmen nicht berücksichtigt.

- Die Hauptstossrichtung der Empfehlungen richtet sich auf eine Verstärkung der internationalen Amtshilfe (Empfehlungen Nrn. 4, 8 und 14) und auf eine Öffnung des Zugangs zu Bankinformationen für steuerliche Zwecke (Empfehlung Nr. 7). Sie zielen mithin auf eine Änderung grundlegender Eckpfeiler der schweizerischen Rechtsauffassung ab. Auch die Einsetzung des Forums (Empfehlung Nr. 15), dem die Aufgabe zufällt, schädliche Massnahmen zu identifizieren und deren Abschaffung innert festgelegter Fristen sowie die Einhaltung der übrigen Empfehlungen zu überwachen, ist aus der Sicht des Bundesrates für die Schweiz nicht annehmbar.
- Weil die Schweiz diesem Bericht und den darin enthaltenen Empfehlungen nicht zugestimmt und ausdrücklich erklärt hat, dass sie sich hierdurch als in keiner Weise gebunden betrachtet, erwachsen aus den Empfehlungen der OECD keine direkten Auswirkungen. Dennoch dürfte kaum zu vermeiden sein, dass sich das Forum im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben auch mit gewissen Bereichen der schweizerischen Steuerrechtsordnung befassen wird. Die schweizerische Vertretung im Forum wird, soweit erforderlich, den Standpunkt der Schweiz und die schweizerischen Interessen verteidigen.

SR/28: Zollfreier und steuerfreier Handel (duty-free shops)

Am 30. Juni 1999 geht der Duty-free-Handel innerhalb der Europäischen Union zu Ende.

Fragen

- Welche Haltung vertritt der Bundesrat zur Frage des zollfreien und steuerfreien Handels in der Schweiz und zwar sowohl unter steuerlichen Gesichtspunkten wie im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen und die Auswirkungen auf Beschäftigung und Fremdenverkehr?
- Zieht der Bundesrat in Betracht, auch in der Schweiz die Schliessung der Dutyfree-Läden vorzuschlagen? Falls nein, aus welchen Gründen? Falls ja, innerhalb welcher Frist?

Antworten

- Die gestellte Frage ist vom Bundesrat am 20. August 1997 in Beantwortung der Interpellation NR 97.3273 Loeb vom 9. Juni 1997 "Duty-free-Regelung in Europa" umfassend beantwortet worden. Es sind in der Zwischenzeit keine neuen Elemente aufgetreten, welche eine Überprüfung der seinerzeitigen Haltung nahelegten.
- In der Tat ist im Rahmen der Verwirklichung des EU-Binnenmarktes aufgrund einstimmiger Beschlüsse des Ministerrats vom 16. Dezember 1991 und 25. Februar 1992 (Richtlinien 91/680/EWG, 92/12/EWG) geplant, im Reisendenverkehr unter den EU-Mitgliedstaaten die bestehende Tätigkeit der Duty-free-

Shops per Ende Juni 1999 zu beenden. Duty-free-Shops innerhalb der EU werden lediglich im Reisendenverkehr mit Drittländern, zu denen auch die Schweiz gehört, weitergeführt. Dabei hält die EU auch die relativ bescheidenen Freimengen für Einfuhren im Reisendenverkehr aus Drittländern, etwa von verbrauchssteuerbelasteten Erzeugnissen wie Zigaretten und Spirituosen, einschliesslich entsprechender Grenzkontrollen aufrecht.

Die Beschlüsse des Ministerrates sind im Zusammenhang mit der Vollendung der Zollunion und des Binnenmarktes der EU ohne physische Warenkontrollen an den internen Grenzen und mit teilweiser Harmonisierung der indirekten Besteuerung zu sehen. Innerhalb dieses Marktes wird den Konsumenten der Kauf von Gütern zum privaten Gebrauch (mit Ausnahme von wenigen Produkten wie Autos) in anderen Mitgliedstaaten mit tieferen Mehrwert- oder Verbrauchssteuersätzen ohne Rückerstattung oder Differenzbesteuerung ermöglicht.

Nachdem die Schweiz nicht Mitglied des EU-Binnenmarktes ist, erscheint es angesichts des heutigen Integrationsstandes nicht angezeigt, einseitig die bestehenden fiskalischen und zollmässigen Lösungen für Duty-free-Geschäfte aufzuheben. Dies insbesondere, weil im Gegenzug die EU solche im Reisendenverkehr mit einem Drittland wie der Schweiz ausdrücklich beibehält. Bekanntlich kaufen in schweizerischen Zollfreiläden nur Reisende ein, die nach dem Ausland fliegen. Demgegenüber tätigen Inländer ihre Käufe in der Regel in ausländischen Zollfreiläden und führen Waren sodann im Rahmen der Zollfreimengen ein. Im übrigen hätte die Abschaffung von Duty-free-Geschäften beträchtliche Einnahmenverluste für die betroffenen Unternehmen und Flughäfen sowie die Flughafenkantone zur Folge.

SR/29: Bundesanwaltschaft: Bilanz

Frage

291 Bundesanwaltschaft: Bilanz

Die Geschäftsprüfungskommission wünscht einen Bericht über folgende Punkte:

- wie viele Untersuchungen wurden 1996 1998 eingeleitet?
- wie viele davon wurden eingestellt?
- wie viele davon sind noch pendent?
- wie viele davon wurden abgeschlossen und haben zu einer Anklage geführt?

Antwort

	1996	1997	1998	TOTAL
EV-Eröffnungen	98	58	70	226
Einstellungen	17	48	22	87
Verfahren in der Voruntersuchung	-	1	4	5
Nachträglich an die Kantone erlassene Delegations- und Ver- einigungsverfügungen	22	18	14	54
Anklageerhebung und Hauptverhandlung vor Bundesgericht	-	1	-	1
Rechtshilfeersuchen				
• erledigt	45	183	24	252
• offen	28	55	55	138
Delegations- und Vereinigungsver- fügungen ohne vorgängige EV- Eröffnung				
Bereich Sprengstoff	25	26	44	95
Bereich Falschgeld	128	187	190	505
Bereich Kriegsmaterialgesetz	80	99	100	279
TOTAL	443	676	523	1642

SR/30: Nachfolgeplanung

Fragen

- Wie sorgt der Bundesrat dafür, dass bei Personalmutationen hoher Beamtenfunktionen die Qualität und die Kontinuität der Verwaltungsführung sichergestellt wird?
- Wie wurde z.B. die Nachfolgeplanung des Direktors des Bundesamtes für Aussenwirtschaft geplant, organisiert und durchgeführt?
- Gleiche Frage für die Nachfolgeplanung des Kommandanten der Stabs- und Kommandantenschulen in Luzern?

Antworten

Der Bundesrat hat im Rahmen des Projektes Organisation des Personalwesens (POP) am 18. November das Management Development als wichtigen Bestandteil seiner Personalpolitik erklärt. Er hat dem Eidgenössischen Finanzdepartement (Eidg. Personalamt, EPA) den Auftrag erteilt, bis Ende 1999 ein überdepartementales Gesamtkonzept zu erarbeiten. Verbesserung und Gewährleistung der Führungsqualität insbesondere auf höherer Stufe werden Bestandteil des Konzeptes sein. Auf der gemeinsamen Grundlage werden die Departe-

mente und die Bundeskanzlei das Management Development in ihren Bereichen aufbauen.

- Die Ablösung des Direktors des Bundesamtes für Aussenwirtschaft ist nach den Regeln der Kunst geplant, organisiert und durchgeführt worden. Sobald die Nachricht vom Rücktritt Staatssekretär Franz Blankarts bekannt geworden war, nahm der Bundesrat davon Kenntnis und dankte ihm für die geleisteten Dienste. Es wurde ein Anforderungsprofil für den Direktor/die Direktorin des neuen Bundesamtes (Zusammenlegung BAWI/BWA) erstellt. Danach erfolgte die Ausschreibung der Stelle in allen Sprachregionen. Innerhalb der Bewerbungsfrist gingen 25 Bewerbungen ein. Am Ende von mehreren Selektionsphasen stellte sich heraus, dass keine Bewerberin und kein Bewerber alle in der Ausschreibung festgelegten Anforderungen erfüllte. Deshalb wurden weitere Persönlichkeiten direkt angefragt. Aus diesen Persönlichkeiten hat der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements einen Kandidaten ausgewählt und dem Bundesrat zur Wahl vorgeschlagen.
- Der jetzige Kommandant der Stabs- und Kommandantenschulen in Luzern, Herr Divisionär Roulier, wird auf 1. Juli 1999 eine neue Funktion übernehmen. Der Nachfolger ist nocht nicht bestimmt.

Beim Heer erfolgt die Potentialerfassung seit rund einem Jahr im Rahmen des Management Development. Gestützt darauf absolvieren mögliche Kandidaten für höhere Funktionen den Führungslehrgang IV. Sie werden dort erneut beurteilt. Der Chef Heer unterbreitet seinen Vorschlag der Geschäftsleitung VBS bzw. der Chef VBS seinen Wahlvorschlag dem Bundesrat.